5169 Bibl.Mont

Geschichte
des
kanonischen Rechts
bis
auf die Zeiten des falschen Isidorus.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1778.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es ist eine der glücklichsten Veränderungen unsrer Zeit, daß die richtigern Begriffe von Kirchenverfassung und Kirchenfreyheit, so durch die grösten französischen Gelehrten schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts aufgeklärt wurden, endlich auch in Teutschland fast allgemeinen Beyfall erhielten. Das System der Episkopalen hat, verglichen mit den curialistischen Hypothesen, so viel historische Wahrheit für sich, daß sich jeder Liebhaber der Kirchengeschichte freuen muß, nun gleichsam einverstanden mit bisherigen Gegnern und ohne bey jedem Schritt gegen Baroniusse zu protestiren — ganz ruhig einen grossen Theil seiner Untersuchungen fortsetzen zu können. So lebhaft der Verfasser dieses Entwurfs überzeugt

ist, wie zu einer guten Geschichte gar kein dogmatisiren gehört, und so gleichgültig es ihm also auch seyn konnte, ob er Curialisten oder Episkopalisten zu Lesern hat: so angenehm war ihm doch die Vermuthung, nicht Ursache zu haben, über den Ton seiner Erzählung zu wachen, damit man nicht entdecken möchte, welcher Partie er beytrete. Er fürchtet auch nicht, durch einige hie und da vorkommende Stellen seine Schrift Katholiken unbrauchbar gemacht zu haben, weil sie nicht wesentliche Punkte des katholischen Glaubenssystems betreffen, und schon oft selbst von berühmten Schriftstellern dieser Kirche fast auf die nemliche Art gesagt wurden. Febronius hat ihm den Ton angegeben, in welchem die Geschichte des römischen Bischofs behandelt werden müsse: Wahrheitsliebe und Achtung für den ersten Bischof des Occidents hat sich bey diesem grossen Vertheidiger der Freyheit der teutschen Kirche so glücklich vereinigt, daß er hierin, selbst vor einigen seiner Vorgänger, den Vorzug verdient. Auf die, bisher noch nicht genug bearbeitete, allgemeine Geschichte der Concilien konnte sich der Verfasser nicht einlassen, so nahe dieselbe auch an die Hauptmaterien dieses Entwurfs gränzte, weil die kritischen und philologischen Untersuchungen, so hätten vorausgehen müssen, theils zu weitläuftig, theils zu uninteressant für manche Leser geworden wären. Und viel-

vielleicht wünscht mancher auch nur von dem wenigen, das gesagt worden ist, noch vieles hinweg. Es kommt hier alles darauf an, ob man weiß, wie viel zugegeben werden kann, ohne daß die einmal angenommene Glaubenslehre Noth leide. Der orthodoxe Katholike wird in Rücksicht auf Kirchenväter und Concilien fast alles gesagte annehmen können, ohne deswegen einen Satz seiner Dogmatik aufgeben zu müssen, weil er diese auf ganz andere Beweise baut, welche mit den hier erzählten Begebenheiten in keiner Verbindung stehen.

Das Wort **kanonisches Recht** hat eine Zweydeutigkeit, die vielleicht einige veranlassen könnte, hier mehr zu suchen, als sie finden werden. Es soll hier nicht so viel seyn, als Kirchenrecht überhaupt, denn der Verfasser wollte nicht Geschichte des Kirchenrechts bis auf Psevdisidor — schreiben, da zu einer solchen Geschichte auch die Erzählung all des Antheils gehört hätte, welchen die Monarchen so abwechslend an dem Regiment der Kirche gehabt haben; also eine Beschreibung aller hieher gehörigen Sammlungen kaiserlicher und königlicher Gesetze nothwendig gewesen wäre. Wenn man bey diesen Untersuchungen besonders in die Geschichte der byzantinischen Kaiser etwas tiefer eindringt, so öffnet sich hier ein unbeschifftes Meer, das man um so weni-

 ger

ger zu befahren Lust hat, je genauer man den herrschenden Geschmack des Publikums kennt.

Und da freylich noch so viele wichtige Punkte der uns näher angehenden occidentalischen Geschichte im Dunklen liegen, so wär' es sehr verkehrt gehandelt, diese nicht vorziehen zu wollen, aus welchen oft ein so unmittelbarer Nutzen entspringt. Der Verfasser hat hiernach Kürze und Weitläuftigkeit mancher seiner Untersuchungen bestimmt, und diesen Maaßstab um so beständiger beybehalten können, da er blos Geschichte derjenigen Gesetze schreiben wollte, welche die Kirche sich selbst gab.

Es würde ein thörichter Stolz seyn, durch angestellte Vergleichungen mit Mastrichts und Pertschens Schriften sich einigen Ruhm zu suchen. Diese beede Männer haben für dasjenige, was sie nach ihren Zeiten leisteten, würklichen Dank verdient, und wenn sie auch schon nicht alles dasjenige benutzt haben, was ihnen, besonders dem letztern, Marka und Coustant vorgearbeitet hatten. Ausser der Abhandlung derer Ballerini, welche vor dem dritten Theil ihrer Ausgabe der Werke Leo des grossen steht, muß besonders der elfte Band der Fabriciusischen Bibliotheca Graeca als eines der gebrauchten wichtigsten Hülfsmittel gerühmt

rühmt werden, und wie sich die erstere durch eine grosse Menge aus Vatikanschen Handschriften gezogner Anmerkungen sehr schätzbar macht, so ist Fabricius noch viel mehr wegen der Vollständigkeit und Zuverläßigkeit seiner Litteratur fast unentbehrlich.

Einige Unrichtigkeiten, so wohl dieser als andrer Gelehrten, auf deren Bemerkung der Verfasser nothwendig gerathen mußte, sind äusserst selten ausgezeichnet worden, weil dem Leser, wenn er einmal seinen historischen Satz mit den nöthigen Beweisen hat, sehr wenig daranliegen wird, ob auch unterdeß jedermann diesen Satz und diese Beweise gesehen habe. Nur etlichemal schien selbst der Nutzen des Lesers zu erfordern, den Namen des Schriftstellers nicht zu verschweigen, von dessen Meynung der Verfasser abgehen zu müssen glaubte, weil Furcht vor gewissen berühmten Namen, die so gar leicht allen Untersuchungsgeist aufhält, durch kein gelinderes Mittel vertrieben wird. Es erfodert vielleicht selbst die Pflicht der Dankbarkeit gegen solche Männer, ihnen thätig zu zeigen, daß durch ihre Schriften keine Nachbeter gebildet worden seyen.

Möchte Liebe zu Gott und unserm Herrn Jesus Christus, mit den daraus fliessenden duldsamen Gesinnungen, immer allgemeiner, immer

immer geläuterter werden, und möchte besonders Studium der Kirchengeschichte immer zur anschaulichsten Belehrung dienen, wie's Menschen oft böse zu machen gedachten, Gott aber gedachte es gut zu machen. Der Verfasser würde sich für alle Mühe der Untersuchung sehr belohnt glauben, wenn dieser Gedanke, ohngeachtet so vieler blos litterarischer Digreßionen, so die Absicht der Schrift nothwendig machte, auch nur bey einigen seiner Leser lebhaft erweckt werden sollte.

Geschr. den 1. Jul. 1778.

Ge-

Geschichte des kanonischen Rechts.

Erste Periode bis auf die Zeiten der Chalcedonischen Synode.

Inhalt.

Kirchenverfassung und Kirchenrecht zu den Zeiten der Apostel. §. 1 : 3. Ursachen der früh verloschenen Demokratie in den christlichen Gemeinden. §. 4 : 6. Entstehung des Subordinationssystems der Lehrer unter einander selbst, so wohl in jeder einzelnen Gemeine, als in den Gemeinen selbst gegen einander. §. 7. Keime, aus welchen sich das ganze System entwickelt hat. §. 8. 9. Wo besonders umständlich von den Synoden und ihrer Mitwürkung gehandelt wird. §. 10 : 15. Geschichte der apostolischen Canonen. §. 16. Beschaffenheit der ältesten Canonensammlungen. §. 17. Von der Sammlung des Bischof Sabinus von Heraklea in Thracien. §. 18.

Kein Staat hat alle Stuffen und Abwechslungen von Verschlimmerung und Wiederherstellung so durchloffen, in keinem Staat hat sich die ursprüngliche demokratische Freiheit, recht nach einem durch ganze Jahrhunderte hindurchlaufenden Plan, anfangs in Aristokratie und endlich in mehr als orientalischen Despotismus verlohren, in keinem Staat haben sich die Leidenschaften der Menschen würksamer und gefährlicher gezeigt, als in der Gesellschaft der christlichen Kirche. Es ist der Mühe werth zu sehen, wie es dann von Anfang her gestanden habe, und durch was für mehr oder weniger merkbare Abweichungen

es geschehen sey, daß eine Gesellschafft, die sich zum Dienst des alle Menschen ewig liebenden Gottes vereinigte, deren Stifter selbst seine beständig wiederholte Ermahnungen zur Liebe und Demuth durch sein eignes Beispiel bekräftigte, in so vielen Perioden ihrer Geschichte endlich ein Schauplatz menschlicher Herrschsucht und menschlicher Bosheit geworden. Die Geschichte der Kirchengesetze, deren Entwurf ich dem Leser vorlege, soll einige wichtige Beziehungen dieser Frage aufklären, und da gezeigt werden muß, wie bald diese bald jener in der Kirche zu befehlen gehabt haben, wie ein Synodalschluß, so im vierten Jahrhundert vielleicht bloß für eine Provinz des römischen Reichs verbindlich war, bald in nachfolgenden Jahrhunderten für die ganze Christenheit verbindlich wurde, wie eine Dekretale des römischen Bischofs, so etwa anfangs bloß als guter Rath galt, endlich für die ganze Christenheit zum unverbrüchlich heiligsten Gesetz erwuchs: so müssen auch die Mittel angezeigt werden, wodurch hauptsächlich solche Veränderungen bewürkt wurden, — der zufällige Einfluß gewisser Zeiten und Umstände, und wie sich oft Menschen — Zeit und Umstände gemacht haben. Vollkommene Entwicklung derselben wäre meinem Zwecke nicht gemäß, und müßte mich zu Ausführlichkeiten nöthigen, wodurch das Ganze in allzuviele Theile zerstückelt würde: es ist mir genug, wie der Kenner der Geschichte merkt, daß mir die Sache nach ihrem ganzen Umfang vor Augen lag, und wenn derjenige, so noch Ursache hat Belehrungen zu suchen, Winke findet, welchen Spuren er weiter nachgehen soll. So sehr es nun vielleicht ermüdend

ist, einem Gang von Begebenheiten Jahrhunderte lang nachzuschauen, wo sich, durch keine wohlthätige Absichten und Entwürfe unterbrochen, das System der Herrschsucht und endlich auch des Betrugs unter dem Schutz der Unwissenheit beständig fort entwickelte, so angenehm ists doch, wenn man bey eben dieser Geschichte, durch eine beständige Rücksicht auf das Ganze der Schicksale der Kirche, wahrnimmt, wie der Herr seiner Kirche Gute und Böse, Rechtglaubige und Irrglaubige, Tyrannen und Reformatoren — seine Absichten zu befördern zwang, wie er oft die traurigsten Lagen seiner Kirche als Vorbereitungszustand gebraucht hat, um sie des Genusses glücklicherer Zeiten fähig zu machen. Es gilt übrigens auch in Ansehung dieses Theils der Geschichte, und es gibt auch diesem eine wichtige Brauchbarkeit, daß das Hauptthema noch täglich vor unsern Augen aufgeführt wird. Schauspieler und Dekorationen sind verändert, vielleicht auch einige unbeträchtliche Nebenscenen: aber der Zwist zwischen Staat und Kirche, das ewige Dinglen an dem Verhältniß zwischen Klerus und Layenschaft dauert noch immer fort, und wird fortdauren, so lang auf beiden Seiten Menschen sind, die lieber befehlen als sich befehlen lassen. Der künftige Geschichtschreiber des achtzehnten Jahrhunderts der Kirche wird vielleicht nicht Ursach finden, Geschichte der Cäsaropapie und der Herabwürdigung des Klerus mit mehr wohlwollender Behaglichkeit aufzuzeichnen, als wir itzt Geschichte der Papocäsarie und der Regentschaft des Klerus bemerken: wir können wohl auch noch nicht entscheiden, bey was die Welt mehr ver-

liehren wird, und ob nicht viele Generationen des künftigen Jahrhunderts unter einem grössern Verlust seufzen werden, als manche Generation des mittlern Zeitalters. Doch zur Geschichte!

§. 1.

Jesus selbst hatte sich während seines Wandels auf Erden noch keine Kirche gestiftet: er gieng umher als Lehrer unter den Juden, und streute Saamen aus, der künftig unter der Pflege seiner Apostel erst noch weiter aufkeimen und gedeihen sollte. Es schien auch würklich nothwendig zu seyn, daß er erst seine ganze Laufbahn vollendete, da die letzten und wichtigsten Hauptbegebenheiten derselben — sein Tod und sein Leben zur Rechten Gottes — einen der wesentlichsten Haupttheile des Bekenntnisses seiner künftigen Gemeinde ausmachen sollten, und so lang nicht durch den Tod Jesu die Scheidewand zwischen Juden und Heiden hinweggeräumt war, so konnte die Kirche nicht würklich errichtet werden, deren Hauptkennzeichen seyn sollte, daß in ihr weder Beschneidung noch Vorhaut einigen Vorzug habe. Aber Jesus hatte sich nicht nur selbst keine Kirche errichtet, sondern auch durch Befehle und vorläufige Erinnerungen so wenig bestimmt, daß fast alles erst noch seinen Aposteln anzuordnen übrig blieb. Zwey ([a]) Ceremonialgesetze hat

(a) Ich fürchte nicht, daß jemand glaube, hiedurch werden die übrigen Beziehungen geleugnet, so Taufe und heiliges Abendmahl auf unser Heil haben. Daß der Ausdruck Ceremonialgesetz gar wohl gebraucht werden könne, erhellt aus der Natur der Sache selbst, und wird durch das Beispiel der angesehensten Theologen gebilligt. s. Reussii elementa theol. mor. pag. 190.

hat er zwar gegeben: er befahl nemlich seinen Jüngern durch ein feierliches Mahl sich seiner und seines Todes öfters zu erinnern, und dieses Gesetz konnte nicht beobachtet werden, ohne daß die Bekenner Jesu wenigstens zu gewissen Zeiten auf das vertraulichste zusammenkamen: aber doch gab selbst auch diese Veranstaltung mehr eine Anlage von demjenigen zu erkennen, was sich durch Unterricht und Verordnungen der Apostel erst noch entwicklen sollte, als daß sie schon die Errichtung einer eignen Gesellschafft in sich geschlossen hätte. Noch viel weniger war es in dem andern Ceremonialgesetz enthalten, kraft dessen alle zu seiner Lehre Neubekehrte durch ein gewisses äusseres Symbol zum Bekentniß derselben sich verpflichten sollten: hingegen in der Vollmacht, welche die Apostel, diese Lehrer des ganzen Menschengeschlechts, von ihrem Herrn erhielten, lag es ganz deutlich, daß sie das Recht haben würden, einer neuen Gesellschaft, in welcher sich die Menschen zum Bekenntniß der Lehre Jesu Christi vereinigen sollten, ihre ganze Form und Einrichtung zu geben. Dem Apostel Petrus wurde von Jesu vorausgesagt, zu was für einer höchst wichtigen Absicht er vorzüglich bey Errichtung und Ausbildung dieser neuen Gemeinde bestimmt sey (b), und zugleich versicherte Jesus, daß keine feindliche Macht im Stand seyn soll, diese seine Gemeinde ganz zu zerstören. Es sollte als durch göttliche Auktorität geboten und verboten seyn, was die Apostel verbieten

 und

(b) Matth. 16, 18. 19.

und befehlen werden (c): sie sollten des Himmelreichs Schlüssel haben, das ist, völliges Recht haben, die Meßianische Kirche einzurichten und ihr Gesetze zu geben, wie sie es gut fänden. Erst dieser ihr Werk war es also, die äussere Gesellschaft der Christen zu stiften und einzurichten, und selbst auch diese sind bey Ausführung dieses Werks nur ganz allmählig und stuffenweise fortgerückt, dann sie müßten nicht die weisen Gottesmänner gewesen seyn, die sie waren, wenn sie nicht die verschonende Geduld wohl gekannt und gebraucht hätten, mit welcher allein — Menschen, aus den verschiedensten anererbten Gottesdiensten herausversetzt, in einer einzigen Gemeine brüderlich vereinigt werden können, besonders wenn die Gottesdienste, welche sie verlassen sollten, für den sinnlichen Menschen äusserst schmeichelhaft waren, hingegen die neue Art der Gottesverehrung allem bloß sinnlichen ganz entgegen zu seyn schien.

§. 2.

Da die Apostel nach Ausgiessung des heiligen Geistes am Pfingstfest nach und nach in verschiedene Provinzen des römischen Reichs und in die benachbarten morgenländischen Königreiche sich ausbreiteten, und da besonders der unermüdete Paulus den von ihm vorher

(c) Matth. 18, 18. Joh. 20, 22. 23. Die Erklärung dieser Stellen ist zwar bekannter maassen streitig: ein Erweis der hier angegebenen Exegese aber ist um so weniger nothwendig, da der gröste Theil der Vertheidiger anderer Meinungen zugibt, daß dieser Sinn auch darinn liege, nur allen andern weitern Sinn nicht ausgeschlossen wissen will.

her verfolgten Jesus überall verkündigte: so giengen sie immer zuerst in die Synagogen und predigten dort zuerst ihren Brüdern. Ausser dem, daß auch da noch immer den Juden das Evangelium zuerst verkündigt werden sollte, so war es Klugheit, sich in einer Stadt und unter einem Volk, unter welchem man ganz fremd ist, zuerst an diejenigen zu halten, mit welchen man durch alte Landsmannschaft und durch ehemaliges Bekenntniß eben derselben väterlichen Religion verbunden war, und dem auch weniger unterrichteten Juden mußten die Apostel doch bey weitem verständlicher seyn, als selbst den klügern Heiden, weil die ganze Lehre, so sie zu verkündigen hatten, nichts als Entwicklung und Erfüllung der Hauptsache desjenigen war, wovon unterdeß alle Sabbater in den Schulen vorgelesen worden. Ueberdieß stunden damals diese jüdische Synagogen in einer solchen Verbindung mit dem übrigen nichtjüdischen Volk einer solchen Stadt, daß die Apostel auch von hieraus am leichtesten, sichersten und schnellsten auf dasselbe würken konnten. Es kamen in die Synagogen auch viele Heiden, die sich zwar dem mosaischen Gesetz nicht unterwarfen, aber doch den ersten Fundamentalartikel der jüdischen Religion von der Gottheit des Jehova sich gefallen liessen, und wenn auch schon diesen oft nicht ganz lauter, so wurde doch die damals herrschende Gewohnheit Judensynagogen zu besuchen, oder um die Sache allgemeiner und im Geist jener Zeiten auszudrücken, die Gewohnheit so viel möglich alle Arten des Gottesdienstes mitzunehmen, um des Segens desto weniger zu verfehlen, — wurde den Aposteln zur erwünschtesten Gele-

genheit, selbst auch schon in der Synagoge den Heiden das Evangelium zu predigen. Religionshaß und Neid der Juden trieb aber die Apostel sehr bald zu eignen Versammlungen, und wie zu Jerusalem, wo freilich die Trennung durch viele andere Umstände beschleunigt wurde, so gieng's auch an andern Orten. Man vertrieb die Apostel, Lehrer und Bekenner des Christenthums aus den Synagogen, und so versammelten sie sich alsdenn in besondern Häusern, und so entstunden besondere christliche Gemeinden, anfangs nur mit den geringen Bedürfnissen von Form und Einrichtung, wie sie immer bey solchen kaum entstandnen und minder zahlreichen Gesellschaften sind, aber der Keim zu allem, was in der Folge hervorwuchs, fieng doch itzt an, sichtbarer sich zu zeigen. Schon in der Zeit, wenn sich diese neue Gemeinden zu ihrem Gottesdienst versammelten, unterschieden sie sich wohl fast gleich anfangs von ihren alten Glaubensbrüdern, dann sie feierten neben dem Sabbat, dessen Feier nur allmählig sich verlohr, zur Ehre ihres auferstandenen Messias auch den Sonntag. Diese Festsetzung eines solchen besondern gottesdienstlichen Tages mußte nothwendig die Trennung der neuen Gemeinde von ihren vorigen Glaubensgenossen theils beschleunigen, theils vollenden (d), und je schneller und vollkommener die Trennung geschah, desto leichter wurde die neue Gemeinde zu einer für sich selbst bestehenden Gesellschaft.

§. 3.

Die Bestellung gewisser Lehrer war das erste und dringendste Bedürfniß dieser neuen Gemeinden, also auch

(d) Ebr. 10, 25.

auch die erste Sorge der Apostel. Aber der Lehrer war nicht Oberherr der Gesellschaft, er war nichts als Lehrer: einzig daraus flossen demnach alle seine Verbindlichkeiten, dahin bezogen sich alle seine Rechte, und was er weiter galt oder zu thun hatte, das hatte mehr seinen Grund entweder in den Lokalumständen seiner Gemeinde oder in seiner eignen Person. Man sieht es nicht nur an der Gemeinde zu Jerusalem, sondern auch an den übrigen, so wir aus Paulus Briefen kennen, welche ungekränkte demokratische Freiheit in diesen neuen Gesellschaften zuerst herrschte, wie der Lehrer nichts weniger als den Regenten machte, und mit welcher Herablassung selbst die Apostel, die doch kraft des Auftrags von Christo im Ton einer oberherrlichen Gewalt hätten sprechen dürfen, alles so viel möglich mit der Gemeinde berathschlagend entschieden. An der Wahl des Matthias hatte die ganze Versammlung Theil (e): niemand wurde von den Aposteln genöthigt, entweder sein ganzes Vermögen oder auch nur einen gewissen Theil seines Vermögens in die öffentliche Casse einzuwerfen (f): es ist gleichsam die Sprache des ältern klügern Freundes, mit welcher die Apostel dem entstandnen Murren bey ungleichscheinender Austheilung des Almosens begegnen (g), und gemeinschaftlich geschah die Bestellung der neuen Almosenpfleger. So werden auch (Apostelgesch. XI.) Apostel und Brüder zusammengesetzt, und bey Entscheidung der Frage von der Nothwendigkeit der Beschneidung sind immer die Aeltesten der Gemeinde gleichsam Mitspre-

(e) Apostelgesch. 1, 26. (f) Apostelgesch. 5, 4.
(g) l. c. 6, 2. 3. 4. 5.

sprecher. Mit welcher Achtung sollte nach der Ermahnung Pauli, Timotheus selbst auch einem fehlenden Aeltesten begegnen (h): und wie schüchtern war Timotheus sogar in Foderung desjenigen, was ihm als vollkommnes Recht gebührte (i). Es war nichts billiger, als daß derjenige, so alle Zeit und Kräfte zum Nutzen der Gemeinde verwandte, also den Nahrungssorgen nicht nachgehen konnte, von eben dieser Gemeinde ausser Nahrungssorge gesetzt wurde, und doch scheint sich Timotheus selbst den Gebrauch dieses vollkommensten Rechts eine Zeitlang versagt zu haben. Petrus, dessen Briefe später geschrieben sind als die meisten paulinischen, fand es schon nöthig zu erinnern, daß die Aeltesten nicht herrschen sollen über das Volk, sondern Fürbilder der Gemeinde zu werden suchen (k). So früh regte sich der Geist der Herrschsucht, und so fast mit dem ersten Entstehen der christlichen Gemeinde stieg der Lehrer über die Grenzen seines Lehramts hinaus, und die Umstände der damaligen Zeit begünstigten nicht nur sein Vorhaben, sondern lockten ihn gleichsam selbst dazu an; doch es war anfangs nicht sowohl Vorhaben, als vielmehr nothwendige Geschäftigkeit, zu welcher er durch die Verfassung und Schicksale seiner Gemeinde genöthiget wurde.

§. 4.

Von den Schicksalen der Gemeinde, welche hier vorzüglich in Betracht kommen, war das wichtigste, daß diese neuentstandne Gesellschaften sogar nicht unter dem Schutz der Obrigkeit oder wenigstens nur

(h) 1 Tim. 5, 1. 19. (i) 2 Tim. 2, 4. 6.
(k) 1 Petr. 5, 3.

nur der Gesetze stunden, daß vielmehr Obrigkeiten und Gesetze, alle übrigen Parteien sowohl Heiden als Juden auf ihre Zerstörung losarbeiteten. Könnten wir in der Kirchengeschichte dieser ersten Zeiten ein Beyspiel finden, daß die neugepredigte christliche Religion irgendwo sogleich privilegirte Religion des Staats geworden (1), daß es sich also auch ein weiser Regent sogleich zum Geschäfft gemacht hätte, dieser neuen Gesellschaft unter obrigkeitlichem Ansehen die nöthige Einrichtung geben zu lassen, ihr Verhältniß gegen den Staat selbst zu bestimmen, und nichts dem willkührlichen Einfluß von Zeit und Ort zu überlassen: so müßte diese Kirchenverfassung auf eine ganz andere Art sich entwickelt haben, sie müßte von vielen der traurigen Folgen frei geblieben seyn, welche sich nachgehends fast über alle christliche Gemeinden verbreiteten, dann der Strom behielt auch in seinem entferntesten Lauf immer noch die Farbe des Bodens, aus dem er zuerst entsprang. Man sollte glauben, gerad der hier gewünschte Fall habe sich zu den Zeiten der Reformation zugetragen, und an der Geschichte derselben lasse sich ler-

(1) Vielleicht denken hier manche an die Geschichte von Edessa. Selbst wenn man Agbars Korrespondenz, wie sie bey dem Eusebius steht, für apokryphisch hält, so ist doch aus anderweitigen Nachrichten gewiß, daß die dasigen Fürsten oder Emirs, wie man sie nennen will, von den ersten waren, so die christliche Religion annahmen. Auch schon die Bemerkung, daß man zuerst in Edessa von einem christlichen Kirchengebäu hört, erweist genugsam, wie viel früher und schneller Kirchenverfassung sich dort entwickelt haben muß: aber was wir zuverläßiges wissen, ist eben so wenig, daß es für gegenwärtigen Zweck gar nicht brauchbar seyn kann.

lernen, wie sich eine Kirche in einem Staat bilde, und wie sich ihre Verhältnisse bestimmen, wenn der Regent selbst, gleich an der Geschichte ihrer ersten Entwicklung, Theil nimmt. Die protestantische Religion war, verglichen mit den damals herrschenden Meinungen und der damals festgesetzten Verfassung des Pabstthums, wahrhaftig neue Religion. Sie mußte sich an vielen Orten eben so unter dem Haß aller übrigen Parteien und unter dem Druck der Verfolgungsgesetze hervorarbeiten, wie die christliche Religion der ersten Zeiten: an andern Orten intereßirte sich der Regent selbst sogleich für dieselbe, und hier also, wo alle vorige Bande auf einmal aufgelöset wurden, wo mit den neuen Lehren zugleich auch neue, den vorigen ganz entgegenstehende Grundsätze des Kirchenrechts aufkamen, und wo das Ansehen des Gesetzgebers die Ausübung dieser neuen Grundsätze erleichtern und berichtigen konnte, hier hätte man es erwarten sollen, daß Verhältniß des Staats zur Kirche und innere Verhältnisse in der Kirche zwischen Lehrern und Zuhörern auf das richtigste sogleich in der That selbst bestimmt, und zwar um so gewisser bestimmt werden würden, je lebhafter man kaum vorher durch die traurigsten Erfahrungen empfunden hatte, welcher bleibende Schaden aus der Verrückung aller dieser Verhältnisse entstehe. Aber viele der Gemüther waren zu voll des entschlossensten Hasses gegen die alte Verfassung, hielten also immer das für das beste, was sich von derselben am meisten entfernte, und vergassen vielleicht auch öfters, daß Zeiten kommen könnten, wo der Theologe nicht mehr so viel bei Hof zu sagen habe, wo die Kirche sich nicht

mehr

mehr so viel auf die persönliche Zuneigung des Fürsten verlassen könne, daß also alles sogleich nach genauen geschriebnen Gesetzen bestimmt werden müsse. Andere dererjenigen, so hauptsächlich bey dieser grossen Veränderung etwas zu sagen hatten, waren theils nicht muthig, theils nicht aufgeklärt genug, auch alle Trümmer der alten Verfassung hinwegzuräumen, man sah es deßwegen an dem neuen Gebäude oft nur allzu deutlich, daß es aus Steinen des vorigen aufgeführt wurde. Also in keinem der zwey Zeitpunkte, wo sich die Darstellung eines eigentlichen Ideals von Kirchenverfassung vielleicht als nicht ganz unmöglich hätte hoffen lassen, weder im Zeitpunkt der ersten Entstehung der christlichen Kirche noch im Zeitpunkt ihrer Palingenesie ist es so zugegangen, daß nicht vieles durch bloß zufälligen Einfluß äusserer Umstände bestimmt worden wäre.

§. 5.

In einer durch allgemeine Verfolgung gedrückten gottesdienstlichen Gesellschaft mußte sich das Ansehen der Lehrer mehr als doppelt vergrössern, sie waren itzt nicht nur Lehrer, sondern Rathgeber in allen Sachen, Schiedsrichter in allen entstandenen Streitigkeiten, Väter der wie eine Familie zusammenhaltenden Gemeinde, mit allem dem Ansehen, das ein solcher Vater hat. Selbst auch die Besorgung vieler ökonomischen Angelegenheiten fiel auf sie, und ob sie etwa auch schon verhindert durch ihre Amtsgeschäfte derselben nicht selbst vorstunden, so hatten sie doch die Oberaufsicht. Die Armen der Gemeine mußten ernährt, Witwen und Waisen, Kranke und andere Hülflose mußten mit Rath und thätiger Liebe unterstützt werden,

den, dann sobald sie einmal zu dieser neuen Gesellschaft gehörten, so hatten sie nirgends mehr Hülfe zu hoffen, die Gemeine selbst mußte sich also derselben um so bereitwilliger annehmen, und wem stund es besser zu als dem Lehrer, diese Anstalten der Liebe gegen bedrängte Brüder in blühendem Zustand zu erhalten? Von Seiten der Feinde wartete auf den Lehrer grössere Verfolgung als auf die übrigen Glieder der Gemeinde: auch dieses machte ihn in den Augen seiner Zuhörer zwiefach verehrungswürdig, und die Märtyrerkrone deckte vielleicht manchen Fehler und manches Verfahren, das sonst der Laye des zweiten und dritten Jahrhunderts so wenig würde übersehen oder gestattet haben, als unser Zeitalter. Nachdem überdis die Gemeinen zahlreicher und ausgebreiteter wurden, nachdem also auch mehrere Lehrer nöthig waren, und jene genaue fast häusliche Bekanntschaft des Volks mit dem Lehrer nicht mehr Statt hatte, so wurde der Abstand zwischen Lehrer und Volk immer grösser, das Volk verlohr ein Recht nach dem andern, es bekümmerte sich auch wenig um manche derselben, weil ihre Ausübung mit Beschwerlichkeit verknüpft war, und weil jenes unerfahrnere Zeitalter die traurigen Folgen nicht vermuthen konnte, wie der stuffenweise Verlust solcher einzelnen Rechte endlich eine gänzliche Unterjochung nach sich ziehen würde. Die ersten Lehrer dieser Gemeinen waren meistens von Aposteln oder wenigstens von apostolischen Männern gesetzt: manche derselben auch mit ausserordentlichen Gaben ausgerüstet: bey ihren Nachfolgern war weder das eine, noch das andere: aber wie schwer geschiehts, das man sich deswegen geringer geben

ben will als sein Amtsvorfahre, weil man nicht gleiche innere und äussere Vorzüge hat, und wie unmöglich mußt' es auch für jenes Zeitalter seyn, zu trennen, was man einem Manne bloß als persönliche Achtung erwiesen habe, oder was er kraft seines Amts habe fodern können. Da, fast mit dem Ursprung der Kirche selbst, auch verschiedene Lehrmeinungen, Spaltungen und Ketzereien entstunden, und der Lehrer der Gemeine doch immer der einzige war, so sich dem einreissenden Uebel widersetzen konnte, dem es auch sein Amt zur angelegentlichsten Pflicht machte, den Krebs nicht um sich fressen zu lassen: so wurde ein solcher Mann sehr frühe als ein Grundpfeiler der Wahrheit angesehen, und je mehr auch bey eingemischten Streitigkeiten die Religion nach und nach ein gelehrteres Ansehen bekam, desto mehr ehrte man den Mann, der es unter dem Volk allein verstund, mit solchen gelehrten Vertheidigungen sich abzugeben.

§. 6.

Es würde viel zur Erläuterung der ältesten Kirchengeschichte und des ältesten Kirchenrechts beitragen, wenn wir die Geschichte auch nur einer einzigen Gemeine hätten, die aus lauter bekehrten aus dem Heidenthum bestanden wäre, und die sich nicht sogleich nach dem Muster anderer Gemeinen gebildet hätte, deren erstes Geschlecht meistens bekehrte Juden waren. Man kann es erst im zweiten und dritten Jahrhundert etwas deutlicher sehen, was es für einen Einfluß auf Bildung dieser neuen Gemeinen und besonders auf Vergrösserung des Ansehens ihrer Lehrer gehabt habe, daß alles gleichsam auf jüdischem Boden aufgewachsen,

und daß die angesehensten der Neubekehrten — Juden waren, also immer, noch voll von den Begriffen ihres vorigen Zustands, auch den neuen Einrichtungen der neuen Gemeine immer doch die Form der alten längst gewohnten Einrichtungen zu geben suchten. Daher das Fortdaurende des Opfersprachgebrauchs, und die so ungeschickte Uebertragung desselben auf manche Lehren und Anstalten des Christenthums, besonders zum Beispiel auf die Lehre des Abendmahls. Erst freilich nur Uebertragung durch Metaphern, aber eine solche häufig gebrauchte Metapher, besonders wenn sie, wie hier, alles auf längst gangbare, sinnliche Begriffe zurückbringt, wird immer nur zu frühe in eigentlichem Sinn genommen. So mußte der Lehrer Priester heissen, dann der Name des blossen Lehrers schien nicht feierlich genug: so theilten sich die mehrern Lehrer, welche bey einer Gemeine waren, sehr früh in Klassen, und was das nächste war, auch in gewisse Unterordnungen, und aus dem ersten derselben, da anfangs zwischen Bischof und Aeltesten kein Unterschied war, wurde nach und nach Schatten eines Oberpriesters, der sich also auch alles desjenigen anmaassen zu können glaubte, was der jüdische Oberpriester hatte, der in Rücksicht auf seine Mitlehrer eben den Vorzug sich behauptete, so nach der jüdischen Verfassung dem Oberpriester vor den übrigen Priestern gebührte, und die ganze Klasse der Lehrer, welche durch Annahme levitischer Namen an Macht und Einkommen unvermerkt so sehr gestiegen war, erhub sich nun vollends ganz über den übrigen Haufen Volks. Auch denen aus dem Heidenthum bekehrten war dieser Vorzug des

Prie-

Priesters nichts fremdes: sein voriger Priester im Heidenthum hatte sich auch das Recht angemaßt, vorzüglicher ja einziger Vertrauter der Gottheit zu seyn: warum sollt er es bey seiner neuen Religion nicht dulden können, daß die Priester eine eigene, zwischen Gott und ihm gleichsam mitten innstehende Klasse von Menschen ausmachten? m) So verlöschte jene ursprüngliche demokratische Freiheit, welche in den ersten Gemeinen war: itzt sind Aristokraten da, die einen grossen Theil der Macht, so vorher bloß beim Ganzen war, an sich allein rissen. Ende der ersten Periode der hierarchischen Bildung der Kirche.

Man kann es gröstentheils auch nur aus dem bisher erzählten sehen, daß die Kirche ausser dem wenigen, was von den ächt apostolischen Schriften hieher gehört, in dieser Zeit gewiß keine geschriebene Gesetze hatte; denn eine gesellschaftliche Verfassung, welche schon bestimmtere geschriebene Gesetze hat, ist ohne Revolution besonders so schnellen Veränderungen nicht unterworfen. Was man auch von Gesetzen dieser Zeit aufweisen will, trägt offenbare Kennzeichen seines spätern Ursprungs, und jede Gesellschaft, so auf die Art entsteht, wie die christliche Kirche jener Zeiten, wird nur erst spät an schriftliche Aufzeichnung ihrer Gesetze denken, man kann sich lang mit der Ob-

 ser-

m) Diese Hypothese ist zwar von einigen berühmten Gelehrten mißbraucht worden, indem man zuviel daraus erklären wollte: die meisten der Einwürfe, so gegen dieselbe gemacht werden, scheinen mir aber hinwegzufallen, wenn man sie auf obige Art vorstellt und einschränkt.

servanz behelfen, und man behilft sich um so lieber mit derselben, wenn sie einen so verehrungswürdigen Ursprung hat, als man bey den Observanzen jener ersten Kirche theils würklich fand, theils zu finden glaubte.

§. 7.

Fast parallel mit den bisher erzählten Veränderungen und unter dem Zusammenfluß mancher nicht unähnlichen Umstände, durch welchen ein grösseres Ansehen der Lehrer nach und nach befördert wurde, entstund auch jenes merkwürdige Subordinationssystem der Lehrer unter einander selbst, daß der angesehenste und erste Lehrer einer Stadt Bischof hieß, und daß sehr früh nicht jeder Bischof so vornehm war als der andere, daß nicht nur ein gewisser Rang der Ordnung unter ihnen entstund, sondern auch ein gewisser Rang der Herrschaft, ungeachtet sich itzt freilich unter den verschiednen Provinzen des Römischen Reichs ein grösserer Unterschied bemerken läßt, als bei der vorhergehenden Periode. Da sich dieses Subordinationssystem bis auf die Zeiten der grossen Chalcedonischen Synode hin — entwickelte, und die Kirchengeschichte des dritten, vierten Jahrhunderts, mit der man es doch hier hauptsächlich zu thun hat, beträchtlich reicher an übrig gebliebenen Nachrichten ist, als die Geschichte des zweiten: so läßt sich auch über die Ursachen und Beschaffenheit dieser für die Geschichte des Kirchenrechts so wichtigen Veränderung viel mehr historisch gewisses sagen, als bei den Veränderungen der ersten Periode. Eine sorgfältige und dokumentirte Entwicklung derselben wäre Stof genug

für

für eine eigene Schrift n): ich werde mich aber sowohl in der Erzählung als Ausführung der Ursachen dersel-

 ben

n) So viel auch immer schon über diesen Gegenstand geschrieben worden. Mit denenjenigen, welche einen apostolischen Ursprung der Kirchensprengel und des Subordinationssystems annehmen, ist es gar nicht nöthig zu streiten, die Blössen dieser Hypothese sind zu sichtbar. Diese Partie hat zwar berühmte Namen für sich: da sich aber in diese Untersuchung so gar leicht Interesse gewisser Religionsmeinungen mischt, und die berühmtesten Männer nicht immer die unbefangensten zu seyn pflegen: so kann hier Auktorität gar nichts entscheiden, wenn sie überhaupt auch irgend bey einer historischen Frage in Betracht käme, wo alles auf kritisch und exegetisch sichern Zeugnissen der Alten beruht. Ausser dem, was Marka in seinem bekannten Werk de concordia sacerdotii et imperii, Pagi in seiner Kritik über den Baronius, Beveridge in seinen Anmerkungen zum Synodikon hat, sind für die ganze Sache folgende Schriften merkwürdig:

Usserii opuscula duo de Episcoporum et Metropolitanorum origine et de Asia Proconsulari. Lond. 1687. 8.

Eman. a Schelstrate differt. de institutione Episcoporum et Metropolitanorum in civitatibus et provinciis imperii in antiqq. Eccl. illustr. Tom. II. pag. 218.

Bacchinii Libri tres de origine Hierarchiae Ecclesiasticae. Mutinae 1704. 4. sind hauptsächlich gegen diejenigen gerichtet, welche das hierarchische System ganz aus der Nachahmung der damaligen politischen Verfassung und Einrichtung erklären wollen. Dieses Buch ist ohne allen Zweifel das wichtigste und beste in der ganzen Materie, und es ist zu bedauren, daß es so viel weniger gelesen zu werden scheint, als alle andere. B. hat erstgenante Hypothese vollkommen gut widerlegt: nur schien er mir in dem Erweis seiner eignen Hypothese minder glücklich. Einen grossen Theil des Ursprungs des hierarchischen Systems leitet er aus dem Zusammenhang der alten jüdischen Synedrien her, unter

ben nach meinem Zweck einschräncken. Nur wird es äusserst schwer seyn, durch vereinzelte Vorzeigung der Trieb-

unter welchen, besonders in Beziehung auf Jerusalem, ein fast gleiches Subordinationssystem stattgefunden habe. Er erkennt übrigens, daß besonders für den Occident ganz andere Ursachen zu Hülfe genommen werden müssen, und daß seine Hypothese bloß für Erklärung des allerersten Anfangs hinreiche, weil bey nachfolgenden Veränderungen der politischen Verfassung immer auch die kirchliche sich einiger maassen nachgebildet habe. B. Untersuchung ist unstreitig gleich gelehrt und scharfsinnig, und muß von jedem, der diese Sache vollends aufklären will, zum Grund gelegt werden. Aber Liebe zur Hypothese hat doch auch ihn vieles übersehen und vieles zu stark sehen lassen, und aus der Geschichte selbst lassen sich gegen dieselbe einige Erinnerungen machen, deren Auflösung mancher Liebhaber der Geschichte wünschen wird, weil sie würklich fast unauflösbar scheinen müssen. Cantelii historia urbium metropolitanarum, so dem Titel nach auch hieher zu gehören scheint, hab' ich nie aus eignem Gebrauch kennen gelernt. In der Walchischen biblioth. theol. (Vol. III. pag. 236.) aber, wird der Inhalt so angegeben, daß das Buch für die gegenwärtige Frage nicht besonders interessant zu seyn scheint.

Marshami propylaeum vor dem monastico Anglicano, so auch in den U. N. 1747. pag. 184-221 und 352-383 abgedruckt ist, handelt zwar unter andern auch de origine Episcoporum, Patriarcharum, etc. entspricht aber dem berühmten Namen des Verfassers bey weitem nicht, und ist weder genau noch vollständig genug. Eben so auch

Dupin in antiqua Ecclesiae disciplina, wo die ganze erste Dissertation dieser Materie gewidmet ist. Er hat die Meinung, welche Bacchinius widerlegte, daß das kirchliche System blosse Copie des politischen sey, und nimmt keine Rücksicht auf die vielen Einwendungen, welche sich gegen diese Hypothese mit gutem Grund machen lassen.

Sonst

Triebfedern einer Maschine ein getreues Bild von der nach einem gewissen Gesetz der Stetigkeit fortschreitenden Wirkung des Ganzen darzustellen.

Sonst ist von der Sache noch in manchen Schriften gehandelt worden, welche zunächst bloß für Behauptung oder Bestreitung der Rechte einer gewissen einzelnen metropolis geschrieben sind, oder besonders auch den wichtigen Streit de Ecclesiis suburbicariis abhandlen. Es sei mir erlaubt zu gestehen, was ich in allen Untersuchungen dieser grossen Männer zu vermissen glaube.

1) Immer leuchtet zu viel polemische oder apologetische Rücksicht auf Rom hervor. Dieses nimmt der ganzen Untersuchung erstlich die nöthige Unparteilichkeit, zweitens die eben so unentbehrliche Allgemeinheit. Der Ankläger Roms hat wie meistens, so auch hier, leichte Sache: welch' ein Schade also, wenn er die ganze Untersuchung geendet zu haben glaubt, sobald er seine Hauptabsicht erreicht hat. Der Apologete Roms muß unwissentlich oder wissentlich untreu handlen: kanns ohne Folgen für seine ganze Untersuchung seyn?

2) Die meisten scheinen den stärksten Beweisgrund ihrer Hypothese in Widerlegung der Hypothese ihres Gegners zu suchen: schon scheints ihnen mehr als halb gewonnen, wenn sie zeigen konnten, ihr Gegner habe unrecht: als ob es nicht beisammen stehen könnte, daß die alte und neue Hypothese gleich unrichtig seyen. Daher geschieht es auch, daß dasjenige, was in der Hypothese des andern Theils brauchbar seyn könnte, mit dem Unbrauchbaren frisch hinweggeschnitten wird, und ein Phänomen, zu dessen Erklärung mehrere Hypothesen mit einander verbunden werden müssen, soll sich schlechterdings aus einer einzigen erklären lassen.

3) Man hat sich in dem ganzen Streit meistens nur immer mit Erklärung oder Verdrehung einiger Conciliencanonen beschäftigt. Der bekannte sechste nicäische, ein paar antiochische, ein turinscher, chalcedonscher — waren gleichsam die loci communes, bey welchen sich die ganze Untersuchung aufhielt und endigte. Hauptstellen sind zwar

Die itzt zu erzählende Ursachen, wodurch diese Veränderung bewürkt worden, dürfen also nie einzeln betrachtet werden, sie haben alle in der schönsten Harmonie gewürkt; die eine hier, die andere dort stärker; das zu zeigen, würde allzu individuelle Erzählungen erfodern.

§. 8.

Von einem Apostel selbst gestiftet worden seyn, einen Apostel lange Zeit zum Lehrer gehabt haben, war kein geringer Vorzug für eine Gemeine. Man betrachtete solche Kirchen, die ohnedies meistens in den ansehnlichsten Städten waren, weil die Apostel ihr Licht nicht unter einen Scheffel versteckten, als die sichersten Zeugen von der apostolischen Lehre und den apostolischen Anstalten. Eine lange, bis an diese erste Zeiten hin erweislich ununterbrochene Reihe von Bischöffen schien dieselbe zu Entscheidung der Ortho- oder Heterodoxie gleichsam zu berechtigen. Bey ihnen geschahen also die häufigsten Anfragen: um ihren Beifall war es bey Entscheidung einer Streitigkeit am meisten zu thun, und da ohnedies die damalige christliche Kirchen immer in Korrespondenz und wechselsweiser Verbindung stunden, so mußte das Ansehen einer solchen Gemeine, besonders wenn noch andere äussere Umstände hinzukamen, in kurzer Zeit sehr hoch steigen. Sie waren auch, wie leicht zu erachten, grösten-

die angeführte Canones ganz gewiß: aber ein Pinselzug stellt nie ein ganzes Gemälde dar, man sollte die feinern Bemerkungen nicht vergessen haben, welche sich besonders aus den Subscriptionen der Concilien, und aus andern kleinen Nachrichten, die sich oft gleichsam bloß zu uns verlohren zu haben scheinen, ableiten lassen.

stentheils die Mutterkirchen der übrigen umliegenden Bißthümer, und es blieb beständig eine Art vorzüglicher Achtung gegen die Kirche übrig, von welcher man sich erinnerte das Evangelium empfangen zu haben. Wie man von dort her den ersten Lehrer bekommen hatte, so ließ man den Nachfolger dieses ersten Lehrers von der Mutterkirche wiederum gleichsam anerkennen, wenn anders eine solche Gemeine einen in ihrer Mitte hatte, dem sie das Lehramt anvertrauen konnte. Gabs aber keinen solchen in der Gemeine, so bat man die Mutterkirche aufs neue um einen Lehrer, und so entstund also Metropolitenverhältniß, dessen wesentlichster Vorzug immer darin bestund, daß er die Bischöfe seines Sprengels bestätigte. Man findet deswegen in folgenden Zeiten, daß, wenn Streit entstund, welcher Bischof Metropolitan einer gewissen Provinz seyn solle, so berief man sich darauf, von welcher Stadt das Evangelium sich ausgebreitet habe. Nach der Ursache entschied der Römische Bischof Zosimus den bekannten Streit zwischen Arles und Vienne: Arles sollte das bestrittene Metropolitanrecht haben, weil das Evangelium von dort her der übrigen Provinz zu Theil geworden o).

Man sollte kraft dieser Bemerkungen vermuthen, der Bischof von Jerusalem würde früh der erste Bischof des Orients geworden seyn, aber die traurigen Schicksale desselben unter Titus bis auf Hadrian verhinderten sein Aufkommen. Bey Jerusalems Zerstörung flohen die Christen nach Pella; ungeachtet

o) s. Pagi critica in annales Baronii ad a. 401. n. 42.

sie aber hierdurch dem ersten Hauptsturm entgangen waren, so traf sie doch in der Folge immer ein Theil des allgemeinen Hasses und der Strafen, welche die rebellischen Juden nicht unverdient litten, denn keine aller Gemeinen judaizirte noch so sehr als diese: sie wurden also bloß als eine jüdische Religionssekte angesehen, und mußten sich also auch mit den übrigen Juden gleich behandlen lassen. Als Hadrian an die Stelle Jerusalems seine Aelia Capitolina setzte, so wurde den Juden mit Bedrohung der schwersten Strafen verboten, sich in der Stadt selbst oder auch nur in der Gegend blicken zu lassen. So lang sich die Christen den Juden nicht unähnlicher machten, so durften auch sie es eben so wenig wagen nach Aelia zu kommen, deßwegen entschloß sich endlich eine Partie derselben, levitisches Gesetz und levitische Gebräuche fahren zu lassen, und erwählte sich, da die übrigen nicht nachfolgten, einen eignen Bischof: welche Gemeine sollte nun aber als ächter Sprößling der alten jerusalemitischen Kirche angesehen werden, die zu Aelia, oder die zu Pella p)? Den Bischof zu Aelia, welchem es endlich am Sieg über den zu Pella nicht fehlen konnte, drückte alsdenn überdies noch Armuth, wenigstens Armuth seiner Gemeine: die neu angelegte Stadt konnte überhaupt nur langsam und schwer emporkommen, noch viel schwerer und langsamer gieng es also mit dem Aufkommen der dasigen Christengemeine: aber da Constantin und Helena eine so prächtige Kirche daselbst

p) Die Beweise der ganzen bisherigen Erzählung s. in Herrn Consist. R. Walchs Gesch. der Ketzer. I. Th. S. 100, 2c.

selbst bauen liessen, und da es itzt Interesse und Ehrensache der im Staat herrschenden Religion wurde, dieser Gemeine aufzuhelfen, so mußte der Bischof von Jerusalem in kurzer Zeit einzuholen, was er vorher versäumen mußte? Schon auf der nicäischen Synode wurde ihm der vornehmere Rang, den er bisher genossen hatte, daß er sich nemlich an die grossen Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien unmittelbar anschliessen dürfte, — gesetzmäßig bestätigt q). Doch sind dem Bischof von Cäsarea seine Metropolitenrechte eben daselbst noch ausdrücklich bestätigt, Jerusalem sollte künftig wie bisher unter demselben stehen. Aber von der Zeit war nun nichts als Streit zwischen den Bischöfen von Jerusalem, Cäsarea und Antiochien: bey allen dreien steter Wechsel glücklicher und unglücklicher Versuche, neue Rechte sich zu verschaffen, oder alte Rechte zu behaupten. Bald gelang's dem Bischof von Jerusalem, durch einen kaiserlichen Befehl etliche Provinzen sich unterworfen zu sehn, bald gelang's dem von Antiochien, gegenseitige Befehle herauszubringen, bis endlich auf dem Chalcedonschen Concilium r) durch genaue Bestimmung ihrer beederseitigen Sprengel die Sache vollkommen entschieden wurde s).

Wie

q) Can. VII. Quia consuetudo obtinuit et antiqua traditio, ut Aeliae Episcopus honoretur, habeat honoris consequentiam, salva Metropoli propria dignitate.

r) Act. VII. Conc. Chalced.

s) Thomassini vetus ac nova Eccles. discipl. P. I. L. I. c. 12.

Wie Jerusalem seine hohe hierarchische Würde einzig dem Vorzug zu danken hatte, daß es gleichsam Geburtsstadt des Christenthums war, so gewann auch Ephesus, Alexandrien, Antiochien und Rom durch seinen apostolischen Ursprung.

Ehe das Patriarchat zu Constantinopel errichtet wurde, genoß Ephesus das Patriarchalrecht über ganz klein Asien. Die Lage der Stadt, ihre grosse Handlung, daß sie Hauptstadt des prokonsularischen Asiens war — alles kam zum Vortheil des Bischofs zusammen. Rom, so sehr sich auch sonst überhaupt alles schicken muste, diese Stadt in der Hierarchie noch grösser zu machen, als sie vorher durch ihre siegreiche Waffen war, Rom hat dem Namen des Apostel Petrus viel zu danken. Die alexandrinische und antiochische Kirchen hatten unstreitig den früheſten apostolischen Ursprung, und indeß freilich manche andere Kirchen apostolischen Ursprungs noch früher als Ephesus das Schicksal der Unterwerfung erdulden musten, so gelang es diesen durch Lokalvortheile, sich in den Rang der Oligarchen hinaufzuschwingen: und auch nur das einzige war hinreichend, diese Bischöfe zu Herren der übrigen umliegenden zu machen, — daß Alexandrien die Hauptstadt von Aegypten, der Sitz des kaiserlichen Statthalters und eine sehr berühmte Universität (Catechetenschule) war: und so auch daß Antiochien Residenz des Syrischen Gouverneurs und Hauptstadt des Orients war. Hatte es doch Constantinopel einzig der Residenz der Kaiser zu danken, daß sein Bischof dem Altrömischen an die Seite gesetzt wurde: und wie demselben der freiere Zutritt bei Hof,

die

die öftere Gelegenheit mit dem Kaiser oder mit den Ministers zu sprechen, — nicht nur Veranlassung gab, seine eigene Absichten leichter und schneller auszuführen, sondern auch manchen seiner Kollegen durch ein Vorwort bey Hofe sich verbindlich zu machen: so konnte auch der Bischof der Residenz des Statthalters zum wichtigen Mann werden, so schloß sich alles vom Land her an ihn an, so konnte er manches für das Wohl der Kirche interessante hintertreiben oder befördern, und bey der öftern Nothwendigkeit nach der Hauptstadt der Provinz zu reisen, war er immer eine der vorzüglichsten Addressen, der durch guten Rath oder durch seine Freunde dem Bittenden den Weg bahnen konnte. Wenn etwas den Bischöfen einer ganzen Provinz bekannt zu machen war, wer konnt' es leichter thun als der Bischof der Hauptstadt? Wer vorzüglicher, als er, muste auch des Regierungstons frühe gewohnt werden? Und der Entwurf, eben ein solches hierarchisches System zu haben, wie das politische war, der Entwurf sich die Ausführung der Angelegenheiten der Kirche durch gleiche Ordnungen und Unterordnungen zu erleichtern — muste bey ihm um desto eher entstehen, je mehr ihm eben dieses politische System täglich unter Augen lag, und je häufigere Mittel zur Ausführung er hatte. So gieng's, daß die bürgerliche Hauptstadt einer Provinz wahrscheinlich auch fast immer t) der Sitz des vornehmsten

t) Gebh. Theod. Mejeri politia Ecclesiae primitivae ad civilem formata. Helmstad. 1676. Nur muß der Satz nicht ganz allgemein gemacht werden, denn sonst hat er mehrere Beispiele gegen sich.

sten Bischofs der Provinz wurde, und selbst in Afrika, wo doch die Gleichheit der Bischöfe am längsten gedauert hat, und wo sonst die Primaten nicht nach dem Rang, sondern nach dem Alter der Ordination bestimmt wurden, selbst auch da hat es doch der Bischof von Karthago u) dahin gebracht, daß er, ohne Rücksicht auf ältere oder jüngere Ordination, nicht allein beständiger Primas in dem prokonsularischen Afrika w), sondern auch der erste Bischof des ganzen Afrika wurde. Im neunten Kanon der antiochischen Synode x) machte

u) Dupin Geogr. ſacra praefixa Optato Milevit. p. 25. Orlindi orbis ſacer et profanus. P. I. p. 365. ſqq.

w) In den übrigen Provinzen von Afrika, Numidien, den beiden Mauritanien, war kein beständiger Primas, sondern hier entschied das Alter.

x) Per ſingulas regiones Epiſcopos convenit noſſe, Metropolitanum Epiſcopum ſollicitudinem totius prouinciae gerere, propter quod ad Metropolin omnes undique, qui negotia videntur habere, concurrunt. Unde placuit, eum et honore praecellere, et nihil amplius praeter eum ceteros Epiſcopos agere, *ſecundum antiquam a Patribus noſtris conſtitutam regulam:* niſi ea tantum, quae ad ſuam Dioeceſin pertinent, poſſeſſionesque ſubjectas. Unusquisque etiam Epiſcopus habeat ſuae parochiae poteſtatem, ut regat juxta reuerentiam ſingulis competentem et providentiam gerat omnis poſſeſſionis, quae ſub ejus eſt poteſtate, ita ut Preſbyteros et Diaconos ordinet, et ſingula ſuo judicio comprehendat. Amplius autem nihil agere tentet praeter Antiſtitem Metropolitanum, nec Metropolitanus ſine ceterorum queat gerere conſilio Sacerdotum.

Das Jahr dieser Synode ist streitig. Nach der gemeinen Meinung wird sie in das Jahr 341 gesetzt, und

machte man es, weil vielleicht Streit entstanden war, zum Kirchengesetz, daß der Bischof der bürgerlichen Haupt=

und ist dieses Jahr richtig, so sind die antiochischen Canones das Werk arianischer Bischöfe. Die Ballerini, denen es nie an Scharfsinn und Gelehrsamkeit fehlt, Begebenheiten, so sich mit ihrer Dogmatik nicht recht reimen wollen, zu verdrehen, haben zu beweisen gesucht, daß diese Canones nicht der Synode vom Jahr 341, sondern einer ältern vom Jahr 332 gehören, daß der Vorwurf also ganz hinwegfalle, die Kirche habe Schlüsse arianischer Synoden in ihr Gesetzbuch aufgenommen. (Dissert. de antiq. can. coll. P. I. Cap. 4.) Ernesti in der theol. Bibl. (IV. B. S. 877.) ist dieser Hypothese beigetreten. Zwey Gründe scheinen mir derselben so entgegen zu stehen, daß sie, auch ohne Rücksicht auf manche Einwürfe gegen die ballerinischen Beweise, ihre ganze Wahrscheinlichkeit aufheben:

1) Da man einen Schluß dieser Synode (daß kein Geistlicher, er sey seines Amts rechtmäßig oder unrechtmäßig entsetzt worden, ohne vorhergegangene Bewilligung einer Synode, desselben sich wieder anmaaßen dürfe) gegen Johann Chrysostomus brauchte, so wandte die Partie des Chrysostomus dagegen ein, die Canones dieser Synode seien Schlüsse arianischer Bischöfe. Also noch fast ehe funfzig Jahre seit Haltung dieser Synode verflossen waren, sollte sich diese falsche Hypothese schon so allgemein ausgebreitet haben, und da von antiochischen Kirchensachen niemand bessere Nachrichten haben konnte, als Chrysostomus: so müßte entweder schon damals Wahrheit und Irrthum in dieser Sache äusserst schwer zu unterscheiden gewesen seyn; wie könnten aber alsdann wir vierzehn Jahrhundert später das Kleinod zu finden hoffen? oder es müßte sich Chrysostomus und seine Partie einen sehr unfrommen Betrug erlaubt haben. Ich weiß wohl, wie sich selbst Chrysostomus in Ansehung der so genannten fraudum piarum erklärt: aber in einer so gährenden Proceßsache, wie damals die Sache des Chrysostomus war, wo man doch mit wachsamen Gegnern zu thun hat, und wo ein pia fraus solcher Art so gar leicht zu entdecken war, auch die Entdeckung immer die gefähr=

Hauptstadt zugleich Vorsteher aller übrigen Bischöfe der Provinz seyn soll, nicht nur der erste dem Rang nach, sondern die Provinzialbischöfe sollten nichts wichtiges ohne seinen Beitritt vornehmen. Aber selbst dieser antiochische Canon nimmt die Sache als längst bekannt an, und an diesem Recht der Metropolitane sollte man damals um so weniger gezweifelt haben, da schon auf der nicäischen Synode die Rechte und der Distrikt der grossen Bischöfe von Alexandrien, Rom, Antiochien und Jerusalem bestimmt worden waren, freilich, wie es immer in diesen ältesten Kirchengesetzen ist, fast nur mehr angedeutet als bestimmt, aber doch so angedeutet, daß man wohl sehen kann, die kleinern Bi-

fährlichsten Folgen für die ganze Sache haben mußte, in einem solchen Fall einen solchen Betrug sich erlauben, wäre nicht nur Handlungsart des unredlichen, sondern auch des äusserst unklugen gewesen. Und doch bezeigt sich sonst Chrysostomus nicht so unvorsichtig.

2) In allen codicibus canonum, so mannigfaltig viele man itzt auch verglichen hat, stehen die antiochischen Schlüsse immer nach den Gangrensischen: es läßt sich auch nicht die geringste Ursache angeben, warum die chronologische Ordnung hier sollte verkehrt worden seyn: müssen also nicht antiochische Schlüsse jünger seyn als Gangrische, und vor dem Jahr 340 ist letztere Synode gewiß nicht gehalten worden, denn selbst Asseman (bibl. iur. can. et civ. Or. T. I. pag. 65. f.) der ihr Alter am höchsten hinaussetzt, setzt sie kurz vor das Jahr 341. Diese antiochische Canones können also nicht von einer Synode des Jahrs 332 herkommen.

Es wäre auch in Rücksicht auf obangeführten Canonem sehr merkwürdig, wenn man Zeit und Veranlassung dieser Synode genauer bestimmen könnte. So lang wir aber nicht mehrere Dokumente der ältesten syrischen Kirche bekommen, so lassen sich die wenigen Data, so man zur Bestimmung hat, nach Belieben drehen.

Bischöfe hatten angefangen zu fühlen, sie seyen Bischöfe wie jene grössere, und die grösseren hatten angefangen, weiter umzugreifen als bisher gewöhnlich war.

§. 9.

Im Ganzen trug nichts mehr zu Bildung des hierarchischen Systems bey, als die Begriffe von der Nothwendigkeit einer beständig zu unterhaltenden wechselsweisen Verbindung, welche in der christlichen Kirche dieser ersten Jahrhunderte so allgemein herrschend waren. Schon nach der Aehnlichkeit der Geschichte aller verfolgten Religionspartien war es nichts ungewöhnliches, daß eine durch das ganze römische Reich y) und auch ausserhalb desselben zerstreute Religionspartie, gegen die Wuth des allgemeinen Verfolgungsgeistes einigermaaßen sicher zu seyn, so viel möglich suchte untereinander sich zu vereinigen, Leiden und Freuden, innere und äussere Besorgnisse auch bey aller Entfernung wechselsweise zu theilen. Da man überdies die apostolischen Ermahnungen sehr frühe recht im ausgedehntesten Sinn nahm, und auf die Uebereinstimmung in allen auch geringern Lehrpunkten und Gebräuchen deutete, so muste unter jenen ersten christlichen Kirchen der Hang zu dieser Vereinigung um so stärker werden, und weil vorher alle durch das Reich noch so sehr zerstreute Judensynagogen durch Handel, Korrespondenz und Religionseifer zusammenhiengen z): so war gleich bey dem ersten Errichten dieser Gemei-

y) can. Nic. 6 und 7.

z) Dieses läßt sich nicht nur aus allen damaligen Umständen, sondern auch aus einigen Stellen der Apostel-

Gemeinen der Faden gleichsam schon gesponnen, der sie zusammenknüpfte, und der endlich zum unersetzlichen Schaden der christlichen Kirche — unauflösliches Band wurde. Kein Bischof, keine Kirche konnte also irgend etwas von Wichtigkeit vornehmen, als vereinigt mit den übrigen Bischöfen seiner Provinz, oder in der Uebereinstimmung mit den übrigen benachbarten Kirchen. Deswegen sollten bey der Wahl eines neuen Bischofs kraft gesetzmäßiger Observanz eigentlich alle Bischöfe der Provinz gegenwärtig seyn, und es war eine Art von Dispensationsgesetz der nicäischen Synode, daß sie nur von dreien derselben persönliche Gegenwart foderte, hingegen sollten doch die übrigen schriftlich einwilligen, und der Metropolit sollte die Wahl bestätigen [a]). In den nestorianischen Streitig-

stelgesch. z. B. Kap. 28, 21. mit vielem Grund wahrscheinlich machen.

a) can. Nic. 4. Die Erklärung dieses Kanons ist zwar streitig, und Marka (de Concord. Sacerd et imper. L. 6. c. 2. pag. 784.) vermuthet, Zonaras, Balsamon und Blastares, so den Canon von der Wahl und nicht nach seiner Meinung von der Ordination erklären, hätten die Sitten und den Sprachgebrauch ihres Zeitalters mit dem Sprachgebrauch dieser erstern Jahrhunderte verwechselt: bey Profanschriftstellern komme zwar χειροτονια pro electione vor, aber nie bey Kirchenscribenten. Diese letztere philologische Anmerkung, auf welcher alles beruht, wird durch mehrere Stellen bey Suicern widerlegt: und wenn vielleicht auch schon dieser nicäische Canon in spätern Zeiten zu Ausschliessung der Layen von der Wahl des Bischofs gesetzmäßigen Vorwand gab, so lag die Schuld nicht daran, daß man unter χειροτονια Ordination hätte verstehen sollen, sondern daß man aus dem Stillschweigen des Canons, von Theilnehmung der Layen an

tigkeiten hat es sich recht deutlich gezeigt, wie diese Korrespondenz der christlichen Kirchen eine Quelle der mannigfaltigsten Uebel und der unerwartetsten Verbindungen war. Kaum hat Nestorius seine Predigt gehalten, worin er die Meinung seines Syncellus Anastasius vertheidigte, daß man die Maria nicht Gottesgebährerin nennen sollte: so hat man schon Abschriften davon in Alexandrien, und Cyrillus, der sogleich mit einer Widerlegung fertig war, weiß dieselbe eben so schnell auch in Constantinopel auszubreiten. Jeden Schritt, den Nestorius thut, erfährt sogleich Cyrillus: der Geist des Aufruhrs, so unter den Mönchen zu Constantinopel so heftig ausbrach, wurde von Alexandrien, in der Folge von Ephesus aus beständig unterhalten und aufgeblasen; jeder Schritt, den der listige Patriarch von Alexandrien so oft zum allgemeinen Erstaunen ungestraft wagte, verrieth seine vollkommen genaue Kentniß der individuelsten Umstände des byzantinischen Hofes, welche sich ohne stete Korrespondenz und eingezogene Spionennachrichten gar nicht begreifen läßt [b]). Fast auf gleiche Art müssen einige der wichtigsten Katastrophen der eutychianischen Streitigkeiten erklärt werden: es entwickelte sich itzt nach allen seinen Folgen, was im zweiten und dritten Jahrhundert nur noch versteckterer Keim war: alle einzelne Kirchen fiengen schon damals an, so in einen Körper zusammenzuwachsen, daß jede Er-

 schüt-

an der Wahl des Bischofs – allzuviel schloß. Nach der ganzen Absicht, warum der Canon gesetzt wurde, konnte derselben nicht gedacht werden.

b) Walchs Gesch. der Ketzereyen, 5 Theil.

schütterung einer einzelnen derselben sogleich Symptom des Ganzen wurde: nur war Korrespondenz durch die Gegner damals erschwerter, äusserer Drang verschaffte innere Ruhe, oder verhinderte wenigstens oft die Fortpflanzung der Unruhe, und je häufiger Zwistigkeiten über Lehrmeinungen entstunden, desto stärker wurde auch der Briefwechsel und die Verbindungen, weil sich jede Partie Vertheidiger und Jünger zu sammlen suchte.

Aus dieser gesellschaftlichen Verbindung aller Kirchen unter einander entsprang auch der Gebrauch der litterarum formatarum, wie sie unter dem allgemeinsten Namen bekannt sind c). Ein reisender Christ und besonders ein Klerikus mußte, wenn er von einer andern Gemeine, zu der er kam, wollte anerkannt seyn, einen besondern Brief seines Bischofs vorweisen können. Die Exkommunikation des Mitglieds einer Gemeine wurde durch besondere Circularschreiben bekannt gemacht, so wie auch seine Aussöhnung: und wer bey einer Gemeine exkommunicirt war, sollte von keiner andern aufgenommen werden, ja ganze Gemeinden huben die Gemeinschaft gegen einander auf, wenn etwa eine derselben einen Exkommunicirten aufnahm. Welche Bewegungen gab es nicht, wenn eine Gemeine den Namen eines gewissen Lehrers oder Bischofs aus den Diptychen ausstrich, also desselben nicht mehr bey dem öffentlichen Gebet ausdrücklich

c) Ausführliche Nachrichten von denselben findet man in Ferrarii L. III. de antiquo ecclesiasticarum Epistolarum genere, Mediolani 1613. 8. Kiesling dissertatio de stabili primitivae Ecclesiae ope litterarum communicatoriarum connubio, Lips. 1744. 4.

sich gedacht wurde, indeß eine andere Gemeine eben denselben beybehalten zu können glaubte. Alles sah auf einander, alles ermahnte einander, die Kirchen alle hiengen zusammen, wie wenn sie Mitglieder eines und eben desselben Staats wären, und als ob es die strengste Verpflichtung einer jeden wäre, für die Lehr- und Sittenreinigkeit der andern zu sorgen; Lehren, Sitten und Gebräuche der andern aber waren am vollkommensten, wenn sie den ihrigen ganz gleich sahen.

Nun giebt sichs wohl von selbst, daß so bald eine solche Menge an äussern und innern Kräften höchst verschiedener Männer immer in wechselsweiser Verbindung mit einander handlen soll, daß einer derselben bald durch Ansehen des Alters, bald durch vorzüglichere Einsichten und Thätigkeit, bald durch eine grössere äussere Macht unterstützt, der erste dieser Genossenschaft wird. Je genauer man sich zu vereinigen sucht, desto häufiger entstehen Mißverständnisse und Streitigkeiten, und ohne Anerkennung eines gewissen Oberhaupts konnten diese kaum geschlichtet werden. So geringscheinend aber auch anfangs die Vorrechte dieses Oberhaupts waren, so viele derselben anfangs nur aus persönlichen Eigenschaften des Mannes oder aus freiwilliger Nachgiebigkeit und Achtung der übrigen Bischöfe entsprangen, so trugen doch eben die Ursachen, welche an der ersten Entstehung derselben Schuld waren, auch zu ihrem Wachsthum bey, und wie schnell muste nicht dieses seyn, da hier so vieles auf Einen Zweck hinwürkte?

§. 10.

Eine der beträchtlichsten Würkungen der zwischen einzelnen Kirchen beständig unterhaltenen Vereinigung waren die Synoden, und eben dieselbe haben auch zum Fortgang und zur schnellern Entwicklung derselben am meisten beigetragen. Sie entstunden zuerst in Griechenland, denn aus diesen Gegenden sind die ersten Synoden, deren Andenken uns die Geschichte aufbewahrt hat, und Tertullian gedenkt ihrer als eines Gebrauchs, der in Griechenland ganz gewöhnlich sey, in Afrika aber, so viel sich aus der Art seiner Ausdrücke schliessen läßt, damals noch nicht eingeführt war d). Nicht allein zu den Zeiten der ungekränkten Freiheit, sondern auch noch unter römischer Regierung war es Sitte der europäischen und asiatischen Griechen, alles was irgend von Wichtigkeit oder von gemeinschaftlichem Interesse seyn konnte, auf Versammlungen zu entscheiden, wo Deputirte mehrerer Städte beisammen waren: es kamen, wie leicht zu erachten, nicht alle auf eine Versammlung, sondern es gab mehrere solcher Eidgenossenschaften, und noch Pausanias gedenkt zu seiner Zeit des Amphiktyonen-Senats. Gewöhnlich hatten sie des Jahrs zweimal Konvent, im Frühling und Herbst: gerad eben so oft und gerad zu eben den Zeiten sollten nach den ältesten Verordnungen auch die Provincialkoncilien gehalten werden. Schon oben gedachten wir der Bemerkung, daß

d) Tertullian. de jejun. c. 13. samt Mosheims vortreflichen Erläuterungen und Vermuthungen in Commentar. de rebus Christianor. ante Const. M. p. 264. f.

daß die Bischöfe ihrer kirchlichen Verfassung in manchem die Form der politischen Verfassung zu geben suchten: in dem mit Bischöfen so voll gepfropften Kleinasien, bey den häufigen Gährungen, die durch Spaltungen und Ketzereien entstunden, bey der mannichfaltigen Möglichkeit und Bedürfniß wechselseitiger Hülfleistungen, bey der damals in allen christlichen Gemeinden herrschenden Gesinnung, durch allgemeine Verbindungen sich zu einem desto unverletzbarern Ganzen zu vereinigen — wie konnt es anders geschehen, als daß sich die Bischöfe nach dem Beispiel der politischen Verfassungen, in welchen sie lebten, gleichsam in mehrere Generalstaaten theilten, und auf bestimmten Versammlungen Dinge von gemeinschaftlich interessanter Wichtigkeit abhandelten?

Von Griechenland verbreitete sich diese Gewohnheit bald durch mehrere Provinzen des römischen Reichs, und wurde, so bald die christliche Religion den Kaiserthron bestieg, so allgemeines Ceremoniel der ganzen Christenheit, daß man es mit einem höhern, göttlichen Ursprung beehren zu müssen glaubte. Sollten sich nun die Bischöfe einer Provinz versammlen, um über gewisse Vorfälle von Wichtigkeit mit einander zu rathschlagen, so mußte einer daseyn, der die Synode ausschrieb, Zeit und Ort bestimmte: wer war's aber schicklicher als derjenige, so ohnedies zur Expedition die geschickteste Gelegenheit hatte — der Bischof der Hauptstadt?

Auf der Synode selbst mußte einer dirigiren, nicht nur die Materien vorzutragen, Stimmen einzusammlen, Dekrete abzufassen, sondern das alles

 noch

noch mit dem Einfluß eines vorzüglichern Ansehens, weil sonst bey der Beschaffenheit solcher Versammlungen, als diese Synoden waren, nichts hätte zum Schluß kommen können. Noch in den Akten der ephesischen und chalcedonschen Concilien finden sich Beispiele, daß ein Bischof, weil er selbst nicht schreiben konnte, seinen Namen durch einen andern unterzeichnen ließ e); und war Unwissenheit unter den Bischöfen selbst damals so groß, da doch die christliche Religion nun über ein Jahrhundert herrschende und durch Gesetze des Staats privilegirte Religion war; schämte man sich damals nicht, einen solchen Grad von Ignoranz in einer öffentlichen Akte von sich zu gestehen: wie mag's zu der Zeit gestanden haben, als noch durch den Druck äußerer Verfolgungen fast jeder gute Keim erstickt, und auch dem bessern Kopf, der den Verlust zeitlicher Vortheile um der Wahrheit willen nicht achtete, die Bildung zu Wissenschaft und Gelehrsamkeit fast unmöglich gemacht wurde?

In

e) Mansi Coll. ampliss. Conc. Tom. IV. col. 1226. Theodorus Gadarorum Episcopus decernens subscripsi. Aetherius diaconus subscripsi, iussus ab eo non bene valente nec scribente. Vielleicht scheint dieses Beispiel zweideutig, aber nach vielen andern Beispielen zu schliessen, so ist bey denjenigen, so bloß Krankheit halber nicht unterschreiben konnten, immer nur gesetzt worden, non bene valente. Doch folgende Exempel sind auch von dieser Zweideutigkeit frey. Mansi Tom. VI. col. 929. Elias Episcopus Hadrianopolis Asiae definiens subscripsi per Romanum Episcopum Myrorum eo quod nesciam litteras. Col. 931. Cajumas Episcopus Phaneensis definiens subscripsi per Coepiscopum meum Dionysium, propterea quod litteras ignorem.

In den Ausschreiben zur Synode, war, so viel wir mit gutem Grund aus Beispielen späterer Zeit schliessen können, gar keine Bestimmung der Streitfrage, welche entschieden werden sollte, daß die Väter vorher darüber hätten nachdenken, sich vorher Raths erholen können: sondern erst beim Zusammenkommen erfuhr man, wovon eigentlich die Frage seyn sollte, und so schnell man es erfuhr, so schnell sollte man auch entscheiden. Oft geschah es, daß in der ganzen Versammlung niemand der Sprache mächtig war, in welcher die Urkunden des Streits geprüft werden sollten f): man mußte sich also mit Dolmetschern behelfen, und die Väter der Synode, so nicht Fähigkeit genug gehabt hatten, die entstandne Kontrovers nach ihren Gründen und Gegengründen einzusehen, selbst auch wenn sie der Sprache mächtig gewesen wären, — sie waren doch oft mit den verworrensten Kontroversien unverweilt fertig: wie der Ton von oben herab angegeben wurde, so riefen sie alle Anathema oder Friede!

Welchen Einfluß auf eine solche Versammlung mußte sich der schon vorher angesehnere, der mächtigere und reichere Bischof zu verschaffen wissen, und das war doch gewiß der Bischof der Hauptstadt. Selbst schon das Reisen auf die Synode und der lan-

f) So gieng's z. B. auf der Synode von Jerusalem im Jahr 415, auf welcher sich Pelagius verantworten sollte. Pelagius sprach nichts als lateinisch: von den Vätern verstund keiner lateinisch, der Dolmetscher, dessen man sich bediente, ließ jede Partie sprechen, was ihr gut dünkte, und doch stritt und zankte man sich eine Zeit lang mit einander. Mansi Tom. IV. col. 309.

ge Aufenthalt an einem fremden Ort war manchen der geringern Bischöfe höchst beschwerlich: solchen Kosten waren ihre Kirchen nicht gewachsen: der geringere mußte sich also an dem vornehmern anschliessen, der Arme mußte sich gleichsam in das Gefolge des Reichen begeben, und wie es bey der trientschen Synode war, daß manche der armen italiänischen Bischöfe für ihr Daseyn und ihre Stimmen von Rom aus Gelder erhielten, so war es auch schon auf den Synoden des fünften Jahrhunderts, wenigstens ist es bey der grossen ephesischen Synode sehr augenscheinlich erwiesen. Und wenn uns schon weiter hinauf die Nachrichten verlassen, so bleiben sich die Menschen unter solchen Umständen nur gar zu gleich, daß sich nicht schon ein hundert Jahre vorher sollte geregt haben, was im fünften und sechsten Jahrhundert so sichtbar wurde.

Man müßte den Gang menschlicher Dinge gar nicht kennen, wenn man zweiflen wollte, was für ein Ende zulezt eine solche persönliche Bekanntschaft solcher an Macht und Reichthümern so verschiednen Kollegen nehmen mußte, wie der arme Bischof, so vielleicht kaum zu Haus zu leben hatte, entweder in der Gewalt des Reichen oder gar sein Söldner war. Nur um die Wahrheit dieser Vorstellungsart recht zu fühlen, darf man den Bischof dieses Zeitalters nicht als einen unsrer heutigen Bischöfe sich denken. Der größte Theil derselben (denn von einem Bischof zu Ephesus rc. ist nicht die Rede) war ganz nicht mehr als einer unserer Dorfpfarrer: sein Dorf war sein Sprengel, oft war selbst dieses nicht von den angesehnern, oft noch voll Heiden, daß also keine reiche Oblationen

zu

zu erwarten waren. Aus der Kirchengeschichte von Afrika ist es vollkommen deutlich, daß jeder ansehnlichere Flecken seinen Bischof hatte g), und von andern morgenländischen Provinzen des römischen Reichs hat man viele der deutlichsten Spuren, daß es lange Zeit eben so gewesen sey h). Woher sollten auch sonst oft auf Synoden so viele Bischöfe aus einer Provinz kommen, und aus welcher andern Ursache wäre es auch für den Geographen bey vielen derselben so unmöglich, den Ort, von dem sie sich schrieben, aufzufinden?

§. 11.

So lang die christliche Religion unter vielen Abwechslungen von Ruhe und Verfolgung nur kaum die geduldete Religion war, so konnten kaum Provincialsynoden zu Stande kommen, denn auch da hieng es immer von dem Statthalter der Provinz ab, ob er Feind der Christen war oder nicht, und also das Zusammenlaufen der Bischöfe, das ihm doch nicht unbekannt seyn konnte, leiden wollte oder nicht. Eusebius bemerkt es deswegen als einen besondern Beweis des Verfolgungsgeistes des Licinius, daß er keine bischöfliche Synoden gestattet habe.

Man weiß auch würklich aus dieser Zeit von nichts als Provincialsynoden: hingegen, so bald der Kaiser selbst auch Mitglied der Kirche wurde, also neue Reichthümer aus verschiednen Quellen der Kirche zu-

flos-

g) Geographia sacra Africae, praefixa Optato Milevit. (Edit. Dupinii) pag. 27.

h) Clarkson traites historiques de l'Etat primitif de l'Episcopat, C. II.

flossen, Zänkereien der Geistlichkeit, Spaltungen und Ketzereyen nun Staatssache wurden, auch manche der Synodalkosten, z. B. wegen der Reise, auf den kaiserlichen Fiscus fielen; so entstunden ökumenische Synoden, das ist, solche, auf welchen sich Bischöfe aus allen Provinzen des römischen Reichs versammelten i). Der Kaiser schrieb diese Synoden aus,

i) Man hat aus dem Namen ökumenische Synode wunderbare Sachen herausgerathen. Es sollte Versammlung aller Bischöfe aus der ganzen Christenheit heißen: man war aber bey Anwendung dieses Begrifs auf diejenige Synoden, welche diesen Namen führen, sehr im Gedränge, denn das war zu sehr gegen alle Geschichte, daß es je eine dergleichen gegeben habe. Und doch sollten diese ökumenische Synoden als Stimme der ganzen Kirche gelten: wie konnten sie aber Stimme der ganzen Kirche seyn, wenn sich nicht die ganze Kirche auf denselben versammelt hatte? Man half sich also, und schränkte es blos auf den grössern Theil der Christenheit ein: Stimme des grössern Theils könne immer als Stimme des Ganzen angesehen werden. Das erzeugte die Frage: wie viele es seyn müßten, bis man die Versammlung als den grössern Theil der Kirche ansehen könnte, wie viele aus jeder Provinz da gewesen seyn müßten, u. d. m. Jede Antwort, die man etwa geben zu können glaubte, wurde von einer neuen Frage geschlagen: und so unangenehm es auch für eine gewisse Dogmatik war, so mußte man doch endlich auf den richtigern Begrif zurückkommen, ökumenische Synode sey diejenige, an welcher das ganze römische Reich Theil genommen. Sprachgebrauch der damaligen Zeit bestätigt diese Bedeutung vollkommen (Luc. 2, 1.); nur entstund die neue Frage, woran ich dann sehen könne, daß das ganze römische Reich an irgend einer Synode Theil genommen habe, da auf keiner einzigen derselben der ganze Clerus des römischen Reichs zugegen war. Und hier glaub' ich ists durchaus nothwendig, die Bestimmung

aus, und man hat noch mehrere solcher kaiserlichen Ausschreiben, welche die Sache ausser allem Zweifel setzen. Je nachdem die Synode beschaffen seyn sollte, ergieng das Schreiben an alle Metropolitane, und derer

mung von dem kaiserlichen Schreiben herzunehmen. Jede Synode ist ökumenisch, die der Kayser in sein ganzes Reich oder nach der Sprache späterer Zeiten an alle Patriarchen und unabhängige Bischöfe ausschrieb: es mögen alsdann der Bischöfe viele oder wenige gekommen seyn, die Schlüsse einer solchen Synode mögen Kirchengesetz geworden seyn oder nicht, das kann den Namen nicht ändern, denn ökumenische Synode ist deswegen noch nicht allgemein verbindliche Synode gewesen, weil letzteres erst durch die kaiserliche Ratification entschieden wurde, und der Kaiser konte ja eine Synode in sein ganzes Reich ausgeschrieben haben, ohne daß es ihm alsdenn gefiel, ihren Canonibus gesetzliche Kraft zu geben. Selbst Mosheim (institut. H. E., Helmstad. 1755. 4.) pag. 155. hat sich von einem falschen Begrif des Worts ökumenische Synode täuschen lassen: Concilia (sagt er) quorum decreta et leges aut ab universa ecclesia, aut a maxima ejus parte, probatae et receptae sunt, vulgo Oecumenica nominantur. Nach diesem Begrif müßten die Synoden von Ancyra, Gangra, Neucäsarea u. s. w. ökumenische Synoden seyn, denn ihre Schlüsse sind so allgemein angenommen als die nicäische oder chalcedonische. Wolte man aber Mosheims Worte so erklären, daß von derjenigen Annahme die Rede sey, welche gleich nach gehaltener Synode geschah, so möchte wohl ausser der nicäischen Synode, (und selbst dieser kaum) keiner andern der Name ökumenisch zukommen. Es kostete nach Verfluß der Synode noch immer manchen Kampf, bis das Ansehen derselben vollgültig wurde. Man vergleiche besonders, was Herr Consistorialrath Walch in der Geschichte der nestorianischen Streitigkeiten wegen der succeßiven Gültigwerdung der grossen Ephesischen Synode mit so musterhafter kritischer Treue gezeigt hat.

derer jedem wurde befohlen eine Anzahl tüchtiger Bischöfe mitzubringen, doch so daß es den Kirchen der Provinz während der Synode an Lehrern nicht fehle. Der Metropolitan hielt alsdenn gewöhnlich vorher seine Provincialsynode, und auf dieser sollten die Deputirte für das ökumenische Concilium erwählt werden. Oft geschah es aber auch, daß im kaiserlichen Ausschreiben ein Bischof, der erscheinen sollte, ausdrücklich benannt wurde. Ein Beispiel ist Augustins Citation im kaiserlichen Ausschreiben für die ephesische Synode vom Jahr 431 [f]). Ueberhaupt hieng es manchmal von dem herrschenden Hofsystem ab, ob man an alle oder nur an gewisse Metropolitane das Ausschreiben ergehen ließ, je nachdem man sich einer gewissen Entscheidung der Synode vorher versichern wollte. Selbst die Festsetzung des Termins der Zusammenkunft war oft so beschaffen, daß es für entferntere Provinzen nicht möglich war, auf die bestimmte Zeit zu erscheinen. Man weiß zu welchen Erbitterungen dieser Umständ auf der grossen ephesischen Synode Veranlassung gab, und Bischof Kapreolus von Karthago sagt in seinem Schreiben an die dasige Väter, es wäre unmöglich gewesen zu erscheinen, wenn sie auch nicht durch andere Umstände gehindert worden wären. An Ostern erhielten sie erst in Afrika das kaiserliche Ausschreiben: nun innerhalb zwey Monaten, so viel war noch Zeit übrig bis zur ökumenischen Synode, hätte die Provincialsynode gehalten, die Wahl der Deputirten vorgenommen und ihre Abreise veranstaltet werden sollen?

Ehe

f) Mansi, Tom. IV. pag. 1207.

Ehe die christliche Religion die Religion des Kaisers wurde, wär' auch ökumenische Synode unmöglich gewesen. Wer hätte sie ausschreiben sollen? der Bischof von Rom? So wenig als der zu Alexandrien oder der zu Antiochien, denn unter keinem von allen dreien stunden alle Bischöfe des Römischen Reichs, und eine so unbequeme Sache, als die war, seine Gemeine verlassen und mehr als ein paar hundert Meilen weit reisen, und auf dieser Reise oft die jährigen Einkünfte seines Bisthums aufzehren — übernimmt wohl niemand, wenn sie ihm von einem befohlen wird, der ihm nichts zu befehlen hat. Selbst auch da die Synoden durch kaiserliche Edikte ausgeschrieben wurden, und die Prälaten auf Herrschaftskosten herbeigeführt werden mußten, und unterwegs alle Vortheile genossen, so kraft besondrer kaiserlicher Befehle diejenigen hatten, welche in Herrschaftssachen reisten, selbst auch damals war die Anzahl der versammelten Bischöfe, verglichen mit der Anzahl aller Bischöfe des Römischen Reichs, gar nicht beträchtlich, und sie wär' oft nicht einmal so beträchtlich geworden, wenn nicht mancher der grossen Reichsprälaten, z. B. ein Cyrillus von Alexandrien, aus seinem Sprengel, so viele ihm möglich war, aufgetrieben hätte, um bey den Synodalberathschlagungen der Mehrheit der Stimmen desto versicherter zu seyn.

Da einmal ökumenische Synoden gehalten wurden, so machte dieses in dem ganzen Synodalwesen und in dem Einfluß, den letzteres auf Bildung der Kirchenverfassung hatte, eine grosse Veränderung. Es mußten sich itzt neue Bedürfnisse äusserer Form und

und Einrichtung zeigen, da nun nicht mehr bloß zwölf bis dreizehn Bischöfe zusammenkamen, sondern gleich auf der grossen Synode zu Arles etliche und dreißig sich versammelten, und elf Jahre nachher zu Nicäa dreihundert und achtzehn Bischöfe. Wer auf Provincialsynoden zu präsidiren hatte, war leicht entschieden: wo nur ein Dutzend benachbarter Kollegen zusammenkommen, gibt es auch wegen des Sitzens und Votirens wenig Schwierigkeiten, und mit der Notifikation der gefaßten Schlüsse war es eben so bald ausgemacht, weil diejenigen, so davon zu wissen Ursache hatten, entweder alle zugegen waren, oder, da sie alle zusammen in einer Provinz lebten, leicht davon Nachricht bekommen konnten. Aber wenn nun dreihundert und achtzehn Bischöfe aus den verschiedensten Provinzen des Römischen Reichs zusammenkamen, wer sollte Direktorium und Vorwort haben? Wie leicht wird aus einer solchen Versammlung polnischer Reichstag, wenn der Haufe nicht geleitet wird, besonders so bald unleidlicher Herrschgeist, Eifersucht und Unvertragsamkeit unter denselben herscht. Und daß es gleich auf der ersten Synode zu Nicäa so ausgesehen habe, beweist die Geschichte genugsam, denn Constantin wurde gleich anfangs mit einer Menge der bittersten wechselsweisen Klagen überhäuft; er nahm sie alle an, und in ihrer aller Gegenwart warf er sie alle ins Feuer. Je mehrere solcher Bedürfnisse nun entstunden, desto nothwendiger wurde ordentliche hierarchische Einrichtung, und bey dieser ordentlichen hierarchischen Einrichtung, die itzt genauer bestimmt werden mußte, vergaßen sich die grossen Prälaten nicht,

sie

sie waren über ihre Brüder unvermerkt schon so weit hervorgerückt, itzt war es Zeit diese durch Zeit und Zufall gegebene Vorzüge gesetzmäßig zu machen.

Noch zu den Zeiten der Verfolgung hatten die Bischöfe ausserordentlich hohe Begriffe von sich selbst. Sie waren nach ihrer Meinung eigentliche Nachfolger der Apostel, hatten daher eben die Rechte wie die Apostel, sie allein konnte niemand richten als Gott, hingegen sie regierten und richteten in Christus Namen, sie erhielten ihr Amt nicht sowohl durch die Stimmen der Geistlichkeit und des Volks, als vielmehr durch ein göttliches Zeugniß und Urtheil. Auf ihnen beruhte die ganze Kirche, und nur derjenige sey ächtes Mitglied der Kirche, so dem Bischof folgsam und unterthänig sich erwiese [l]). So dachten einzelne Bischöfe von sich und ihrer Würde, und wenn die Herrn alsdenn zusammenkamen, und gemeinschaftlich Schlüsse abfaßten, so hieß es: Placuit nobis sancto Spiritu suggerente et Domino per visiones multas et manifestas admonente [m]). Zwanzig trügliche Menschen glaubten dadurch untrüglich geworden zu seyn, daß sie in einem Zimmer zusammensassen, und ohne genugsame Vorbereitung, meistens ohne genugsame Fähigkeit zu prüfen und zu entscheiden, über die

l) In Moshemii Commentar. de rebus Christianorum ante Constant. M. pag. 588. sind aus Cyprian, dem Hauptschriftsteller in dieser Materie, die vorzüglichsten Stellen hievon gesammelt.

m) Sind Worte einer von Cyprian im Jahr 252 zu Carthago gehaltenen Synode. v. Opera Cypriani (Ed. Felli) pag. 119.

die wichtigsten und oft spitzfindigsten Fragen ihr Urtheil gaben! Man kann sich leicht denken, wie solchen Männern die Ueberzeugung von ihrer Untrüglichkeit gewachsen seyn muß, wenn alsdenn der Kaiser selbst an eine solche Synode schrieb: Dico enim, ut se veritas habet, sacerdotum judicium ita debet haberi, ac si ipse Dominus residens judicet. — Quid hi detractores legis (von den Donatisten ist die Rede) qui renuentes coeleste judicium (Synodalschluß der arelatensischen Väter) meum putaverunt postulandum n)? Oder wie Konstantin nach der nicäischen Synode in dem Schreiben an die alexandrinische Kirche: nam quod trecentis Episcopis visum est, non est aliud quam sententia Dei, praesertim cum Spiritus Sanctus, talium tantorumque virorum animis insidens, divinam illis voluntatem manifestaverit o). Neuere Beispiele mag ich nicht einmal anführen, sie sind bekannt genug. Es war zwar in allen diesen Ausdrücken viel Ceremoniel und Complimentensprache, denn Constantin, ungeachtet er die arelatensischen Väter so hoch hinaufsetzt, bestätigte doch nicht geradezu ihre Schlüsse gegen die Donatisten, sondern ließ die Streitigkeit erst noch vorher durch eine Hofkommißion untersuchen. Aber selbst auch dieses Ceremoniel und diese Complimentensprache, mußte doch ihren Ursprung haben. Aber welchen andern, als

n) Mansi, Tom. II. col. 478. wo Constantins Entlassungsschreiben an die arelatensischen Väter abgedruckt ist.

o) Mansi l. c. col. 726.

als in den übertriebensten Begriffen von der hohen Würde der Bischöfe? und man hat hier nicht das einzige Beispiel in der Kirchengeschichte, daß aus der Complimentensprache endlich für eine gewisse Kirche ein Glaubensartikel gemacht worden ist.

Aus der grossen Menge von Folgen, welche dieses wachsende Ansehen der Synoden, und diese veränderte Gestalt derselben für die ganze innere und äussere Kirchenverfassung hatte, bemerke ich bloß einige der für die Geschichte des kanonischen Rechts interessantesten Würkungen.

§. 12.

Erstlich ist aus allem bisherigen leicht zu erklären, warum sich das hierarchische System im Occident so viel später gebildet hat als im Orient. Erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts entstunden Metropoliten im Occident p): vorher war gewöhnlich der älteste Bischof der angesehenste: nicht Lokaleigenschaften des Bisthums, sondern meistens persönliche Vorzüge des Bischofs waren es, um derentwillen ei-

p) De Rubeis in monum. Eccles. Aquileg. c. 19. 20. und in seinen dissertationibus variae eruditionis excerpirt von Ernesti Th. Bibl. IV. B. S. 338. Balleriniorum Obss. in Part. II. Diss. Vtam Quesnelli. Opp. Leonis, Tom. II. pag. 1030 - 1040. Bacchinii Buch de Originibus Hierarchiae gehört nach seiner ganzen Absicht vorzüglich hieher, denn die richtigere Untersuchung des Alters der ravennischen Metropolitenwürde gab ihm Veranlassung zu seinem ganzen Werk, und er zeigt im dritten Theil desselben, daß Bischof Johann, so vom Jahr 432 - 439. die Kirche zu Ravenna regierte, der erste Metropolitan daselbst gewesen sey.

ner mehr war als der andere, und der Nachfolger konnte also nicht immer alle die Rechte fodern, so sein Vorfahre gehabt hatte. Man sieht dieses deutlich aus einer Entscheidung der Turiner Synode vom Jahr 401 [q]). Die Bischöfe von Narbonensi secunda machten dem Bischof Prokulus von Marseille das Recht streitig ihr Primas zu seyn, und sie zu ordiniren; sie unterstützten ihre Widersetzlichkeit mit dem scheinbaren Grund, der Bischof von Marseille gehöre ja nicht einmal zu ihrer Provinz; die zu Turin versammelten Väter aber fällten das Urtheil: Haec igitur ipsi *tantum in vita ejusdem* forma servabitur, ut in Ecclesiis provinciae secundae Narbonensis, quas vel suas parochias vel suos discipulos fuisse ordinatos constiterit, primatus habeat dignitatem. Auf den wenigen Synoden, welche im vierten Jahrhundert im Occident gehalten wurden, präsidirte entweder der älteste Bischof oder der Bischof des Versammlungsorts. Im Jahr 374, also lange Zeit, nachdem es im Orient durch den antiochischen Schluß gesetzmäßig worden war, daß der Bischof der bürgerlichen Metropolis auch geistlicher Metropolitan seyn sollte, präsidirte auf dem Concilium zu Valence Bischof Föbadius von Agen, und erst nach ihm unterschrieben die Bischöfe von Arles, Vienne und Trier. Agen aber war gewiß ein Sitz eines Metropoliten. Auf der Synode zu Arles im Jahr 314 war der dasige Bischof Marin der erste, aber bloß als dasiger Bischof, denn auf der kurz vorher gehaltnen römischen Synode wird er nach den Bi-

q) Mansi Tom. III. col. 859.

Bischöfen von Autun und Cöln genannt. Diese natürlich einfache Form konnte wohl Statt haben, so lang wenige und minder zahlreiche Synoden gehalten wurden: aber eben dieses seltnere Synodenhalten beruhte theils auf der geringern Anzahl von Bischöfen in einer Provinz, theils auf dem ruhigern Zustand dieser Gemeinden.

Die arianische, nestorianische und eutychianische Streitigkeiten hatten ihren Sitz mehr im Orient als im Occident, dort mengte sich auch persönliches Interesse der grossen Bischöfe von Alexandrien, Constantinopel und Antiochien zugleich mit ein, also war auch mehr Betriebsamkeit, mehr Partiemachen und mehr Zusammenhalten, und überhaupt um so viel jünger ein grosser Theil dieser abendländischen Kirchen war, als der größre Theil der morgenländischen, um so mehr mußten auch erstere in der ganzen Entwicklung ihrer Verfassungen zurück bleiben, besonders da vielleicht auch noch lange Zeit mehr Heidenthum in den abendländischen Provinzen als im Orient war.

So bald aber entstandene Streitigkeiten theils einzelnen Bischöfen, so sich der Sache vorzüglich annahmen, entschiedneres Ansehen verschafften, theils Nothwendigkeit mehrerer Synoden mit sich brachten, und alles im Occident zur Nachahmung der orientalischen Verfassung reif genug war: so kamen auch da Metropolitansitze auf, und auch da (man vergleiche nur die Geschichten von Rom, Mayland und Aquileja) war alsdann ewiger Krieg zwischen den Metropolitanen, weil jeder nach und nach Herr des andern

zu werden suchte, und also auf jede Ausübung seiner Gewalt äusserst eifersüchtig war r).

§. 13.

r) Mosheim (Instit. H. E. pag. 156.) macht eine in vielem Betracht falsche Vorstellung von der Hierarchie des vierten Jahrhunderts. Da seine Geschichte, wegen der historischen Kunst und schönen Schreibart, womit sie abgefaßt ist, wie bisher, wohl noch lange Zeit Haupthandbuch bleiben wird: so ists von wichtigem Nutzen, Fehler eines solchen Buchs zu rügen.

Constantinus quo securius regnaret, bellaque civilia tolleret, non jurisprudentiam tantum Romanam, sed etiam ipsam reipublicae formam multis modis mutabat. Ad quam novam reipublicae constitutionem quum ecclesiam haud una de caussa vellet accommodare, novos etiam honorum gradus inter episcopos nasci, necesse erat. Principes episcoporum erant, qui antea jam supra reliquos antistites eminuerant, Romanus, Antiochenus, Alexandrinus: quibus, sede Imperatoria Constantinopolin translata, Constantinopolitanus accedebat. Hi praefectis praetorio quatuor a Constantino creatis respondebant, et forte hoc jam saeculo vocabulo Iudaico Patriarchae dicebantur. Hos excipiebant Exarchi, qui civilibus Exarchis pares erant, pluribusque provinciis praepositi erant. Sequebantur Metropolitani, qui unam tantum moderabantur provinciam. Proximo loco Archi - Episcopi erant, quibus tractuum quorundam procuratio commissa erat. Agmen Episcopi claudebant, quorum fines non aeque late ubique patebant, verum in nonnullis provinciis ampliores, in aliis contractiores erant. His Chorepiscopos adderem, seu coetuum in agris commorantium praefectos, nisi scirem, antistites, amplificandae potestatis suae cupidos, providisse, ut hic ordo plerisque in locis abrogaretur.

Die Hypothese von einer solchen Verähnlichung der Kirchenverfassung mit der politischen, und zwar daß Constantin selbst es gethan habe, — ist ganz unrich=

§. 13.

Zweitens. So bald durch die Concilien menschliches Ansehen in der Kirche so verehrungswür-

 dig

richtig, und selbst die Art, wie Mosheim die Parallele zieht, erweist es genugsam. Die vier so genannte Patriarchen, von Rom, Antiochien, Alexandrien und Constantinopel, sollen den vier praefectis praetorio korrespondiren. Aber Mosheim bemerkt doch selbst, daß der letzte später dazu gekommen. Nur sind auch die Worte unrichtig, quibus, sede Imperatoria Constantinopolin translata, Constantinopolitanus accedebat. Denn der Bischof von Constantinopel erhielt erst im Jahr 381 diesen Rang, und auch damals erhielt er bloß den Rang, weil er erst auf der chalcedonischen Synode einen Sprengel bekam, der sich mit dem Sprengel der übrigen vergleichen ließ. Wer sollte sich alsdenn nicht durch Mosheims Worte verleiten lassen zu glauben, die ganze römische Christenheit sey eben so unter diesen vier Häuptern gestanden, wie sich die politische Welt der Römer unter die vier grosse Präfekten theilte? Dieser Begriff ist aber irrig, denn ganz Afrika, Cypern u. s. w. stunden unter keinem dieser vier Patriarchen. Auch der Unterschied zwischen Patriarchen, Exarchen und Metropolitanen ist falsch bestimmt: und die gesuchte Parallele zwischen den geistlichen und Civilexarchen ist mehr Verbal- als Realgleichheit. Der Exarche in der bürgerlichen Regierung war ordentlicher Gouverneur einer Provinz, wie man in spätern Zeiten an dem Exarchen in Italien sieht. Der Exarche in der Hierarchie (wenn man das Wort in seiner bestimmtesten Bedeutung nimmt, denn sonst hat auch dieses Wort die gewöhnliche Wandelbarkeit der Titel erfahren) war, wie Dufresne in Glossar. Graecit. höchst wahrscheinlich macht, eine Art von Visitatoren, denen der Patriarch, mit Vorbehaltung der Appellation an sich, gewisse Theile seines Sprengels zu besorgen übergab. Die Unterordnung von Metropolitanis und Archi - Episcopis ist vollends die unrichtigste. Erst nach Justinians

dig wurde, und so bald man die Bischöfe als Nachfolger der Apostel gelten ließ, so wurden auch die Schriften der letztern von den dogmatischen und moralischen Aufsätzen der ersteren verdrängt. Was unverfälschte und gewisse Lehre Jesu Christi und der Apostel sey, glaubte man nirgends sichrer erfahren zu können, als eben aus den Schriften solcher, die dem apostolischen Zeitalter näher waren, die den Ruhm der Orthodoxie unangefochten genossen, oder wenigstens bey entstandnen Streitigkeiten sich denselben behauptet hatten, und oft bloß dadurch, daß sie nicht mehr lebten, ein recht entscheidendes Ansehen gewonnen. Sich gern auf Auktoritäten stützen, ist ohnedies Sache des Zeitalters, das weder Muth noch Kräfte genug zum Selbstdenken oder zur eignen Durchsuchung der Quellen hat. Dem Ehrgeitz der Bischöfe konnte nichts schmei-

nians Zeiten wurd' es gewöhnlich, daß Bischöfe, die etwa in größern Städten waren, so wie sie öfters itzt das Pallium erhalten, damals den Namen der Erzbischöfe bekamen. Vorher war es blosser unbestimmter Titel, den man anfangs nur Patriarchen gab; bald wurde das Wort, nach dem Schicksal aller Titel, gemeiner, auch Metropolitane wurden öfters damit beehrt, bis sich endlich zu Justinians Zeiten der Name auf obige Art bestimmte. v. Dufresne Glossar. Graec. cit. ad vocem Archi - Episcopus.

Mosheim ist hier in einigen Bestimmungen seinem Führer Thomaßini unvorsichtig gefolgt, und scheinet vergessen zu haben, daß Thomaßini mehr brauchbarer Sammler als glücklicher Erfinder eigner Begriffe ist. Ueberhaupt aber ist die ganze Schilderung so beschaffen, daß man sieht, Mosheim entwarf ein Bild von der Hierarchie, worzu er nicht nur Züge aus der Geschichte des vierten Jahrhunderts nahm, sondern die Geschichte etlich folgender Jahrhunderte zu Hülfe rief.

schmeichelhafter seyn, als wenn man sich bey Entscheidung einer Streitigkeit auf Stellen aus Schriften eines ihrer Amtsvorfahren berief. Ihr Stuhl gewann nicht nur dadurch an Ansehen, sondern ein Cyrillus, der gleich anfangs in seinen Streitigkeiten mit Nestorius die Rechtmäßigkeit des Ausdrucks Gottesgebährerin daraus beweisen wolte, weil ihn Athanasius gebraucht habe, ein Cyrillus sah alsdenn auch schon in seinen Schriften die Richtschnur der Orthodoxie künftiger Zeitalter. Der Bibel wurde vergessen, sie lag bey der Synodalversammlung mehr zum Staat als zum Gebrauch da: man glaubte sich überzeugt, daß die Väter in ihren Schriften aller Ketzerey den Weg viel mehr abgeschnitten hätten als die Bibel, an exegetische Erweise gegen die sogenannten Ketzer war demnach nicht zu gedenken, hingegen (der bloße Anblick der Akten der ephesischen und chalcedonschen Synode kann jeden davon überzeugen) wurden ganze Libelle von Excerpten aus den Schriften älterer Väter gemacht, durch welche erwiesen werden solte, daß Nestorius und Eutyches Ketzer seyen, weil ihre Lehre mit diesen Vorstellungsarten nicht übereinstimme.

Drang also Auktorität der Kirchenväter so früh in Dogmatik ein, wurde dieselbe durch das Verfahren der Synodalväter gleichsam für die einzige Schutzwehr der Glaubenslehre und für die brauchbarste Waffe der Polemik erklärt: so ists um so weniger zu verwundern, daß Briefe, ausgestellte responsa derselben, ziemlich früh als Kirchengesetze angesehen, und den Schlüssen der Synoden als gleich vollgültig an die Seite gesetzt wurden. Johann Scholastikus fügte schon acht

und sechzig canones Basilii den Schlüssen der Synoden bey, und man hat nicht undeutliche Spuren, daß er nicht der erste war, der Synodalschlüsse und Epistolas canonicas Patrum mit einander verband.

Hier liegt auch eine der ersten Ursachen, wie es geschehen, daß Dekretalen des römischen Bischofs in die Sammlung der Kirchengesetze kamen. Wir werden unten an seinem Ort die Geschichte derselben und das ganze Wachsthum ihrer Auktorität nach mehreren Rücksichten entwicklen, aber indeß muß hier bemerkt werden, daß die Beifügung solcher decretalium zu andern allgemein anerkannten Kirchengesetzen keinen ehrwürdigern ersten Ursprung hat, als die Beifügung der canonum Basilii, Dionysii Alexandrini, Gregorii Neocaesariensis, u. s. w.

Auktorität der Väter galt alles in allem, zu wenig Kirchengesetze hatte man für die grosse Menge täglich vorkommender Fälle, man ergriff also desto freudiger alles, was man finden konnte, und was ein Kirchenvater bloß für seinen Sprengel, oft für diesen nicht einmal so unbedingt allgemein, geschrieben hatte, das wurde endlich allgemeines Kirchengesetz, eben so unverletzliches Kirchengesetz, als was Synoden beschlossen hatten.

§. 14.

Die dritte wichtigste Folgerung für das kanonische Recht ist endlich diese, daß durch die Theilnehmung der Kaiser an den Synoden, und weil Religionssachen itzt immer zugleich als Staatssachen behandelt wurden, dem Ansehen der Synoden eine ausserordentlich hohe politische Gültigkeit zuwuchs. Was

vor-

vorher eine Provincialsynode beschloß, galt nur innerhalb den Gränzen dieser Provinz, und obschon diese Provincialsynoden ihre Schlüsse oft auch fremden Gemeinden mittheilten, so waren doch diese nicht daran gebunden. Selbst ökumenische Synoden wären nie allgemein verbindlich geworden, so lang sie bloß Kirchensache geblieben wären: sie konnten niemand verbinden, als diejenigen, so darein gewilligt hatten, und selbst auch den Nachfolgern der Bischöfe, welche eingewilligt hatten, wäre immer noch Freiheit davon abzugehen geblieben, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil schon selbst in dem Gesetz versehen gewesen wäre. Aber da es itzt ökumenische Synoden gab, vom Kaiser an die ersten Prälaten seines Reichs ausgeschrieben und von diesen weiter bekanntgemacht; da sich also der Kaiser der Synode als seiner Anstalt annahm, und nicht gleichgültig seyn konnte, ob ihre Schlüsse beobachtet würden oder nicht; da endlich Einmischung in Religionsangelegenheiten recht eigentliche Lieblingsbeschäftigung der Kaiser zu seyn schien: so fings itzt an, allgemein verbindliche Kirchengesetze zu geben, der weltliche Arm schlug den, so der Stimme der geistlichen Väter nicht gehorchen wolte, und hier eröffnet sich der traurige Zeitpunkt, daß oft unter Androhung der schwersten Leibesstrafen, was ein paar hundert Bischöfe beschlossen hatten, der ganzen Christenheit als Glaubens- und Lebensregel aufgezwungen wurde. Es war ein Entwurf, dessen Unmöglichkeit man ohne vorläufige Erfahrungen hätte einsehen können — so vielen durch den grösten Theil der damals bekannten Welt zerstreuten Kirchen, deren Einrich-

richtungen und ganzer Zustand so himmelweit von einander verschieden war, ein Gesetz geben zu wollen.

Weder bey Glaubensbestimmungen noch bey Disciplinarartikeln ließ sich ein solcher Entwurf ohne die gröste Schwierigkeit denken. Nach der Art von Gegnern, mit welchen man in einer Provinz zu streiten hatte, bestimmte sich auch der kirchlichgelehrte Sprachgebrauch gerad dieser Provinz: es trug viel aus, ob man von Jugend auf gewohnt war, alle seine theologische Sätze sich als Bestimmung hauptsächlich gegen diese oder jene Gegner zu denken: wer erinnert sich hier nicht des in der Geschichte des Nestorianismus so sichtbar gewordenen Unterschieds zwischen syrischer und ägyptischer Lehrart; was es damals zu Bestimmung des syrischen Lehrbegrifs beitrug, daß Apollinaristen Hauptgegner der syrischen Lehrer waren? Und nun alle diese Verschiedenheiten sollten doch in eine Form gezwungen, nach einem Schulausdruck abgezirkelt werden.

Welch ein grosser Unterschied mußte in Rücksicht auf Disciplin zwischen zwey Gemeinden seyn, deren eine ein Jahrhundert älter war als die andere, deren eine noch mitten unter Heiden sich befand, die andere vielleicht mehr mit Juden zu thun hatte. Wie verschieden musten z. B. Gefallene nach Verschiedenheit des Zustands der Kirchen behandelt werden. Ganz anders diejenigen, wo die Gefahr zur Verführung groß, und aus übertriebener Strenge für die Kirche selbst der bleibendste Schaden zu besorgen war: anders diejenigen, wo mancher ungeachtet des mindern Reitzes zum Abfall doch abfiel, und wo sein Beispiel des Leichtsinns

sinns gefährlich werden konnte. Es wäre vielleicht doch gelungen, bey allen diesen Verschiedenheiten solche allgemeine Gesetze zu geben, wodurch sowohl den einzelnen Bedürfnissen wäre abgeholfen, als mit gleich glücklicher Unparteilichkeit für alle wäre gesorgt gewesen. Aber solche Montesquieu's waren die Synodalväter gar nicht. Gleich auf der ersten ökumenischen Synode bewiesen sie es genugsam, da sie das Gesetz machten, daß das Auferstehungsfest in der ganzen Christenheit an Einem Tag und zwar an einem Sonntag sollte gefeiert werden [s]). Ein Gesetz, dessen Foderung eine wahre Unmöglichkeit ist! Solche Fälle gab es fast bey jeder Synode, wo die Väter, mehr oder weniger deutlich, ihre Unkunde in der Gesetzgebungskunst bewiesen: und welcher Jammer drohte alsdenn nicht der Christenheit, wenn solchen Schlüssen durch das aufgedrückte Siegel des Regenten politische Gültigkeit gegeben wurde?

Besonders die Grossen der Klerisey, die Bischöfe von Rom, Alexandrien, Antiochien bedienten sich des vermehrten Ansehens der Synoden sogleich zu ihrem Vortheil, und nicht nur auf der Synode zu Nicäa, sondern auch auf den folgenden zu Constantinopel, Ephesus und Chalcedon wurde an ihren Rechten und Kirchensprengeln bestimmt. Man darf auch nur die Kirchenverfassung zu den Zeiten der nicäischen Synode mit der Kirchenverfassung zu den Zeiten der chalcedonischen Synode vergleichen, so sieht man deutlich, wie sehr sich unterdeß die Aristokratie immer mehr

s) s. Herrn Consist. Rath Walchs Abh. in den göttingschen Kommentarien.

mehr und mehr in eine Oligarchie verlohren, und wie, statt der vorher unschuldigen Kirchenfreiheit, itzt harter Zwang, Verketzerungssucht und neidische Unverträgsamkeit herschender geworden. Es war für jene grossen Bischöffe immer eine Art von Zaum, daß anfangs noch so viele mächtige Bischöfe nicht unter ihnen stunden, die römische Christenheit theilte sich gar nicht, wie man oft zu glauben scheint, nur im römischen, alexandrinischen und antiochischen Sprengel, sondern es gab viele ganz unabhängige Bischöfe, die in ihrer kleinern Art eben das waren, was jene grossen. So behauptete der Bischof von Constantia in Cypern noch auf der ephesischen Synode seine Unabhängigkeit gegen Antiochien, und ihm ists auch gelungen, der nachfolgenden Versuche des Bischof Peters von Antiochien sich zu erwehren t). Auch die afrikanische Kirche ließ sich von dem Bischof zu Rom nicht überwältigen. Aber die chalcedonische Synode unterjochte auf einmal drey der angesehensten solcher unabhängigen kleinern Bischöfe. Der Bischof von Ephesus hatte vorher ganz klein Asien unter sich: der Bischof von Heraklea Thracien, und der Bischof des cappadocischen Cäsarea den ganzen Pontus und einige anliegende Länder; nun wurden sie alle drei auf der chalcedonischen Synode zum constantinopolitanischen Sprengel gethan u).

Von itzt an ist der Anblick traurig, wie die grossen Bischöfe von Rom, Constantinopel, Alexandrien

t) Vergl. Thomassini de vetere et nova Ecclesiae disciplina. P. I. L. I. c. 18. pag. 38.

u) Can. Chalced. 28. apud Mansi, Tom. VII. col. 369.

drien u. s. w. statt Beispiele ihrer Brüder zu werden, im wechselsweisen Kampf immer nur an Erweiterung und Ründung ihrer Herrschaft und ihres Sprengels arbeiteten. Nachdem es ungeachtet des heftigsten Widerstands der Legaten des römischen Bischofs auf dem grossen chalcedonischen Concilio dahin kam, daß der Bischof von Constantinopel über den von Alexandrien und Antiochien hinaufgesetzt und neu Rom dem alten Rom gleichgemacht wurde, nachdem Kontroversien über metaphysische Subtilitäten immer mehr mit einem Eifer geführt wurden, als ob es der Hauptsache der Religion gälte, und fast jede entstandene Kontrovers nicht zu Aufklärung der Wahrheit, sondern zu Erweiterung eigner Macht oder zu Demüthigung des Gegners angewandt wurde, nachdem im kaiserlichen Cabinet unter dem Einfluß derjenigen Bischöfe, so den Hoftheologen machten, und besonders auch unter dem Einfluß der Mönche, so sich immer recht soldatisch für eine oder die andere Partie erklärten, theologische Streitigkeiten entschieden wurden v): so kann man sich leicht vorstellen, wie es auf Synoden muß hergegangen seyn. Die Anstalt derselben blieb zwar noch immer fort; das bey Ausschreibung und Haltung derselben gewöhnliche Ceremoniel wurde immer abgezirkelter; den versammelten Vätern wurde besonders im Orient selbst auch von den Kaisern die gröste Ehre erwiesen, aber auch darin blieben sich Zeiten und Menschen einander gleich, daß der nehm-

liche

v) Der sechste, siebente und achte Theil der Walchischen Geschichte der Ketzereien dokumentirt diese Beschreibung.

liche Kaiser, so nicht Worte der Verehrung genug finden konnte, seine Synode anzureden, in der That selbst oft durch die gewaltthätigsten Mittel derselben gewisse Entscheidungen aufdrang, und ihre Schlüsse, wenn sie nicht schon vorher von seinem Cabinet aus diktirt wurden, erst nach eigner Untersuchung annahm. Der gesunde Menschenverstand läßt sich selten durch Theorien so übertäuben, daß er nicht, wenn's zum Handlen kommt, mehr sich selbst als allen gelernten Meinungen folgte, und diese Theorien verliehren um so eher ihre Würksamkeit, wenn sie Ehrgeiz und Herrschsucht der Menschen gegen sich haben.

§. 15.

Bey einer so gebildeten Verfassung, als zu den Zeiten des chalcedonschen Conciliums die Verfassung der christlichen Kirche war, müssen endlich geschriebene Gesetze existirt haben, und bey einem so reichen Vorrath von Aktenstücken, als man besonders von eben diesem Concilium hat, müssen sich nun endlich auch gewisse Nachrichten finden lassen, was für Kirchengesetze damals gangbar gewesen seyen, wie sie aufbewahrt worden, wie die Sammlungen beschaffen gewesen, in welche man sie eintrug. Schon aus dem bisherigen erhellt, daß das, was als Kirchengesetz galt, meistens Synodalschlüsse seyn werden: aber welcher Synoden Schlüsse waren es, so nach und nach den Vorzug einer allgemeinen Gültigkeit erhielten, und wie haben sie ihn erhalten: war man nicht auch, da die Kirche anfieng geschriebene Gesetze zu bekommen, auf Sammlung der Ueberreste der theils vielleicht würklich apostolischen, theils vermeintlich apostolischen Observanz aufmerk-

merksam. Diese letzte Frage zu beantworten, ist hier der schicklichste Ort von den so genannten canonibus apostolicis zu handlen w). Was man unter dem Namen der constitutionum apostolicarum x) hat, und was unter dem Titel de hierarchia ecclesiastica lange Zeit für Dionysius des Areopagiten Werk gegolten y), ist niemals ein Theil eines codicis canonum gewesen, und kann also auch, so viel immer diese Schriften auf die Kirchenverfassung Einfluß gehabt haben mögen, kein Theil der Geschichte des kanonischen Rechts seyn. Daß übrigens diese beide Schriften in Rücksicht ihres Werths, als Erkenntnißquellen des ältern Kirchenrechts und der ältern Kirchenverfassungen, bey weitem unter den canonibus apostolicis seyen, und daß es bey ihnen vielleicht eben so wenig der Mühe werth

w) Man findet sie am besten in Cotelerii Patribus Apostol. (Ed. Clerici.) Vol. I. pag. 201 - 428. Schade, daß aber auch selbst da der Text bey weitem nicht die kritische Richtigkeit hat, welche man ihm doch bey den itzigen Subsidien geben könnte. Herr Prof. Rösler im vierten Theil seiner Bibliothek der Kirchenväter S. 229. ꝛc. hat sie nicht bloß im Auszug, sondern ganz und mit mehrern erläuternden Anmerkungen übersetzt.

x) Mit einer grossen fast beschwerlichen Menge von Untersuchungen und Erläuterungen ap. Cotelerium l. c. pag 201 - 428. Vergl. Herrn Canzler Cotta Kirchenhistorie, II. Th. §. 429 - 432.

y) Einen kurzen sehr bündigen Auszug von den Gründen für und gegen die Schriften Dionysius des Areopagiten s. bey Dupin nouvelle Bibl. des auteurs eccles. T. I. pag. 35.

werth als möglich sey, etwas weniges ächtes von dem übrigen unächten zu scheiden, braucht nach den Untersuchungen so vieler Gelehrten kaum noch erinnert zu werden z).

§. 16.

Man hat fünf und achtzig canones, die so, wie wir sie itzt noch haben, wenigstens schon in der leztern Hälfte des fünften Jahrhunderts unter dem Namen der canonum Apostolicorum einen Theil der Sammlung der Kirchengeseze ausmachten. Denn Johann Scholastikus, so seine Sammlung der canonum noch als Presbyter zu Antiochien in der Mitte des sechsten Jahrhunderts ausfertigte, hat alle diese fünf und achtzig canones schon in seiner Sammlung, und man sieht aus seiner Vorrede, daß sie eben so schon von seinen Vorgängern a) eingetragen worden seyen.

Alles

z) s. vorzüglich Io. Dallaeus de scriptis, quae sub Dionysii Areopagitae et Ignatii nomine circumferuntur.

a) Justell sagt zwar in der Vorrede des zweiten Bands seiner Bibliothek des ältern kanonischen Rechts gerad das Gegentheil, und versichert, daß Johann die canones Apostolicos, Sardicenses und Basilii zuerst in seine Sammlung aufgenommen habe. Schelstraten (antiq. illustr. P. II. Diss. 2.) erzählts ihm nach: Schelstraten wird von Pagi (beim Jahr 100. n. 12.) mit Beifall excerpirt, und auch Dupin l. c. pag. 15. scheint nicht undeutlich dieser Meinung zu seyn. Lauter grosse Namen in der Kirchengeschichte, und alle unrichtig bei einem nicht unbeträchtlichen Faktum, wo es auf die älteste Geschichte der Auktorität der canonum apostolicorum ankommt. Nur ein paar Blätter nach Justells Vorrede umgeschlagen, so findet man

Alles ist bey diesen apostolischen Canonen streitig, ihr Name, ihre Anzahl, ihr Verfasser, ihre Entstehungsart, die Zeit derselben, ihre Auktorität sowohl in der griechischen als lateinischen Kirche. Am Namen nun läge wenig, wenn es nicht manche gegeben hätte, die aus dem Namen, so sie führten, entweder Vorwürfe der Betrügerey oder Gründe ihrer Avthenticität hätten hernehmen wollen. Der Name canones Apostolorum ist gewiß keiner der ältesten und glaubwürdigsten. Er kommt das erstemal vor in den Akten der ephesischen Synode vom Jahr 431, und auch da ist er ungewiß, weil man auch sanctorum Patrum liest [b]). Weit gewöhnlicher und früher beruft man sich auf dieselbe unter dem Namen οἱ παλαι κανονες, αποςολικοι κανονες, εκκλησιαςικοι θεσμοι [c]). Es läßt sich nicht erweisen, daß der erste Sammler derselben [d]) (vielleicht sind ihrer

man Johanns eigene Vorrede und Johanns eigene Versicherung, daß seine Sammlung von den Sammlungen seiner Vorgänger in nichts abgehe, als daß er die canones Basilii beigefügt und etwas in der Ordnung verändert habe. Also canones apostolici und Sardicenses waren in den Sammlungen seiner Vorgänger so gut als in der seinigen.

b) Part. 2. Act. 7. im Dekret, worin die Rechte des Bischofs von Constantia in Cypern gegen die Eingriffe des Bischofs von Antiochien behauptet werden. Πραγμα παρα τους εκκλησιαςικους θεσμους και τους Κανονας των ἁγιων Αποςολων (al. πατερων) καινοτομουμενον.

c) s. die Stellen aus den Alten excerpirt in Beveregii judicio de canonibus apostolicis, apud Cotelerium l. c. pag. 435.

d) Die Gründe, so man gemeiniglich aus can. 30. (ὡς Σιμων μαγος ὑπ' εμου Πετρου) can. 82. und 85. hernimmt, beruhen auf falschen Lesarten.

rer mehrere gewesen) oder überhaupt die sechs erstern Jahrhunderte, dieselbe würklich für ein Werk der Apostel gehalten hätten. Man nannte apostolisch nicht nur dasjenige, was die Apostel zu unmittelbaren Urhebern hatte, sondern jeden sehr alten Gebrauch, so der apostolischen Lehre gemäß war; wenn er schon seine genauere Bestimmung erst von Lehrern späterer Zeit empfangen hatte e). Einen doppelten Grund der Benennung glaubte man endlich zu haben, wenn der Gebrauch überdies noch aus einer Kirche herstammte, die unstreitig apostolischen Ursprungs war.

Turrian und andere, so diese canones würklich den Aposteln selbst zuschrieben, haben also nicht einmal den Samler der canonum selbst auf ihrer Seite, und noch viel weniger wichtige Zeugen aus den sechs ersten Jahrhunderten. Dionysius in der Vorrede zu seiner Sammlung der canonum gesteht, daß diese canones apostolici Widerspruch leiden, und nimmt ihrer nur funfzig an, und Photius nennt sie in der Vorrede zu seinem Nomokanon „die so genannten canones der heiligen Apostel, ob sie schon gewisser Ursachen halber von einigen für zweifelhaft gehalten werden„. Die eigne Lesung der canonum selbst gibt aber das unwiderleglichste Zeugniß gegen Turrians Meinung. Wer wird sich überreden lassen, daß schon zu den Zeiten der Apostel selbst ein solcher Unterschied zwischen Bischöfen und Presbyters ge-

e) Die von Ernesti (Th. Bibl. 4. B. S. 592.) bemerkte Stelle des Hieronymus setzt die Sache außer allem Zweifel. Hieron. Ep 71. n. 6. Unaquaeque provincia abundet in suo sensu, et praecepta majorum leges apostolicas arbitretur.

gemacht worden, als durchgängig in den canonibus apostolicis vorkomt; daß es schon damals ausser den Bischöfen, Presbytern, Diakonen noch Hypodiakonen, Anagnosten und Psalmisten f) gegeben habe; das schon damals catalogi clericorum gewöhnlich gewesen g), und alle Jahr zwei Synoden gehalten worden h).

Wie Turrian und seine Partie das Alter und Ansehen dieser canonum unstreitig zu weit hinaufsetzt, so schweift Dalläus auf die andere Seite aus i). Er glaubt, ein Ketzer habe zu Ende des fünften Jahrhunderts dieselbe aufgesetzt. Beveridge hat ihn und seinen Vertheidiger de la Roque, meines Erachtens, vollkommen bündig widerlegt, nur Schade, daß er seiner eignen Hypothese die Stärke nicht geben konnte, wie seinen Antworten auf de la Roque's Einwürfe. Doch ist seine Hypothese, wenn man je in einer Sache, wo sich aus Mangel hinreichender Nachrichten nichts zuverläßiges sagen läßt, etwas bestimmtes wissen will, noch unter allen Hypothesen bey weitem die wahrscheinlichste k). Er glaubt nemlich, Klemens

f) Can. Apost. 43. 69.

g) Can. 51. 63. 70.

h) Can. 37.

i) Geschichte des Streits wegen dem Ansehen der apostolischen Canonen, wie er in neuern Zeiten von Turrian gegen die magdeburgische Centuriatoren, zwischen Dalläus, Beveridge und de la Roque geführt worden, erzählt mit vielen litterarischen Anmerkungen Herr Canzler Cotta Kirchenhist. II. Th. S. 1179. ꝛc. Eben daselbst findet man auch die Titel der gewechselten Schriften.

k) Beveregius in not. ad Can. 85.

mens von Alexandrien hätte sie aus mündlichen Nachrichten, der Observanz und Synodalschlüssen des zweiten Jahrhunderts gesammelt, er setzt also ihren Ursprung in die Gränzen des zweiten und dritten Jahrhunderts. Nur steht ihm entgegen, daß die canones selbst so manche Spur ihrer bloß stuffenweisen Entstehung und Vermehrung zeigen. Hätte sie Ein Verfasser gesammelt, so würde er sie doch auch in einigen Zusammenhang oder wenigstens durch Zusammenstellung derer eine Materie betreffenden canonum geordnet haben. Dionys liefert in seiner Uebersetzung nur funfzig, er gedenkt gar nicht, daß er mehrere in seiner Handschrift gefunden habe, da er doch sonst von den Handschriften, aus welchen er übersetzte, genaue Nachricht gibt: scheint es also nicht damals griechische Handschriften gegeben zu haben, so nur funfzig lasen? Das Beispiel seines Zeitgenossen Johanns von Antiochien und die in einigen Synodalakten vorkommende Citationen 1) beweisen zwar hinreichend, daß die letztern fünf und dreißig zu gleicher Zeit in andern Handschriften gefunden wurden: aber daraus folgt noch nicht, daß diese letztere fünf und dreißig als gleich gültig, als gleich alt mit den übrigen angesehen werden können.

Wenn der Schluß von einem Kanon auf alle fünf und achtzig gilt, so haben die Ballerini richtig

1) Die constantinopl. Provincialsynode vom Jahr 381. beruft sich auf den Canonem, den wir als den 74. haben: die nicäische auf diejenige, welche bey uns der 62 und 80 sind: Theodorit auf den, so wir als den 72 zählen.

tig m) gefunden, daß das Vaterland dieser canonum nicht Aegypten, sondern der Orient seyn müsse, denn can. 38 steht mensis Hyperberetaeus, und ein Aegyptier würde gewiß nicht den syromacedonischen Namen eines Monats gebraucht haben. Aber gegen Beveridgen ists doch nicht ganz beweisend, denn der Sammler der canonum kann ein Alexandriner seyn, ob schon der Verfasser oder die Verfassere dieses acht und dreißigsten Canons Orientaler gewesen sind.

Das gesetzmäßige Ansehen derselben war in der morgen- und abendländischen Kirche sehr verschieden. Auf Synoden der morgenländischen Kirche (selbst die grosse Nicäische rechne ich hieher, man vergleiche die Menge der daselbst erschienenen Bischöfe des Orients mit der Anzahl der Occidentalischen) wurden sie schon im vierten Jahrhundert häufig angeführt, die Citationen derselben dauerten im fünften Jahrhundert fort; sie waren damals gewiß schon in der gangbaren Sammlung der Kirchengesetze, wurden in derselben auch beständig fortgeführt, bis endlich im Jahr 692 die trullische Synode can. 2. festsetzte: Hoc quoque huic sanctae synodo pulcherrime et honestissime placeat, ut ab hoc nunc tempore deinceps — firmi stabilesque maneant — Apostolorum octoginta quinque Canones. In den abendländischen Kirchen kamen sie nicht nur später auf, sondern es kamen auch nicht alle fünf und achtzig auf. Das unter Gelasii Namen bekannte Dekret de recipiendis libris vel non recipiendis setzt die canones apostolicos ausdrücklich unter die apocrypha,

 und

m) Opp. Leonis, Tom. III. pag. 5.

und da Dionysius der kleine die Uebersetzung der funfzig ersten derselben unternahm, so sagt er: Canones, qui dicuntur, Apostolorum de Graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem. Itzt aber, da sie durch Dionysens Uebersetzung in mehrere Hände kamen, (denn so lang man sie nur griechisch und nicht auch lateinisch hatte, so behielt das Verbot gar leicht seine Gültigkeit,) itzt vergaß man alle vorherige Zweifel und alles vorherige Verbot, und schon der römische Bischof Johann der II. beruft sich selbst in einem Schreiben an den Bischof Cäsarius von Arles auf den fünf und zwanzigsten und neun und zwanzigsten apostolischen Canon, und führt sie nach der dionysischen Uebersetzung an n).

Diese funfzig behielten von itzt an ihr Ansehen unbestritten: hätte Dionysius alle fünf und achtzig übersetzt, so wäre allen fünf und achtzig dieses Glück widerfahren, denn es war nicht kritischhistorische oder dogmatische Untersuchung, in der sich diese funfzig erste allein erprobt hätten, sondern es war Unwissenheit des trägen Zeitalters, gerad eben dasjenige zu brauchen, was ihm unter die Hände fiel. Von dem alsdenn in der lateinischen Kirche beständig weiter fortdaurenden gesetzmäßigen Gebrauch dieser canonum zeugt die unten bemerkte Stelle aus einer Dekretale Leo des IV. o). Ein schöner Zufall, daß sich das herrsch-

süch-

n) Mansi Tom. VIII. col. 810.

o) Gratian. distinct. 20. cap. 1. Quibus autem in omnibus ecclesiasticis utimur judiciis, sunt canones Apostolorum, Nicaenorum, Ancyranorum. etc.

süchtige Rom, das es sich so viel hat kosten lassen, despotischer Gesetzgeber der ganzen Christenheit zu werden, durch einen Privatmann dahin bringen läßt, Gesetze, die es vorher feierlich verworfen hatte, in die Sammlung seiner Kirchengesetze stillschweigend aufzunehmen. Freilich noch treffender, daß eben dieses eigensinnig regierende Rom, so sich zwey Jahrhunderte hindurch nicht bewegen ließ mit den Alexandrinern das Osterfest gleichförmig zu berechnen, endlich eben diese alexandrinische Berechnungsart von einem Privatmann, unter dem Schein, es seyen nicäische Schlüsse, sich anschwätzen läßt, und alsdenn mit gleichem nichts verschonenden Eifer der übrigen Welt dieselbe aufdringt p).

§. 17.

Noch ehe wir zu einer neuen Periode der Geschichte des kanonischen Rechts übergehen, da sich aus den Akten der chalcedonschen Synode zeigen wird, wie damals die codices canonum ausgesehen haben, was darin gestanden habe, und wie es darin gestanden habe: so sind einige Anmerkungen über die Entstehung der codicum canonum überhaupt vorauszuschicken. Es läßt sich leicht vermuthen, daß sich jeder der Prälaten, so auf einer Synode gegenwärtig waren, eine Abschrift der Schlüsse mitgenommen q), und diese Abschrift bey seiner Kirche hinter-

p) s. Herrn Consist. Rath Walchs öfters angeführte Abhandlung von der nicäischen Osterverordnung. Im Auszug G. A. 1770. 76 St. S. 660.

q) Daß man würklich solche Abschriften genommen habe, und daß auch diese Abschriften alsdann aufbewahrt wor-

legt habe, und aus mehreren solcher Schedeln denkt man sich endlich einen codicem canonum zusammen. Wer auch nicht gerad auf der Synode gegenwärtig war, erhielt doch Nachricht von den gefaßten Schlüssen: es wurde gewöhnlich auf der Synode selbst ausgemacht, und bey der sich nach und nach immer mehr formenden Hierarchie ergab es sich von selbst, was für Metropolitane in gewissen Provinzen die Schlüsse bekanntmachen und ausschreiben sollten r): also auch in den Archiven dererjenigen, welche sich nicht gerad am fleißigsten auf den Synoden einstellten, solte es an vollständigen codicibus canonum nicht gefehlt haben. Und wenn denn die Schlüsse griechisch waren, und der lateinische Bischof kein Griechisch verstund, so konnt' er sich's übersetzen lassen. Man hat überdies auch Beispiele, daß auf Synoden, wo die Mischung orientalischer und occidentali-

worden, erhellt deutlich aus der bekannten Geschichte des Apiarius. Da der römische Bischof gern ein paar sardicensische Schlüsse als nicäische angebracht hätte, und die Dreistigkeit hatte, sie den afrikanischen Vätern als nicäische vorlegen zu lassen: so schlugen diese in ihren Exemplarien nach, fanden es nicht, wie die römische Legaten ihnen gern eingeschärft hätten, und der erste Canon, so auf der damaligen Synode abgefaßt wurde, hieß: Aurelius Episcopus dixit: haec ita apud nos habentur exemplaria statutorum, quae *tunc fratres nostri de Concilio Nicaeo secum detulerunt*, cujus formam servantes haec quae sequuntur constituta a nobis custodiuntur. Mansi Conc. Tom. IV. pag. 423.

r) s. zum Beispiel Catalogum sanctorum Episcoporum, per quos — synodus Nicaeae coacta misit omnibus in toto orbe terrarum Dei Ecclesiis (*ταις ανα την οικουμενην εκκλησιαις*) ea, quae ab ipsis per Sp. S. in ea constituta sunt. Mansi Conc. Tom. II. pag. 627.

talischer Väter ziemlich gleich war, und wo auch beide Monarchen, der Kaiser des Orients und der Kaiser des Occidents, gleichen Theil nahmen, daß die Schlüsse in beiden Sprachen ausgefertigt wurden [s]). Da die canones der Synoden verbindliches Kirchengesetz waren, so lag ja jedem Bischof daran, sie nicht nur für sich zur beständigen Beobachtung zu haben, sondern auch seinen Nachfolgern als Norm zu hinterlassen.

In manchen Provinzen muste diese Fortdauer und Fortpflanzung der canonum um so ungehinderter stattfinden, weil immer auf nachfolgenden Synoden das Angedenken der meisten vorhergehenden erneuert werden muste, denn das Wesentliche der Synoden bestund ja in wachsamer Behauptung der Kirchenzucht, und der wichtigste Theil der zu behauptenden Kirchenzucht war — genaue Aufmerksamkeit, ob die bisher gefaßte Synodalschlüsse beobachtet würden. In Afrika war so gar die Gewohnheit, daß ein Bischof von Karthago auf jeder Hauptsynode, so er hielt, die canones aller vorigen unter ihm gehaltnen Synoden wiederholen und den Akten gleichsam aufs neue wieder einrücken ließ. Ein Beispiel hat man an der Synode von 418. Wie leicht entstunden also nicht codices canonum: wie vollständig musten sie nicht bey jeder auch nur etwas beträchtlichen Bischofskirche seyn!

Aber so schön sich nun dieses alles systematisiren läßt, so ist's doch kaum mehr als schöner Traum, Vermuthung aus ein paar sicher erwiesenen historischen Umständen zusammengesetzt, wobey aber eben so viel

s) s. Kritische Untersuchung der sardicensischen Schlüsse im vierten Theil des Geschichtforschers S. 43 - 46.

viel andere, nur nicht sogleich sichtbare Bemerkungen der damaligen Zeit und Umstände vergessen worden sind. Man denkt sich dieses Zeitalter viel zu gelehrt, viel zu aufmerksam auf Dinge, die doch bey uns erst das Werk vieler Erfahrung und einer verfeinertern Einrichtung waren. Ein Bischof konnte auf eine Synode gehen und wieder nach Hause kommen, ohne daß er eine Copie der Synodalschlüsse mitnahm, so wie es ehmals unsern deutschen Fürsten gar nicht gewöhnlich war, wenn sie auf einem Reichstag oder bey einem kaiserlichen Hof waren, von den abgefaßten Constitutionen sich Copien mitzunehmen. Man erinnerte sich nicht so gleich, daß noch nicht alles gethan sey, wenn man die Sache für sich wisse: und wenn etwa auch mancher eine Copie mitnahm, so wurde sie vergessen in den codicem canonum eingetragen zu werden, und bey vielen Kirchen scheint nicht einmal ein codex canonum gewesen zu seyn. So wohnte im Jahr 344 Bischof Gratus von Karthago der sardicensischen Synode bei, und hatte Theil an den daselbst gefaßten Schlüssen: und doch konnte Bischof Aurelius von Karthago, da zu Anfang des fünften Jahrhunderts der Streit wegen des Apiarius entstund, und da die römischen Legaten ein paar sardicensische Schlüsse statt nicäischer vorbrachten, sich gar nicht darein finden. Er sah wohl aus der Vergleichung mit seinem codice canonum, daß es keine nicäische seyen, aber wenn Gratus die sardicensischen in den codicem eingetragen hätte, so müßte doch Aurelius die ganze Wahrheit haben sehen können. Die sardicensischen canones schlossen sich in den codicibus, in welchen sie stunden,

den, meistens gleich an die nicäischen: soll man nun voraussetzen, daß die Afrikaner, welche sich so viele Mühe gaben in dieser Sache auf einen Grund zu kommen, welche eine legation deswegen nach Constantinopel schickten, nicht daran gedacht haben sollten, gleichsam bloß auf dem umgeschlagenen Blatt nachzusehen, oder wenn doch auch nur irgend einer unter den vielen versammelten Prälaten die geringste Kenntniß seines codicis canonum gehabt hat, so hätt' es ihm einfallen müssen, daß bloß der Name von den Schlüssen verwechselt worden sey, die Schlüsse selbst doch im codice canonum stünden? Bey einem Mann, und oft vielleicht auch bey einem sehr verständigen, bey einer kurz vorübergehenden Streitigkeit, so überdis nicht so sehr der Behauptung der ganzen Kirchenfreiheit gilt, wie diese der afrikanischen Väter — läßt es sich vielleicht noch als möglich denken, daß er das Buch bloß aufschlug, um geschwind die nicäische Schlüsse anzusehen, aber keinen Blick weiter warf: hingegen bei so vielen Prälaten, als damals intereßirt waren, bei einem Jahre lang daurenden Streit, auf dessen Entscheidung so viele Kosten aufgewandt werden mußten, wer kann es glauben, daß man nicht gefunden hätte, wenn etwas zu finden da gewesen wäre?

Wer sollte ferner z. B. zweifeln wollen, daß die Canones der arelatischen Synode vom Jahr 314 wenigstens von den angesehenen occidentalischen Kirchen in ihre Sammlungen werden aufgenommen worden seyn, daß die Afrikaner, welche durch diese Synode so viel gegen die Donatisten gewonnen, und deren einige derselben auch beigewohnt hatten, diese

Schlüsse

Schlüsse als einen wichtigen Theil des nun vestgesetzten Kirchenrechts werden angesehen haben, daß die römische Kirche (man hat das Schreiben noch, worin die versammelte Bischöfe ihre Canones nach Rom überschickten) dieselbe zum künftigen Gebrauch in ihren Codicem Canonum eingetragen haben werde? — und doch sind alle diese Vermuthungen völlig unrichtig. Man fand diese Canones Arelatenses in keiner einzigen Sammlung, ausser in Sammlungen der französischen Kirche: und doch war die Synode gewiß nicht französische Provincialsynode: doch sind ihre Schlüsse gewiß verschickt worden: was läßt sich also anders vermuthen, als daß man Canones überschickt bekommen konnte, und sie doch nicht aufbehielt oder in die Sammlung eintrug; daß ein Bischof einer Synode beiwohnen konnte, und es fiel ihm bey seiner Heimkunft doch nicht ein, die abgefaßte Canones in sein Buch einzutragen. Fragte nicht Bischof Exsuperius von Toulouse bey dem römischen Bischof Innocenz I. an, was für Bücher zur Bibel gehören t)? war der Bischof einer so angesehenen Stadt in dieser Sache so ungewiß, welche Kenntniß und Genauigkeit war in Ansehung der Synodalschlüsse von ihm zu erwarten?

Trug aber der eine Bischof in seinen Codicem Canonum ein, was der andere nicht eintrug; hatte man nicht bey allen, sondern etwa nur bey den vornehmsten Kirchen, Codices Canonum; gehörten Provincialsynoden so gut in die Sammlung der Canonum der Kirche dieser Provinz, als die Schlüsse ökumenischer Synoden: so sieht man schon vorläufig, wie

t) s. Mansi Conc. Tom. III. col. 1040. 1041.

wie wenig Uebereinstimmung zwischen diesen Sammlungen zu erwarten ist: wie sehr die Sammlung eines italiänischen Bischofs von der Sammlung eines orientalischen verschieden seyn muß, und wie mangelhaft vielleicht auch noch die vollständigste derselben seyn wird. Doch vielleicht hat sich die Kirche, welche so viele Synoden hielt und so viel Synodalschlüsse abfaßte, auch die nützliche Mühe genommen, unter öffentlicher Auktorität eine Sammlung derselben zu veranstalten, aus der Menge auszuwählen, und die besten und nothwendigsten derselben zusammenzustellen. Brauchbarkeit und Allgemeinheit der Synodalschlüsse wäre dadurch sehr befördert worden, weil einzele zerstreute Gesetze, besonders wenn sie anfangen etwas alt zu werden, nicht den nöthigen Grad von Publicität behalten. Man hat dem chalcedonischen Concilium die Ehre dieser Anstalt lange Zeit zugeschrieben, und die berühmtesten Verfasser der Geschichte des Kirchenrechts haben nicht nur behauptet, von der chalcedonischen Synode sey ein gewisser Codex Canonum als allgemein verpflichtender Kirchenkodex bekräftigt worden, sondern man ist noch einen Schritt weiter gegangen, und hat behauptet, man habe diesen damals allgemein verbindlich gemachten Codex entdeckt. Justell, der sich dieser wichtigen Entdeckung freute, ließ ihn als das erste Stück des ersten Bands seiner Bibliothek des ältern kanonischen Rechts abdrucken. Unser zweiter Abschnitt wird lehren, was hieran richtig oder unrichtig sey: nur um das nachfolgende nicht unterbrechen zu müssen, noch einiges von der Sammlung eines gewissen Bischof Sabinus.

§. 18.

§. 18.

Man macht diesen macedonianischen Bischof von Heraklea in Thracien, der in dem ersten Viertel des fünften Jahrhunderts lebte, gemeiniglich zum ersten Canonensammler, und beruft sich dabei auf die Nachrichten des Sokrates. Dieser meldet von ihm, daß er die Aktenstücke verschiedener Synoden gesammelt habe, (H. E. L. I. c. 8.) freilich mit ziemlicher Untreue, weil er hinwegließ, was seinen dogmatischen Hypothesen entgegen stund, nur diejenigen Stücke sorgfältig aufbewahrte, wo Consubstantialität entweder ganz verworfen oder doch verschwiegen war, (L. I. c 9. L. II. c. 15.) und endlich die orthodoxen Väter z. B. die nicäischen der Unwissenheit öfters beschuldigte. Selbst Sokrates Erzählung zeigt deutlich, daß Sabinus Werk keine Canonensammlung war, sondern Sammlung von Synodalakten, von Schreiben der Bischöfe an Synoden oder Schreiben der leztern an die erstern: denn dieser Gattung sind die Beispiele von Verstümmelung, welche Sokrates anführt, und wer für dogmatische Absichten sammelte, konnte die Canones ohnediß nicht viel brauchen, weil in diesen sehr wenig dogmatisches bestimmt wurde.

Da das Ganze also nicht hieher gehört, so wär's unnöthig die Fehler zu rügen, so von einigen grossen Litteratoren in Ansehung dieser Sammlung begangen worden sind. Man hat geglaubt, sie schon in einigen Handschriften gefunden zu haben: der vermeinte Fund entspricht aber demjenigen gar nicht, was er nach Sokrates Beschreibung seyn sollte: selbst nicht einmal durch Titel und Aufschriften war man genugsam berechtigt, die Handschrift für ein Werk eines thracischen Bischofs Sabinus zu halten.

Geschichte

Geschichte des kanonischen Rechts.

Zweite Periode von den Zeiten des chalcedonischen Conciliums bis auf Dionys den kleinen.

Inhalt.

Erste Abtheilung. Von der Beschaffenheit der ältesten Sammlungen der Canonen. §. 19 : 24.

Zweite Abtheilung. Von Johann Scholastikus und seinen Arbeiten für das kanonische Recht, nebst Bemerkungen über den verschiedenen kritischen Gebrauch der chronologischen und der Materiensammlungen. §. 25 : 28.

Von den so genannten statutis Ecclesiae antiquis. §. 29.

Summarische Betrachtung des ganzen durchloffenen Zeitraums der fünf ersten Jahrhunderte der christl. Kirche. §. 30. 31.

Zweite Periode.

Von der chalcedonischen Synode bis auf Dionys den kleinen.

Erste Abtheilung.

Von der Beschaffenheit der ältesten Sammlung der Canonen.

§. 19.

So viele Synoden bisher gehalten worden waren, so wenig wußte man doch, welche derselben eigentlich verbindlich seyen oder nicht. Ausser der grossen Nicäischen war keine einzige ganz ausser Streit, keine einzige auch so bekannt, wie diese. Die Constantinopolitanische vom Jahr 381, welche gemeiniglich

als die zweite ökumenische gerechnet wird, erlitt von Rom aus den stärksten Widerspruch, weil der römische Bischof nicht ohne Unruhe an den Bischof von Constantinopel sich einen Nebenbuhler herbeiwachsen [a]) sah, und noch Gregor der Grosse schrieb [b]): Romana Ecclesia eosdem Canones vel gesta Synodi illius (Constantinopolitanae) hactenus non habet nec accepit: in hoc autem eandem Synodum accepit, quod est per eum contra Macedonium definitum. Mit der ephesischen Synode vom Jahr 431 war alles noch viel ungewisser. Sie war nicht einmal vollendete Synode, sondern die Väter wurden durch einen kaiserlichen Befehl aus einander getrieben; es konnten also von derselben nicht einmal Schlüsse abgefaßt werden, und da es so äusserst schwer hielt, die Entscheidungen und Bestimmungen der Glaubenslehre, so vorzüglich durch Cyrillus Ansehen auf derselben abgefaßt wurden, allgemein gültig zu machen, so hielt es noch viel schwerer, den übrigen Schlüssen die nöthige gesetzliche Auktorität zu verschaffen. Es sind in der Kirchengeschichte vorzüglich zwei ephesische Synoden bekannt. Jene dem Nestorius unglückliche vom Jahr 431, und eine vom Jahr 449, da die Partie des Eutyches siegte. Man heißt letztere die Räuberversammlung und der Name gebührt ihr mit Recht, denn da Bischof Dioskurus von Alexandrien nicht durchdringen konnte, so rief er ein Heer ihm ergebener Mönche und Soldaten in die Versammlung, und ließ die Bischöfe, so nicht seiner Meinung werden wollten, bis auf den Tod prügeln.

Aber

a) Can. Const. III. b) Epp. L. VII. 34.

Aber darinn thut man ihr Unrecht, daß man ihr allein diesen Namen beigelegt hat, denn sie könnte ihn gar wohl mit der ersten ephesischen Synode gemein haben. Auch auf dieser schlugen sich die Bischöfe in Gegenwart der kaiserlichen Minister, und Cyrillus verwandte so viele Gelder auf Bestechungen, daß unter ihm die alexandrinische Kirche sehr verarmte.

Es war kein Wunder, daß Synoden, auf denen es so hergieng, zu keinem Ansehen gelangen konnten, und die Hofluft war zu veränderlich, als daß ihnen durch kaiserliche Befehle eine beständig fortdaurende Gültigkeit sollte verschafft worden seyn. Auch reichte damals keines Kaisers Macht mehr so weit als Constantins. Der Hof zu Constantinopel konnte die Schlüsse wohl in den Morgenländern gültig machen, aber in den occidentalischen Provinzen hatte er nichts zu befehlen. — War es nun schon in Ansehung der ökumenischen Synoden so ungewiß, wie viel ungewisser mußt' es bey andern seyn, die entweder nicht so ökumenisch waren, das ist, die etwa bloß in einige Hauptprovinzen des Römischen Reichs, aber nicht in das ganze, ausgeschrieben worden, oder deren Schlüsse vielleicht nur als Provinzialsynodenschlüsse konnten angesehen werden, oder doch keine kaiserliche Bestätigung erhalten hatten. Waren z. B. die Schlüsse der Synode von Arles vom Jahr 314 verbindlich? Die Synode war nicht eigentlich ökumenisch, sondern der Kaiser hatte bloß aus mehreren Provinzen seines Reichs, wie es ihm gutdünkte, Bischöfe zusammen gefordert, er hatte auch ihre Schlüsse nicht bekräftigt, dann nicht Canones zu machen hatte er sie

zusammenberufen, sondern bloß zur unparteyischen Untersuchung und Entscheidung der donatistischen Streitigkeiten. Die Synode zu Sardika hatte mehr Schein einer ökumenischen Synode: die Anzahl der aus dem Orient und Occident versammelten Väter war daselbst nicht unbeträchtlich: und doch sieht man aus der bekannten Geschichte des Apiarius, daß die afrikanischen Kirchen die Gültigkeit der sardicensischen Schlüsse nicht anerkannten. So ungewiß war gerad der wichtigste Punkt des ganzen Kirchenrechts, man entwarf mit jedem Jahr neue Gesetze, und niemand wußte, welcher Grad von Reife oder welche Bestimmungen erfodert würden, wenn dann dieses entworfene Gesetz würklich vollkommene Gesetzeskraft haben sollte. Das nothwendigste aller Gesetze, das, worin hätte bestimmt seyn sollen, welche der vorher entworfenen Gesetze gültig seyen — wurde vergessen, und selbst auch auf der chalcedonischen Synode, da doch die christliche Kirche nun bald anderthalb hundert Jahre die glücklichste Ruhe genossen hatte, wurde dieser dringendsten Bedürfniß nicht abgeholfen. Man that zwar etwas, aber es war doch so kaum halb gethan, daß man wenigstens gleich ungewiß blieb. Der erste Kanon der chalcedonischen Synode ist dieser:

„Wir haben beschlossen, daß die von den heiligen Vätern in allen bisherigen Synoden gemachte Schlüsse gültig seyn sollen.„

Versteht man den Kanon im allergemeinsten Verstande, so ist er falsch, dann sollten wohl die chalcedonschen Väter im Sinn gehabt haben, denen Cano-

nonibus aller bis auf das Jahr 451 gehaltenen Synoden, es seyen nun ökumenische oder Provincialsynoden, eine allgemeine Gültigkeit zu geben? Die ganze nachfolgende Geschichte widerspricht diesem angenommenen Sinne des Kanons, denn die Synode zu Elvira und so viele andere haben wohl nie eine allgemeine Gültigkeit erhalten: und wie sollte man einen Codicem Canonum zusammenbekommen haben, in welchem alle Canones aller Synoden bis auf das Jahr 451 enthalten gewesen? Wie viele Widersprüche müsten nicht in einem solchen Codice gewesen seyn, wie unbrauchbar wär' er also nicht eben dadurch geworden, da man nicht wuste, welches von beeden einander sich widersprechenden Gesetzen gelten sollte?

Versteht man aber unter den Synoden, deren Schlüsse hier aufs neue ratificirt werden, bloß die vorhergehende ökumenische; so fragt sichs wieder: welche Synoden verstunden sie unter den ökumenischen? Die Sardicensische wie die Nicäische, ungeachtet canones der erstern den Schlüssen der letztern widersprachen? Es wird sich in der Folge zeigen, wie die Kanonensammlung der lateinischen Kirche von der Sammlung der griechischen Kirche verschieden gewesen, und doch wurde von beiden das chalcedonische Concilium anerkannt. Hätten also die chalcedonischen Väter einen gewissen bestimmten Codicem canonum als allgemeinen Kirchenkodex bestätigt, so würde ihn die lateinische und griechische Kirche gleich angenommen haben. Sehr wahrscheinlich ist, daß sich die Väter selbst nichts bestimmtes bey ihrem Gesetz dachten, und weil man sie dessen doch nicht

 gern

gern beschuldigen wollte, so glaubte man in den Akten selbst einige Prämißen gefunden zu haben, aus denen man auf die Beschaffenheit des damals bestätigten Codicis canonum schliessen könnte. Die hiebei gebrauchten Prämißen sind nemlich folgende.

§. 20.

In der vierten Verhandlung der chalcedonischen Synode, da die Schrift der beeden Archimandriten Carosus und Dorotheus, worin sie sich des Erzbischofs Dioskurus und der übrigen ägyptischen Bischöfe annahmen, öffentlich vorgelesen wurde, und da die Väter während Vorlesung derselben des Dazwischenrufens sich nicht enthalten konnten, so trat endlich am Ende der Archidiakonus der constantinoplischen Kirche auf, und sagte [c]):

„Unter andern Kanonen der heiligen Väter, „kraft deren die Bischöfe das Recht haben, gegen Geistliche oder Mönche oder jeden andern Christen, die sie abweichend oder ungehorsam finden, zu verfahren, ist auch dieser:„ Und er las aus dem Buch vor:

Von den Geistlichen oder Mönchen, so sich von der Gemeinschaft absondern.

„Wenn ein Presbyter oder Diakonus seinen Bischof verachtet, sich von der Gemeine absondert, eine eigene sich sammelt, einen Altar errichtet, und auf Zureden seines Bischofs doch ungehorsam bleibt, auf erstmaliges und wiederholtes Ermahnen nicht nachgibt, der

c) Mansi Concil. Tom. VII. pag. 71.

der soll ganz verworfen seyn, künftig kein Amt mehr erhalten, noch einer Ehrenstelle geniessen. Fährt er aber fort Unruhe anzurichten, und die Kirche zu verwirren, so soll er als ein Rebell durch äussere Gewalt in Ordnung gebracht werden.„

Alle hochwürdige Bischöfe riefen zusammen: „Ein gerechter Schluß, ein Schluß der heiligen Väter ist dieser.„ Ein paar Tage nachher, als die Sache des Carosus und Dorotheus aufs neue vorkam, und als man endlich in Ansehung ihrer zum Schluß schreiten wollte, foderten die Väter, die heiligen Canones sollten vorgelesen, und dem Protokoll einverleibt werden. Der Archidiakon und Primicerius von Constantinopel Aetius nahm das Buch, und verlas [b]):

Fünf und achtzigster Kanon.

Wenn ein von einer Synode abgesetzter Bischof oder Presbyter oder Diakonus oder überhaupt irgend ein Clerikus sich unterstünde, etwas von den gottesdienstlichen Verrichtungen, so er vorher kraft seines Amts thun durfte, noch fernerhin zu verrichten: der soll auf keiner Synode mehr Hoffnung zur Wiedereinsetzung oder auch nur Erlaubniß zur Verantwortung haben. Alle, so mit ihm umgehen, sollen im Bann seyn, und besonders wenn sie noch alsdenn mit ihm umgehen, nachdem sie schon das gefällte Urtheil wissen.

b) Mansi l. c. pag. 83.

Sechs und achtzigster Kanon.

Hier wurde eben derselbe verlesen, so schon oben vorkam.

In der elften Verhandlung foderte Bischof Stephan von Ephesus, daß die Canones vorgelesen werden sollten, kraft welcher derjenige, so schon für eine gewisse Stadt erwählt worden, nicht dürfe für eine andere erwählt werden. Auf Befehl verlas alsdenn Bischof Leontius von Magnesia e):

Fünf und neunzigster Kanon.

Wenn ein vakanter Bischof eine vakante Gemeine an sich reißt, und ohne vollständige Synode des Stuhls sich bemächtigt, der sey verworfen, ob ihn auch gleich das ganze Volk dieser Gemeine erwählt hätte. Vollständig heißt aber die Synode, wenn ihr der Metropolite beiwohnt.

Sechs und neunzigster Kanon,

aus eben dem Buch verlesen.

Läßt sich ein Bischof als Bischof ordiniren, und kommt doch, ungeachtet er itzt zum Vorsteher der Gemeine gemacht ist, seiner Ordination nicht nach, geht auch nicht zu der ihm anvertrauten Kirche, der sey im Bann, bis er sein Bisthum antritt, oder bis eine dasige vollständige Provincialsynode etwas seinetwegen beschließt.„

Eben der Kanon, so oben als der fünf und achtzigste angeführt wurde, wird in dem Schreiben der pisidischen

e) Mansi l. c. pag. 282. 283.

dischen Bischöfe an den Kaiser Leo als der drey und achtzigste citirt f). In der vierzehnten Verhandlung wurde endlich von dem Sekretair Beronician noch einmal ein Kanon verlesen, und zwar der vierte nicäische unter dem Namen Capituli sexti g). Man sucht zwar zu verbessen capitulum quartum, aber diese Verbesserung beruht blos auf einer willkührlichen Hypothese, und die ältesten, glaubwürdigsten Handschriften sind gegen dieselbe.

In eben dieser Verhandlung entstund der berühmte Streit zwischen den römischen Legaten und den Anhängern des constantinoplischen Stuhls.

Die römischen Legaten fiengen an gegen das zu protestiren, was man gestern, schon nachdem die kaiserlichen Commissarien und sie fortgegangen waren, gleichsam erschlichener Weise zum Vortheil des constantinoplischen Stuhls ausgemacht habe, und beriefen sich auf ihre Instruktion, nichts den nicäischen Schlüssen zuwider geschehen zu lassen. Beede Theile sollten dann ihre Prätensionen erweisen. Der römische Legat verlas den sechsten nicäischen Kanon, worin freilich des Bischofs von Constantinopel mit keinem Wort gedacht war, er fieng vielmehr an, quod Romana Ecclesia semper habuit primatum. Der Sekretair Constantin verlas aber alsdenn auch die caussales des Bischofs von neu Rom. Erstlich als Gegenexception auf das Argument des römischen Legaten — den sechsten nicäischen Kanon, so wie er in seinem Exemplar stund, und hier fehlten gleich zu Anfang die Wor-

f) Mansi l. c. pag. 565.

g) Mansi l. c. pag. 307.

Worte quod Ecclesia semper habuerit primatum. Zweitens aus eben dem Buch — unter dem Titel synodicon synodi secundae das, was wir als can. 1. 2 und 3 Conc. Constant. haben, wo dem Bischof von neu Rom der Rang nach dem Bischof von alt Rom gestattet wurde h).

§. 21.

Aus allen bisherigen Excerpten der chalcedonischen Akten sieht man deutlich, daß es damals codices canonum gegeben habe, daß sie auf der Synode gebraucht worden, daß nicäische, constantinoplische i), antiochische Schlüsse darin enthalten gewesen, daß in einigen die canones in einer fortgehenden Zahlenordnung geschrieben waren, denn was oben als der 85 und 86, als der 95 und 96 Kanon angeführt wird, ist nichts anders als can. Antioch. 4. 5. 16. 17.; daß in andern vielleicht aber diese fortgehende Zahlenordnung entweder nicht stattgefunden, oder doch zugleich auch die Canones einer jeden Synode für sich gezählt worden seyen, weil der fünfte antiochische Kanon von Aetius ohne Numer angeführt wird. Die nicäischen müssen die ersten in der Sammlung gewesen seyn, weil der vierte nicäische Canon als Capitulum sextum angeführt wird, wenn anders nicht die apostolischen Canones, mit den übrigen durch die Zahlenreihe nicht

h) Die Geschichte dieser ganzen Verhandlung s. Mansi Tom. VII. pag. 423 - 454.

i) Die Ballerini behaupten, die constantinopl. Schlüsse seien erst nach der chalcedonschen Synode in den codicem canonum Ecclesiae graecae gekommen, (Opp. Leonis, Tom. III. pag. XII.) obiges letztes citatum aber widerlegt sie.

nicht zusammenhängend, voranstunden, oder überhaupt hier ein Codex angeführt wird, der keine allgemein fortgehende Zahlenreihe hatte. Zwischen die nicäischen und antiochischen aber, deren Schlüsse in die Zahlen 80 und 90 fielen, waren höchstwahrscheinlich die ancyrischen, neucäsareischen und gangrensischen eingerückt, denn es schickt sich alsdenn ziemlich genau wegen der Zahlenreihe [f]), und wir werden unten aus noch mehreren Gründen gewiß machen, daß die Schlüsse dieser Synoden zuverläßig schon in den ältesten Sammlungen der Kanonen gestanden seyen. Die Abtheilung der Canonum scheint schon damals in den Sammlungen sehr veränderlich gewesen zu seyn. Der nehmliche Canon wird als der 83 und als der 85 angeführt: was nach unsern heutigen Abtheilungen der vierte nicäische Kanon ist, war damals der sechste, und da die angeführten antiochischen Schlüsse nach der Citation der chalcedonischen Väter nur um zehen von einander waren, so sind sie nach unsern Abtheilungen um elf von einander. Auch was bey uns in den Canonibus der constantinopl. Synode in drey Absäze vertheilt ist, wurde damals als ein Stück verlesen. Aeusserst wichtige Varianten waren schon damals in den Codicibus canonum, und zwar selbst in den Schlüssen der grossen nicäischen Synode. Anders verlasen die römischen Legaten den sechsten Kanon, anders die Anhänger des constantinopl. Bischofs, und doch

f) Zwanzig nicäische, fünf und zwanzig ancyrische, vierzehn neucäsareische und zwanzig gangrensische machen gerad so viel aus, daß die antiochischen canones in die bemerkten Dekaden fallen können.

doch beschuldigt keiner den andern der Unehrlichkeit. Auch das Ansehen der constantinopl. Synodalschlüsse scheint damals mehr anerkannt worden zu seyn als im folgenden Jahrhundert, denn die römischen Legaten unterstunden sich nicht, den Schluß der constantinopl. Synode geradehin zu verwerfen, sondern sie leugneten nur, daß in demselben das enthalten sey, was man dem Bischof von Constantinopel itzt einräume. Entweder verstunden sie also nicht ganz, was sie alles hätten antworten können: oder dachte man damals selbst auch in der römischen Kirche von den constantinopl. Schlüssen ganz anders, als nachgehends Gregor der Grosse?

Worzu aber so viel zum Theil mikrologische Bemerkungen? Damit man klar sehe, wie wenig es ist, was man weiß, und es mit dem vielen vergleiche, das man mit Gewißheit zu wissen glaubte: und das kann doch wohl nicht mikrologische Beobachtung heissen, worauf die Entscheidung mehrerer wichtigen Streitigkeiten der Kirchenhistorie beruht.

§. 22.

In den ganzen Akten der chalcedonschen Synode steht demnach kein Wort von einer Bestätigung eines gewissen bestimmten Codicis canonum, denn es ist doch noch ein grosser Unterschied, eine gewisse Sammlung brauchen und daraus anführen, oder eben diese Sammlung künftig zur gesetzmäßigen Richtschnur aller andern gültigen Sammlungen zu machen. Selbst die Hauptfrage, ohne welche doch gar keine Entscheidung stattfände, ist noch ungewiß. Sind nicht mehrerley Codices canonum auf der chalce-

don-

donschen Synode gebraucht worden? War's ein Codex, aus dem Aetius und Beronician vorlasen? Welchen von beiden sollten die chalcedonschen Väter bestätigt haben, wenn sie einander nicht vollkommen gleich waren? Und wenn wir dann also noch itzt den Codicem entdecken wollen, der damals gebraucht wurde, welchen suchen wir? Den, aus welchem Aetius, oder den, aus welchem Beronician vorlas? Steht denn auch nur die geringste Spur in den chalcedonschen Akten, was für Schlüsse auf die antiochische gefolgt seyen? Ob nicht vielleicht der Codex mit denselben aufgehört habe? Bey der so verschiedentlich abweichenden Eintheilung der Canonum läßt sich nicht einmal zuverläßig versichern, daß gerad nur die oben angeführten Canones zwischen den nicäischen gestanden seyen. Und wie hätte dann endlich Gregor der Grosse noch im sechsten Jahrhundert die constantinopl. Schlüsse so feyerlich mißkennen können, wenn sie auf der chalcedonschen Synode, die man doch in der römischen Kirche anerkannte, als ein Theil des durch Synodalauktorität bekräftigten Codicis canonum wären erklärt worden? Es ist also gewiß, daß man der chalcedonschen Synode zu viel Ehre anthut, wenn man glaubt, sie habe durch Festsetzung eines gewissen Codicis canonum der bisherigen Verwirrung abgeholfen, und eben so gewiß ist, daß sich die Sammlung der Canonum, welche daselbst gebraucht worden ist, nicht mehr finden läßt, denn wir haben viel zu wenige und viel zu unbestimmte Kennzeichen, sie zu unterscheiden. Die Entstehung des justellschen Codicis Canonum Ecclesiae

siae

siae universae [l]), welcher so lang fast allgemein die Ehre genossen hat, für die Kanonensammlung der chalcedonschen Synode gehalten zu werden, — ist folgende. Aus den chalcedonschen Verhandlungen wuste Justell einen Theil desjenigen, was wir oben angeführt haben, er kannte auch Dionysens Uebersetzung vom Codice canonum, und ließ sich durch das grosse Ansehen, so Dionysius in der abendländischen Kirche fast ununterbrochen behauptet hatte, zu der Meinung verleiten, der Codex canonum Dionysii sey wohl mit dem chalcedonschen beinahe der nehmliche gewesen. Er glaubte ohnedies zum voraus, daß jene vier, unter dem Namen der ökumenischen bekannte, Synoden — von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon — darin gestanden haben müßten, und weil er selbst auch die Schlüsse dieser Synoden nicht kritisch genug vorher prüfte, so nahm er sie aus Handschriften, wo ihre Zahl schon sehr unauthentisch vermehrt war. Mit allen diesen zum Theil richtigen zum Theil höchst unrichtigen Vormeinungen setzte sich Justell einen Codicem canonum aus den verschiedensten Handschriften zusammen, und weil in diesem Codice canonum der 4, 5, 16 und 17 antiochische Kanon gerad nach den Citationen der chalcedonschen Väter der 85, 86, 96 und 97 wurden, so glaubte man die für das kanonische Recht so wichtige Entdeckung würklich gemacht zu haben, und bedachte

l) Er kam zuerst einzeln heraus, Paris 1610. 8. wurde alsdenn eingerückt Bibl. jur. can. veter. T. I. pag. 29. Gebh. Theod. Mejer gab ihn neu heraus, Helmstädt 1663. 4.

dachte nicht, daß es so zutreffen müsse, weil es ja absichtlich darauf eingerichtet worden war, und daß in den Akten der chalcedonschen Synode nicht der geringste Wink enthalten, was dann für Canones auf die antiochischen gefolgt seyen m). Justell gab seinem Codici Ecclesiae universae zweihundert und sieben in einer Zahlenreihe fortlaufende Canones, und fügte den antiochischen die laodicäischen, constantinoplischen, ephesischen und chalcedonschen bey. Wir werden aber bald sehen, wie unglücklich er gerathen hat, und wie viel falsche Meinungen in Ansehung der ältesten Kirchenverfassung hiebey zum Grund lagen.

§. 23.

Die Frage von der Beschaffenheit der ältesten Sammlungen der Canonum muß also, weil bisher weder durch einen kaiserlichen Befehl noch durch den Kanon einer ökumenischen Synode eine Gleichförmigkeit festgesetzt worden war, nach der Verschiedenheit der Provinzen beantwortet werden. Sammlung einer occidentalischen Kirche sah gewiß anders aus als Sammlung einer morgenländischen Kirche, und auch Sammlung eines Galliers muß von der Sammlung eines Italiäners sehr verschieden gewesen seyn. Der Unterschied war auch nicht nur wegen der Wahl der darin enthaltenen Stücke, sondern die nehmlichen Synodalschlüsse waren oft anders abgetheilt, zeichneten sich vielleicht durch wichtige Varianten von einander aus, in der einen waren z. B. die Namensunterschriften beigefügt, in der andern hinweggelassen. Frei-

m) Ballerinior. diss. pag. XIV.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Freilich ist also nichts als Bruchstück von Geschichte zu erwarten, weil man von einzelnen Provinzen nicht Nachricht genug hat, und doch alle diese vereinzelte Nachrichten nie zusammen mengen darf. Aber sei's immerhin nur Bruchstück: es ist doch zugleich eine Art von verehrungswürdiger Reliquie, daß damals noch kein Despot in der Christenheit war, so seine Sammlung allen hätte aufdringen können, und gerad diese Ungleichförmigkeit verschiedner Provinzen ist der deutlichste Beweis ihrer noch nicht ganz verlohrnen Kirchenfreiheit. Wie die Sammlung der griechischen Kirche ausgesehen habe, ergab sich einigermaassen schon oben aus einigen Stellen der chalcedonschen Akten: man erräth aber mit ziemlicher Zuverläßigkeit (aus der Beschaffenheit der so genannten prisca) noch einige Eigenschaften der ältesten griechischen Kanonensammlungen.

Der ungenannte Italiäner, dessen Uebersetzung unter diesem Namen bekannt ist, muß einen griechischen Codicem canonum vor sich gehabt haben, in welchem die ancyrische, neucäsareische, nicäische, gangrische, antiochische, constantinoplische und chalcedonische Canones enthalten waren: er hat zwar auch die sardensche, aber diese sind wahrscheinlich keine Uebersetzung, sondern lateinisches Original. Also laodicäische und ephesische Schlüsse waren gar nicht in seiner griechischen Sammlung, und wahrscheinlich gehörten demnach auch diese beide nicht zu der ältesten Ausgabe des Codicis canonum. Das Vaterland dieser ältesten Ausgabe verräth sich auch auf diese Art sehr wahrscheinlich. Da Ancyra, Neucäsarea

Bayerische Staatsbibliothek München

und Gangra, in die Diöcese von Pontus gehören, so ist wahrscheinlich in der pontischen Diöcese die erste Anlage zu dieser Sammlung gemacht worden. Nicäische Schlüsse konnte ohnedies auch gleich der erste Sammler nicht hinweglassen, denn was war allgemein gültiger und heiliger als diese? Wie alsdenn bey weiterem Verfolg die antiochischen hinzugekommen, läßt sich nun zwar nicht so leicht errathen: aber da sie größtentheils fast nichts anders sind als eine Auswahl der apostolischen n), und da sie besonders zu den Zeiten des Chrysostomus sehr berühmt wurden o), so liegt vielleicht in diesen zwey Umständen ein Theil der Veranlassung, wodurch es geschehen, daß diese Provincialsynode vor so vielen andern das Glück einer solchen allgemeinen Gültigwerdung genossen.

Wenn die laodicäischen und ephesischen endlich beigefügt worden seyen, läßt sich auch nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen. Zu Ende des fünften Jahrhunderts müssen sie wohl schon in gewissen Codicibus gestanden haben, denn Johann Scholastikus, so seine Sammlung in der ersten Helfte des sechsten Jahrhunderts herausgab, traf sie schon in den Sammlungen seiner Vorgänger an. Hingegen fehlten sie in den griechischen Handschriften, aus welchen der Verfasser der prisca, der isidorschen Version, und Dionysius übersetzten.

n) Dieß hat vortreflich gezeigt Beveregius Codice Canon. Eccl. primitivae vindicato. L. I. c. 4. pag. 26 - 39.

o) s. Palladii vita Chrysostomi. C. VIII. etc.

So wenig gewisse Richtschnur war in dieser ganzen Sache, so las ein Uebersetzer in seiner griechischen Handschrift, was sein Zeitgenosse in der seinigen vermißte. Wir sahen oben, daß Can. Conſt. 1, 2 und 3 als ein zusammenhängendes Stück unter dem Titel Synodikon abgelesen wurde. Vielleicht war hiemit das ganze Stück absolvirt, und was wir noch als vierten, fünften und sechsten Kanon haben, stund nicht dabey. Wenigstens fanden die Uebersetzer der Prisca, der Isidoriana und Dionysius dasjenige gar nicht in ihren griechischen Handschriften, was wir als fünften, sechsten und siebenten Kanon zählen. Hingegen hat Johann Scholastikus, Dionysens Zeitgenosse, unsern fünften und sechsten Kanon. So wenig Uebereinstimmung ist auch selbst alsdenn in den griechischen Handschriften gewesen, wenn sie einerley Stücke lieferten: wer will nun aber für unser Zeitalter, über Aechtheit oder Unächtheit solcher Stücke entscheiden, wenn so Zeitgenossen gegen Zeitgenossen, äusserlich vollkommen glaubwürdiger Mann gegen einen andern äusserlich vollkommen glaubwürdigen zeuget? Wie schlüpfrig ists in solchen Fällen, sich vor dem Abfall auf einen entschiedenen historischen Skepticismus zu hüten.

§. 24.

Und doch ist die Geschichte der kanonischen Sammlungen der griechischen Kirche noch sehr reich und vollständig in Vergleichung mit der Geschichte der lateinischen Kirche. Man möchte fast sagen, wir wissen hier gar nichts. Nicäische und sardensche Schlüsse waren zwar gewiß in den lateinischen Kanonen-

sammlungen: aber ob nicht noch mehrere? Die Beobachtung hat wirklich ihre Richtigkeit, daß man vor dem sechsten Jahrhundert ausser den Schlüssen beeder obigen Synoden keine andere mit Zuverläßigkeit angeführt findet p). Läßt sich daraus schliessen, daß der in der lateinischen Kirche gültige Codex canonum bloß aus diesen bestanden sey: oder darf auch einiges aus dem Mangel hinreichend vollständiger Akten dieser Kirche erklärt werden? Uebersetzungen griechischer Codicum canonum hat man zwar bald nach den Zeiten der chalcedonschen Synode in Italien gehabt: aber Uebersetzung eines Codicis canonum beweist noch nicht, daß man kirchlichen Gebrauch von demselben gemacht habe. Und wenn wir dann auch etwas mehr wüßten, vielleicht von der römischen Kirche etwas mehr wüßten, als wir würklich wissen: wie viel unsicherer ist es, im Occident vom Gebrauch der römischen Kirche auf den gleichen Gebrauch der gallikanischen, der spanischen Kirche zu schliessen, als im Orient aus dem Gebrauch der constantinopl. oder klein asiatischen Kirchen den allgemeinen Gebrauch zu muthmaßen, denn die Verbindungen und wechselsweise Mittheilungen der morgenländischen Kirchen waren viel stärker und häufiger als die Communikationen der abendländischen. Gleichförmigkeiten aber erzeugen sich hauptsächlich erst durch solche aus vielen Verbindungen entstandene Bekanntschaften.

p) Ballerinior. differt. P. II. C. I. §. 1.

Zweite Abtheilung.

Von Johann Scholastikus und seinen Arbeiten für das kanonische Recht.

§. 25.

Eine Kanonensammlung, wo die Schlüsse nach der chronologischen Ordnung der Synoden auf einander folgten, taugte viel zu wenig für den täglichen Gebrauch: man machte also bald Auszüge, Abbreviationen der canonum, Sammlungen nach Materienordnung. Wir sind nicht so glücklich gewesen, daß uns viel Stücke dieser Art übrig geblieben wären. Johannes Scholastikus, der einzige dieser Art, den wir aus diesem Zeitalter haben, gedenkt in seiner Vorrede mehrerer, welche die Canones materienweise geordnet hätten, aber auch nicht einmal der Name eines derselben hat sich erhalten. Johann selbst wurde durch seine Aemter, so er erhielt, einer der wichtigsten Männer der griechischen Kirche. Vom Advokaten, wovon ihm sein Beyname Scholastikus geblieben ist, gieng er zum Presbyter über, und als Presbyter der antiochischen Kirche wurde er nach Constantinopel verschickt, dort die Stelle des antiochischen Apokrisiarius zu versehen. Die Apokrisiarien der Patriarchen (Rom, so lang es noch unter dem griechischen Kaiser stund, hatte auch seinen Apokrisiarius zu Constantinopel) waren eine Art beständiger Residenten am kaiserlichen Hoflager. Wenn der Kaiser etwas an einen Patriarchen bringen wolte, so ließ ers zuerst nur seinem Apokrisiarius sa-

gen, und alle Angelegenheiten des Patriarchats, so bey Hof zu besorgen waren, giengen immer zunächst durch die Hände desselben. Sie wurden endlich auch öfters als gemeiniglich sehr fähige Männer vom Kaiser zu Ausrichtung eigner Aufträge gebraucht, und verdienten sich die Gnade des Regenten auf so mannichfache Weise, daß es dem, der einmal so glücklich war auf diesen Posten zu kommen, selten an seinem weitern Glück fehlen konnte. Johanns Apokrisiariat fiel gerad in die Zeiten, da Kaiser Justinian seine Theologie von der Unverweslichkeit des Leibs Christi zur Reichstheologie zu machen suchte, und weil unter andern, so sich ihm widersetzten, besonders auch der Patriarch von Constantinopel Eutychius war, so ließ er ihn durch Soldaten hinwegführen, und in der Versammlung etlicher Bischöfe absetzen. Seinen Stuhl hingegen bestieg Johann und blieb Patriarch vierzehn Jahre lang bis an seinen Tod. Noch als Presbyter von Antiochien q) unternahm er die Ausgabe einer Kanonensammlung: er ordnete alles viel genauer unter funfzig Titel zusammen, als man es vorher gehabt hatte, und fügte den Synodalschlüssen, so er schon in den Sammlungen seiner Vorgänger antraf, noch 68 Canones Basilii bey, welche aus der zweiten und dritten Epistola canonica Basilii genommen

 sind.

q) Assemann Bibl. jur. can. et civ. orient. L. I. c. 5. pag. 114. sagt: Iohannes Scholasticus — collegit, et *toti suo Patriarchatui servandum praescripsit* novum Codicem Canonum in quinquaginta titulos digestum. etc. Aber ohne allen Zeugen. Wahrscheinlich ists auch nichts anders, als für Faktum ausgegebene Vermuthung.

sind. Johann selbst gibt in der Vorrede seiner Sammlung die darinn enthaltene Synodalschlüsse nach folgender Ordnung an: 85 apostolische Canones, 20 nicäische, 25 ancyrische, 14 neucäsareische, 21 sardicensische, 20 gangrische, 59 laodicäische, 6 constantinoplische, 7 ephesische, (im Text selbst steht aber auch der achte von den cyprischen Kirchen;) 27 chalcedonsche, 68 Canones Basilii. Bey den ancyrischen und neucäsareischen Kanonen steht die sonst auch in den ältesten griechischen Handschriften befindliche chronologische Anmerkung, daß man aus der Ordnung, in welche sie gesetzt seyen, nicht schliessen soll, daß sie jünger seyen als die nicäische: sie seyen würklich älter, aber denen nicäischen sey die Ehre des Rangs wegen dem hohen Ansehen dieser Synode wiederfahren.

§. 26.

Es wäre sehr zu wünschen, daß man von dieser Sammlung eine kritisch genauere Ausgabe hätte, als diejenige ist, welche sich in Justells Bibliothek des kanonischen Rechts befindet (Tom. II. pag. 499.). Bey Vergleichung der mehrern Handschriften r), die man von derselben hat, und vorzüglich auch durch Zurathziehung der syrischen Uebersetzung s) müßten sich nicht nur manche einzelne Lesearten sicherer bestimmen lassen, sondern die so wichtige Geschichte der ganzen Samm-

r) Lambecii Commentar. de Bibl. Vindobon. L. VI. pag. 55. 56. 61. L. VIII. pag. 458.

s) Ein Excerpt derselben s. bey Assemann l. c. pag. 60. und die Namen der Gangrensischen Väter, welche eben dieses Excerpt enthält, sind nicht in unserm griechischen Text.

Sammlung würde ein ganz neues Licht gewinnen. Die Abschreiber haben auch bey dieser Sammlung nach Willkühr oft hinzugethan, oft hinweggelassen: sie haben sich die Sammlung gleichsam für ihren Gebrauch eingerichtet, es blieb also zwar immer Johanns Sammlung, weil Eintheilung und Hauptanlage sein gehörte, aber es ist nicht mehr die kritisch brauchbare Sammlung, die sich als Werk eines sehr berühmten Schriftstellers aus der ersten Helfte des sechsten Jahrhunderts ansehen läßt. Daß der Text, wie er bey Justellen abgedruckt ist, in der Hauptsache gewiß unverfälschter und unverstümmelter Text der wahrhaftigen Johannischen Sammlung sey, sieht man aus der Vergleichung der Sammlung selbst mit der Vorrede. Wie sehr aber manche Handschriften derselben von einander abgehen, wie viel vermehrter und wie viel abgekürzter einige derselben sind, wie oft die eine unter eben demselben Titel mehrere oder wenigere Canones hat, als die anderen; das alles erhellet aus den Kollationen der justellischen Ausgabe mit einigen vatikanischen Handschriften, welche Aßemann in seiner Bibliothek des orientalischen Rechts (Vol. III. pag. 354 - 421.) abdrucken ließ [t].

§. 27.

Die frühe Einführung solcher materienweis geordneten Sammlungen hat dem kanonischen Recht genüzt und geschadt, und theils zur ächtern theils zur unächtern Fortpflanzung der Synodalschlüsse beigetragen. Wir sahen oben an dem Beispiel einer auf

t) s. Geschichtforscher, IV. Theil S. 53. rc.

der chalcedonschen Synode gebrauchten Kanonensammlung, daß es Handschriften gab, wo Schlüsse aller Synoden zusammen gleichsam als ein Ganzes in einer ununterbrochen fortgehenden Zahlenreihe auf einander folgten. So geschah's nun öfters, daß man Schlüsse der N. 3. stehenden Synode noch als Schlüsse der N. 2. stehenden ansah: so wurden sardicensische Schlüsse unter dem Namen nicäischer angeführt [u]): Gregor von Tours [v]) führt den 14 gangrischen Canon noch als einen nicäischen an, und eine bayrische Synode von Aschaeim vom Jahr 763 [w]) hat einen gangrischen oder antiochischen Schluß gleichfalls als nicäisch. Manche der Beispiele, welche hier von solchen Verwechslungen angeführt werden, könnten zwar vielleicht auch natürlicher aus der Unwissenheit derjenigen erklärt werden, so citirten, oder aus der damaligen Gewohnheit, allem den Namen Nicäisch zu geben, um es desto heiliger und unverletzlicher zu machen: aber der Beispiele sind nicht allein zuviel, um einzig hieraus erklärt zu werden, sondern da auch die verwechselten Canones meistens solche sind, welche gleichsam auf der Gränze lagen, also leicht noch für einen Theil der vorhergehenden oder nachfolgenden gehalten werden konnten, und

u) L. 9. c. 33. coll. Ballerinior. diss. pag. 50.

v) s. Abhandl. der Bayr. Akademie, I. Band, in der daselbst gedruckten Forsterischen Abhandlung von dieser Synode.

w) Es dient zu Verstärkung des Beweises, so in der kritischen Untersuchung des sechzigsten laodiceischen Kanons von dem Zeugniß Johanns hergenommen ist, daß keine der von Assemann gelieferten Kollationen den Catalogum der kanonischen Bücher hat.

und da der Satz, daß es solche als ein Stück zusammenhängende Codices canonum gegeben habe, historisch sicher ist, so bleibt wohl diese Erklärung eine der wahrscheinlichsten. Sie ist vielleicht auch die einzig richtige, um den bekanten Streit von der Anzahl der nicäischen Canonum zu entscheiden. Es ist historisch sicher (denn eine Menge der glaubwürdigsten und unverdächtigsten Zeugen stimmt einmüthig darin überein) daß die nicäische Synode bloß zwanzig Schlüsse gemacht hat, oder daß nichts weiter ächt ist, als was wir beim Dionysius finden. Und doch bezeugt Hebedjesu x), daß Maruthas, Bischof von Tagrit in Mesopotamien, bey seiner zu Ende des vierten Jahrhunderts geschriebenen Geschichte der nicäischen Synode, drey und siebzig Canones übersetzt habe. Ich vermuthe, Maruthas hat aus einer Handschrift übersetzt, wo die Schlüsse mehrerer Synoden zusammenhängend als ein Stück geschrieben waren, und weil die nicäischen die ersten waren, so wurde der Name allen gemein. Gilt diese Auskunft nicht, so scheinen mir die einander so widersprechende Nachrichten der glaubwürdigsten Zeugen unmöglich vereinigt werden zu können y). Und wie traurig wär' es für den Kirchen-

x) Assemanni Bibl. Or. T. I. pag. 195.

y) Von der Unächtheit der achtzig von Alphonso Pisano, Fr. Turriano und Abr. Ecchellensi bekannt gemachten nicäischen Schlüsse kann gar nicht mehr die Frage seyn: aber man nimmt auch völlig ohne Grund an, daß die vom Maruthas übersetzte mit jenen die nehmliche gewesen seyen, und man glaubt also mit der ganzen Untersuchung fertig zu seyn, wenn jenen das Urtheil gesprochen worden.

Es

chenhistoriker, hier ein Faktum zu haben, wo er entweder annehmen müßte, daß, ehe noch ein halbes Jahrhundert nach der nicäischen Synode verfloß, derselben schon drey und funfzig Canones angedichtet worden seyen, und so angedichtet worden, daß ein berühmter und gelehrter Bischof des Morgenlands, dessen eigentliche Absicht Erforschung der Geschichte der nicäischen Synode war, diese unächten von den ächten nicht mehr zu unterscheiden gewußt hätte: oder aber, wo er sich auf der andern Seite zu dem unvernünftigen kritischen Skepticismus nöthigen lassen müßte, daß das einstimmige Zeugniß der prisca, Isidoriana, Iohannis Scholastici, Dionysii etc.

zu

Es gibt, ausser dem obigen, noch einige andere Auswege, den Widerspruch zu heben. Ich zeige sie bloß an, damit der Leser mehr Wahl habe. An der Genauigkeit der Nachrichten des Hebedjesu zweifeln. Annehmen, daß Maruthas das symbolum und gewisse andere Verabredungen der nicäischen Väter, z. B. wegen Ostern, wegen nicht verbotener Priesterehe, u. s. w. denen canonibus beigezählt habe. Ob es aber alsdenn drey und siebzig canones ausgemacht hätte? Die zwanzig bekannten canones als allgemeine Kirchencanones ansehen; die übrigen oder wenigstens die meisten der übrigen aber als Entscheidungen betrachten, so vielleicht für Partikularfälle der morgenländischen Kirche gemacht wurden. Daß auf diese Art würklich Verschiedenheit zwischen occidentalischen und orientalischen Handschriften bey dem nehmlichen Aktenstück entstehen könne, s. an einem Beispiel gezeigt im Geschichtforscher, IV. Th. S. 43.

Hätten wir die Uebersetzung des Maruthas selbst, so wäre zwischen allen diesen Hypothesen bald gewählt: aber bey einem solchen Mangel bestimmter Nachrichten, was läßt sich nicht immer gegen jede derselben noch einwenden?

zu Bestimmung der Aechtheit der nicäischen Schlüsse nicht hinreiche. Noch ein stärkerer Grund. Die Afrikaner schickten zu Anfang des fünften Jahrhunderts eine feierliche Gesandschaft nach Constantinopel, um von dorther, wo die Originalien der nicäischen Schlüsse liegen solten, beglaubigte Abschriften zu erhalten. Man hat das Aktenstück, so ihnen damals zukam z), und es enthält nichts als was in Iohanne Scholastico, Dionysio und andern enthalten ist. Hier stünde also ein recht aktenmäßiger Zeuge aus dem ersten Viertel des fünften Jahrhunderts gegen einen andern nach allen Kennzeichen von Glaubwürdigkeit höchst wichtigen Zeugen aus dem lezten Viertel des vierten Jahrhunderts. Und der Streit betrift nicht nur etwa eine historische Begebenheit, sondern Aechtheit oder Unächtheit solcher allgemeinen Kirchengeseze, wie keine in der ganzen alten christlichen Kirche weder in Rücksicht auf Ansehen noch in Rücksicht auf Publicität waren. Wenn das Zeugniß des Maruthas mit den übrigen Zeugen sich nicht auf obige Art vereinigen läßt, sondern ein Zeugniß auf den Ruin des andern gegründet werden muß, so ist wohl in der ganzen Geschichte kein Beispiel ähnlicher Entgegensezung. Selbst das grosse historische Räthsel — welchen man in der alten persischen Geschichte zum Führer nehmen soll, Herodot, Ctesias oder Xenophon? — hat doch nicht solche Schwierigkeiten. Unterschied in Erzählung gewisser Begebenheiten, wenn sie selbst auch von Augenzeugen erzählt werden, läßt sich immer wohl begreifen, besonders wenn einer der Erzähler von Ctesias

z) Mansi, Tom. IV. col. 409. etc.

sias Charakter ist: aber Unterschied in Lieferung gewisser Aktenstücke, wo kein Interesse zu Verstümmelung oder Vermehrung derselben zu treiben schien, und so gänzlicher Unterschied, als hier zwischen beiden Theilen Statt hat — ist in einem Fall, wie der gegenwärtige, eine eben so unerwartete als unerklärliche Erscheinung.

§. 28.

Entstund nun aber Materienordnung frühe genug, ehe sich durch Vervielfältigung der Abschriften auch Fehler dieser Art ausgebreitet und fortgepflanzt hatten: so dienen die materienweis geordnete Sammlungen wenigstens immer mit einiger Sicherheit zur kritischen Berichtigung der chronologisch geordneten Sammlungen. Auch die ursprünglichen Abtheilungen der Canonum lassen sich auf diese Art am besten wiederherstellen, denn es ereignete sich doch immer etwas seltener, daß mehrere Schlüsse eben derselben Synode auch in der Materienordnung unmittelbar auf einander folgten. Hingegen verlohr sich auch durch eben diese eingeführte Materienordnung manches wichtige Stück aus dem Codice canonum. Der nach Materien ordnende Sammler konnte die Subscriptionslisten nicht brauchen, er ließ sie also hinweg a), und doch sind eben diese Subscriptionslisten eines

a) Der hieraus entstehende Schaden ist desto grösser, da auch die chronologischen Sammler in Ansehung dieser Subscriptionslisten manche Freiheiten sich herausgenommen haben. In einem Wolffenbüttelischen codice ex Bibl. August. n. 94. steht nach den can. Nicaen. und subscript. Episcoporum folgende Anmerkung: Sciendum

eines der sichersten Hülfsmittel für Kirchengeographie, für dokumentirten Erweis des ersten Daseyns mancher christlichen Gemeine und besonders auch der Reihe der Bischöfe. Auch die zwar kurze, aber bey der äussersten Dürftigkeit an historischen Nachrichten doch brauchbare historische Notizen, welche in der chronologischen Sammlung beim Anfang jeder Synodalschlüsse stunden, mußten sich in der Materiensammlung verliehren, und ungeachtet sich z. B. bey der Sammlung des Johannes Scholastikus in der Vorrede einiges erhalten hat, so ists doch bey weitem nicht alles, denn z. B. bey den laodicäischen Schlüssen fehlt der chronologische Charakter, den man aus den Worten *Phrygia Pacatiana* mit so vieler Wahrscheinlichkeit nehmen kan. Des Verlusts gewisser Synodicarum nicht zu gedenken, die der chronologische Samler immer mitnahm, weil er alles behielt, was er fand, aber der nach Materienordnung sammlende als unbrauchbar für seine Absicht hinwegließ. Freilich

dum in antiquioribus exemplaribus Nicaeno Concilio adscriptum reperiri, quia studiosi servi Dei non tam occidentalium quam orientalium patrum nomina exscribere studuerunt, eo quod occidentales non similiter quaestionem de heresibus habuerint, unde autem in latinis exemplaribus non omnium Nicenorum Patrum videlicet CCCXVIII. Episcoporum nomina repperiuntur conscripta.

Diese Anmerkung stimmt einiger maassen mit derjenigen überein, welche Harduin aus einer alten Handschrift von Beauvais excerpirt hat. s. Mansi Tom. II. col. 701. Kritik der Subscriptionslisten ist bey weitem der schwerste Theil der ganzen Concilienkritik: wie nachtheilig ist also der Verlust eines jeden Hülfsmittels, das wir dabei brauchen könnten.

lich Schade und Nutzen mag seyn, welcher er will: die Sache ist geschehen: jenen zu verhüten und diesen zu befördern kämen diese Anmerkungen zu spät, aber sie sind nicht zu spät um den kritischen Gebrauch beider Arten von Sammlungen zu bestimmen, um zu wissen für welche Absicht diese oder jene Art von Sammlung dienlicher sey.

§. 29.

Eben der Johann Scholastikus, dessen bisher recensirte Sammlung zu diesen Anmerkungen Gelegenheit gab, hat noch eine andere Arbeit für das kanonische Recht unternommen. Kein Kaiser hatte sich mehr in Kirchensachen gemengt, sich durch eine grössere Menge gegebener Gesetze um die Bischöfe besser und übler verdient gemacht, als Johanns Beförderer Justinian. Um das ganze Kirchenrecht dieser Zeiten zu kennen, war's also nicht genug bloß die gangbaren Synodalschlüsse zu wissen; die Canones der vier grossen Synoden und diejenigen, so auf diesen vier Synoden bekräftigt wurden: sondern man mußte auch der kaiserlichen Gesetze kundig seyn, und deren war selbst auch bloß für das Kirchenrecht eine grössere Menge, als der Canonum: also systematische Ordnung war für diese eben so nothwendig, und um so nützlicher, wenn Synodalschlüsse und kaiserliche Gesetze in einem Werk neben einander materienweis geordnet wurden. Das leistete Johann in seinem Nomokanon [b]). Unter funfzig Titel ordnete er sowohl die Ca-

b) Dieser Name ist in der Folge nicht nur diesen besondern Werken geblieben, sondern weiter ausgedehnt worden, so gar daß endlich auch blosse Pönitentialbücher denselben

Canones, als die harmonirende kaiserliche Gesetze zusammen. Die canones citirte er bloß, denn er konnte sich dabey wohl auf seine Sammlung beziehen, hingegen den Innhalt der kaiserlichen Gesetze drückte er aus.

Es mag nicht zu läugnen seyn, daß bey dieser ganzen unternommenen Arbeit die Absicht, dem Kaiser Justinian ein Compliment zu machen, zum Grunde lag, denn Justinian gefiel sich sehr wohl als Gesetzgeber und besonders als Kirchengesetzgeber: Johann konnte ihm also nichts angenehmers erweisen, als, durch eine Parallele seiner Gesetze und der heiligen Canonum, die erstern selbst auch im Kirchengebrauch so alltäglich zu machen, als die letztern waren. Der Tadel des Leo Allatius c) trift ihn also einigermaaßen mit Recht, nur muß man dabey das abrechnen, was der kurialistische Allatius nach seinen Grundsätzen demselben beimischte, denn ihm war es freilich etwas unerträgliches, daß kaiserliche Verordnungen in der Kirche eben das gelten sollten, was Schlüsse heiliger Synoden galten.

Man hat nur eine einzige Ausgabe von diesem Nomokanon: nemlich in der justellschen Bibliothek des ältern kanonischen Rechts, Tom. II. pag. 603. etc.

Asse-

ben erhielten. Du Fresne beruft sich hiebey auf den in Cotelerii monum. Eccl. graecae T. I. p. 68. etc. abgedruckten Nomokanon.

c) De perpetua consens. Eccl. Or. et Occid. L. I. C. XV. pag. 221.

Asseman in seiner Bibliothek des orientalischen bürgerlichen und Kirchenrechts (Tom. III. S. 423-450.) liefert eine sehr wichtige Kollation des justellschen Abdrucks mit einer vatikanischen Handschrift. Diese enthielt zwar gewiß nicht ächten johanneischen Text, sondern mit vielen Zusätzen vermehrt und oft entstellt: aber deswegen wär' er auch um so brauchbarer für die Absicht, aus der Art, wie diese Zusätze beigefügt worden, das stufenweise Wachsthum des Ansehens gewisser Stücke zu errathen. Doch darzu brauchts mehrere Kollationen als nur eine einzige, weil sich bloß bey Vergleichung mehrerer sehen läßt, was etwa hie und da aus blosser eigner Willkühr des Sammlers entstanden seyn möchte. Die Capita XXI ecclesiastica eben dieses Verfassers, so in eben diesem Band abgedruckt sind, gehören nicht hieher, weil sie bloß kaiserliche Verordnungen enthalten. Auch für diese hat Asseman am angezogenen Ort wichtige Excerpten aus vatikanischen Handschriften, oder sie vielmehr ganz aus denselben, abdrucken lassen. (S. 450-474.).

§. 30.

Eh ich diesen Abschnitt beschliesse und zu dem für die abendländische Kirche so wichtigen Dionysius übergehe, so muß ich hier eines Aktenstücks gedenken, das in der Geschichte des kanonischen Rechts nicht vergessen werden darf, und, so wenig ich es mir selbst beruhigend hieher setze, vielleicht doch hier noch am wenigsten unbequem steht.

Unter dem Namen eines im Jahr 398. gehaltenen Conciliums zu Karthago hat man eine Sammlung

lung von 102 Schlüssen b). Dieser Name trügt aber gewiß, und es haben ihn auch nicht alle Handschriften einstimmig, sondern in vielen heißt der Titel statuta Ecclesiae antiqua oder statuta antiqua Orientis. Die ältesten Schriftsteller, durch welche wir sonst die afrikanische Synoden kennen, und welche sonst auch die weit unbeträchtlicher scheinenden Synoden

b) Sie stehen in Mansi Conc. Tom. III. col. 945. etc. aber der daselbst gemachte Auszug von den ballerinischen Bemerkungen ist sehr flüchtig und mangelhaft. Man ist also noch immer genöthigt diese selbst zu vergleichen. Opp. Leonis, Tom. III. pag. LXXXVIII. etc. pag. 653. etc. So steht auch erst in Mansi Conc. Tom. VII. col. 893 - 898. ein grosses Stück dieser statutorum, dessen Tom. III. gar nicht gedacht ist. Will man also das Ganze haben, so müssen Tom. III. und VII. mit einander verbunden werden.

In Ansehung der 56 canonum, so man unter dem Namen eines Concilii Arelatensis hat (s. Walchs Gesch. der Kirchenvers. S. 294.) vermuthen die Ballerini (pag. 134.) fast ein gleiches, wie mit diesen 102 karthagischen Synodalschlüssen. Sie seyen mehr collectio privata eines Arelatensers aus mehreren gallikanischen Synoden für eine gewisse Absicht gesammelt, als Schlüsse eines Conciliums. Sie erweisen ihre Hypothese fast bis zum höchsten Grad historischer Wahrscheinlichkeit: und doch gedenkt Mansi (Conc. Tom. VII. col. 875 - 892.) derselben gar nicht. Die elenden Anmerkungen des Binius sind, weil sie sich einmal in die Conciliensammlungen eingedrungen haben, überall beibehalten: hingegen so viele neuere viel brauchbarere Bemerkungen, oft in Büchern, welche doch, wie man aus andern Stellen sieht, von Mansi excerpirt wurden, sind vergessen worden. Dessen nicht zu gedenken, wie viel vollkommener manche Stücke der mansischen Sammlung hätten werden können, wenn Mansi auch nur einen Theil dessen benutzt hätte, was Herr Consist. Rath Walch in seiner Gesch. der Kirchenvers. öfters erinnert hat.

den bemerken, z. B. Dionysius und Ferrandus, gedenken derselben gar nicht, und das Innere des Aktenstücks ist so beschaffen, daß es gewiß kein Werk eines Conciliums zu Karthago seyn kann. In der vorstehenden professione fidei sind schon Gegensätze gegen pelagianische Irrthümer: und doch sind diese nicht vor dem Jahr 411 in Afrika bekannt worden. Die Subscriptionen der Bischöfe gehören offenbar zu der Karthagischen Synode vom Jahr 418: und da man in Afrika um diese Zeit gewiß noch nicht von einem Metropolitan gewußt hat, sondern bloß von einem ersten ältesten Bischof, so gedenkt doch der erste dieser Canonum desselben, und daß er bey der Ordination der Bischöfe entweder zugegen seyn oder sie doch bekräftigen solle.

Da also dieses Aktenstück ganz gewiß keiner karthagischen Synode angehört, und seine ganze Einrichtung verräth, daß es einen kurzen Begrif der ganzen Kirchendisciplin, so wie er einem zu ordinirenden Bischof vorgelegt werden sollte, — in sich fasse: so ist hier vielleicht einer der ersten Versuche, von einer nach Materien und nach einem gewissen Hauptzweck gemachten Sammlung der Kirchengesetze. Der unbekannte Verfasser dieses Compendiums hat manches aus morgenländischen, manches aus abendländischen Synoden genommen, auch vieles aus den Ritualien der lateinischen Kirche hinzugethan: es wäre also freilich im strengsten Verstand nicht blosse Sammlung aus Synodalschlüssen, aber eben deswegen auch desto merkwürdiger, denn je weiter wir herabsteigen, desto mehr werden wir sehen, was für mannigfaltige,

oft

oft höchst zweckwidrige Dinge sich in die Sammlungen der Kirchengesetze nach und nach eingemischt haben.

§. 31.

Nun noch einen Blick zurück in die fünf Jahrhunderte der Kirchengeschichte, die wir zurückgelegt haben. So grosse Veränderungen die Kirche in dieser Zeit erlitten hat, so sehr die Aristokraten, in deren Hände nach und nach die vorher demokratische Gewalt kam, mit der herrschsüchtigsten Aufmerksamkeit auf einander lauerten, so viel Synoden gehalten wurden, Provincial- und ökumenische Synoden, so viel Gesetze also auch nach und nach aufkamen: so war's doch blosser Zufall, und nicht Werk einer absichtlichen Veranstaltung, daß ein gewisses Gesetzbuch, eine gewisse Sammlung solcher Verordnungen, deren bey weitem der grössere Theil seiner ersten Entstehung und Absicht nach bloß für einzelne Provinzen bestimmt war, endlich allgemein gangbares Gesetzbuch des grösten und blühendsten Theils der Kirche wurde. Es wäre sich zu verwundern, wie dieses alles so ruhig hätte abgehen können, wie man Provinzialgesetze so ohne Widerspruch allgemeine Gesetze habe werden lassen, wenn nicht dieses Zeitalter, unerfahren in der Gesetzgebungskunst, vorzüglich aufmerksam auf eigne Observanzen oder Observanzen fremder Beispiele, nach Art aller so gebildeten Menschen immer nur nach dem gegriffen hätte, was ihm gleichsam unter die Hand gelegt wurde. Es braucht auch nur einige Zeit, bis die Menschen gleichsam gewohnt werden, den Namen des Gesetzes zu hören; hat man es die paar erstemal ge-

gehört ohne nachzufragen, wie dieses Gesetz hieher komme, so erhebt man sich in der Folge nur mit vieler Mühe zu Zweifeln, und werden endlich Materiensammlungen gemacht, wird also der Gebrauch der einmal gangbaren Kirchengesetze immer mehr erleichtert und allgemeiner, so verwandelt sich dasjenige, was man anfangs durch einen bloß willkührlichen Zufall wählte, in ein vollkommen gültiges und vollkommen verbindliches Gesetz. Aber die Frage von diesem fast ohne Wissen und Willen entstandenen Gesetzbuch wird am schwersten und fast unbeantwortbar, wenn man auf die antiochischen Schlüsse Rücksicht nimmt. Wie kamen Schlüsse einer so verrufenen Synode, als die antiochische war, in die allgemein gangbare Sammlung der Kirchengesetze? Als man zu Anfang des fünften Jahrhunderts eben diese Schlüsse gegen Chrysostomus anführte, um ihn desto sichrer stürzen zu können, so antworteten die Freunde des Chrysostomus, diese Canones seyen von Arianern gegen den heiligen Athanasius gemacht, und auch der Bischof von Rom, an welchen sich die unglückliche Partie wandte, entschied damals, daß die römische Kirche in dieser Sache keine andere Canones erkenne als die nicäischen. Und doch kein halbes Jahrhundert stund es mehr an von der Zeit dieser Streitigkeit, so wurden auf einer ökumenischen Synode unter allgemeinem Zuruf der versammelten Väter eben diese antiochischen Schlüsse als Schlüsse heiliger Väter angeführt, als ob sich unterdeß Schlüsse einer ketzerischen Synode in ortho-

thodoxe Synodalschlüsse hätten verwandlen können. So wenig Gleichförmigkeit des Verfahrens ist von diesem Zeitalter zu erwarten: es hat die ganze Unbeständigkeit eines Jünglings, der nach augenblicklichen Convenienzen handelt, so bald übrigens etwas diesen nicht entgegen ist; sich alles gefallen läßt, weil er schädliche Folgen nicht fürchtet, oder durch Erfahrungen noch nicht genug gewarnet ist. Was kan widersprechender seyn, als sardicensische Schlüsse in dem allgemein gangbaren Codex der Gesetze der griechischen Kirche? Der ganzen damaligen Kirchenverfassung zuwider, wird in diesen Schlüssen dem römischen Bischof eine Art von Revisionsgerichtsbarkeit eingeräumt: die Eifersucht zwischen Rom und Constantinopel und den übrigen grossen Bischöfen war im fünften Jahrhundert schon so gereizt und beträchtlich, daß kein Theil den andern auf Kosten seiner Vorzüge emporwachsen ließ: es war aus keinem Grund einige Verbindlichkeit da, diese Schlüsse unter die allgemein gangbare Kirchengesetze aufzunehmen, denn man sieht aus der Geschichte des Apiarius ganz untrüglich, daß sie nicht das Ansehen ökumenischer Synodalschlüsse hatten: diesem allem unerachtet machten sie schon im fünften Jahrhundert einen Theil des Codicis canonum aus, und wurden von einem Johann von Antiochien unter nicäische und chalcedonsche Schlüsse so ganz ohne Unterschied hineingeordnet, als ob sie von völlig gleichem Gehalt wären.

Der Schluß ist freilich nicht gültig, die sardicensische Canones stunden in der allgemein gebrauchten Sammlung der Kirchengesetze, also waren sie in der Ausübung. Welches Land oder welche Gesellschaft, besonders so bald sie von irgend einem beträchtlichen Alter ist, hat nicht solche Stücke in ihren Gesetzbüchern, die gleichsam bloß als historische Antiquität darin zu stehen scheinen: aber so bald es nun doch dem Interesse einer gewissen Partie der Gesellschaft günstig ist, den Umstand zu benutzen, daß solche Gesetze da sind, so ist man schon mehr vorbereitet, sich unter das Joch zu bücken, und auch jene Partie hat in Ausführung ihres Entwurfs sich schon halbe Mühe erspart. Gibt es übrigens einen Zeitpunkt in der Geschichte, der den Geschichtschreiber zum vorsichtigst sparsamen Gebrauch aller Muthmassungen und alles Systematisirens gewöhnen kann, so ist's gewiß diese Periode der Kirchenhistorie. Wer darf sich bey Schilderung eines solchen Zeitalters unterstehen, die Lücken unserer historischen Nachrichten durch Schlüsse aus den Fragmenten, die man sicher weiß, — zu ersetzen? Manche unmittelbare Folgen gewisser Begebenheiten und Zulassungen haben sie vielleicht damals nicht gesehen, die uns itzt so unzertrennbar damit verknüpft zu seyn scheinen: Ton und Stimme des ganzen Zeitalters ist ohnedies selten bis zu uns gedrungen, sondern es hieng auch von einer Art von Zufall ab, welche Stimmen wir noch hören sollten: der Geschichtschreiber also, so sich die

Beschämung ersparen will, bey vielleicht nicht vergeblich erwarteter Auffindung mancher bisher noch unbekannten Nachrichten sich als ungetreuen Erzähler und unglücklichen Muthmaßer entdeckt zu sehen, muß sichs nicht verdriessen lassen, oft nur Ruinen zu bauen.

§. 32.

Aber wenn der bisher bemerkte Gang der hierarchischen Entwicklung der christlichen Kirche vollkommen historisch wahr ist, wie schwer wird Theodicee seyn! Es scheint, als ob der Herr des Gartens zwar Saamen ausgestreut, aber übrigens sorglos alles blos dem zufälligen Einfluß von Zeit und Umständen überlassen habe, und gerad dieser zufällige Einfluß war so beschaffen, daß man diese neue Gesellschaft, fast von dem ersten Zeitpunkt ihrer Entwicklung an, von einer Stuffe der Verschlimmerung zur andern — herabsinken sieht. Theodicee ist hier nicht schwerer und nicht leichter, als sie bey jeder ins Grosse gehenden Reihe von Begebenheiten für Menschen zu seyn pflegt: und sie beruht auch hier auf eben den Gründen, auf welchen Theodicee in Ansehung der Weltschicksale überhaupt beruht. Es waren Menschen und sollten freie Menschen seyn, die voll böser Neigungen und irriger Begriffe (man verlernt beides nicht auf einmal) durch viel Erfahrungen endlich klüger und besser gemacht werden sollten: die Beschaffenheit der Unterthanen litt es also nicht, daß der Re-

gent eine andere Regierungsart wählte, und es ist eine wichtige Frage, zu deren Bejahung man wenigstens viele historische Nachrichten hat, ob nicht Menschen überhaupt bloß nach einer Menge schädlicher Verirrungen endlich die oft so unmerkbar feine Linie der Mittelstrasse treffen lernen. So viel ist gewiß, dieser Baum, der in seinen Wurzeln so bitter und giftig zu seyn scheint, trug uns die schmackhaftesten Früchte. Es ist uns vorgefehlt worden, wer wird nachfehlen, ohne sich doppelter Unvorsichtigkeit schuldig zu machen? Febronius thut den Vorschlag, die Hierarchie der Kirche, so in eine souveraine Monarchie ausgeartet sey, auf das alte Verbrüderungssystem zurückzubringen: wer wird ihm aber folgen, der die Geschichte der sechs ersten christlichen Jahrhunderte kennt? für wen ist nicht durch eben dieselbe recht anschauend gemacht worden, daß alle Verbrüderungen und Genossenschaften, schienen sie auch anfangs noch so unschuldig, zur ewigwürkenden Ursache beständiger Streitigkeiten werden und endlich in unerträgliche Sklaverey ausarten, weil immer ein Kopf den andern in seinen Gesichtskreis einengen will, und bey der genauern Verbindung unter einander die Leidenschaften der Menschen zuviel Gelegenheit haben sich reitzen zu lassen. Aber selbst auch das Zeitalter, da der Baum erst noch seine Wurzeln schlug, genoß wichtige Vortheile, und zwar aus eben der Quelle, aus welcher sich so vieler Schaden ergoß. Wir sahen oben, daß der erste Ursprung fast alles Uebels,

so die innere Regimentsverfassung der Kirche vergiftete, aus dem Consociationssystem der damaligen christlichen Kirchen herkam; ebendasselbe diente aber auch zur sicherern Fortpflanzung und Erhaltung der christlichen Religion, zur schnellern Ausbildung mancher einzelnen Gemeinden, zur bessern Mittheilung von Wissenschaft und Gelehrsamkeit. Es zeigt sich aus der Geschichte der katholischen Kirche, verglichen mit der Geschichte der protestantischen Kirchen, mit welch regerem Eifer Mißionen betrieben und auch die entlegensten Gemeinden immer mit dem Ganzen in Verbindung erhalten werden, wenn die Kirche bey ihrer weitesten Ausbreitung immer doch durch das genaueste Verbrüderungs- oder Subordinationssystem gleichsam ein Körper wird, als wenn jede Partikularkirche im vollen Genuß der ihr gebührenden Unabhängigkeit steht. Was muß es nicht für jene Zeiten ausgetragen haben, da alle übrige Bande, wodurch Völker und Völker zusammenhangen, so gar nicht fest geknüpft waren, da die entferntesten Länder noch nicht wie itzo durch Handel und Reisen zusammenhiengen, da noch keine Buchdruckerey war, wodurch auf einmal die wechselsweise Würkung ganzer Nationen, der denkenderen Köpfe selbst auf einander, um viel mehr erleichtert und befördert wird, als vorher durch alle Consociationssysteme geschehen konnte. Daß man aus der Angelegenheit einer Gemeine sogleich Angelegenheit des Ganzen machte, erregte zwar mehrere Unruhen, und manche Ketzerey hätte immerhin

ent-

entweder allein im Orient oder allein im Occident abgethan werden können, ohne daß man einander zu Hülfe gerufen hätte: aber Eifer und Thätigkeit verbreitete sich doch auf diese Art immer weiter, und die Frage ist noch nicht entschieden, ob wenigstens nicht besonders für jene Zeiten, selbst auch mißverstandener Eifer besser sey als Schlafsucht.

Bey seinen edelsten Gaben und seinen trefflichsten Veranstaltungen kann Gott oft den schlimsten Mißbrauch derselben am wenigsten hindern: der Fall war gerad auch hier, aber es ist nicht Menschensache, den beiderseitigen Erfolg zu berechnen, ob zweckmäßiger Gebrauch mehr Gutes gestiftet, oder Mißbrauch mehr Schaden angerichtet habe.

Dritte

Dritte Periode
der
Geschichte
des kanonischen Rechts.

Von Dionys dem Kleinen bis auf Psevdisidorus.

Inhalt.

Von den ältesten lateinischen Uebersetzungen. §. 32. Von der sogenannten prisca. §. 33. Entstehung der dionysischen Uebersetzung und Sammlung. §. 34. Beschreibung des erstern Theils derselben. §. 35. Von dem codice canonum Ecclesiae Africanae. §. 36. Beschreibung des zweiten Theils der dionysischen Sammlung. §. 38. Quellen, welche Dionys bey diesem zweiten Theil gebraucht habe. §. 39. Weite Ausbreitung des dionysischen codicis. §. 40. Von den Dekretalen überhaupt. §. 41. Beschreibung der hieher gehörigen Werke des Cresconius. §. 42. Neue Periode der dionysischen Sammlung, da sie von Pabst Hadrian K. Karln zum Geschenk gegeben wurde. §. 44. 45. Beschreibung dieser Ausgabe des Dionysius. §. 46. Nachfolgende Veränderungen desselben. §. 47. Einige Fragmente von den Kanonensammlungen der morgenländischen Kirchen: umständlicher vom Concilio Trullano und von Photius. §. 48. 49. 50. Von Titii Ausgabe des codicis canonum. §. 51.

Dritte Periode.

Von Dionysius bis auf Pseudisidorus.

§. 32.

An der chalcedonschen Synode hatte der römische Bischof Leo so beträchtlichen Antheil genommen, und sie war für sein Ansehen ein so glücklicher Zeitpunkt gewesen, daß ihr Einfluß auch auf die occidentalischen Kirchen wichtiger seyn mußte, als der Einfluß aller vorhergehenden Synoden. Die nächste Würkung war wohl überhaupt die genauere Bekanntschaft

schaft mit der griechischen Kirche, daß man itzt anfieng, die Synodalschlüsse zu übersetzen, auf welchen die Verfassung der griechischen Kirche beruhte, und deren selbst ja in den chalcedonschen Akten so feierlich gedacht worden war. Von den nicäischen Schlüssen muß es freilich schon lange vorher mancherley Uebersetzungen gegeben haben: eine derselben ist vielleicht gleich auf der Synode gemacht und von den Deputirten mit nach Haus genommen worden, denn sonst liesse sich nicht wohl begreifen, wie es hätte geschehen können, daß man bloß eine und eben dieselbe Uebersetzung des nicäischen Symbolums und der nicäischen Schlüsse zu Rom und in Afrika schon im Anfang des fünften Jahrhunderts hatte: eben das Symbolum Nicaenum, so Leo I. in einem seiner Schreiben anführt, steht auch in afrikanischen Synoden [a]), man schließt aber nicht ohne Grund vom Symbolum auf die Canones: — und aus einer oben angeführten Stelle scheint es fast außer Zweifel zu seyn, daß die africanischen Bischöfe ihre lateinische Uebersetzung schon von der Synode mitgebracht haben. Man hat einige Spuren von dieser ältesten Uebersetzung: das nicäische Symbolum in dem 165 Brief des Bischof Leo, und den bekannten Canonem de Catharis in dem Schreiben Innocenz I. an Rufus und andere macedonische Bischöfe c. 5. n. 10. Aber man scheint mit dieser einzigen ältesten Uebersetzung nicht zufrieden gewesen zu seyn, oder kam sie wenigstens so frühe außer dem allgemeinen Gang, daß bald noch mehrere Ueber=

a) In Conc. Carthag. a. 419. et in Breviario Hipponensi. Cf. Ballerinior. dissert. pag. LXVI.

Uebersetzungen zum Vorschein kamen. Die Ballerini haben zwey bisher noch unbekannte entdeckt, die wahrscheinlich bald nach den Zeiten der chalcedonschen Synode gemacht wurden b). Und vielleicht liessen sich bey genauerer Untersuchung der alten Handschriften noch mehrere finden, weil ein so kleines Aktenstück, als ein paar Dutzend Canones waren, leicht einen Mann finden konnte, der es für sich und seine Kirche übersetzte. Sie müssen sich zwar fast eben so schnell wieder verlohren haben, als sie entstunden, wenn sie nicht durch ein Ohngefehr einer andern grössern Sammlung einverleibt wurden, weil ein solches paar fliegender Blätter nicht dazu gemacht schien viele Zufälle auszuhalten. Daher mag es aber auch gekommen seyn, daß sich die Uebersetzung, welche noch unter dem Namen der prisca bekannt ist, so viel leichter als jene übrige bis auf unsre Zeiten erhielt. Sie begriff mehr als jene, nicht nur nicäische, sardicensische und chalcedonsche Schlüsse, sondern auch die Schlüsse der Provincialsynoden, welche nach und nach im Orient allgemeines Ansehen erhalten hatten.

§. 33.

Justell in der Bibliothek des kanonischen Rechts hat diese priscam zuerst herausgegeben. Sie enthält daselbst folgende Stücke in folgender Ordnung: Die Synodalschlüsse von Ancyra, neu Cäsarea, Nicäa, Sardika, (doch diese beide defekt) Gangra, Antiochien, Chalcedon und Constantinopel. Der Defekt in den nicäischen und sardicensischen war nicht in

b) Opp. Leonis, Tom. III. pag. 567 et 581.

in der Handschrift selbst, sondern ein unkritischer theologischer Eifer riß den alten Christoph Justell dahin, ein paar Blätter auszuschneiden, und die Herausgebere der Bibliothek liessen sich durch alle Vorstellungen nicht bewegen, den Fehler wieder so, wie sichs gebührt hätte, zu vergüten c). Die sardicensische Schlüsse sind wahrscheinlich nicht Uebersetzung, sondern lateinisches Original, so wie man es in den abendländischen Kirchen, noch selbst von den Zeiten der Synode her, hatte und so viel leichter haben konnte als die Uebersetzung der nicäischen Schlüsse, weil jenem Concilio mehrere occidentalische Bischöfe beigewohnt hatten als diesem. Die bey weitem bessere und nach vatikanischen Handschriften berichtigte Ausgabe dieser prisca ist bey den Ballerini Opp. Leonis Tom. III. pag. 473 - 564. und daraus abgedruckt in Mansi Conc. Tom. VI. col. 1105. etc. Als Meisterstück von Uebersetzung kann sie freilich nicht gelten, sie ist an manchen Stellen höchst unverständlich, zum Theil unrichtig und voll barbarischer Ausdrücke. Wahrscheinlich ist Italien ihr Vaterland, denn man fand sie unterdeß meistens in Italiänischen Handschriften, und Dionysius, in der Vorrede zu seiner Uebersetzung, gedenkt ihrer so, daß sie damals zu Rom ganz bekannt gewesen zu seyn scheint. Wenn man auch nicht aus der eignen Beifügung der chalcedonischen Schlüsse wissen könnte, daß sie in die letztere Hälfte des fünften Jahrhunderts gehöre, so könnte man

c) s. die ganze Erzählung aus Baluzens Vorr. ad opuscula P. de Marca excerpirt in der kritischen Untersuchung des sechzigsten laodiceischen Kanons, S. 26 : 30.

man es doch aus der Uebersetzung des sechsten nicäischen Kanons sehen, denn dieser ist so übersetzt, daß man sieht, es waren zu des Verfassers Zeit schon Metropolitansitze in Italien, und auch der Metropolitansprengel des römischen Bischofs wird dort schon ad loca suburbicaria eingeschränkt d). Werk eines Mannes ist die ganze Uebersetzung gewiß, denn dafür spricht ihr ganzer Anblick: es erscheint bey der Uebersetzung der chalcedonschen Schlüsse kein fähigerer oder unfähigerer Kopf als bey den nicäischen oder ancyrischen. Der kritische und kirchenhistorische Gebrauch derselben wird zum Theil meistens schon durch das bishergesagte bestimmt. Daß der Uebersetzer einen griechischen Codex vor sich gehabt habe, der von allen uns bisher bekannten sehr abgehe, erhellt gleich bei der ersten Vergleichung. Nicäische Schlüsse stehen nicht, wie sonst immer, zuerst: doch vielleicht ist dieses — eigenmächtige Veränderung des Uebersetzers selbst, der die bekannte chronologische Anmerkungen auch in seiner griechischen Handschrift fand, und es für das beste hielt, ohne Rücksicht auf das höhere Ansehen der nicäischen Synode die eigentliche Zeitordnung sogleich wieder herzustellen. Laodiceische und ephesische Schlüsse hatte er gar nicht: in Ansehung der letztern ist es nichts besonders, denn auch der Verfasser der isidorschen Uebersetzung und Dionysius fanden sie nicht in ihren griechischen Handschriften: aber die laodiceische sollte man

 doch

d) Der Uebersetzer verstund nemlich den sechsten canon. Nic. so, daß die Rechte des Römischen Bischofs als Metropoliten und nicht als Patriarchen darin bestimmt seyen.

doch fast erwarten, und sie finden sich vielleicht auch noch bey künftiger genauerer Nachsuchung, besonders da Justell sagt, sie seyen bloß durch einen unglücklichen Zufall von seiner Handschrift hinweggekommen. Diese Hoffnung ist so unwahrscheinlich als die Versicherung des Justellus. Die Ballerini haben bey der kritischen Berichtigung der justellischen Ausgabe fünf trefliche vatikansche Handschriften gebraucht, und in keiner die geringste Spur gefunden, daß man jemals Canones Laodicenos versionis priscae gehabt habe. Ists wahrscheinlich, fünf Sammlungen gerad alle auf die nemliche Art verstümmelt, da die Lesearten der übrigen Synodalschlüsse genugsam beweisen, daß die verglichene Codices nicht einerley Abstammung hatten? Hätte Justell nicht voraus geglaubt, die prisca enthalte gewiß auch laodiceische Schlüsse, so würde er wahrscheinlich seine Handschrift nicht für defekt gehalten haben.

Die constantinoplischen scheinen fast nur aus Veranlassung der chalcedonschen hinzugekommen zu seyn, und würklich setzen ja diese fast auch jene voraus, und das Ansehen der erstern Synode wurde vielleicht erst durch die zweite recht aufgeweckt und verstärkt. Sehr alt muß sein Codex gewesen seyn, weil er gerad so wenige Stücke hat, weil ihm vieles fehlt, das Johann Scholastikus in dem seinigen las, der doch keine dreißig Jahr jünger war, als der Uebersetzer der prisca. Wenn also von der Avthenticität gewisser grosser Zusätze die Rede ist, so zum Text der Canonum etwa in spätern Zeiten hinzugekommen seyn könnten, so ist die prisca ein sehr brauchbarer Zeu-

ge: aber über einzelne Wortvarianten kann sie theils wegen ihrer freieren Uebersetzungsart, theils wegen ihrer Unverständlichkeit meistens nicht entscheiden. Kirchlicher Gebrauch scheint von ihr wenig gemacht worden zu seyn: man findet auf keiner italiänischen oder gallikanischen Synode, in keinem italiänischen oder gallikanischen Kirchenvater irgend einen ihrer Canonum citirt, und italiänische oder gallikanische Kirchendokumente wären doch noch diejenige, wo man Hoffnung haben könnte, Spuren zu finden, weil alle Handschriften derselben, so man bisher noch entdeckt hat, zu einer dieser beiden Kirchen gehörten. Zwar ist vielleicht gerad dieses, daß man mehrere Abschriften derselben fand, keine unbedeutende Vermuthung für ihren ehemaligen häufigern Gebrauch, und daß man bisher in Synoden und Kirchenvätern noch so wenig Spuren davon zu entdecken wußte, liegt vielleicht die Schuld theils am unachtsamen Suchen, theils am Mangel mehrerer Aktenstücke, die man durchsuchen könnte. Aber die Vermehrung der Handschriften selbst kann doch gar zu leicht Werk des Zufalls seyn, weil mancher eben dasjenige, was ihm unter die Hände kam und nicht gerad das nothwendig brauchbare abschrieb, denn alle Handschriften derselben sind ja doch jünger als Dionysius, und nach Dionysius hat der Gebrauch derselben, wenn irgend jemals einer Statt gehabt hatte, ohnedies aufgehört.

§. 34.

Die Unverständlichkeit und Mangelhaftigkeit der prisca mußte den Wunsch nach einer neuen, deutlichern und vollständigern Uebersetzung sehr bald rege

machen, die auch dadurch immer nothwendiger wurde, weil die jetzt ausgebildetere Verfassung der lateinischen Kirche, eines Gesetzbuchs oder wenigstens einer Kenntniß der wichtigsten kirchenrechtlichen Entscheidungen nicht mehr entbehren konnte, und da zu Anfang des sechsten Jahrhunderts einige Liebe zur Gelehrsamkeit und zu den Wissenschaften aufzuwachen schien — es gab damals Caßiodore, Boethiuße und andere — so fand sich um so leichter ein Mann, der diese Arbeit mit glücklichem Erfolg übernehmen konnte. Dionys der kleine, ein gebohrner Scythe, Abbt zu Rom, ein Mann, dem Caßiodor [e]) vorzüglich das Lob

e) De divin. lectionibus cap. 23. Generat etiam hodieque Catholica Ecclesia viros illustres probabilium dogmatum decore fulgentes. Fuit enim nostris temporibus et Dionysius Monachus, Scytha natione, sed moribus omnino Romanus, in utraque lingua valde doctissimus, reddens actionibus suis quam in libris Domini legerat aequitatem: qui Scripturas divinas tanta curiositate discusserat atque intellexerat, ut, undecunque interrogatus fuisset, paratum haberet competens sine aliqua dilatione responsum: qui mecum dialecticam legit, et in exemplo gloriosi magisterii plurimos annos vitam suam Domino praestante transegit. Pudet me de consorte dicere, quod in me nequeo reperire. Fuit enim in illo cum sapientia magna simplicitas, cum doctrina humilitas, cum facundia loquendi parcitas: ut in nullo se vel extremis famulis anteferret, cum dignus esset Regum sine dubitatione colloquiis. Interveniat pro nobis, qui nobiscum orare consueverat, ut cujus hic sumus oratione suffulti, ejus possimus nunc meritis adjuvari. Qui petitus a Stephano Episcopo Salonitano, ex Graecis exemplaribus canones Ecclesiasticos moribus suis,

Lob einer treflichen Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache beilegt, übernahm unter Pabst Symmachus dieses Geschäfte auf Zureden des Bischof Stephans von Salone: und so schnellen, so ausgebreiteten Ruhm hat sich wohl noch kein Uebersetzer erworben als dieser. Schon Caßiodor, der doch Dionysens Zeitgenosse war, sagt von den Kirchenkanonen, so Dionys übersetzt hatte, usu celeberrimo Ecclesia Romana complectitur. Bisher fand man nur selten einen Canonem in Akten der römischen Kirche citirt; was endlich auch noch angeführt wurde, waren nicäische und sardicensische, als ob man in dem römischen Kirchenarchiv nichts als die Schlüsse dieser zwey Synoden gehabt hätte: itzt aber, so bald Dionys seine Uebersetzung herausgab f), werden

suis, ut erat planus atque disertus, magnae eloquentiae luce composuit, quos hodie usu celeberrimo Romana Ecclesia complectitur. Hos etiam oportet vos assidue legere, ne videamini tam salutares ecclesiasticas regulas culpabiliter ignorare. Alia quoque multa ex Graeco transtulit in Latinum, quae utilitati possunt Ecclesiae inservire. Qui tanta latinitatis et graecitatis peritia fungebatur, ut quoscunque libros graecos in manibus acciperet, latine sine offensione transcurreret; iterumque Latinos Attico sermone legeret, ut crederes hoc esse conscriptum, quod os ejus inoffensa velocitate fundebat. Longum est. etc.

f) Die Zeit, wenn Dionysius seine Uebersetzung und Sammlung fertig gemacht habe, bestimmen die Ballerini (Diss. de antiq. canon. collect. p. 185.) folgender maaßen. Vor dem Jahr 525. war sie gewiß schon fertig, denn Dionysius selbst citirt, in seiner in diesem Jahr geschriebenen Epistola paschali

den häufiger Canones angeführt, und meistens immer nur nach Dionysens Uebersetzung angeführt. Dionys sammelte und übersetzte gar nicht unter öffentlicher Auktorität: und doch bekam seine Sammlung und Uebersetzung in kurzer Zeit ein solches Ansehen, daß Canones, die bisher in der abendländischen Kirche entweder bloß für eine Provinz galten, oder gar nicht bekannt, oder vielleicht so gar bisher verworfen waren, nun durch seine Uebersetzung eine so hohe Gültigkeit erhielten, als ob sie auf das feierlichste von der ganzen Kirche anerkannt worden wären. Die noch wichtigere Würkung seiner Arbeit war, daß von jetzt an Dekretalen der römischen Bischöfe in der ganzen abendländischen Christenheit mit den Synodalschlüssen in fast völlig gleiches Ansehen kamen. Ein einziger Privatmann brachte in der Geschichte des kanonischen Rechts eine Katastrophe hervor, die, wären seine Zeiten aufgeklärter gewesen, vielleicht durch die anhaltendste Mühe mehrerer der klügsten Köpfe nicht bewürkt worden wäre. Man sieht schon vorläufig aus diesen nur berührten Würkungen der dionysischen Sammlung, wie nothwendig eine recht genaue und umständliche Beschreibung derselben seyn muß.

§. 35.

schali ad Petronium, schon einen antiochischen Kanon nach seiner Uebersetzung. Die Sammlung der Dekretalen hört bey Anastasius dem II. auf: sie ist also wahrscheinlich vor dem Ende seines Nachfolgers gemacht worden, und da nach Dionysens eigner Vorrede, die Kanonenübersetzung vor der Dekretalensammlung gemacht ist, so fällt erstere entweder noch unter die Regierung des Anastasius, also noch ins fünfte Jahrhundert, oder längstens in die Zeiten seines Nachfolgers Symmachus.

§. 35.

Die dionysische Sammlung theilt sich von selbst in zwey Theile. Der erste enthält Synodalschlüsse, der andere, so auch etwas später gesammelt wurde, enthält — Schreiben der römischen Bischöfe.

Die Synodalschlüsse des ersten Theils sind folgende:

Funfzig apostolische *Canones*. In dem vor diesem Theil stehenden Schreiben an Bischof Stephan gedenkt Dionys gar nicht, daß es mehrere als funfzig gebe, nur sagt er von diesen funfzig, daß sie von vielen nicht angenommen würden 20 nicäische, 24 ancyrische, 14 neu cäsareische, 20 gangrische, 25 antiochische, 49 laodiceische und 3 constantinoplische folgen in zusammenhängender Zahlenreihe auf einander, doch so, daß jedem Kanon sein besonderer Inhalt vorgesetzt ist, und vor jeder Synode eine Uebersicht der Summarien aller Canonum dieser Synode steht. Alles bisherige fand Dionys gerad auch in der nemlichen Ordnung in seiner griechischen Handschrift. 27 chalcedonsche Schlüsse fügte er aber aus einer andern griechischen Handschrift hinzu. 21 sardicensische und 138 afrikanische *Canones* brauchte er nicht erst zu übersetzen, denn er fand sie im Original lateinisch. Es ist hier die beste Gelegenheit, von dem bekannten in Justells Bibliothek abgedruckten Codice

Ecclesiae Africanae in einer kleinen Digression zu handlen g).

§. 37.

Es wäre würklich eine der wichtigsten Entdeckungen für die Geschichte des ältesten Kirchenrechts gewesen, wenn man eine vollständige Kanonensammlung der afrikanischen Kirche gefunden hätte. In keiner Kirche war das Synodalwesen so systematisch eingerichtet als in dieser. Synoden wurden nicht nur häufig gehalten, sondern die Ordnung wegen des Deputirens, wer auf Synoden zu erscheinen das Recht haben sollte, war auch mehr festgesetzt, als gewöhnlich in den übrigen Provinzen: die Canones wurden dadurch, daß man sie auf nachfolgenden Synoden immer wiederholte, immer in lebhafterem Andenken erhalten: die ganze Kirchenverfassung hatte noch mehrere

g) Codex Canonum Ecclesiae Africanae. Christoph. Iustellus ex MSS. Codd. edidit, graecam versionem adjunxit et notis illustravit. Lutet. Paris. 1615. 8. Ist alsdenn auch eingedruckt in der Bibliothek des kanonischen Rechts, T. I. pag. 321. Ausser Beveridgen T. I. pag. 681. rückte ihn auch Mansi seiner Conciliensammlung ein, Tom. III. col. 699. etc. An dem letztern Ort steht er sehr zweckwidrig, da man doch alles im Tomo IV. ad a. 419. bey der karthagischen Synode noch einmal lesen muß. Ein Fall, der öfters in der mansischen Conciliensammlung vorkommt, und den Gebrauch derselben in manchen Fällen sehr erschwert, weil das zweimal abgedruckte Aktenstück oft bey der Wiederholung mit andern Varianten versehen ist, auch sich bisweilen nicht gleich mit dem ersten Anblick oder durch die nöthige Citationen als das nemliche ankündigt.

rere aristokratische Freiheit, und aus der Geschichte des Apiarius möchte man fast schliessen, daß es auch auf den afrikanischen Synoden ordentlicher hergegangen sey, als auf den meisten orientalischen. Wie viele Denkmale ursprünglicher Kirchenfreiheit, welche zuverläßige Stuffenfolge von Beispielen, wie sich in der ganzen Verfassung alles nach und nach mehr bestimmt und gleichsam an einander abgestossen habe — würden in einer solchen vollständigen Sammlung afrikanischer Synodalschlüsse anzutreffen gewesen seyn! Aber die Hoffnung ist vergeblich; was man bey Justelln unter diesem Titel findet, ist gewiß nicht vollständiges Synodalgesetzbuch der afrikanischen Kirche. Es ist, wie man aus der Vergleichung sieht, nichts anders, als was Dionysius hat [h]), und was bey Dionysius gefunden wird, enthält eigentlich nichts als die unter Bischof Aurelius im Jahr 419 gehaltene Synode. Es

h) Coustant in seiner treflichen Vorrede ad Tom. I. Epp. Romanor. Pontificum hat diese Entdeckung meines Wissens zuerst gemacht, und es wäre zu wünschen gewesen, daß ihm die Ballerini, welche zur weitern Begründung derselben noch manches aus vatikanischen Handschriften beigebracht haben, nicht allein hier, sondern auch an andern Stellen alles das Lob gegeben hätten, so ihm gebührt. Manche der ballerinischen Bemerkungen ist, wenn man den P. Coustant gelesen hat, mehr Bestätigung eines schon gefundenen Satzes als eigne Auffindung, so sehr sie auch nach der ganzen Art des Vortrags das letztere zu seyn scheint. Es ist ein bisher noch unersetzter Verlust für die Kirchengeschichte, daß Coustant obiges Werk nur bis auf Innocenz I. fortgeführt hat: vielleicht würde es, wenn's geendigt oder nur weiter fortgeführt worden wäre, auch nicht so selten ge-

Es gab aber freilich ein ganzes System von Synodalschlüssen, weil auf dieser Synode die Schlüsse aller vorhergehenden unter Aurelius gehaltenen Synoden wiederholt wurden. Wie viel fehlt aber also nicht hier, um den stolzen Namen Codex Ecclesiae Africanae zu verdienen! Erstlich die Schlüsse aller Synoden vor dem Jahr 393, in welchem Jahr Aurelius seine erste Synode hielt. Zweitens alle afrikanische Synoden, so nach dem Jahr 419 gehalten wurden. Drittens sind nicht einmal die gesta Synodi vom Jahr 419 vollständig abgedruckt. Der öfteren Wiederholungen müde überschlug Dionysius manche der wiederholten Canonum, kürzte andere ab, überhüpfte andere ganz, und verweist oft seine Leser auf die Gesta selbst. Dionysius hat sichs aber auch nicht herausgenommen, dieses Aktenstück Codicem canonum Ecclesiae Africanae zu heissen, sondern er nennet es in seiner Vorrede an Bischof Stephan bloß Statuta Concilii Africani. Hingegen Justell, der überhaupt Liebhaber prächtiger Titel gewesen zu seyn scheint, dünkte sich klüger und genoß lange Zeit der Ehre, daß man seiner historischen Unwahrheit mehr geglaubt hat, als der Genauigkeit des Dionysius. Dieser vermeinte Codex Ca-

geworden seyn, daß selbst der gröste Theil öffentlicher Bibliotheken dasselbe vermißen. Das Wesentliche, den durch Coustant berichtigten Text hat man zwar in der mansischen Conciliensammlung, und wenn ich nicht irre, auch in der coletischen: aber selbst diese Berichtigungen des Texts kan man nur halb brauchen, wenn man nicht Coustant selbst bey der Hand hat.

Canonum Ecclesiae Africanae, oder wie man ihn also richtiger benennen sollte, diese Schlüsse der karthagischen Synode vom Jahr 419 sind frühe ins Griechische übersetzt worden: schon auf der grossen constantinoplischen Synode vom Jahr 692 hatte man sie griechisch, denn can. 2. werden dieselbe unter die damals feierlichst als Kirchengesetz angenommene Canones gezählt. Es muß mit dieser Annahme aber doch eine ganz besondere Beschaffenheit gehabt haben, daß sie sich wenigstens gewiß nicht auf alle derselben erstreckte; denn wie hätte sonst Photius noch im neunten Jahrhundert in der Vorrede zu seinem Nomokanon schreiben können „er habe die Schlüsse dieser karthagischen Synode beigefügt, weil sie viel nützliches begriffen, ob schon manche bloß lokale Verordnungen darin enthalten seyen„? Scheint das letzte nicht deutlich zu erkennen zu geben, daß nicht alle Verordnungen gesetzliche Gültigkeit hätten, und scheint die ganze Sache nicht so ausgedruckt zu seyn, als ob es von Photius abgehängt hätte, sie hinwegzulassen oder hinzuzuthun? Vielleicht ist hier ein deutliches Beispiel, wie unrichtig wir schliessen, wenn wir glauben, eine Kirche habe alle Canones einer Synode gebilligt, wenn sie alle dieselbe in ihren Codicem Canonum aufnahm. Es schien vielleicht damals in vieler Rücksicht noch nicht thunlich, hinwegzuschneiden, was nicht gültig seyn sollte, sondern man überließ es einem jeden aus Erfahrung zu lernen, wie gewisse Canones schon vorläufig für abrogirt und unwürksam erklärt worden. Wie übrigens Dionysius darauf gekommen, gerad nur diese einzige von so vielen afrikanischen Syno-

no-

noden in seine Sammlung einzutragen, läßt sich aus der Geschichte dieser Zeiten sehr leicht erklären. Es mußten sich von dieser Synode zu Rom Exemplarien finden, denn auf dieser Synode waren selbst römische Legaten gegenwärtig und mußten sichs gefallen lassen, ihre Anführung sardicensischer Schlüsse, als ob sie nicäisch wären, öffentlich beschämt zu sehn. Wahrscheinlich mögen die Legaten selbst die Akten dieser Synode mit sich nach Haus genommen haben, um sich wegen des ganzen unglücklichen Erfolgs ihrer Verhandlung desto leichter zu rechtfertigen. So konnte Dionys eine Abschrift nehmen, aber so geschah's auch, daß das auffallendste Beispiel der Römischen Trüglichkeit oder Arglist, selbst in dem eignen Codice Canonum Ecclesiae Romanae, verewigt wurde. Ein Zug der Vorsehung, aber auch zugleich ein Beweis von der äusersten Gedankenlosigkeit ganzer Zeitalter, denen hier gleichsam in dem bekanntesten Buch eine unverkennbare Probe von römischer Menschlichkeit, und von der ursprünglichen Freiheit aller christlichen Kirchen vorgelegt wurde, und die sie doch nicht fanden. Fast gleich ungeschickt war es, daß man dasjenige, was von afrikanischen Bischöfen im Jahr 419 bloß für ihre Provinz und nach der Verfassung ihrer Kirchen zum Gesetz gemacht wurde, daß man das etlich hundert Jahre nachher zur Würde eines allgemeinen Kirchengesetzes erhob. Das hieß dem Manne die Kleider des Knaben anpassen wollen. So ganz verschieden war damalige afrikanische Kirchenverfassung von der Verfassung der Kirchen im sechsten und siebenten Jahrhundert.

§. 37.

Unter den pfälzischen Handschriften im Vatikan haben die Ballerini eine Handschrift entdeckt [i]), die wahrscheinlich über Carls des Grossen Zeiten hinauf steigt, und ausser mehreren Dokumenten der gallischen Kirche auch den ersten Theil der dionysischen Sammlung, die Synodalschlüsse begreift, aber sehr merkwürdig von allen übrigen auch den ältesten Handschriften und Ausgaben verschieden, und mit solchem Unterschied, daß man fast vermuthen muß, diese Handschrift sey Copie des ersten dionysischen Concepts gewesen. Schon das voranstehende Schreiben an den Bischof, der ihn zu der Arbeit aufgemuntert habe, ist von den gewöhnlichen Abdrücken sehr verschieden, viel kürzer, und ohne einige umständliche Erzählung der dabey benutzten Handschriften und der Quelle seiner gelieferten Stücke. In der Sammlung ist nicht allein die Ordnung der Synodalschlüße verschieden, sondern es sind ihrer auch weniger, als in den gewöhnlichen ächt dionysischen Ausgaben. Ich zeige bloß zwey der hauptsächlichsten Verschiedenheiten an. Die chalcedonischen Schlüsse sind hier nicht unmittelbar, wie in den gewöhnlichen Ausgaben, den übrigen Schlüssen der griechischen Synoden beigefügt, sondern, als ob Dionysius anfangs lautere chronologische Ordnung im Sinn gehabt hätte, die sardicensische sind ihnen vorgesetzt. Die Akten der karthagischen Synode vom Jahr 419 sind theils vollständiger theils mangelhafter; vollständiger, denn sie enthalten nicht nur das nicäische Symbolum nach der Uebersetzung des

i) v. Diss. cit. pag. 181. etc.

des Philo und Evaristus, sondern nach eben denselben auch die Canones: aber mangelhafter, weil sie hier bloß die gesta primae actionis und die drey und dreißig erste Canones begreifen, und hingegen von den Schlüssen der vorhergehenden aurelischen Synoden gar nichts haben, so sonst in den gewöhnlichen Ausgaben ganz eingerückt sind.

Man könnte vielleicht dieses alles bloß für willkührliche Veränderungen und Abkürzungen eines Copisten des Codicis halten, ohne also gerad auf den Gedanken zu verfallen, diese Handschrift sey Copie des ersten dionysischen Concepts gewesen: aber diese Veränderungen bestehen nicht nur im Hinweglassen und Hinzusetzen, sondern die Zusätze und Hinweglassungen sind dem übrigen Ganzen so gut angepaßt, gewisse Eingänge, die auf das Hinweggelassene ihre Beziehung haben, sind auch nicht beigefügt, und das Stück, so hineingesetzt wurde, ist nicht blos beigesetzt, sondern durch eigne Verbindung mit dem Ganzen in Zusammenhang gebracht worden. Das war aber sonst keine Sache der Copisten, ihre Zusätze so mit dem Ganzen zu verweben, oder nicht bey ihren Verstümmelungen aus Vergessenheit oft Worte stehen zu lassen, wodurch die Verstümmelung von selbst verrathen würde.

Ists nun so, daß wir hier den ersten Entwurf von Dionysens Sammlung haben, so erhellt hieraus theils die Mühe, die sich Dionys bei seinem Werck gab, wie er ihm durch wiederholte Ausarbeitungen Vollständigkeit und Ordnung zu geben suchte: theils zeigt sich auch ein merkwürdiger Unterschied zwischen

den ältesten Kanonensammlungen der karthagischen Synode vom Jahr 419. Es muß Handschriften gegeben haben, wo die daselbst vorgelesene Schlüsse der vorhergehenden Synoden nicht eingerückt waren, und eine solche Handschrift muß Dionysen zuerst unter die Hände gekommen seyn: aber warum er in der Revision seines Werks, da er endlich die vollständigere Handschrift erhielt, die Canones Nicaenos nach der Uebersetzung des Philo und Evaristus hinwegließ, die er doch wahrscheinlich auch in derselben fand, hat vielleicht seinen Grund bloß darin, weil er nicht doppelt Canones Nicaenos in seiner Sammlung haben wollte.

Nun zur Beschreibung des zweiten Theils der dionysischen Sammlung, welcher die Schreiben der römischen Bischöfe enthält.

§. 38.

In einer Vorrede an Julian, Presbytern der Anastasienkirche zu Rom, der ihn zu diesem zweiten Theil seines Werks aufgemuntert hatte, gibt er zuerst Rechenschaft von der Beschaffenheit seiner Arbeit, und alsdenn folgen die Stücke nach chronologischer Ordnung auf einander:

Schreiben des Siricius an Bischof Himerius von Tarracona. Es theilt sich in funfzehn Numern.

Zwey und zwanzig Briefe von Innocenz I. welche, wie Dionysius bey eines jeden römischen Bischofs Briefen zu thun pflegt, in mehrere nach einer Zahlenreihe fortlaufende Numern getheilt sind. Hier sind der Numern 57 und die Briefe selbst sind folgende:

1) An Decentius von Gubio; begreift die acht erste Numern.
2) An Victricius von Rouen; nimmt die zwölf folgende Numern ein.
3) An Exsuperius von Toulouse: von N. 21 = 27.
4) An Felix von Nuceria: von N. 28 = 32.
5) An Maximus und Severus (Episcopos per Brutios) N. 33.
6) An Agapetus, Macedonius und Marianus, Bischöfe in Apulien. N. 34.
7) An Rufus, Gerontius und andere Macedonier. N. 35.
8) An Florentius von Tivoli. N. 36.
9) An Probus. N. 37.
10) An Aurelius und Augustinus. N. 38.
11) An Julian. N. 39.
12) An Aurelius. N. 40.
13) An den Presbyter Bonifacius. N. 41.
14) An Alexander von Antiochien. N. 42.
15) An Bischof Maximian. N. 43.
16) An Alexander von Antiochien. N. 44.
17) An ebendenselben. N. 45. 46. 47.
18) An Bischof Acacius von Beröa. N. 48.
19) An Laurentius von Segni. N. 49.
20) An Marcian, Bischof von Naißo. N. 50.
21) An Rufus, Eusebius und andere Macedonische Bischöfe. N. 51 = 57.

Zosimus Schreiben an Hesychius von Salone: ist in drey Numern getheilt. Unter vier Numern einige Stücke von Bischof Bonifacius: 1) sein Schreiben an Kaiser Honorius, 2) eben des Kaisers Re=

Rescript, 3) Schreiben des Bonifacius an Patroklus, Remigius und andere gallische Bischöfe, 4) Von eben demselben an Hilarius von Narbone.

Drey Briefe des Bischofs Cölestin: in 22 Numern getheilt.

1) An Venerius, Marin und andere gallische Bischöfe, nebst beigefügten Aussprüchen einiger seiner Amtsvorfahren über die Lehre von der Gnade und dem freien Willen.

2) An die Bischöfe in der viennischen und narbonischen Provinz. N. 14 = 19.

3) An die apulische und calabrische Bischöfe. N. 20 = 22.

Sieben Briefe von Bischof Leo in 48 Numern.

1) An die campanische Bischöfe. N. 1 = 5.

2) An die italiänische. N. 6.

3) An die Sicilianer. N. 7 = 13.

4) An Bischof Januarius von Aquileja. N. 14.

5) An Rustikus von Narbone. N. 15 = 30.

6) An Anastasius von Thessalonich. N. 31 = 41.

7) An Nicetas von Aquileja. N. 42 = 48.

Gelasius Dekrete kirchlicher Verordnungen, in 28. Numern.

Anastasius II. Schreiben an den Kaiser Anastasius, in 8. Numern.

§. 39.

Dies war also der Inhalt der ächten ersten dionysischen Sammlung. Jede Ausgabe, so mehr enthält, liefert nicht die erste Arbeit des Dionysius, sondern entweder eine derer von Diony-

sius selbst veranstalteten Revisionen, oder die von nachfolgenden römischen Bischöfen vermehrte dionysische Sammlung. Unstreitig älteste ächte Handschriften, und Cresconius, der zu Ende des siebenten Jahrhunderts die dionysische Sammlung umgeordnet hat, — geben den Inhalt der ersten dionysischen Sammlung auf diese Art an. Man darf sich also nicht irre machen lassen, daß die justellische Ausgabe und der Abdruck in Harzheims Concilien f) mehr als das bisher erzälte enthält: gerad dieses mehrere, das die Handschriften enthielten, von welchen diese Ausgaben herstammen, beweist ihr jüngeres Alter, und zugleich zeigt sich hier, wie nothwendig es war, alle Stücke des Inhalts der ersten dionysischen Sammlung aufzuzählen, um jeden, der eine gedruckte oder ungedruckte Kanonensammlung in die Hände bekommt, so gleich in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob sie zu den ersten dionysischen Ausgaben oder zu den revidirten und bereicherten gehöre. Es kann nicht gleichgültig seyn zu wissen, wenn ein gewisses Aktenstück in die Kanonensammlung gekommen sey: wir werden unten sehen, daß sich hieraus einer der vorzüglichsten Gründe gegen die pseudisidorsche Dekretalen hernehmen lasse. Der Schuß ist zwar nicht unbedingt richtig: was Dionys besonders von Schreiben römischer Bischöfe in seine Sammlung nicht eingetragen hat, das hat damals noch nicht existirt, das ist Erdichtung späterer Zeitalter. Denn es fehlen in derselben viele unstreitig ächte Stücke, welche sich in andern gleich alten Samm-

f) Wo aber bloß der erste Theil, nemlich die Synodalschlüsse, abgedruckt ist. Tom. I. pag. 131 - 235.

Sammlungen befinden, oder deren Aechtheit durch die älteste glaubwürdigste Handschriften außer allem Zweifel gesetzt wird. Aber ungeachtet dieser Einschränkungen bleibt es doch immer, wie sich im folgenden Abschnitt zeigen wird, einer der stärksten Hauptbeweise gegen die Psevdisidorschen Dekretalen. Nur hat man sich zu hüten, ihm nicht mehr Stärke geben zu wollen, als er nach der Wahrheit haben kann. Aus dieser Quelle entsprang wohl die Hypothese, Dionysius habe die päbstlichen Schreiben aus dem römischen Kirchenarchiv genommen. Historisches Zeugniß eines Alten für diese Meinung ist bisher nicht bekannt worden: in der Natur der Sache selbst liegt nichts, das uns hierzu zwänge oder dieselbe auch nur vorzüglicher wahrscheinlich machte; vielmehr hat diese Hypothese immer gegen sich, daß so viele unstreitig ächte Schreiben römischer Bischöfe bey Dionysius fehlen [l]), die er sonst angetroffen haben müßte, wenn er Zutritt zum Archiv gehabt hätte, und was noch bewei-

l) Nonne vel in solo Leone plures maximi momenti Epistolae ad disciplinam pertinentes ab eo omissae fuerunt, nimirum Epist. 1. ad Aquilejensem Episcopum, nona ad Dioscorum, decima ad Viennenses, duodecima ad Africanos, decima quinta ad Turribium, decima nona ad Donum Beneventanum, CVIII ad Theodorum Forojuliensem, CXIX ad Maximum Antiochenum, CLXVI ad Neonem Ravennatem, et CLXVIII ad Episcopos Campaniae. Quid quod in Epistola CLXVII ad Rusticum Narbonensem, quam descripsit, ob titulos cuique capiti ab eo praefixos praetermissae fuerunt ipsius Rustici inquisitiones, quae ad probe intelligenda Leonis responsa necessaria sunt. Ballerinior. Diss. pag. 179.

weisender zu seyn scheint, daß seine Lesearten gar nicht so beschaffen sind, wie sie bey der Copie eines Archivalexemplars zu erwarten wären. Ob ihm Julian, auf dessen Zuspruch er die Sammlung der Dekretalen unternahm, Gelegenheit zum Archiv verschafft habe, habe verschaffen können, ist völlig ungewiß. Man kennt den Priester Julian weiter gar nicht, als bloß aus der Dedikation des Dionysius: und in dieser liegt kein Grund zu obiger Vermuthung, vielmehr scheint ihr Stillschweigen gerad gegen diese Hypothese zu seyn, denn die Dedikanten danken sonst doch gewöhnlich für die besondere Wohlthaten der Unterstützung, so sie bey ihrer Arbeit genossen, Dionysius aber sagt davon in seiner Epistel kein Wort.

Daß die Kirche ansehnlich war, bey welcher Julian als Priester stund, trägt wohl nichts aus, denn es kann bey einer ansehnlichen Kirche auch unansehnliche Priester geben. Schwer wär's überdieß noch zu beweisen, daß die Kirche der heiligen Anastasia gerad auch damals eine ansehnliche Kirche gewesen: und wenn, wie freilich aus der Epistel des Dionysius erhellt, Julian Liebhaber der Gelehrsamkeit war, so folgt noch nicht, daß er ein angesehener Mann war, dessen Fürbitte bey dem Bischof galt. Vielleicht läßt man sich bey der ganzen Frage durch Bilder und Sitten unsrer Zeit unvermerkt zu sehr täuschen. Wer jetzt freilich ein solches Werck unternähme, würde so viel möglich Zutritt zu Archiven zu gewinnen suchen, mit einer kritischen Genauigkeit nach den besten Exemplarien sich erkundigen, um seinem Werk die möglichste Vollständigkeit und Korrekt-

heit

heit zu geben. Nicht ganz so ehedem! Man traff in einer Bibliothek oder sonst wo eine Handschrift an, und wurde durch diese veranlaßt, eine solche Uebersetzung oder Sammlung zu verfertigen, bey seinen Freunden und Bekannten etwa weiter nachzufragen, und so dem Werk oft durch mehrere Revisionen erst seine Vollkommenheit zu geben. So scheint würklich der erste Theil der dionysischen Sammlung, welcher die Synodalschlüsse begreift, entstanden zu seyn: es ist zwar auch bey dem wohl möglich, so Zutritt zu Archiven hat, daß er anfangs unvollständige, endlich vollständigere Exemplarien findet. Aber wer einmal sein Werk aus dem Archiv ausgearbeitet hat, geht wohl ohne dringende Noth nicht zur neuen Untersuchung wieder hinein, um es revidiren zu können; hingegen bey demjenigen, so Handschriften bey Freunden und Bekannten aufsucht, kann es sich gar zu leicht ereignen, daß ihm die vollständigere Handschrift zuletzt in die Hände kommt. Doch alles Streiten für und gegen die Sache taugt wenig: wer die Hypothese behaupten will, muß gerad, weil er der behauptende Theil ist, historische Zeugnisse anbringen, oder innere höchste Wahrscheinlichkeit beweisen. Beides ist noch zu erwarten m).

m) Ernesti Theol. Bibl. IV. Band. S. 880. 881. Wir wundern uns aber, daß die Herrn Ballerini leugnen können, daß Dionysius die päbstlichen Briefe aus dem römischen Kirchenarchiv genommen. Die Gründe sind nicht zureichend. Denn wenn sie meynen, daß erstlich merkwürdige päbstliche Briefe in seiner Sammlung fehlten, die doch in andern zu befinden, und zweitens wenn er sich des Archivs bedient hätte, er eine grössere An-

§. 40.

So viel vorzüglicher Dionysius Arbeit, als die damals gangbare prisca war, so viel leichter von Rom, als von jedem andern Ort aus, ein solches Werk sich am weitesten verbreiten konnte, so viel berühmter wurde auch in kurzer Zeit diese Sammlung und

Anzahl abgeschrieben, und besonders etliche vom Pabst Leo, die zur Kirchenordnung gehören, seinem Werk einverleibet haben würde: so hätten sie vor allen Dingen beweisen sollen, daß damals das päbstliche Archiv in Ordnung und vollständig gewesen, welches sie, wegen der grossen Veränderungen in Rom, niemals werden behaupten können. Was ist wahrscheinlicher, als daß Julian, welcher Priester bey der ansehnlichen Kirche der heil. Anastasiä in Rom war, und Dionysium angefeuert hat, die Sammlung päbstlicher Briefe zu besorgen, ihm auch Gelegenheit zum Archiv werde verschaft haben? Was in den Briefen Leonis steht, derer die Herrn Ballerini gedenken, ist zum Theil schon in den kirchlichen Verordnungen, welche des Dionysii ersten Theil ausmachen, enthalten, und vielleicht hat es Dionysio überflüßig geschienen, das schon vorhergesagte, aus den Briefen Leonis zu wiederholen. Es folgt nicht, daß wenn man den Zutritt zu einem Archive hat, man alles zu seiner Absicht gehörige sogleich finde, es müßte denn mittelmäßig und so klein seyn, daß man alle Sachen in einer gewissen Zeit in Augenschein nehmen könnte, welches von dem Römischen nicht zu vermuthen. Aber es mag in diesen Zeiten noch hin und her in verschiedenen Kirchen zerstreut gewesen seyn. Kommen nicht noch itzo aus den Archiven Nachrichten und Schriften zum Vorschein, die der Aufmerksamkeit dererjenigen entgangen sind, welche viel Zeit auf die Erforschung solcher Dinge verwendet haben?„ Des stärksten Grunds, der sich für seine Hypothese anführen läßt, hat Herr Ernesti nicht gedacht: weil er sich aber theils aus dem obigen, theils aus einer genauern Kenntniß des dionysischen Jahrhunderts leicht beantworten läßt, so ists unnöthig ihn hier zu entwickeln.

und genoß fast gleich bey ihrem Entstehen den wichtigen Vortheil der damals wieder auflebenden Gelehrsamkeit. Durch die Ostgothen, welche zu Dionysius Zeiten Herrn von Rom waren, stund Gallien, Spanien und Afrika in der innigsten Verbindung mit Italien. Seit dem Jahr 511 war Theodorich, unter dem Schein der Vormundschaft seines Enkels, würklicher Regent des durch Gallien und Spanien sich erstreckenden westgothischen Reichs: Rhätien, Vindelicien, Noricum, ein ansehnlicher Theil von Pannonien und Dalmatien stunden unter seinem Regiment, und mit den Vandalen in Afrika war er durch Kriege und Frieden in beständiger Kommunikation, so wie auch sein Name an dem Byzantinischen Hof gleich geehrt und gleich gefürchtet war. Der Arianische König war ein Muster der kirchlichen Duldung gegen die katholische Partie: in eine geschicktere Zeit hätte also Dionysius nicht fallen können, um sein Werk so schnell, als damals möglich, durch die wichtigsten Länder der Christenheit sich verbreiten zu sehen. Der Erfolg entsprach auch dem vollkommen, was sich aus der damaligen Lage aller Umstände vermuthen ließ. Caßiodors Stelle, so hieher gehört, ist oben bemerkt worden. Schon im Jahr 534 führt der römische Bischof Johann II. nicht nur Synodalschlüsse n) nach der Uebersetzung des Dionysius an, sondern er citirt auch eine Stelle aus dem Schreiben des Siricius an Bischof Himerius, und citirt sie so, daß es höchst wahrschein-

n) Can. Apost. 25. 29. Can. Neocaesar. I. sub n. 95. Can. Antioch. 4. 15. s. Mansi Tom. VIII. col. 810.

scheinlich ist, er habe sie auch daher genommen o). Ein desto merkwürdigeres Beyspiel, da sonst die römischen Bischöfe dieser Zeiten bey Anführung der Dekretalen ihrer Vorfahren sich auf die Archiv-Exemplare berufen und nicht aus Dionysius kopiren. Durch Spanien, Afrika, Gallien, Britannien und selbst auch in den morgenländischen Provinzen verbreitete sich diese Sammlung, und zwar noch vorher, ehe sie durch Karln dem Grossen gleichsam den zweyten Perioden ihrer Bekanntmachung erhielt p). Die afrikanische Cano-

o) Unum quantum ad decretales exemplum nacti sumus laudati Joannis II. qui in memoratis canonum titulis ad Caesarium Arelatensem directis textum retulit epistolae Siricii ad Himerium cum titulo: Ex Epistola Siricii Papae urbis Romae Episcopo Tarraconensi inter cetera ad locum capitulo VII. Cum divisio epistolarum decretalium in capitula non sit propria originalium, sed collectionum; in collectionibus autem alia atque alia divisio inveniatur; relatus textus a Johanne II. ex eadem Dionysiana collectione, ex qua ceteri canones, sumtus videtur, in ea enim capitulo quidem septimo descriptus legitur. Baller. diss. pag. 180.

p) Baller. Obss. in Diss. XVI. Quesnelli. Herr Hofrath Rudolf in seiner Abhandlung de codice canonum, quem Hadrianus 1. P. R. Carolo M. dono dedit, hat sich §. 6. weitläuftig dagegen erklärt, daß sich der dionysische codex schon so früh so weit ausgebreitet habe. S. 28. sagt er: quin potius ad Hadriani I. usque tempora hanc hujus Codicis auctoritatem se prorsus intra Italiam et Alpium montes continuisse, sequentia, ni fallor, abunde demonstrant. Der nachfolgende Beweis beruht theils auf Widerlegung der Spuren der dionysischen Uebersetzung und Sammlung, so man in Gallischen Dokumenten vor dieser Zeit finden wollte, theils auf der Vermuthung, so Herr Hofrath R. erweislich zu machen sucht, daß

Boni-

Canones, welche auf der constantinoplischen Synode im Jahr 692 gleichsam als etwas bekanntes aus der

Bonifacius weder bey seiner ersten Reise nach Deutschland den dionysischen codicem canonum mitgenommen, noch ihn in der Folge von Rom aus erhalten, noch in einer fränkischen Bibliothek angetroffen, noch um das Jahr 742 eingeführt habe. Und sey er nicht durch Bonifacius nach Deutschland gekommen, oder von ihm daselbst angetroffen worden, so lasse sich nicht denken, bey was für einer Gelegenheit, oder durch welchen andern merkwürdigen Mann er, vom Jahr 742 bis 774, sollte dahin gebracht worden seyn.„ Ich gestehe, daß sich mir gegen die Zuverläßigkeit sowohl des erstern als letztern Beweises, und gegen die Folgerungen, so aus den angenommenen datis gemacht werden, so viele Zweifel zeigen, daß ich mir nicht getraue, Herrn R. nachzuschliessen. Er giebt z. B. die häufigere Anführung des Concilii Africani innerhalb des Zeitraums vor Carln dem grossen zu, und doch ist nicht wohl begreiflich, woher anders als aus Dionysius man dasselbe hätte haben können; denn es ist gegen die historische Analogie, daß er als einzelnes Aktenstück dahin gebracht worden sey. Aber auch alles eingeräumt, was Herr Hofrath R. fodern kann, so folgt doch aus diesen Prämissen der oben ausgedrückte Satz noch nicht: was anders kann Resultat der zugegebnen Prämissen seyn, als daß Dionysius vor Hadrians Zeiten nicht in das fränkische Reich, so weit es Bonifacius kannte und bereiste, gekommen sey. Warum aber nicht nach Afrika? Nicht in die morgenländischen Provinzen? Warum nicht in die Kirchen des fränkischen Reichs, die Bonifacius nicht kennen gelernt hatte? Die stärksten Beweise der Allgemeinheit der Ausbreitung der dionysischen Sammlung bleiben bey obiger ganzen Argumentation unberührt.

1) Zu Ende des siebenten Jahrhunderts war die dionysische Sammlung gewiß schon in Afrika bekannt, denn des damals lebenden afrikanischen Bischofs Cresconii Sammlung ist ja nichts anders, als Samm-

der Kanonensammlung angeführt werden, waren wahrscheinlich nirgends anders her als aus Dionysius übersetzt. Der Verfasser der spanischen Sammlung, welche in den Anfang des siebenten Jahrhunderts hinaufsteigt, nahm alle römische Dekretalen aus Dionysius: Cresconius, ein afrikanischer Bischof, der zu Ende des siebenten Jahrhunderts lebte, hatte bey seiner concordia canonum nichts als die Sammlung des Dionysius vor sich: in Gallischen Sammlungen, deren eine so gar in die Mitte des sechsten Jahrhunderts gehört, wird noch vor Carls des Grossen Zeiten Dionysens Uebersetzung häufig gebraucht: eben so trift man mannigfaltige Spuren derselben in englischen und irrischen Sammlungen an. Keiner einzigen aller übrigen Uebersetzungen scheint ein solches Glück widerfahren zu seyn: welchen Einfluß muß es nicht auf Gründung und Bevestigung eines endlich gesetzmäßigen Ansehens der römischen Dekretalen gehabt haben, daß also auch sie zugleich mit denen von Dionysius übersetzten Synodalschlüssen, in aller Christenheit

Sammlung des Dionysius, nach Materien geordnet.

2) Man hat sehr alte Handschriften gefunden von Sammlungen kirchlicher Dokumente, in welchen nichts als Aktenstücke der fränkischen Kirche enthalten sind, die also höchst wahrscheinlich im fränkischen Reich gemacht wurden; und mitten unter diesen Aktenstücken steht auch Dionysii Sammlung.

3) Man hat ferner abbreviationes canonum und Pönitentialbücher gefunden, welche ganz gewiß zu fränkischen Kirchen gehörten, und an den untrüglichsten Kennzeichen ein höheres Zeitalter als das Carolingische verrathen, doch aber hie und da Canones nach Dionysii Uebersetzung enthalten.

heit verbreitet, und nach unsrer bisherigen Beobachtung so vieler ähnlichen Fälle in aller Christenheit den Synodalschlüssen endlich als gleich gültig an die Seite gesetzt wurden.

Von diesen römischen Dekretalen, welche einen so wichtigen Theil der ganzen nachfolgenden Geschichte des kanonischen Rechts ausmachen, wird sich hier am bequemsten etwas ausführlich handlen lassen.

§. 41.

Schon aus dem Namen Dekretale selbst, der unstreitig bereits im fünften Jahrhundert gewöhnlich war, suchte man viele Folgerungen für das älteste richterliche und oberherrliche Ansehen der römischen Bischöfe herzuleiten. Nach dem Sprachgebrauch unsrer Zeit hätte dis etymologische Rathen mehr Wahrscheinlichkeit, weil Dekret und also auch, wenn's gebräuchlich wäre, Dekretale bloß von Regenten gesagt wird: aber doch wäre auch selbst in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit nur geringe, denn wer kennt nicht die Art der Niedrigen in Anmassung eines vornehmern Sprachgebrauchs? Doch, es ist gewiß, daß Decretum und Decretale in den ältern Zeiten nichts anders hieß, als ein öffentliches Schreiben, und zwar so, daß es auch Schreiben des Geringern an den Vornehmen bedeuten kann. So wird es selbst in dem Canzleiformularbuch der römischen Kirche von den Schreiben gebraucht, worin der Klerus und das Volk einer unter den römischen Metropolitensprengel gehörigen Stadt, als Wahlherrn um Consekration

ihres

ihres neugewählten Bischofs bitten q). Aus der blossen Benennung läßt sich also nichts schliessen: vielleicht ein mehreres aus der Geschichte.

Wenns geblieben wäre, wie es ursprünglich war, und wie es fast in den ganzen fünf ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche noch sehr erträglich fortdauerte, so wäre Dekretale eines römischen Bischofs nie mehr gewesen als unvorgreiflicher guter Rath, und das immer zunächst nur für denjenigen, an den sie gerichtet war, und der auf seine Anfragen in derselben Antwort erhielt. Aber fast nach einem gleichen Gesetz der Fortschreitung, wie Rom ehmals in der politischen Welt sich fast zum Universalmonarchen emporschwang, anfangs mit vieler Mühe und kaum durch halbtausendjährige Kriege Italien bezwang, alsdenn aber zu Bezwingung seiner übrigen Welt kaum zweyhundert Jahre brauchte: so gings auch mit Rom in der Hierarchie. Schwer und mühsam und ungleichförmig waren die ersten Zeiten seines Wachsthums, es war kein Gedeyhen, so lang Italien entweder von den sogenannten Barbaren noch so viel leiden mußte, oder so lang noch Exarchen zu Ravenna mit der gewöhnlichen Meisterlosigkeit der Unterregenten herrschten. Manchem der dasigen Bischöfe gelang es oft zwar, entweder durch Benutzung vortheilhafter Zeitumstände, oder durch Cabalen an den Höfen zu Constantinopel und Ravenna, oder was oft am meisten zu helfen schien, durch blinde Dreistigkeit weit ausser den Grän=

q) s. Liber diurnus Romanorum Pontificum. (Ed. Garnerii.) pag. 56.

Gränzen der Macht seiner Vorfahren sich hervorzudrängen: aber so weit er hervordrang, so sehr wurde öfters einer seiner Nachfolger aufs neue weit innerhalb dieselbe zurückgeworfen. Der ganze Zeitraum bis auf Carln den Grossen stellt demnach zwar hie und da manche grosse Phänomene dar, aber es war noch kein systematisch gegründeter Dominat.

Die römische Kirche war unstreitig apostolischen Ursprungs, wenigstens waren Petrus und Paulus lange Zeit ihre Lehrer. Alles, was sonst zur Grösse einer Kirche und zum höhern hierarchischen Rang beytragen konnte, war in dem Bischof von Rom auf das vollkommenste vereinigt. Name der ersten Lehrer; Reichthum und politische Grösse der Stadt seines Bischofsitzes in so vorzüglichem Grad, wie fast bey keinem andern; schönere Gelegenheit im Occident den ersten zu spielen, als im Orient, wo so viele der mächtigen Bischöfe einander so nahe waren; frühe Versuche, zwar bisweilen mißlungene, wie z. B. bey Bischof Viktor, aber doch immer gemachte Versuche, andern seines gleichen Gesetze vorzuschreiben: listige Benutzung der wechselweisen Eifersucht zwischen den Patriarchen des Orients, und Nothwendigkeit der letztern, bey entstandenen Streitigkeiten so viel möglich des Beyfalls des römischen Bischofs sich zu versichern.

Bey einem so angesehenen und nach allem Betracht so wichtigen Bischof mußten, wie leicht zu erachten, häufige Anfragen geschehen, und besonders war er Orakel des Occidents. Die Anfrage geschah aber, wie es scheint, doch immer viel mehr bey der Kir-

Kirche, als bey dem Bischof allein; denn die ältesten Dekretalen zeigen deutliche Spuren, daß sie nicht Schreiben vom Bischof allein seyen, sondern Schreiben einer römischen Synode, vom Bischof und unter seinem Namen ausgefertigt r). Nach dieser Bemerkung läßt sich auch ihr frühes Ansehen leichter begreiffen, wie z. B. schon Siricius im Jahr 385 an den Bischof Himerius von Tarracona habe schreiben können: „Keinem Priester sollen die Verordnungen des apostolischen Stuhls oder die verehrungswürdigen Entschei-

r) Notanda (in Epist. Siricii ad Himerium) verba *de ipsa Synodo*, quae hanc Epistolam e Romana Synodo scriptam innuunt. Ita etiam Siricii epistola Zellensi Synodo subjecta in Concilio scripta traditur: Data Romae in Concilio Episcoporum LXXX. Similiter epistola sive ejusdem Siricii sive Innocentii, quae Canones Synodi Romanorum in Conciliorum editionibus inscribitur, hunc titulum habet in Codice Fossatensi: Incipiunt capitula Synodi Romanorum. Epistola Synodi. Et post tabulam sex capitulorum subditur: Canones Romanorum. Baller. diss. pag. 132.

Der Synodus, von welchem im Schreiben des Siricius die Rede ist, war vielleicht nur Versammlung der römischen Geistlichkeit oder etwa einiger der nächstumliegenden Bischöfe; denn es heißt in dem Schreiben, daß die von Himerius gemachte Anfragen in conventu fratrum nostrorum vorgelesen worden seyen. Doch fällt deswegen die Bemerkung noch nicht, daß die ältesten Dekretalen gar nicht Werk des einzigen römischen Bischofs gewesen seyen; denn man sieht hieraus, daß das Ansehen derselben nicht vom Bischof, sondern von der dasigen Kirche abhing, und daß Stimme des Bischofs allein noch nicht Stimme der Kirche war. Es scheint dem damaligen Sprachgebrauch nach, sogar schon in dem Namen der Dekretale zu liegen, daß sie epistola ab universitate quadam missa seyn müsse.

scheidungen der Synodalschlüsse unbekannt seyn„ s) und auch die Geschichte ihrer Ausbreitung gewinnt hierdurch einiges Licht, denn römische Synodalschlüsse mußten immer leichter angenommen werden können, als Schreiben des einzigen römischen Bischofs. Aber für die Ausbreitung sorgte man zu Rom selbst geflissentlich. Siricius in dem eben angeführten Schreiben schärft es dem Bischof sehr ein, die ihm hier zugeschickte Regeln nicht nur den Bischöfen seiner Diöcese bekannt zu machen, sondern so viel möglich auch universis Carthaginensibus, Baeticis, Lusitanis

s) Mansi Conc. Tom. III. col. 661. Dieses Schreiben des Siricius ist die erste ächte Dekretale des römischen Bischofs, so man bisher gefunden hat, und wahrscheinlich auch noch finden wird. Vielleicht sind schon einige vorher ergangen, die sich etwa nur nicht erhalten haben, denn man sieht in dieser Dekretale des Siricius gar nichts, das einige Neuheit der Sache verrathen könnte. Nur könnte etwa das Gesetz des Kaiser Gratianus vom Jahr 378, wodurch der Bischof von Rom einen so merklichen Jurisdiktionalzuwachs bekam, (s. Mansi l. c. col. 627.) mehrere Veranlassung zu Anfragen, und also auch mehreres Recht, scheinbares oder gegründetes Recht, zum Ton solcher Antworten gegeben haben. Und wäre diese Vermuthung richtig, so müßten's nur wenige Dekretalen seyn, die wir heutzutag vermissen, weil in einem Zeitraum von sechs bis sieben Jahren, besonders bey dem allerersten Anfang einer solchen Sache, nicht gleich mehrere Fälle sich ereignen. Damasus, der unmittelbare Amtsvorfahre des Siricius, und eben derselbe, welcher obiges kaiserliche Gesetz erhielt, machte sich zuerst entfernte Bischöfe zu seinen Vikarien: auch das hängt mit der Geschichte der Dekretalen zusammen, wie überhaupt die Geschichte dieser Vikariate die wichtigsten Begebenheiten zu Aufklärung des ganzen päbstlichen Dominats begreift.

nis atque Gallicis. Es war schon alles gewonnen, so bald nur ein solches Schreiben allgemein bekannt gemacht war. Die Zeiten waren so, daß man froh war, nur die Entscheidung eines Falls zu wissen, daß man sichs zur Kirchensünde machte, von der Entscheidung des ersten occidentalischen Bischofs abzugehen, und wenn es Fälle geben konnte, wo der versagte oder gegebene Beyfall des römischen Bischofs selbst auch einem Spanischen nicht ganz gleichgültig war, so war's eine Art eigennütziger Gefälligkeit, womit man oft auch in entfernten Provinzen die Schreiben des römischen Bischofs annahm. Man darf es sich deswegen nicht befremden lassen, wenn z. B. auf der Synode zu Braga im Jahr 563, da wegen des endlich überwältigten Arianismus eine Art allgemeiner Kirchenreformation vorgenommen werden sollte, mit den Kanonen der allgemeinen und Provincialconcilien auch Decretalen römischer Bischöfe verlesen wurden t). Es waren ein paar, gerad an die Gallicische und besonders an die Bragische Kirchen gerichtete, Schreiben, und weil man in solchen Fällen, besonders wo es, wie hier, zugleich auf Festsetzung der Orthodoxie ankam, alles aus den Kirchenarchiven hervorsuchte, so wurden auch ein paar Schreiben, eines von Leo und das andere von Vigilius, als Richtschnur der nun zu unternehmenden Kirchenreinigung öffentlich verlesen. Circulirten nun die Schreiben der römischen Bischöfe schon noch als vereinzelt, wie viel leichter war ihre Ausbreitung in Sammlungen, und wie

t) Was man von dieser Synode hat, findet sich in Mansi Conc. Tom. IX. col. 773-780.

wie sehr mußte eben diese Ausbreitung dadurch beschleunigt werden, wenn die gemachte Sammlung die nöthigen Vortheile der Deutlichkeit, Ordnung und Vollständigkeit hatten. Das war gerad der Fall mit Dionysens Sammlung. Er war zwar wahrscheinlich nicht der erste, so Dekretalen römischer Bischöfe sammelte: aber er war doch unter allen bisherigen Sammlern derjenige, so sie mit dem vollständigsten, geordnetesten und deutlichsten codice canonum verband, bey seiner Sammlung recht eigentlich vorzüglich auf Kirchendisciplin seine Rücksicht zu nehmen schien, und den Gebrauch derselben durch genaue chronologische Ordnung, brauchbare tabulas titulorum und gute Summarien sehr erleichterte. So hat also ein Mann dem römischen Bischof den grösten Dienst und den grösten Schaden gethan. Durch Dionysen wuchs der Wahn von dem allgemeinen Gesetzgeberansehen des römischen Bischofs, und durch Dionysen verewigte sich zugleich auch ein Dokument, worin dieses vermeinte Gesetzgeberansehen auf das triftigste widerlegt wurde: und der römische Bischof selbst hat unwissend zu dem einen, wie zu dem andern, geholfen, denn man würde sich wohl sehr irren, wenn man schon in diesen Zeiten einen Plan absichtlich gesuchten Pabstthums finden wollte. Wie überhaupt, ausser der allgemeinen Idee einer unter dem Schein der Religion durchzusetzenden Gewaltthätigkeit, kein Plan im Wachsthum der päbstlichen Monarchie war: einzelne Päbste, ein schon vorher durch alle Ministersstreiche geübter Gregor VII. und ein Innocenz III. mochten wohl ihre Entwürfe gehabt haben; aber der Nachfol-

 ger,

ger, gemeiniglich ein Mann ganz andrer Fähigkeiten und ganz andrer Bildung, fuhr nie planmäßig da fort, wo sein Vorfahrer durch den Tod abgerufen wurde: so noch viel weniger ist schon in diesen Zeiten, wo der römische Bischof durch äussere Zufälle so vielen Wechsel von Ab- und Zunahme auszustehen hatte, irgend ein auf feinere politische Bemerkungen gebauter Entwurf zu finden. Unterdeß sind solche zufällige Vorbereitungen auf die Periode des hierarchischen Despotismus, wie die hier bemerkte ist, um so denkwürdiger, weil sich erst durch Hülfe derselben vollkommen begreifen läßt, wie sich je das Phänomen habe ereignen können, daß ein Mann, zum Messelesen eigentlich erzogen und bestimmt, ohne Armee und ohne Hülfe der Könige, aus einer Ecke Italiens, wo er saß, allen Bischöfen und Königen der Christenheit nicht nur habe Troz bieten können, sondern beiden so gar das drückendste Joch auflegen.

§. 42.

Cresconius u), dessen so eben in der Geschichte der Ausbreitung der dionysischen Uebersetzung gedacht worden ist, verdient noch eine nähere Beschreibung, theils weil man bisher meistens unrichtige Begriffe von seinen Arbeiten für das kanonische Recht hatte, theils auch weil er in Rücksicht auf Methode eine neue Epoche

u) Fabricius bibl. mediae et infimae aetatis macht ihn wenigstens um ein Jahrhundert zu alt, wenn er sagt: scripsit c. a. 570. breviarium canonum. Da Cresconius den Sieg des Patricius Johann über die Saracenen besungen hat, und dieser Sieg nach dem Zeugniß der glaubwürdigsten Geschichtschreiber in das Jahr 697 fällt, so gehört Cresconius in das achte Jahrhundert.

che der Geschichte desselben ausmacht. Zum bequemern Gebrauch der Kanonensammlungen war bisher in Afrika die breviatio canonum des Karthagischen Diakonus Fulgentius Ferrandus sehr gewöhnlich. Auszüge verdrängen ohnehin für sich immer das Hauptwerk, und niemand gab sich Mühe den Kanon selbst in einer Sammlung nachzuschlagen, wenn er schon ungefähr seinen Inhalt aus Ferranden wußte, auch wurden die Kanonensammlungen selbst immer seltner, eben weil sie weniger nothwendig waren. Aber bey Ferrands Abbreviation waren überdieß nicht die besten Uebersetzungen zum Grund gelegt: bey den Nicäischen Schlüssen hatte er die aus Gelegenheit der Apiariusischen Händel von Constantinopel abgeholte Uebersetzung des Philo und Evaristus, bey den übrigen aber die Isidorsche Version. So entstand also doppeltes Bedürfniß des Kirchenrechts, nicht nur die Lesung und Gebrauch der Quellen häufiger zu machen, sondern auch eine bessere Uebersetzung in Gang zu bringen. Für beide Absichten arbeitete Cresconius. Er nahm den dionysischen codicem canonum, beede Theile, sowohl den, der die Synodalschlüsse begreift, als den, so die Schreiben der römischen Bischöfe enthält, riß alles aus der chronologischen Ordnung, und brachte es nach Materienordnung unter dreyhundert Titel. Voran setzte er eine breviationem canonum, wo sich eben so unter dreyhundert Titeln der kurze Inhalt der im Werk selbst mit Dionysens eignen Worten angeführten canonum mit leichterer Mühe übersehen ließ. Diese breviatio war also eine Art von Register, und weil das Regi-

ster auch ohne das Hauptwerk selbst brauchbar war, man konnte sich durch Hülfe desselben in jedem codice Dionysii sogleich die Texteworte selbst zusammensuchen: so wurde das Register sehr oft einzeln abgeschrieben, sehr oft den Handschriften der dionysischen Sammlung beygeschrieben, und so geschahs, daß man in neuern Zeiten über der Frage stritt, ob die breviatio und concordia (dieß war der Name des Hauptwerks) ein Werk oder zwey verschiedene Werke, vielleicht so gar von zwey verschiedenen Verfassern seyen: was älter oder jünger sey, das systematische Skelet oder das vollständige System. Durch die Untersuchungen der Ballerini, welche sechs trefliche Handschriften von diesem Werk des Cresconius fanden, worunter sogar eine ins achte Jahrhundert gehört, ists nun völlig entschieden, daß sie beide zusammen nur ein Werk ausmachen, also auch bey Ausgaben nie hätten sollen getrennt werden. v)

Cresconius ist, so viel bisher bekannt worden, der erste, so Synodalschlüsse und Fragmente päbstlicher

v) Die wichtigsten Ausgaben von Cresconii breviario canonum sind folgende. Die Ausgabe von Peter Pithou, Paris 1588. 8. Ebenderselbe fügte es auch seinem codici canonum Ecclesiae Romanae bey. Justell gab's zuerst als Anhang zum Dionysius (Paris 1628. 8.) heraus, alsdenn Bibl. iur. can. T. I. pag. 456. Chifflets Edition, so mit der Abbreviation des Fulgentius Ferrandus zu Dijon 1649. 4. gedruckt wurde, ist in der Bibl. PP. max. Lugdun. Tom. IX. pag. 486. etc. wiederholt. Die neueste Ausgabe mit Hauteserre's Anmerkungen s. in Meermanni thes. T. I. pag. 150.

Von der concordia canonum hat man nur eine Ausgabe in Iustelli Bibl. iur. can. T. I. pag. 34. append.

cher Schreiben (denn da in einem päbstlichen Schreiben oft mehrere Materien abgehandelt sind, so mußten bey Cresconius die Dekretalen in lauter Fragmente zerfallen) recht ohne Unterschied nach gewissen Titeln zusammengeordnet hat. Itzt hatte die Gleichstellung und gleiche Werthschätzung der Synodalschlüsse und der Schreiben römischer Bischöfe diejenige Stuffe erreicht, welche wenigstens diesem Zeitalter die Rückkehr zu richtigern Begriffen fast unmöglich machte. Cresconius ists zwar nicht eigentlich, dem man dieses zuzuschreiben hat, aber seiner Methode, die zwar auch bey ihm nicht für diese Absicht war, aber durch welche doch besonders bey der Menge und Beschaffenheit seiner Nachfolger, gegen aller Menschen Befürchten und selbst gegen der Interessenten Erwartung diese Absicht erreicht wurde. Wer sollte glauben, daß bloß eine so gering scheinende Veränderung der Methode solche Würkungen haben könnte? allein hat sie es auch nicht gehabt, aber es braucht oft nur noch den Fingerdruck eines Kindes, um bey einer Maschine, in der alle Federn eben bereits losbrechen wollen, den Augenblick der Würkung zu beschleunigen.

§. 43.

Eine Sammlung, die so streng gebraucht und abgeschrieben wurde, wie Dionysens Sammlung, ausser der man, seitdem sie herausgekommen war, selbst zu Rom keine andere mehr zu kennen schien, konnte nicht lang ohne Veränderungen und Zusätze bleiben. Letztere erfoderte der zweyte Theil immer mehr von sich selbst, denn die römischen Bischöfe

nach Anastasius dem II., dem letzten in Dionysens Sammlung, wollten sich nicht gern weniger berühmt und ihre Verordnungen weniger geehrt ansehen lassen, als ihrer Vorfahren: ihre Dekretalen sollten auch ein Theil des codicis canonum werden. Aus Mangel genugsamer Kollationen läßt sich die ganze Folge von Veränderungen nicht chronologisch beschreiben. Gewisse Epochen lassen sich machen, und wenn man auch ungefähr vermuthen kann, daß gewisse Veränderungen geraume Zeit vor der vestgesetzten Epoche schon gemacht worden seyen, so läßt sich doch kein fester Zeitpunkt bestimmen, die Beschreibung nach Epochen muß also für hinreichend gelten. Die ganze übrige Geschichte löst sich demnach in folgende zwey Fragen auf: wie sah die Dionysische Sammlung zu Hadrians I. Zeiten aus? blieb sie von dort an unverletzt und unvermehrt? Wenn nicht: wie steht sie dann in jüngern Handschriften? Hadrian wird als Hauptepoche angenommen, weil man von dem Codice canonum, wie er zu seiner Zeit ausgesehen habe, höchst zuverläßige Zeugnisse hat, und woher das komme, wird sich aus nachfolgender Erzählung zeigen.

§. 44.

So weit sich auch schon vor Hadrians des I. Zeit Dionysens Sammlung und Uebersetzung in die vornehmsten Kirchen des Occidents verbreitet hatte, so wäre sie vielleicht doch nie zu der Allgemeinheit und zu dem fortdaurenden Ruhm gelangt, den sie endlich erhielt, wenn sie nicht damals durch einen glücklichen Zufall einen neuen Zuwachs von Ansehen und Publicität erhalten hätte. Carl der Grosse, Rächer der

päbst-

påbstlichen Ehre gegen die Longobarden, und zugleich erbittert auf ihren König Desiderius, daß er die Prinzen seines verstorbenen Bruders Karlmanns aufgenommen habe, Carl eilte im Jahr 774 mit einer Armee nach Italien, belagerte die Residenz Pavia, und ging, da es sich mit der Eroberung so lang verzog, während den Ostertagen nach Rom. Adrian der I., so damals auf dem Stuhl saß und die Macht des fränkischen Königs zu schätzen wußte, ließ es an den ausgesuchtesten Ehrenbezeugungen nicht fehlen, und unter anderem machte er ihm auch einen codicem canonum zum Geschenk w). Nach dem Geist unserer Zeiten findet man dieses vielleicht sehr sonderbar: ein ansehnliches don gratuit hätte schicklichere und reellere Devotionsbezeugung scheinen können, aber für Karln war doch dieses Geschenk recht treffend angenehm, für ihn, der sich nicht allein der Kirchensachen ausserordentlich annahm, sondern auch vorzüglich die Einrichtungen der römischen Kirche so lieb gewann, daß er seine Gallische Kirchen in vielem nach denselben reformirte. Man kann leicht vermuthen, wie sehr sich ein solcher Codex canonum von der Hand eines Königs, so Carls Macht und Carls Thätigkeit hatte, in dem ganzen Reich ausbreiten mußte, und wenn nur nicht überhaupt erst Wissenschaft und Liebe zu Wissenschaften durch ihn hätte

 müs-

w) Daß diese ganze Geschichte in diese Zeiten gehöre, erhellt aus Adrians eignen Worten in dem Schreiben vor dem codice canonum: „Illaesus cum tuis victor manebis, nempe per ipsos (Petrum et Paulum) qui aditum petunt urbis Papiae te ingredi victorem, nefa perfidi regis calcabis Desiderii colla.

müssen aufgeweckt werden, sondern seine Ministers und Prälaten eben so eifrig für dieselbe gewesen wären, als er selbst, so müßte sich eine solche Kanonensammlung, die der römische Bischof hier gleichsam für vollkommen gültige Regel der Kircheneinrichtung zu erklären schien, noch viel allgemeiner, und mit noch merkbarerm Einfluß auf die ganze Disciplin ausgebreitet haben. Welch unüberwindliches Hinderniß wäre alsdenn der Ausbreitung der Psevdisidorschen Dekretalen zum voraus entgegen gestellt gewesen! Aber war es denn gewiß Dionysens Sammlung, die Hadrian Carln zum Geschenk machte? und wenn sie es war, wie sah sie damals aus?

§. 45.

Ueber dem erstern hat man lang gestritten x). Einige gaben die Epitome canonum, so bey Canisius abgedruckt ist y), für den geschenkten codicem canonum aus: aber eine Epitome canonum ist kein Codex canonum, und einen codicem canonum hat Hadrian Carln geschenkt.

Andere verfielen auf die Hypothese, der römische Bischof habe für den fränkischen König einen eignen gesammelt: das historische Zeugniß, womit sie erwiesen werden sollte, blieb aber zurück, und es wäre um so nothwendiger gewesen, da die Hypothese den ganzen Zusammenhang der damaligen Geschichte gegen sich hat. Denn der für römische Kirchengebräuche aus-

x) D. Io. Christ. Rudolph nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. P. R. Carolo M. dono dedit. Erlangae 1777. 8.

y) Lection. antiquar. Tom. II. pag. 266. sqq. ed. Iac. Basnagii.

äusserst eingenommene König verlangte nur das, was damals in der römischen Kirche gebräuchlich war; also nur der damals gangbare Codex canonum Romanae Ecclesiae, also nur der dionysische konnte ihm ein angenehmes Geschenk seyn. Ueberdiß war Sammlung eines neuen codicis canonum damals kein Werk etlicher Tage, und viel Zeit darzu scheint wohl Hadrian nicht gehabt zu haben. Handschriften endlich, deren Alter bis in das Carolingische Jahrhundert hinaufsteigt, und bey welchen Inschrift und Vorrede deutlich bezeugen, daß sie den von Hadrian Carln geschenkten codicem enthalten z) — setzen es vollends ausser allem Zweifel, daß derselbe nichts anders war, als dionysische Sammlung mit allen denen Veränderungen, wie sie damals in demselben schon stattgefunden hatten. Aber worzu ein Geschenk, das Carl, wie wir wissen, selbst schon bey manchen Kirchen seines Reichs hätte antreffen können? denn dionysische Sammlung hatte sich ja, schon vor Carln, auch durch die fränkischen Staaten ausgebreitet. — Doch nicht gerad so vermehrt, wie sie itzt zu Hadrians Zeiten war. Und hats denn Karl oder Hadrian gerad wissen müssen, gerad wissen können, was für Handschriften hie und da bey fränkischen Kirchen verborgen seyn mögen? Und wenn sie es denn auch

z) Z. B. eine Handschrift von S. Germain, so im Jahr 805 geschrieben worden. (s. Baller. diss. pag. 185.) Harzheim (Conc. Germ. T. I. pag. 131.) sagt von einer seiner drey gebrauchten Handschriften: Est hic Codex scriptus sub pio Patre Hildebaldo, Archiepiscopo Coloniensi, Archicapellano, adeoque coaevus Hadriano et Carolo etc. — ut frons libri praefert.

auch beide gewußt hätten, so war es ja nicht darum zu thun, daß Carl ein neues Buch, das er zu Haus nicht haben könnte, in seine Bibliothek bekommen sollte, sondern ein zuverläßiges Document sollte er hier erhalten, nach welchen Gesetzen die römische Kirche in ihrer Verfassung und in ihren Entscheidungen sich richte. Bey der Menge verschiedner kanonischen Sammlungen aber, die in seinen Staten circulirten (und bey mancher Kirche mag wohl gar keine gewesen seyn) konnte er nicht wissen, nach welcher er reformiren müße, wenn er seiner fränkischen Kirche Form und Zuschnitt der Römischen geben wollte. Also Dionysische Sammlung war es gewiß, welche Carl von dem römischen Bischof zum Geschenk erhielt: aber welche Veränderungen und Zusätze hatte sie damals?

§. 46.

Veränderungen und Zusätze des ersten Theils waren folgende:

1) Dionysens Dedikationsschreiben an Bischof Stephan von Salone ist hinweggelassen, seine Stelle vertritt in einigen Handschriften eine poetische Epistel Hadrians an Carln.

2) Bey allen Synoden (die laodiceische und Afrikanische ausgenommen) kamen catalogi Episcoporum hinzu; aus welcher Quelle, läßt sich nicht leicht errathen.

3) Die Nicäische, Constantinoplische und Chalcedonsche wurden mit dem Symbolo vermehrt.

4) Die Gangrische Synode erhielt das Synodalschreiben an die Armenier nach der Isidorschen Uebersetzung: so wie den Sardicensischen am

Beschluß die Worte beygefügt wurden: Omnis synodus dixit: Universa, quae constituta sunt, catholica Ecclesia in universo orbe diffusa custodiet.

5) Chronologische Bestimmungen der gehaltenen Synode findet man itzt bey der Nicäischen und Antiochischen: bey der letztern besteht sie bloß in denen der Inschrift beygefügten Worten in encaeniis.

6) Da die Canones Africanorum vorher in einem hinweg 138 gezählt wurden, so laufen itzt die drey und dreißig ersten unter dem besondern Namen Concilii Carthaginensis, und die letztern 105 erhalten die Aufschrift: Canones Conciliorum diversorum Africanae provinciae.

Veränderungen und Zusätze des andern Theils sind folgende:

1) Nach ihrer chronologischen Ordnung sind eingerückt: Nach dem Schreiben des Zosimus an den Hesychius — eben desselben Schreiben an die Presbyters zu Ravenna. Den Briefen des Leo wird am Ende beygefügt seine epistola ad Mauros. Sechs Dekrete des römischen Bischofs Hilarius: nehmlich die Synode von 465 nebst zwey seiner Schreiben, so darauf verlesen wurden. Zwey Schreiben des römischen Bischofs Simplicius; eines an Johann von Ravenna; das andere an Florentius, Equitius und Severus: unter dem Namen des Felix eine Synode vom Jahr 487. Drey

Sy-

Synoden unter Symmachus von 499, 501 und 502.

2) Beygefügt wurden endlich folgende fünf Stücke:

a) Schreiben des Kaisers Justinus an den Hormisdas, so bey Mansi Tom. VIII. col. 509. steht.

b) Bitte des Antiochischen, Jerusalemitischen ꝛc. Klerus und Mönche an Kaiser Justin. Mansi Tom. VIII. col. 510.

c) Schreiben des Hormisdas an Justin. l. c. col. 520.

d) Eben derselbe an die Presbyters, Diakonen, Archimandriten von Syria secunda. s. l. c. col. 429. Dieses Schreiben ist aber bey weitem nicht ganz eingerückt, sondern kaum der Anfang.

e) Die unter Gregor II. im Jahr 721 gehaltene Synode, unter dem Titel: Constituta Papae Gregorii junioris.

Bey dieser Aufzählung der Veränderungen des zweyten Theils ist man genöthigt, bloß den Augen der Ballerini zu trauen, denn das Glück ist uns noch nicht widerfahren, einen getreuen Abdruck dieser für die deutsche Kirche so wichtigen Sammlung zu erhalten. Die Epitome Canonum beym Canisius geht bloß auf die Synodalschlüsse: Veränderungen des zweyten Theils lassen sich also aus ihr nicht errathen: der Wendelsteinischen Ausgabe ist bey einer kritischen Frage nicht zu trauen, und die Ausgaben des Pithou sind im Grund blosse Wiederholungen derselben, und in der Hauptsache nicht mit mehr Sorgfalt veranstaltet

als

als jene. Harzheim hatte bey dem Abdruck des Adrianischen Codicis eine Handschrift für sich, welche selbst zu Carls des Grossen Zeiten geschrieben seyn soll, und wenn ich ihn nicht mißverstehe, die Inschrift trug: Codex Canonum ab Hadriano I. Carolo Regi donatus. Möcht' es ihm nur gefällig gewesen seyn, die Stücke zu erzählen, welche der zweyte Theil seiner Handschrift enthielt! denn so dürftig auch die Entschuldigung ist, warum er nicht diesen zweyten Theil wie den ersten habe abdrucken lassen: so würden wir doch das Ganze nicht fodern: ein blosser Catalogus des Inhalts könnte für die Hauptabsicht hinreichen. Das Zeugniß der Ballerini scheint mir aus folgender Ursache hier nicht ganz entscheiden zu können. Sie hatten zwar viele Hadrianische Handschriften von Dionysius vor sich; das heißt, solche, aus welchen man zuverläßig sehen kann, wie Dionysens Sammlung zu Hadrians Zeiten aussah; aber sie hatten, wie es scheint, keine einzige, welche, durch Aufschrift oder das voranstehende Schreiben Adrians, deutlich verrieth, daß sie den von Adrian Carln geschenkten Codicem enthalte. Nun mag's zu Hadrians Zeiten die verschiedensten Exemplarien von der dionysischen Sammlung gegeben haben, Exemplarien, die vielleicht auf ganz verschiedene Art vermehrt waren: und wir möchten doch eigentlich nur die Beschaffenheit jenes einzigen Exemplars wissen, das Carl erhielt. Es vermehrt vielleicht auch noch den Verdacht, ob wir hier eine ganz genaue Beschreibung des Inhalts des zweyten Theils haben, wenn man sieht, daß die Handschrift, aus welcher Pez seine altdeutsche Glossen

ab-

abdrucken ließ, auch constituta Papae Zachariae in sich begrif. a)

§. 47.

Auch mit Hadrian hörte das Aendern und Vermehren des codicis canonum nicht auf: in den fränkischen Staaten, wo er sich itzt recht weit ausbreitete, hatte er zwar nichts zu besorgen, denn auf die kurze Dämmerung des Carolinischen Zeitalters folgte eine Nacht, viel grausamer und dicker als vorher: Unwissenheit und also gänzliche Unkunde der Bücher wurde fast allgemein, und das ganze Unglück, das die dionysische Sammlung itzt daselbst betraf, bestund darin, daß die Copisten isidorsche und dionysische Handschriften oft zusammengossen, daß er früh in eine fast gänzliche Vergessenheit sank, weil bald in der Mitte des neunten Jahrhunderts Psevdisidor sein vermummtes Haupt empor hob. Aber in Italien gieng das alte Aendern und Vermehren noch immer fort: es ist unnöthig, die ganze Folge seiner chamäleontischen Gestalten zu erzählen, und selbst auch das, was die Ballerini davon haben, scheint mir für eine vollständige Erzählung bey weitem nicht hinreichend, weil der Schluß von einer und der andern Handschrift immer höchst unsicher ist. Eine Stelle aus einer andern Dekretale Leo des IV. ist zu wichtig, als daß sie

a) Pez thesaur. anecdotor. noviss. T. I. pag. 373. etc. hat in seinen miscellaneis Theotiscis einige altdeutsche Wörter, so einem codici canonum Dionysiano als Glossen beygeschrieben waren, gesammelt. Sowohl Fabricius in Bibl. med. et infim. latinitatis, als Cave in histor. Scriptt. Eccles. machen aus der ganzen Handschrift eine altdeutsche Uebersetzung des Dionysius.

sie hier könnte übergangen werden. Sie steht in dem bekannten Schreiben an die Britannier, und Gratian hat sie auch seinem Dekret einverleibt. dist. 20. c. 1. De libellis et commentariis aliorum non convenit aliquem judicare et sanctorum Conciliorum Canones relinquere vel decretalium regulas, id est, quae habentur apud nos simul cum Canonibus. Quibus autem in omnibus ecclesiasticis utimur judiciis, sunt canones Apostolorum, Nicaenorum, Ancyranorum, Neocaesariensium, Gangrensium, Antiochensium, Laodicensium, Constantinopolitanorum, Ephesinorum, Calchedonensium, Sardicensium, Africanensium, Carthaginensium; et cum illis regulae Praesulum Romanorum Silvestri, Siricii, Innocentii, Zosimi, Caelestini, Leonis, Gelasii, Hilari, Symmachi, Hormisdae, Simplicii et Gregorii junioris. Isti omnino sunt, et per quos judicant Episcopi, et per quos Episcopi simul judicantur et Clerici. Leo's Codex canonum war, wie man hier aus der Vergleichung sieht, um zwey Stücke vermehrter als der hadrianeische Dionysius. Er hatte Canones Ephesinos: hierunter wurde nichts anders verstanden, als zwey Schreiben des Cyrillus an den Nestorius mit den zwölf bekannten Anathematisinen. Und unter dem Namen einer Dekretale des Bischof Sylvester — eine apokryphische Synode, so unter demselben soll gehalten worden seyn. Leo regierte vom Jahr 849 bis 855. Zu seiner Zeit waren also die Psevdisidorschen Dekretalen schon gangbar, vielleicht aber, wie sich im Folgenden zeigen wird,

noch nicht zu Rom bekannt: hingegen Vorspiele der Zeiten, wo der allgemein angenommene Codex canonum der sicherste Beweis der allgemeinen Unwissenheit wurde, zeigen sich doch schon hier, daß man selbst zu Rom anfieng apokryphische Stücke in die Kanonensammlung aufzunehmen, und mit der Zuverläßigkeit aufzunehmen, daß man sie andern als gerichtliche Regel empfahl. b)

§. 48.

Indeß solche Veränderungen mit den Kanonensammlungen in der occidentalischen Kirche vorgiengen, so ereigneten sich nicht weniger beträchtliche in der morgen-

b) Ausgaben des Dionysius sind folgende: Canones Apostolorum, veterum Conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora, de primatu Ecclesiae Romanae, ex tribus vetustissimis exemplaribus transscripta. Edit. Io. Wendelstein. Moguntiae 1525. fol. Zwey der getreusten Handschriften waren ächt hadrianeisch: die dritte hatte Zusätze jüngerer Zeit: die ephesischen Schlüsse, einen besondern Eingang bey den sardicens. Schlüssen, und das auf dem Titel benannte Stück de primatu Rom. Eccl. Franz Pithous Ausgabe (Codex canonum vetus Eccl. Rom. Paris 1609.) ist blosse Wiederholung der Wendelsteinischen, nur daß noch Varianten aus einer alten Handschrift von Beauvais beygezeichnet sind. Da Pithous Ausgabe 1687. zu Paris in Fol. noch einmal herauskam, so wurden vielmehr allerhand tractatus antiquitatis ecclesiasticae beygefügt, als daß der Text selbst brauchbare kritische Verbesserungen erhalten hätte. Christ. Justell gab ihn Paris 1628. 8. heraus. In der Bibl. des ältern kanon. Rechts ist er Tom. I. pag. 101. etc. eingerückt. Harzheim (Conc. T. I. p. 131. etc.) hatte drey ächt hadrianeische Handschriften vor sich: er glaubte aber z. B. die canones Ephesinos aus Wendelsteins Ausgabe ergänzen zu müssen. Daß bey ihm bloß der erste Theil, die Synodalschlüsse zu finden seyen, ist schon bemerkt worden.

morgenländischen; aber alle Mühe, eine Geschichte derselben zusammen zu bringen, ist vergeblich, weil es noch so sehr an Nachrichten fehlt, und bey der Beschaffenheit der morgenländischen Kirchen in diesen und den folgenden Zeiten vielleicht auf immer an genugsamen Nachrichten fehlen wird. Die Gährung der Nestorianischen und Eutychianischen Streitigkeiten trennte die orientalische Kirche in drey grosse Haufen, deren sich jeder seine eigene Hierarchie und seine eigene Kirchenverfassung gab, also auch sein eigenes kanonisches Recht hatte. Aber wir wissen nur wenig umständliches selbst von dem Kirchenrecht der katholischen Partie, und wie noch beträchtlich weniger von den beiden übrigen Partien! Assemann in seiner orientalischen Bibliothek und in seiner Bibliothek des morgenländischen Kirchen- und Civilrechts ist der einzige Schriftsteller, so noch Nachrichten giebt: aber wie parteyisch in vieler Rücksicht, und wie mangelhaft, wenn's nicht bloß Notizen, sondern Nachrichten für eine Geschichte seyn sollen. Folgende Fragmente mögen unterdeß den Mangel einigermassen ersetzen.

Der Nestorianische Metropolit zu Damaskus, Elias c), so zu Ende des neunten Jahrhunderts lebte, schrieb einen arabischen Nomokanon, dessen erster Theil die Canones Occidentalium begreift. Es sind folgende. Leben der Apostel und der Jünger: Apostolische canones, Ancyrische, Neucäsareische, Nicäische, Constantinoplische, und eine Ketzer-Liste von Anfang der Kirche bis auf Constantin. In der Kanonensammlung des Nestorianers Abulfarag Benattib d),

 so

c) Assemanni Bibl. Or. Tom. III. P. I. pag. 514.
d) Asseman. l. c. pag. 547.

so im Jahr 1043 starb, gehören folgende hieher: Kanonen und Constitutionen der Apostel, Ancyrische, Gangrische, Neucäsareische, Laodiceische, Antiochische, Karthagische, Nicäische, Constantinoplische, Chalcedonsche.

Ebedjesu in seinem Catalogo librorum Syrorum e) führt unter dem Titel Synodi Occidentalium bloß folgende an: Apostolische, Nicäische, Constantinoplische, Gangrische, von der ungerechten Ephesischen, Chalcedonsche und Antiochische. Assemann bemerkt dabey, daß der Nestorianer die Syrer, Griechen und Lateiner im Gegensatz der Chaldäer und der dem nestorianischen Patriarchen unterworfenen Perser und Indier — Abendländer nenne. Ebedjesu selbst in seinem Auszug der Synodalschlüsse brauchte diejenige Canones als Nicäisch, welche Turrian herausgab: Constantinoplische, Ephesische und Chalcedonsche aber hat er gar nicht. Sein Zeugniß scheint zwar überhaupt betrachtet für die gegenwärtige Periode viel zu jung zu seyn: aber es wird hier nicht als sein Zeugniß betrachtet, sondern als historische Nachricht von der damaligen Kirchenobservanz, die ihrer Natur nach nicht erst jüngst entstanden seyn kann, sondern auf dem Lauf etlicher vorhergehenden Jahrhunderte beruht. Wie unzusammenhängend und disharmonisch sind aber nicht nur diese paar Fragmente von dem kanonischen Recht der orientalischen Dißidenten. Welch ein Unterschied zwischen dem Verzeichniß des Elias und des Abulfarag Benattib: und doch sind diese zwey Männer kein halbes Jahrhundert von einander. Warum hat Ebed-

e) Asseman. l. c. pag. 277. 278.

Ebedjesu nichts von den neucäsareischen und ancyrischen Schlüssen, die doch seine zwey Vorgänger in ihrem Verzeichniß haben, und wie kommen ephesische Schlüsse in das Verzeichniß nestorianischer Kirchengesetze? wie konnte Ebedjesu diese einrücken, und so viel zuverläßigere hinweglassen? Auch über die verschiedene Ordnung bey den verschiedenen Verfassern liessen sich mehrere Bemerkungen machen: aber es ist nirgends sichrer Grund, wobey man anfangen könnte, und weiter fortbauen: Hypothesen, die so leicht bey Auffindung mehrerer Fragmente sich selbst widerlegen könnten, würden also hier sehr unnütz verschwendet werden.

§. 49.

Für die Geschichte des kanonischen Rechts der katholischen Partie macht das concilium Trullanum f) eine sehr merkwürdige Epoche. Diese Synode, so im Jahr 692 gehalten wurde, sollte bekanntermassen die Mängel zweyer vorhergehenden Synoden ersetzen. Weil auf diesen keine disciplinar canones abgefaßt worden waren, und doch die zerfallene Kirchenzucht neue Gesetze höchst nöthig zu haben schien, so rief Justinian der II. die Bischöfe zusammen, und auf dieser einzigen Versammlung wurden 102 canones gemacht. Die lateinische Kirche war in Annehmung dieser Schlüsse nicht so bereitwillig, als manche vorläufige Schritte des römischen Bischofs

 hoffen

f) Grund dieser Benennung ist in dem Versammlungsort der Väter. Sie kamen dießmal nicht, wie sonst gewöhnlicher war, in der Kirche zusammen, sondern in einem gewölbten Saal (Trullum) des kaiserlichen Pallastes. Es ist die nämliche Synode, die sonst quinisexta heißt, weil sie nemlich Supplement der vorhergehenden sowohl fünften als sechsten oekumenischen Synode seyn sollte.

hoffen liessen: hätte sie sich denselben völlig unterworfen, so würde auf einmal das ganze occidentalische Kirchenrecht die gröste Veränderung erlitten haben. In dem zweyten Kanon dieser Synode werden alle Stücke aufgezählt, aus welchen künftig der Codex canonum bestehen sollte: der Dekretalen römischer Bischöfe wird mit keinem Wort darin gedacht: alles Hinweg- und Darzuthun zu den hier bestimmten Stücken wird unter hoher Bedrohung der Kirchenstrafe verboten: wie konnte man sich einen solchen Schluß zu Rom gefallen lassen? Inhalt dieses zweyten Kanons, so weit er hieher gehört, ist folgender:

„Von itzt an sollen unverbrüchlich gelten die 85 „canones unter dem Namen der heiligen Apostel. Weil aber eben diese uns auch zur Annahme der apostolischen Constitutionen von „Klemens verpflichten, die doch schon längst „von Ketzern verfälscht sind, so verwerfen wir „diese mit gutem Grund. Gelten sollen ferner die nicäischen, ancyrischen, neucäsareischen, „gangrischen, antiochischen, laodiceischen, constantinoplischen, ephesischen und chalcedonschen „Schlüsse. Ferner die sardicensischen, karthagischen, und die Entscheidungen der im Jahr „394 unter Nektarius Vorsitz gehaltenen Synode zu Constantinopel. Von den epistolis canonicis Patrum werden anerkannt der „Erzbischöfe Dionysius, Peter und Athanasius „von Alexandrien, des Bischof Gregors von „Neucäsarea, des Erzbischofs Basilius von Cäsarea in Cappadocien, des Bischof Gregors „von Nyssa, Gregors des Theologen, Amphi-

„lo-

„lochius von Ikonium, des Timotheus, des „erstern Theophilus und des Cyrillus, alexan„drischer Erzbischöfe, endlich auch des Gennadi„us, constantinoplischen Patriarchen. Aus„ser diesem allem endlich noch ein Kanon einer „unter Cyprian gehaltenen Synode zu Kartha„go. Niemand unterstehe sich einen erstge„dachter Canonum zu verfälschen, zu verwer„fen, oder ausser diesen sonst noch einen anzu„nehmen, die oft durch falsche Inschriften zu „täuschen suchen.„

Wie hatte sich nicht seit Johannes von Antiochien Zeiten, also in einem Lauf von ungefähr anderthalbhundert Jahren das ganze Kirchengesetzbuch um mehr als zwey Drittel vermehrt, und wie hat's mit Beisetzung der kanonischen Schreiben der Bischöfe gleichsam bloß einen Anfang gebraucht, um itzt auch im Orient die Synodalschlüsse von denselben fast verdrungen zu sehn. Die orientalische Kirche hat früher als die abendländische dafür gesorgt, daß durch ein feyerliches Gesetz bestimmt werde, aus was für Stücken das öffentliche Kirchengesetzbuch bestehen soll: wir wissen nicht, ob die Verordnung gehalten oder übertreten wurde: so viel ist gewiß, Photius hat sich nicht an dieselbe gebunden.

§. 50.

Die constantinoplische Kirche hatte wohl seit Johann Chrysostomus Zeiten keinen so thätigen und gelehrten Erzbischof gehabt als Photius. Es läßt sich aus der Lebensgeschichte und aus den Schicksalen dieses grossen Mannes mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, wie er darauf gekommen seyn möchte, um

das kanonische Recht seiner Zeiten durch völlig gleiche Arbeiten sich verdient zu machen, als Johann von Antiochien. Die seit des letztern Zeit vermehrte Anzahl kirchlicher Verordnungen, deren würklich manche von der Beschaffenheit waren, daß sie als angenommene Richtschnur der Orthodoxie galten, und auch die schlechte Beschaffenheit mehrerer damals gewöhnlicher kanonischer Sammlungen — machten's vielleicht schon für sich nothwendig, daß ein Mann von Ansehen und der nöthigen Gelehrsamkeit der Veranstaltung einer neuen Kollektion sich unterzöge. Uebernahm Photius dieses Geschäft, so konnte er sich den Ruhm der kirchlichen Heiligkeit, dessen Wechsel er so oft in seinem Leben erfahren mußte, auf die Nachwelt ziemlich zuverläßig versichern, denn die Synoden, so gegen ihn gehalten worden waren, ließ er aus seiner Sammlung hinweg, und war das Angedenken dieser Synoden unterdrückt, hingegen das Angedenken derer jenigen, so für ihn gesprochen hatten, fortdaurend gemacht: so konnt' es nicht fehlen, sein Name wurde so gut als kanonisirt.

Er schrieb ein Syntagma Canonum und einen Nomokanon, gerad wie Johann von Antiochien. Ein paar andere kleine Nebenarbeiten, die auch hieher gerechnet werden könnten, verdienen keine ausführliche Anzeige g). Ersteres hat man noch nicht gedruckt: aus Recensionen einiger Wienerischen Handschriften beym Lambecius weiß man aber ungefähr, aus welchen Stücken dasselbe bestund h): nur muß auch hier Zuverläßigkeit erst von

g) s. Cave hist. scriptt. Eccles. art. Photius.
h) Commentar. Bibl. Vindob. L. VI. p. 51. L. VIII. p. 431.

von der Kollation mehrerer Handschriften erwartet werden, weil sonst nicht anders Photius Arbeit von den Zusätzen der Nachfolger und auch der Scholiasten unterschieden werden kann.

Der Codex canon. Concilii Trullani ist um folgende Stücke in dem Syntagmate vermehrt:

1) Zu den Synodalschlüssen kamen hinzu die vom Concilio Trullano selbst: die Canones der zweyten nicäischen: 17 Schlüsse der constantinoplischen Synode vom Jahr 861: 3 Schlüsse einer dasigen Synode vom Jahr 879. Hingegen fehlt der Canon der Karthagischen Synode, dessen die PP. Concilii Trullani ganz zuletzt gedenken.

2) Die Vermehrungen oder Veränderungen des zweyten Theils der kanonischen Briefe sind sehr schwer anzugeben: vielleicht sind manche Stücke, die man hieher rechnet, bloß Stücke, so dem Codici, den Lambecius vor sich hatte, nur eingeschrieben worden sind, ohne daß sie einen Bestandtheil des Syntagmatis selbst ausmachen sollten.

Vom Nomokanon lassen sich bestimmtere Nachrichten geben, weil man ihn gedruckt hat [i]). Idee des Werks ist die nehmliche, wie bey Johann von

 An-

i) Photii Nomocanon, graece, cum versione latina Henr. Agylaei et commentariis Theod. Balsamonis. Christoph. Iustellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Accessere ejusdem Photii, Nili et Anonymi tractatus de synodis oecumenicis ex Bibl. Sedanensi ab eodem Iustello nunc primum graece editi. Lutet. Paris. 1615. 4. Ist eingerückt in der Bibl. iur. can. T. II. p. 785. etc. Mit Balsamons Commentarien kam er öfters heraus. Die Bemerkung dieser Ausgaben gehört aber nicht hieher,

Antiochien: in der Ausführung unterscheiden sie sich nicht allein dadurch, daß Photius die nach Johanns Zeiten gegebene kaiserliche Verordnungen und angenommene Synodalschlüsse, auch kanonische Schreiben der Väter, unter die gehörigen Titel eintrug, sondern Photius hat auch nur vierzehn Titel, da Johann Scholastikus funfzig annahm. Den ephesischen Schlüssen setzte er das Schreiben dieser Synode an die Pamphilischen Bischöfe bey: die drey Canones der constantinoplischen Synode vom Jahr 879, so doch in seinem Syntagmate stehen, sind hier hinweggelassen. Eine desto sonderbarere Veränderung, da doch Photius kaum vier Jahre nach dieser Synode seinen Nomokanon herausgab, und eben dieselbe einen recht feierlichen Sieg seiner Sache enthielt. Weniger unerwartet ists, daß der Kanon der unter Cyprian zu Karthago gehaltenen Synode auch hier fehlt, denn schon das Syntagma gedenkt sein nicht. Nomokanon und Syntagma hätten eigentlich nie sollen bey einer Ausgabe getrennt werden: sie verhalten sich, wie man leicht sieht, ungefähr wie Realconcordanz und Hauptwerk, nur daß in dem letztern kein kaiserliches Gesetz vorkam, und weil im Orient Macht der Kaiser in Kirchensachen, auch Betriebsamkeit derselben in Theilnehmung an Kirchensachen immer mehr zunahm, so wurde der Gebrauch des Nomokanons immer nothwendiger, das Syntagma entbehrlicher: der häufigere Gebrauch des Nomokanons zog endlich Sochliasten, Glossatoren, Abbreviatoren, Korrektors herbey, und Photius wurde für die morgenländische Kirche fast eben dasjenige, was Gratian für die abendländische Kirche

her, sondern vielmehr zu Balsamons Geschichte. Photius gab seinen Nomokanon um das Jahr 883 heraus, so bestimmt er selbst die Zeit in seiner Vorrede.

che ward. Die Geschichte dieser Handlanger, unter welchen doch auch ein paar Männer von unterscheidendern Verdiensten waren, z. B. Zonaras und Balsamon, gehört gar nicht in den Zeitraum, von welchem hier Nachricht gegeben werden soll: so wichtig sie also auch immer für Bemerkung des kritischen Gebrauchs des photiusischen Nomokanons seyn mag, so wenig kann sie doch hier erzählt werden.

§. 51.

Johann du Tillet, Bischof zu Meaux, gab zu Paris in 4. 1540 eine Kanonensammlung †) heraus, die man gemeiniglich unter dem Namen Codex canonum Ecclesiae Orientalis anführt. Sie ist wahrscheinlich nichts anders als syntagma Photii, nur steht entgegen, daß sie von beeden constantinoplischen Synoden, welche zum Vortheil des Photius in den Jahren 861 und 879 gehalten wurden, gar keine Spur hat. Hat vielleicht der Herausgeber, wie Fabricius (Bibl. Gr. Vol. XI. pag. 38.) vermuthet, diese zwey Synoden aus Gefälligkeit für den römischen Stuhl hinweggelassen? oder ist dieser Codex vielleicht eine Probe, wie die Kanonensammlung unmittelbar vor Photii Zeiten ausgesehen habe, da sie alle Stücke enthält, nur diejenigen nicht, welche ein Theil der Geschichte des Photius sind? Es kam nur der erste Theil von diesem Codice canonum ans Licht: denn der zweite sollte die epistolas canonicas begreifen, ist aber in 4. wenigstens niemals erschienen. Denn was Elias Ehinger zu Wittenberg 1614. 4. abdrucken ließ, war blosse Wiederholung obiger Pariserausgabe, vermehrt mit Anmerkungen aus Lucas

Osian-

†) Decreta Apostolorum et sanctorum Conciliorum, ex editione Ioan. Tilii. Paris. 1540. 4.

Osianders Kirchengeschichte, und einigen beigefügten Stücken, die uns hier nicht intereßiren können. Von den Kollationen der Augspurger Handschrift, derer auf dem Titel gedacht ist, findet man in dem Werk selbst nichts: man kann also nicht einmal gewiß wissen, ob die Augspurger Handschrift nicht mehrere oder wenigere Stücke enthalten habe, als die Handschrift der Canonicorum von Poitou, deren sich du Tillet bediente. Als Supplement zu der Ausgabe des du Tillet oder als Lieferung des ganzen Werks, dessen nur ersten Theil dieser hat abdrucken lassen, gehört vielleicht hieher:

Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum Epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum commentar. Theodor. Balsamon. E bibl. Io. Tilii. Lutet. Paris. 1620. fol. Man hat aber zu wenig Nachricht von der kritischen Veranstaltung dieser Ausgabe, und die Nachrichten, welche man hat, sind so traurig [l]), daß sich nichts mit Gewißheit sagen läßt.

In allen nachfolgenden Abschnitten wird nun der morgenländischen Kirche nicht mehr gedacht werden, hier sind die wichtigsten Nachrichten zusammengestellt, so sich von der Geschichte ihres kanonischen Rechts, oder eigentlicher ihrer kanonischen Sammlungen, finden lassen, der gröste Theil gehört zwar nicht in den Zeitraum von Dionysius bis auf Psevdisidor, aber um mit einem mal alles, was man hat, zu geben, glaubt' ich mich berechtigt, die genaue Ordnung der gemachten Perioden hier zu verlassen.

l) Kritische Untersuchung des 60sten laodiceischen Kanons S. 33.

Vierte Periode

der

Geschichte des kanonischen Rechts.

Inhalt.

Erste Geschichte der ächten Isidorschen Sammlung. §. 52. 53. Von Fulgentii Ferrandi breviatione canonum. §. 54. Von den Kapiteln des Bischof Martin von Braga. §. 55. Umständliche Beschreibung der isidorschen Sammlung. §. 56. Von dem indiculo canonum Ecclesiae Hisp. §. 57. Beschreibung des unvermehrtesten wahrscheinlich ältesten Psevdisidorus. §. 60. Wahrscheinlichkeiten der Zeit, des Vaterlands, des Verfassers dieser betrügrischen Sammlung. Erweise daß er ein Betrüger gewesen. Geschichte des Einflusses der psevdisidorschen Dekretalen auf Staat und Kirche.

Vierte Periode.

Geschichte des Isidorus und Psevdisidorus.

§. 52.

Wenn schon der Apostel Jakobus nicht auf alle die Arten um Spanien sich verdient gemacht hat, wie noch immer von manchen Spaniern geglaubt wird, und wenn schon die älteste Kirchengeschichte dieses Reichs voll unzuverläßiger Nachrichten und durch Alterthum geweihter Fabeln ist: so bleibt doch unleugbar, daß ausser Italien keines der europäischen Länder so frühe einen ansehnlichen und blühenden Kirchenzustand gehabt habe als Spanien. Schon die Geschichte der Synode von Elvira beweist es genug-

sam.

sam. In dem ersten Viertel des vierten Jahrhunderts versammeln sich vierzehn Bischöffe, ohne irgend eine andere dringende Noth, als disciplinar Canones zu machen: es gibt unter ihnen schon einen Episcopum primae cathedrae m), gerad wie in dem gegenüber liegenden Afrika: dieser Episcopus primae cathedrae scheint ein vorzüglicheres Recht der Zuerkennung der Kirchengemeinschaft zu haben. In der Reihe der Bischöfe, so dieser Synode beigewohnt hatten, erscheint ein Mann, dessen Name auf dem Concilium zu Nicäa und Sardika als einer der vielbedeutendsten sich auszeichnet: auf die Synode zu Arles wurde zwar Hosius nicht gerufen, aber doch waren auch daselbst einige spanische Bischöfe zugegen. Eine Kirche, die mit allen übrigen in so genauer Verbindung stund, in welcher das Synodenhalten schon so frühe gewöhnlich zu werden schien, und in welcher so thätige und der morgenländischen Kircheneinrichtungen so kundige Männer waren, — hat der Kanonensammlungen gewiß nicht lange entbehrt; aber die schreckliche Revolution, welche besonders Spanien zu den Zeiten der grossen Völkerwanderung erlitt, hat uns ohne Zweifel manches schätzbare Dokument der dasigen Kirchengeschichte geraubt, und das wenige, so etwa noch da ist, ist noch nicht mit Fleiß zusammengesucht und gesondert worden. Unter den mehrern verschiednen Kanonensammlungen, so vielleicht auch hier mit eben der Mannichfaltigkeit wie in andern Ländern gemacht wurden, erhielt sich vorzüglich eine, breitete sich in Afrika und Gallien aus, wurde von Zeit zu Zeit

m) s. can. 58.

Zeit mit neuen Stücken vermehrt, und endlich durch einen unglücklichen Zufall, nachdem ihr ein Westfränkischer Betrüger den grösten Zusatz gegeben hatte, siegreiche Nebenbuhlerin der dionysischen Sammlung. Die älteste Geschichte derselben liegt im tiefsten Dunkel: Verfasser, Zeit und Vaterland ihrer Entstehung, erste Beschaffenheit derselben, erste Schicksale ihres Wachsthums — sind lauter unbeantwortbare Fragen. Man heißt sie wohl am geschicktesten die spanische Sammlung: aber welchen Namen für die Uebersetzung? Der Name spanischer Uebersetzung wäre ungeschickt, weil man sich nicht immer so gleich erinnert, daß er bloß eine in Spanien gangbare lateinische Uebersetzung bedeuten soll, und sie war auch nicht einmal allein in Spanien gangbar, sondern eben so gebräuchlich in Gallien, und vielleicht ist Gallien ihr Vaterland. In den Conciliensammlungen steht sie unter dem Namen der Uebersetzung des Isidorus, das soll so viel heissen, als — Uebersetzung, wie sie Isidorus in seinem Codice canonum hatte: nicht wie er sie selbst verfertigte, sondern wie er sie selbst schon vorfand. Der Name isidorischer Uebersetzung hat überdiß noch die Unbequemlichkeit, daß man gleich an den für Deutschland so traurig wichtigen Betrüger denkt, und die Uebersetzung wohl oft für sein Werk zu halten scheint. Es hebt vielleicht einige Unbequemlichkeiten, wenn man beede Namen mit einem beständigen Wechsel braucht.

§. 53.

Man hat ziemlich deutliche Spuren, daß die Uebersetzung der griechischen Synodalschlüsse nicht auf

einmal und von Einem Manne gemacht worden n). Die Verfasser gewisser kanonischer Sammlungen, welche Handschriften dieser Uebersetzung vor sich hatten und brauchten, nehmen bey dieser oder jener Synode entweder zu einer andern Uebersetzung ihre Zuflucht, oder lassen dieselbe ganz hinweg. Sie fanden also wohl diese Synode damals noch nicht in dieser Uebersetzung: und es ist nicht wahrscheinlich, daß die Schuld bloß an einer verstümmelten Handschrift lag, die sie hatten, denn es schien zu sehr Zufall zu seyn, daß Fulgentius Ferrandus, ein Diakon zu Karthago in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts, und der Verfasser der Tom. III. Opp. Leonis abgedruckten kanonischen Sammlung einen gerad auf gleiche Art verstümmelten Codicem sollten gehabt haben, und beide hatten doch eine Handschrift, in welcher gewiß keine chalcedonsche Schlüsse waren, denn der leztere ergänzte sie aus der prisca und der erstere ließ sie ganz hinweg. Ist diese Spur von der ältesten Beschaffenheit der spanischen Uebersetzung nicht zu unsicher, so beweist sie, daß schon in der erstern Hälfte des fünften Jahrhunderts an dieser Uebersetzung angefangen worden, daß also weder die prisca, noch die Uebersetzung des Dionysius an Alter ihr gleich kommen. Und in dem dritten Kanon der Synode zu Riez im narbonesischen Gallien vom Jahr 439 wird ein nicäischer Schluß angeführt, die angeführte Uebersetzung desselben aber scheint recht charakteristisch als Fragment der isidorschen Uebersetzung sich auszuzeichnen: also erster Ursprung der so genannten isidorschen Uebersetzung

n) Baller. dissert. pag. LXIX. etc.

tzung gehört, wie es scheint, in das erste Viertel des fünften Jahrhunderts. Vielleicht bestund sie damals, wie andere erste Sammlungen und Uebersetzungen der lateinischen Kirche, bloß aus nicäischen und sardicensischen Schlüssen: aber der übrigen griechischen Synodalschlüsse hat sie doch gewiß nicht lang entbehrt. Auf der Synode zu Epaon vom Jahr 517 werden can. 31. *ancyritani canones* angeführt. So druckt sich aber weder die prisca aus, noch Dionysius: erstere hat ancyrenses: letztere ancyranos: vielleicht ist auch dieses ein Kennzeichen ihres damaligen Gebrauchs. Nur kein so sicheres, wie die Ballerini zu vermuthen scheinen, denn da die Canones eben dieser Synode durch lauter Abschreibershände liefen, welche meistens der isidorschen Uebersetzung gewohnt waren, so kann dieses einzelne Wort sehr leicht ursprünglich unächt seyn.

In Gallien, Spanien, Afrika und vielleicht sogar in Italien ist diese Uebersetzung bekannt gewesen. Von Gallien beweisen es erstgedachte Anführungen genugsam, man fand auch mehrere kanonische Sammlungen, so für gallische Kirchen ursprünglich gemacht worden waren, und Canones nach dieser Uebersetzung enthielten. Von Italien scheint es viel ungewisser, denn Anführungen in italiänischen Kirchendokumenten hat man noch nicht entdeckt, und daß es italiänische Handschriften gibt, in welchen diese Uebersetzung enthalten ist, scheint allein zum Beweis kaum hinreichend zu seyn. Ihren Gebrauch in Spanien setzt eben die spanische oder isidorsche Sammlung außer allen Zweifel: wir lernten sie ja von dorther zuerst

 ken-

kennen, und eine Stelle bey Martin von Braga o) scheint sie nicht unkenntlich zu bezeichnen. Einen Theil der Geschichte ihrer Ausbreitung in Afrika macht Fulgentius Ferrandus aus: es ist hier der geschickteste Ort, seine breviationem canonum ecclesiasticorum zu beschreiben, und um die Schicksale der spanischen Sammlung in einer zusammenhängenden Reihe vor Augen haben zu können, auch die Erzälung von den Kapiteln des Martin von Braga vorauszuschicken.

§. 54.

In der Mitte des sechsten Jahrhunderts zur Zeit der grossen Unruhen wegen der drey Capitel machte sich Ferrand als Diakon von Karthago durch mehrere Schriften bekannt. Er war ein Schüler des berühmten afrikanischen Bischofs Fulgentius von Ruspe, und schrieb auch einiges zu Ergänzung etlicher Stücke, an deren Vollendung sein Lehrer durch den Tod gehindert wurde. Seine breviatio canonum ecclesiasticorum p) enthält nichts als Synodalschlüsse, aber diese, wie schon der Titel zeigt, nicht mit den eignen Worten der Urkunde selbst, sondern abgekürzt: nach

o) Die Klage über die Dunkelheit und Willkühr der Uebersetzer der canonum, in dem Schreiben an B. Nitigesius von Lugo.

p) Hauptausgaben derselben (diejenige ausgenommen, welche alle seine Werke gesammelt erhalten) sind folgende: Franz Pithöus, Paris 1588. 8. Mit Dionys dem kleinen von Christ. Justell, Paris 1628. 8. item Bibl jur. can. T. I. p. 418. Meermanni thesaur. Tom. I. Fast überall in Gesellschaft des breviarii Cresconiani.

nach den Materien in 232 Titel geordnet. Außer den afrikanischen Concilien, die er eingerückt hat, und bey welchen er ganz von Dionysius abgeht, brauchte er nicäische, sardicensische, ancyrische, neucäsareische, gangrische, antiochische, laodiceische und constantinoplische Schlüsse. Alle nach der so genannten isidorschen Uebersetzung, wie sich aus beibehaltenen unleugbaren Eigenheiten derselben zeigt: auch selbst die nicäische nicht ausgenommen, denn die ballerinische Beobachtung q) beweist nicht, was sie beweisen soll, und wenn Ferrandus, wie von diesen angenommen wird, die Uebersetzung des Philo und Evaristus bey den nicäischen gebraucht hätte, wie sollten in seiner Handschrift nicäische und sardicensische Schlüsse so an einander sich angeschlossen haben, daß Ferrandus den letzten nicäischen Kanon als den ersten sardicensischen anführen konnte? Daß er, der Vertheidiger der drey Capitel, keine chalcedonsche Schlüsse hat, kommt wohl nirgends anders her, als weil seine Arbeit nichts anders seyn sollte, als — kurze Materienordnung

 eines

q) Baller. diss. pag. 67. wird can. 8. de Catharis nach der alten römischen Uebersetzung mit can. 8. bey Ferrandus verglichen, und die Vergleichung zeigt, daß Ferrandus die alte römische Uebersetzung der nicäischen Schlüsse gewiß nicht gebraucht hat: aber eben dieselbe Uebereinstimmung, welche er bey diesem can. 8. mit der Uebersetzung des Philo und Evaristus zu haben scheint, hat er auch mit der isidorschen, also kann diese Vergleichung nichts gegen die isidorsche Version beweisen.

Daß Uebersetzung des Philo und Evaristus diejenige sey, welche aus Gelegenheit der apiariusischen Händel von Constantinopel gebracht wurde, ist jedem Leser erinnerlich.

eines codicis canonum Africanorum und einer gewissen Uebersetzung griechischer Synodalschlüsse. Was er in diesen zwey Handschriften nicht fand, that er nicht hinzu.

Mit der Erläuterung und Ordnung der Canonum Carthaginensium und Africanorum haben sich die Ballerini viele Mühe gegeben r). Ein Vortheil für den künftigen Herausgeber des Ferrandus, und ein noch grösserer für die afrikanische Kirchengeschichte. Nur ists verkehrt, daß man nicht erst bey kritischer Berichtigung des ferrandischen Textes selbst angefangen hat: bisher sind bloß zwey Handschriften desselben gebraucht worden, und der Text bey Justell und Chiflet scheint gar zu offenbare Unrichtigkeiten zu haben. Die tabula harmonica Ferrandi und Cresconii bey Justellen, worin sich so leicht übersehen läßt, was der eine weniger oder mehr hat als der andere, dient zwar für diese Absicht, wozu sie gemacht ist, ganz gut: aber es war etwas ungeschickt, den Ferrandus und Cresconius zu parallelisiren: sie sind für eine Parallele zu verschieden, höchstens wäre sie etwa bey den afrikanischen Concilien passend gewesen. Ferrandus hat gar nichts von Dionysen: Cresconius hat alles von ihm: Ferrandus hat nichts als Concilienschlüsse, Cresconius, der bloß den Dionys nach Materien ordnete, hat außer den Concilienschlüssen Dekretalen der römischen Bischöfe. Am nützlichsten wär's bey allen Materiensammlungen, wenn der Herausgeber durch eine Tabelle am Ende mit einem Blick übersehen liesse, was für Synoden und

r) l. c. pag. 247 : 251.

und welche Schlüsse dieser Synoden der abbreviator oder Sammler gebraucht habe: manche kritische Fehler der Sammlung oder Abbreviation würden sich auf diese Art von selbst entdecken, ihr Gebrauch würde sehr erleichtert, und das Urtheil von der Beschaffenheit der Codicum, so bey der Sammlung oder Abbreviation gebraucht worden sind, würde zuverläßiger werden.

§. 55.

Ein wenig jünger, als Ferrand, ist Bischof Martin von Braga in Portugall. Aus Pannonien gebürtig, wie Gregor von Tours s) bezeugt. Er reiste in den Orient, machte sich dort mit griechischer Gelehrsamkeit und Kirchenverfassung bekannt, kam aus dem Orient nach Gallicien, reformirte dort die afrikanische Sueven, baute Clöster daselbst, und wurde selbst Abbt eines Klosters, endlich Erzbischof zu Braga, in welcher Würde er auf der Synode zu Braga im Jahr 572 präsidirte. Von seinen Schriften gehört nichts hieher, als seine collectio canonum vel capitulorum LXXXIV. t) Sie theilt sich in zwey Abschnitte. Die ersteren 68 capitula betreffen bloß den Clerus, die letzteren 16 die Layen. Nach dem voranstehenden Schreiben an Bischof Nitigesius von

s) Hist. Francor. L. V. c. 38.

t) Ausgaben derselben: Bibl. jur. can. vet. T. I. append. pag. 7. Lopez de Barrera exercitatio historica de antiquo codice canonum Ecclesiae Hispanae, Romae 1758. 4. hat die capitula Martini ein wenig korrekter als Justell. Sonst stehen sie in den meisten allgemeinen Conciliensammlungen, in der Mansischen Tom. IX. col. 846 - 860.

Lugo (Lucensis) sollte man vermuthen, alle diese capitula seyen aus griechischen Synoden excerpirt, und Martin habe gesucht theils durch genauere theils durch deutlichere Uebersetzungen den Fehlern der damals gebräuchlichen Version abzuhelfen. Aber die Vergleichung selbst verräth nicht undeutlich, daß auch ursprünglich lateinische, z. B. karthagische, toledische darunter seyen. Die Vergleichung ist zwar sehr schwer anzustellen, dann Martin selbst hat nicht bemerkt, woher er jedes capitulum genommen habe. Wie sehr sehen sich nun nicht die Canones mancher Synoden einander gleich, da die nachfolgende oft so viel von der vorhergehenden wiederholt haben, und Martin scheint sich auch die Freyheit zu nehmen, manche der Kapiteln durch wesentliche Veränderungen den neuern Zeiten mehr anzupassen. So veränderte er den 10. ancyrischen Kanon, der den Diakonen, welche vor ihrer Ordination erklärten, daß sie nicht unverheurathet bleiben könnten, bey würklich geschehener Verehlichung die weitere Fortsetzung ihres Amts nicht versagt. Martin, zu dessen Zeit das Ehverbot für die Geistlichkeit schon allgemeiner und heiliger geworden war, verbot, einen solchen nach geschehener Erklärung, daß er sich verheurathen müsse, zu ordiniren.

Doujat hat in der Ausgabe des Justellus bey jedem capitulo die Quelle bemerkt, woher es genommen seyn soll: aber seine Bemerkungen sind nicht immer richtig. Lopez verbessert zwar einige, ließ aber noch viel mehrere zu verbessern übrig, und die Mühe, so man darauf verwenden möchte, ist wohl unnütz, dann wenn ein Sammler sich solche Freiheiten heraus-

ge-

genommen hat, wie Martin, so kann er nicht mehr als Zeuge gelten. Von keiner einzigen Synode hat Martin alle Canones, selbst nicht von der grossen nicäischen: kann deßwegen sein Stillschweigen gegen die Aechtheit eines Canonis gültig seyn [u])? Man hat sich lange Zeit mit dem Irrthum getragen, diese Capitula Martini seyen ein eignes Werk eines Bischofs oder Pabst Martin, und nicht bloße Compilation aus andern Synoden. Das Werk mochte in manchen Handschriften den Titel gehabt haben: capitula Martini Papae, und die Worte ex orientalibus synodis collecta fehlten. Die unwissenden Abschreiber und Kanonisten des mittlern Zeitalters wußten theils den alten Gebrauch des Worts Papa nicht, theils konnten sie es, da die Quelle, woher jedes Capitulum genommen sey, nicht dabey stund, bey ihrer geringen Kenntniß der alten Concilien selbst nach weniger errathen. Deßwegen findet man Sammlungen, wo diese Schrift den Titel hat Concilium Martini Papae: Psevdisidor muß wahrscheinlich eine solche Handschrift vor sich gehabt haben, und zu Berichtigung des Titels war weder er fähig genug, noch Gratian, der in dem Dekret mehreres aus diesem Concilio Martini Papae anführt [w]). Lopez in seinem Buch de antiquo Canonum Codice Ecclesiae Hispanae macht aus dieser Compilation

 des

u) In der kritischen Uebersetzung des Laod. Kanons S. 79. ꝛc. bin ich noch zu sehr der gewöhnlichen Meinung gefolgt.

w) Doch wechselt Gratian sehr mit seinen Ausdrücken bey dem Citiren, bald Concilium Martini Papae, bald Con-

des Bischof Martin das alte ächte Kirchengesetzbuch der spanischen Kirche. Es ist nicht einmal richtig, daß sie auf der zweiten Synode zu Braga bestätigt worden, denn die Stelle Mansi Tom. VIII. col. 837. recitatis ergo capitulis, quae ne prolixitatem facerent, his gestis non sunt inserta, geht nicht auf diese capitula Martini, sondern, wie der Zusammenhang beweist, auf die in der ersten bragischen Synode abgefaßte Capitel, welche von Martins seinen sehr verschieden sind. s. Mansi, Tom. VIII. col. 777. etc. Wie soll nun eine Compilation, die ein Bischof bloß für sich und für den, der Belieben daran trug, verfertigte, als öffentlich beglaubigtes Kirchengesetzbuch gelten können? und wie höchst unvollständig wäre dasselbe, da keine einzige der ältern angesehensten Synoden derselben ganz einverleibt ist, da sich keine Spur chalcedonscher Schlüsse in derselben findet, da fast gar nichts von gallikanischen und spanischen Synoden excerpirt ist? Wie hätte sich eine Kirche von solcher Verfassung als damals die spanische war, mit einem Gesetzbuch behelfen können, das aus 84 Sätzen bestund, in welchen der wichtigsten, die Hierarchie eigentlich interessirenden, Materien gar nicht gedacht ist? Martins eigne Absicht gieng, wie er selbst in seiner Vorrede sagt, vorzüglich auf die griechischen Synoden, dieser ihre Schlüsse bekannter und deutlicher zu machen: sollte

Concilium Martini Bracarensis, Martinus Bracarensis, Martinus in capitulis Graecarum Synodorum. Ob er aber alle diese Ausdrücke für Titel eines und eben desselben Werks gehalten habe, scheint aus manchen Gründen ungewiß.

sollte sich die spanische Kirche mit einem mal entschlossen haben, alle bisher gemachte und beobachtete Provincialsynodalschlüsse mit einemmal abzuschaffen, und einen für Unwissende gemachten Auszug, nicht einmal getreu verfertigten Auszug, aus etlichen griechischen Synoden als Codicem canonum anzunehmen. Man findet in spätern Dokumenten der spanischen Kirche aus dem siebenten, achten und neunten Jahrhundert von den nicäischen und andern Synodalschlüssen ganz andere Uebersetzungen angeführt als die martinische: wenn Martins Compilation öffentlich autorisirter Codex canonum war, so sollte man doch bey diesem geblieben seyn. Lopez hat bey seiner Behauptung kein einziges historisches Zeugniß anführen können: die ganze Geschichte der damaligen und nachfolgenden Zeiten widerspricht seiner Hypothese, er war also nicht glücklicher mit derselben, als Cenni mit der seinigen, den er im ganzen ersten Theil seines Buchs widerlegt. Nun zur zusammenhängenden Beschreibung der spanischen Sammlung.

§. 56.

Sie zerfällt, wie die dionysische, in zwey Haupttheile, davon der erste Synodalschlüsse, der andere Dekretalen der römischen Bischöfe begreift. Sie hat sich, wie die dionysische, durch mannichfaltige Zusätze von Zeit zu Zeit vermehrt, und den Ballerini gebührt die Ehre der Entdeckung, diese Succeßion von Vermehrungen und Veränderungen am besten bemerkt zu haben. Sie fanden bey Untersuchung mehrerer Handschriften der spanischen Sammlung, daß vor einigen eine Anzeige des Inhalts stund, die, vergli-

chen

chen mit den enthaltenen Stücken selbst, sehr mangelhaft schien. Bey genauern Kollationen und besonders bey Untersuchung der besten Handschriften ergab sich in der Folge, daß jene mangelhaft scheinende Anzeige des Inhalts von einer ältern unvermehrten Handschrift herstammte, und daß der Abschreiber der vermehrtern Handschrift zum Glück für die Kritik die Zusätze, so er seiner Handschrift gab, auch vornen in der Anzeige des Inhalts zu bemerken vergaß. So erfuhr man wenigstens, wie die Sammlung zu Isidors Zeiten, also in der erstern Hälfte des siebenten Jahrhunderts, ausgesehen haben mag, und von da fängt doch die interessanteste Periode ihrer Geschichte an. Beschreibung des Inhalts des ersten Theils. Erst eine beträchtlich lange Vorrede, darin der Zweck der gewählten Stücke angegeben ist, und aus welcher Gratian einiges in das Dekret eingetragen hat. Ein Auszug derselben wäre hier überflüßig.

I. Griechische Synoden.

1. Canones des nicäischen Conciliums von 318 Vätern. Im Text selbst folgt auf die Canones und den Katalog der nicäischen Bischöfe eine alte Uebersetzung des Glaubensbekenntnißes des Gregor von Neucäsarea. Ihr Anfang ist: Unus Deus principium.
2. Canones des Conciliums zu Ancyra von zwölf Bischöfen.
3. Canones des Conciliums zu Neucäsarea von neunzehn Bischöfen.
4. Canones des Conciliums zu Gangra von 14 (15) Bischöfen.

5. Ca-

5. Canones des Conciliums zu Sardika.
6. — — — — Antiochien von 31 Bischöfen.
7. Canones des Conciliums zu Laodicea in Phrygien.
8. — — — — Constantinopel von 150 Bischöfen.
9. Erste ephesische Synode von zweihundert Bischöfen. Unter diesem Namen sind hier die zwey berühmte Schreiben des Cyrill an den Nestorius. Eines nach der Uebersetzung des Dionys, auch mit der vorherstehenden Anmerkung wie bey Labbe (Conc. T. 3. col. 959. 960.). Das Fragment des andern (es fängt an: Ait igitur sancta et magna synodus: Ipsum qui est ex Deo Patre, etc.) ist aus einer ältern Uebersetzung, denn aus eben derselben führt auch Leo (Ep. 165.) ein beträchtliches Stück an.
10. Chalcedonische Synode von 430 Bischöfen. Nicht nur die Canones, sondern auch die sechste Handlung, aus welcher die Anrede Marcians und die Glaubensformel ausgezogen sind. Die Unterschriften der Väter: drey kaiserliche Gesetze, 1) an das ganze Volk: fängt mit den Worten an: tandem incipit aliquando. 2) und 3) an den praefectum praetorio Palladium. Eines mit dem Anhang: Divinae semper potentiae etc. das andere: licet jam sacratissimam constitutionem.
11. Epistola formata Attici Ep. Constantinopolit.

II. Afri-

II. Afrikanische Synoden.

12. Synode zu Karthago. I. ist die Synode unter dem Gratus.
13. Synode zu Karthago. II. ist die Synode unter dem Genethlius.
14. Synode zu Karthago. III. von 48 Bischöfen unter dem Aurelius im Jahr 397.
15. Synode zu Karthago. IV. von 210 Bischöfen. Sonst hat diese Synode auch den Titel: Statuta antiqua.
16. Synode zu Karthago. V. von 33 Bischöfen.
17. Synode zu Karthago. VI. von 217 Bischöfen.
18. Synode zu Karthago. VII. von 19 Bischöfen.
19. Synode zu Mileve von 214 Bischöfen.

III. Gallische Concilien.

20. Concilium zu Arles. I.
21. — — — II. von 113 Bischöfen. Die dabey stehende Zahl und Namen der Bischöfe gehören eigentlich zum vorhergehenden, wie aus sehr glaubwürdigen alten Handschriften erhellt. Es sind nur 25 Canônes.
22. Concilium zu Arles. III. von 14 Bischöfen.
23. — — Valence von 20 Bischöfen.
24. — — Turin. (Taurinantium.)
25. — — Riez. (Regiense.)
26. — — Orange (Arausicum) von 16 Bischöfen.
27. Concilium zu Vaison. (Vasense.)

28. Con=

28. Concilium zu Agde von 25 Bischöfen. (Agathense.)
29. Concilium zu Orleans von 20 Bischöfen.

IV. Spanische Concilien.

30. Concilium zu Elvira von 18 Bischöfen. (Eliberinum.)
31. Concilium zu Tarragona von 10 Bischöfen.
32. — — Gironne von 7 Bischöfen. (Gerundense.)
33. Concilium zu Saragossa von 12 Bischöfen.
34. — — Lerida von 9 Bischöfen.
35. — — Valenza von 6 Bischöfen.
36. — — Toledo I. von 18 Bischöfen.
37. — — — II. von 9 Bischöfen.
38. — — — III. von 62 Bischöfen.
39. — — — IV. von 46 Bischöfen.
40. — — Braga I. von 9. (8) Bischöfen.
41. — — — II. von 12 Bischöfen. aera DCX.
42. Martins Bischofs in Gallicien Capitel gesammelt aus den Synoden der orientalischen Väter.
43. Synode zu Sevilla I. von 8 Bischöfen.
44. — — — II. von eben so vielen.
45. Sentenzen, welche in alten Abschriften der Concilien nicht vorkommen, aber von einigen eingerückt werden. Dann kommen diejenige Canones, welche gemeiniglich unter den Canonibus der Synode zu Agde von 48 bis 70 stehen.

Der

Der zweite Theil, so die decreta quorundam praesulum Romanorum begreift, zeigt nach einer kleinen Vorrede in einem vorstehenden Verzeichniß folgende Stücke an:

Decreta quorundam praesulum Romanorum ad fidei regulam et disciplinam ecclesiasticam constituta.

1. Schreiben des P. Damasus an Paulin, Bischof von Antiochien.
2. Glaubensbekenntniß ebendesselben an eben denselben.
3. Schreiben des P. Siricius an den Himerius Bischof von Tarragona.
4. Schreiben des P. Siricius an verschiedene Bischöfe geschickt.
5. Schreiben des P. Siricius an verschiedene Bischöfe gerichtet.
6. Schreiben des P. Innocenz an Decentius, Bischof von Eugube.
7. Schreiben des P. Innocenz an Viktricius Bischof zu Rouen.
8. Schreiben des P. Innocenz an Exsuperius, Bischof zu Toulouse.
9. Schreiben des P. Innocenz an Bischof Felix.
10. An die Bischöfe Maximus und Severus.
11. An Agapet, Macedonius und Marinus, Bischöfe.
12. An Rufus und die übrige Macedonische Bischöfe.
13. An Florentin, Bischof zu Tibur.
14. An Probus.
15. An Aurelius und Augustin, afrikanische Bischöfe.
16. An Aurelius von Karthago.

17. An

17. An eben denselben.
18. Ermahnungsschreiben an eine adeliche Dame Juliana.
19. An den Presbyter Bonifacius.
20. An Alexandern, Bischof von Antiochien.
21. An Bischof Maximian.
22. An Alexander von Antiochien.
23. An ebendenselben.
24. An Acacius, Bischof von Beröa.
25. An Lorenz, Bischof von Segni (Seniensis).

Hier steht im Text selbst in allen Handschriften noch ein Schreiben des P. Innocenz an Bischof Marcian von Naisus: aber es fehlt auch immer im vorstehenden Verzeichniß.

26. An den Rufus, Eusebius und übrige Bischöfe.
27. An alle Bischöfe der toledischen Diöcese.
28. Schreiben des Zosimus an Hesychius, Bischof von Salone.
29. Schreiben des Zosimus an den ravennischen Clerus.
30. Schreiben des P. Bonifacius an den Kaiser Honorius.
31. Rescript des Honorius an den Bonifacius.
32. Schreiben des Bonifacius an die gallische Bischöfe.
33. Schreiben des Bonifacius an Hilarius, Bischof von Narbonne.
34. Schreiben P. Cölestins an die gallische Bischöfe.
35. Schreiben P. Cölestins an die Bischöfe in der viennischen und narbonnischen Provinz.

36. Schreiben P. Cölestins an die apulische und calabrische Bischöfe.
37. Schreiben P. Leo an den Presbyter Eutyches.
38. Schreiben P. Leo an den Bischof Flavian von Constantinopel.
39. Flavians Antwort.
40. Leo's nochmaliges Schreiben an ebendenselben.
41. Schreiben Peters Bischofs von Ravenna an den Presbyter Eutyches.
42. Schreiben P. Leo an die ephesische Synode.
43. Schreiben P. Leo an den K. Theodosius.
44. Schreiben P. Leo an die K. Pulcheria.
45. Eben derselbe an eben dieselbe.
46. An die Presbyters Martin und Faustus.
47. An den K. Theodos.
48. An die K. Pulcheria.
49. An Faustus, Martin, Peter, Manes und übrige.
50. An die K. Pulcheria.
51. An Anatolius Bischof von Constantinopel.
52. An Kaiser Marcian.
53. An eben denselben.
54. An Bischof Anatolius.
55. An Kaiser Marcian.
56. An die chalcedonische Synode.
57. An Kaiser Marcian.
58. An Bischof Anatolius von Constantinopel.
59 - 61. An Kaiser Marcian.
62. Schreiben an Kaiser Leo nebst beigefügten Zeugnissen aus den Schriften der Väter.
63. An Turibius, Bischof von Astorga.
64. An gesamte italiänische Bischöfe.

65. An die Bischöfe in Sicilien.
66. — — Campanien, Samnium und der ankonit. Mark.
67. An Januarius, Bischof zu Aquileja.
68. An Rustikus, Bischof zu Narbone.
69. An Anastasius, Bischof zu Thessalonich.
70. An Nicetas, Bischof zu Aquileja.
71. An die afrikanische Bischöfe.
72. An Theodor, Bischof zu Frejus.
73. An Leo, Bischof zu Ravenna.
74. An Dioskurus, Bischof zu Alexandrien.
75. An die Bischöfe in Campanien, Samnium und der ankonit. Mark.
76. Synodaldekret des P. Hilarius.
77. Schreiben des P. Hilarius an den Askanius und gesamte Bischöfe der Provinz Tarragona.
78. Eben desselben an eben denselben.
79. Schreiben des P. Simplicius an Zeno Bischof von Sevilla.
80. Acacius Bischof von Constantinopel an den P. Simplicius.
81. Schreiben P. Felix (III.) an die sicilianischen Bischöfe.
82. Schreiben P. Felix (III.) an den Acacius, Bischof zu Constantinopel.
83. Schreiben P. Felix (III.) an den Zeno, Bischof zu Sevilla.
84. Allgemeine Schlüsse des P. Gelasius.
85. An die sicilianische Bischöfe.
86. Schreiben P. Anastasius (II.) an Kaiser Anastasius.

87. Schreiben P. Symmachus an Cåsarius.
88. Schreiben P. Hormisdas an Kaiser Justin.
89. Justin an den Hormisdas.
90. Schreiben (Schrift) Johanns von Constantinopel an P. Hormisdas.
91. und 92. Hormisdas an Johann Bischof von Elche (Illicitanae al. Milicitanae Ecclesiae).
93. An die spanischen Bischöfe.
94. Hormisdas an eben dieselbe mit Beifügung einiger Copien der Schrift des Bischof Johanns von Constantinopel.
95. Hormisdas an Sallustius Bischof zu Sevilla.
96. An Epiphanius Bischof zu Constantinopel.
97. Eben derselbe an die gesamten Bischöfe der Båthischen Provinz.
98. P. Vigilius an B. Profuturus.
99 - 101. Schreiben P. Gregors an Leander B. zu Sevilla.
102. Schreiben P. Gregors an Reccared König der Gothen.

Genauer hat man bisher den Inhalt der Sammlung nicht, wie sie zu Isidors Zeiten war. Daß die Sammlung für spanische Kirchen ursprünglich gemacht worden, erweist die Wahl der gesammelten Stücke, denn ausser den Dekretalen, die der Sammler aus Dionysius nahm, sind's fast lauter solche, die an spanische Kirchen ergiengen. In welcher andern Kollektion als in einer für spanische Kirchen sind so viele spanische Synoden zu erwarten? und auch die gallischen können hier nicht fremd scheinen; wer weiß nicht, wie lang

unter

unter dem Scepter der Westgothen ein Theil Frankreichs mit Spanien vereinigt war?

Am Ende vieler Stücke, wo die Chronologie auf römische Art durch Bemerkung der Consuls schon genug bestimmt schien, ist noch die besondre spanische Zeitrechnung beigefügt: für wen anders, als für den, der solcher Zeitrechnung gewohnt war?

Das jüngste Stück dieser Sammlung ist die Toledersynode vom Jahr 633: also ist wenigstens eine Gränze der Zeit ihrer Entstehung zuverläßig bestimmt; und jenseits des Jahrs 636. scheint sie auch nicht fallen zu können, weil Bischof Isidor in diesem Jahr starb, und so dunkel es auch ist, warum sie eigentlich seinen Namen führe, so gewiß ist doch, daß er auf irgend eine Art an der Ausfertigung derselben Theil genommen haben muß, denn darin stimmen alle historische Nachrichten überein: und selbst auch der Betrüger, so diese Sammlung mit seinen Produkten in der Folge bereicherte, hätte ja gar keinen Namen voranzusetzen nöthig gehabt, wenn er ihn nicht historisch schon vor sich gefunden hätte.

§. 57.

Cenni in seinem Buch de antiquit. Eccl. Hisp. hat in die ohnedieß so dunkle Geschichte der isidorschen Kanonensammlung neue Verwirrungen und neue Zweifel eingemischt. Er gibt zu, daß Isidor eine Kanonensammlung veranstaltet habe, aber die bisher gedachte soll es nicht seyn, sondern eine, deren erste Entdeckung er sich zuzuschreiben scheint. Man sieht bey genauerer Prüfung, daß seine neue Entdeckung nichts anders ist als der indiculus canonum,

 den

den schon Aguirre r) in seiner spanischen Conciliensammlung abdrucken ließ, freilich mit der willkührlichen und so leicht zum Irrthum verleitenden Inschrift: Index sacrorum canonum, quibus Ecclesia, praesertim Hispanica, regebatur ab ineunte sexto seculo usque ad initium octavi. Man hat aber diesen Titel bisher in keiner Handschrift gefunden, er bleibt also blosse Privatmeinung des Herausgebers. Cenni sah wohl, daß das Werk, wie wir's itzt haben, unmöglich von Isidor seyn könne, weil viele Stücke darin enthalten sind, deren Existenz Isidor gewiß nicht erlebt hat: er schränkte also seine Meinung wenigstens auf die erste Ausgabe desselben ein; aber was kann man nicht alles erdichten, wenn man sich bloßen Muthmassungen überlassen will? Keine einzige Handschrift, kein einziger Alter, dessen Zeugniß nach seinen äussern Umständen gültig seyn könnte, schreibt diesen indiculum canonum dem Bischof Isidor von Sevilla zu: innere Kennzeichen sind ganz keine da, und wie geradezu ist es nicht gegen alle Analogie der Geschichte des kanonischen Rechts, daß ein indiculus canonum die Stelle des allgemeinen Kirchengesetzbuchs vom sechsten bis zum achten Jahrhundert in Spanien soll vertreten haben. Kanns denn genug seyn, einen indiculum canonum deswegen, weil er sich in alten spanischen Handschriften fand, für den gewöhnlichen codicem canonum dieser Kirche zu erklären, und weil man weiß, daß Isidor einmal an einer Kanonensammlung etwas gethan hat, diesen ihm sogleich beizulegen?

Was

r) Vol. I. Cap. III. Mansi Tom. VIII. col. 1179. etc.

Was Aguirre, Cenni und aus ihnen Mansi hat drucken lassen, ist nichts anders als Konspekt der Summarien eines grössern Werks: der Anblick bezeugt's, und da Casiri y) das Hauptwerk selbst in einer Handschrift des Eskurials gefunden hat, so leidet es keinen Zweifel, daß hier gleiche Verirrungen vorgehen, als wir oben bey Cresconius bemerkt haben, daß man nemlich das Register wegen seiner Brauchbarkeit besonders abschrieb, und daß wir uns dadurch verleiten lassen, das Register, weil freilich ein solcher Conspekt von Summarien immer auch etwas Ganzes ausmacht, für das Hauptwerk anzusehen. Das kanonische Recht hat nicht viel Vortheile zu hoffen, wenn auch Casiri, wie er verspricht, diese Handschrift abdrucken läßt, denn das ganze Werk scheint nichts anders zu seyn, als die vermehrtere spanische Sammlung, wie wir sie sogleich beschreiben werden, in Materienordnung gebracht. Anzahl, Inhalt und Abtheilung der Bücher, aus welchen es besteht z), sind

y) Tom. I. pag. 541. n. 1618. Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphicis anno Aerae Hispan. 1087. descriptus.

z) Liber I. De institutionibus Clericorum. Dividitur in titulos 60.

Liber II. De institutionibus monasteriorum et monachorum atque ordinibus poenitentium. Tit. 23.

Lib. III. De institutionibus judiciorum et gubernaculis rerum. Tit. 44.

Lib. IV. De institutionibus officiorum et ordine baptizandi. Tit. 40.

Lib. V. De diversitate nuptiarum et scelere flagitiorum. Tit. 18.

Lib.

sind deswegen unten bemerkt, weil vielleicht dadurch künftige Vergleichungen mit andern ähnlichen Arbeiten erleichtert, und also einmal vielleicht der Verfasser desto wahrscheinlicher gefunden werden könnte.

§. 58.

Noch im Jahrhundert des Isidorus, ungefähr im Jahr 683, wurde eben die Sammlung, deren Stücke recensirt worden sind, mit beträchtlichen Zusätzen vermehrt, denn eine sehr alte wienerische Handschrift und andere mehrere schieben nach der erstern Synode zu Braga, (s. obige Tabelle N. 40.) ohne weiter die Zahlen zu verändern, neun Toledersynoden hinein, nemlich die fünfte bis zur dreizehnten. Nach den Capiteln des Martin von Braga eine bragische Synode vom Jahr 675. Man setzt diese Vermehrungen in das Jahr 683, weil das jüngste Dokument von diesem Jahr ist, und schon die im Jahr 684 gehaltene Toledersynode fehlt.

Die zweite Vermehrung ist noch beträchtlicher. Die neu eingerückte Stücke wurden bey dieser mit den vorhergehenden in fortlaufender Zahlenreihe geschrieben. Es sind folgende: Nach der ersten constantinoplischen Synode ist eingerückt: Die zweite, nebst

Lib. VI. De generalibus regulis Clericorum, ceterorumque Christianorum et regimine principali. Tit. 6.

Lib. VII. De honestate et negotiis Principum. Tit. 11.

Lib. VIII. De Deo, et de iis, quae credenda sunt de illo. Tit. 9.

Lib. IX. De abdicatione haereticorum. Tit. 9.

Lib. X. De idololatria et cultoribus ejus ac de scripturis pacis et muneribus, missis. Tit. 7.

nebst fünf dazu gehörigen Briefen P. Leo's des II. Die drey erstern an die spanischen Bischöfe; an Quirikus; an den Comes Simplicius. Der vierte von P. Benedikt an Peter, notar. regionar. Der fünfte wieder von Leo II. an König Erwig. Bey den gallischen Synoden kamen folgende hinzu: Nach der Synode zu Vaison wurde eine zweite an gleichen Ort vom Jahr 529 eingerückt. So auch nach der ersten orleanschen eine zweite vom Jahr 533. Außer diesem ein Conc. zu Epaon vom Jahr 517; ein Conc. zu Carpentras vom Jahr 527. Erste Synode zu Clermont vom Jahr 535. Schreiben dieser Synode an König Theodebert. Zweite Clermonter Synode vom Jahr 549 oder richtiger fünfte orleanische.

Bey den spanischen Concilien kommen nach der vierten Tolедersynode noch 13 eben dieser Stadt, also bis auf die siebzehnte vom Jahr 694 und nach den beiden sevillischen Synoden die von Merida vom Jahr 666.

Auch sind der zweyten Toledersynode zwey Schreiben des dasigen Bischofs Montan beigefügt: auch der dritten Toledersynode eine Homilie des Bischofs Leander.

Die Dekretalensammlung ist nur durch das bekannte gelasische Dekret vermehrt, unter dem Titel: Decreta Romanae Sedis de recipiendis et non recipiendis libris ab Hormisda Papa edita. Es wäre überflüßig, die Geschichte dieser Zusätze weiter zu verfolgen, besonders da wir die ganze Geschichte der isidorschen Sammlung vorzüglich immer nur als Vorbereitung zur genauern Kenntniß des Psevdisido-

dorus behandeln. Handschriften dieser Sammlung, so wie sie im Jahr 683 vermehrt worden war, kamen nach Gallien, und erlitten hier gleichsam eigene Schicksale, sie bekamen Zusätze, ächte und unächte, merklich verschiedene Lesearten, nicht nur so, wie sie sich immer bey Vermehrung der Abschriften erzeugen müssen, sondern manche von der Beschaffenheit, als ob es absichtlich geänderte wären.

Unter die Zusätze scheinen mir die canones apostolici zu gehören. Die Ballerini glauben zwar (S. 208. n. 16.) sie seyen erst von Pseudisidor hinzugekommen; aber die Geschichte der Absetzung des Bischof Prätextatus von Rouen (s. Gregor. Turon. L. VII. c. 19.) scheint es sehr überzeugend zu machen, daß sie schon im siebenten Jahrhundert gallischen Kanonensammlungen mögen beygefügt worden seyn. Fast ein gleiches läßt sich in Ansehung der annotationum de synodis, des libelli provinciarum, der notitia Galliarum und des ordinis de celebrando concilio vermuthen. Man hat zu wenig Handschriften verglichen, um mit Gewißheit sagen zu können, daß sie erst von Psevdisidor hinzugethan worden seyen: freylich hat es Wahrscheinlichkeit, daß der Betrüger gesucht haben werde, ächte und unächte Stücke hinzuzufügen, um letztern desto stärkern Abgang und desto mehr Schein zu verschaffen: aber selbst auch diese ächte Stücke könnte er aus andern codicibus canonum zusammengesammelt haben: ihre Beifügung zur Kanonensammlung wäre also doch nicht seine eigene Sache. Viel wichtiger, als das bisherige, ist es, zu unterscheiden, was es denn für un-

ächte Stücke seyen, so schon vor ihm in gallikanischen Sammlungen circulirten, um nicht alles apokryphische ihm zuzuschreiben und dadurch seiner ohnedies so dunklen Geschichte mehr Wahrscheinlichkeit und Licht zu verschaffen. Wahrscheinlichkeit; weil man doch auch bey einem Betrüger glauben muß, daß er nach einem gewissen Gesetz der Sparsamkeit betrogen habe: wer betrügt mehr, als er nöthig zu haben glaubt, besonders wenn durch Aufhäufung der Betrügereyen die Gefahr der Entdeckung vermehrt wird? Licht; weil sich die Absicht, welche Psevdisidor bey seiner Betrügerey gehabt haben mag, desto sichrer entdecken läßt, je zuverläßiger ich bloß sein Werk vor mir habe: ein einziges Stück, das ich als sein betrachtete, und das doch Produkt eines frühern Betrügers wäre, könnte zu Festsetzung einer falschen Hauptidee verleiten. Die sicherste Regel zu Entdeckung dieser schon vor Psevdisidor gangbaren apokryphischen Stücke scheint wohl diese zu seyn: Stücke, so sich in allen ältesten gallischen Handschriften der spanischen Sammlung finden, sind nicht sein Werk, denn ungeachtet sich bisweilen in die ältesten gallischen Handschriften Pseudisidoriana eingeschlichen zu haben scheinen, so ist's doch höchst unwahrscheinlich, daß alle interpolirende Abschreiber gerad auf das nehmliche Stück sollten verfallen seyn. Nach dieser Regel sind folgende unächte Stücke älter als Psevdisidor.

Die in dem zweyten Brief des Pabst Damasus eingeschalteten drey Schreiben.

a) Des Erzbischof Stephans und dreyer Concilien an Pabst Damasus.

b) Schrei-

b) Schreiben des Damasus an eben diesen Stephan und an die africanischen Concilien.

c) Eben desselben an die Numidischen Bischöfe.

Das sechste und siebente Capitel im Schreiben des Vigilius an Profuturus. So viel von der spanischen Sammlung vor Psevdisidor: sie hat bey allen Zusätzen und Veränderungen wahrscheinlich immer doch den Namen dessen beibehalten, der sich im Jahr 633. um eine neue Ausgabe derselben so verdient machte. Nach den Schriftstellersitten jener Zeiten konnte sie beständig fort die Isidorsche Sammlung heissen, auch nachdem sie Stücke enthielt, welche über hundert Jahre jünger waren, als der berühmte Bischof von Sevilla.

§. 59.

Nun kommen in der erstern Hälfte des neunten Jahrhunderts auf einmal Handschriften zum Vorschein, die von denen, so wir bisher kennen gelernt haben, himmelweit verschieden sind. Es ist als ob auf einmal ein ganz neues Archiv der ältesten Urkunden entdeckt worden wäre, und dreyhundert Jahre nach Dionysen, der doch in Rom sammelte, Gelehrsamkeit, Fleiß und Gelegenheit genug zum sammeln hatte, scheint der wichtigste Fund von römischen Kirchendokumenten der drey erstern Jahrhunderte, im fränkischen Reich disseits der Alpen, gemacht zu werden. Ohne uns vorerst um die Aechtheit oder Unächtheit dieser Stücke zu bekümmern, ohne uns mit Aufsuchung des Verfassers oder der Absicht des Verfassers aufzuhalten, laßt uns die Urkunde selbst gleichsam vorlegen, ihre Verschiedenheit von der vorhergehenden Sammlung

lung bemerken, und so viel in der Kürze geschehen kann, die Quellen aufsuchen, aus welchen er geschöpft hat, wenn er je bey manchen Stücken ausser sich selbst Quellen hatte.

§. 60.

Aber hier entsteht gleich anfangs die Frage: welche Ausgabe kann man als ächte Urkunde des Psevdisidorus ansehen? Ausgaben und Handschriften gehen sehr von einander ab, es giebt vollständig und mangelhaft scheinende: welche von beiden sind vorzuziehen? Bey der Nachläßigkeit, womit besonders die erstern Conciliensammlungen veranstaltet wurden, und bey der Sorglosigkeit, womit man in den neuesten Sammlungen die Fehler der ältern sich fortpflanzen ließ, sind Ausgaben hier wenig zu brauchen; wir müssen uns also wieder an die Nachrichten halten, so die Ballerini aus Vatikanschen Handschriften geliefert haben, so verkehrt es auch immer ist, bey einem Aktenstück, dessen Vaterland Westfranken ist, von welchen disseits der Alpen der stärkste Gebrauch gemacht wurde, Nachrichten aus Rom zu holen. Man kann mit höchster Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß, wenn besonders die Archive der mainzischen Kirchen und die dort verborgen liegende codices canonum genauer untersucht würden, daß die ganze Geschichte sich enträthseln müßte, und so viele Dunkelheiten, die wegen Unvollständigkeit der ballerinischen Nachrichten unmöglich itzt noch aufgeklärt werden können, im deutlichsten Lichte sich zeigen. Publicistische Gefahr wäre bey der Bekanntmachung der hieher gehörigen Dokumente gar nicht zu besorgen: und doch würd' es für die

deut-

deutsche Staats- und Kirchengeschichte die glücklichste Entdeckung seyn, wenn man vielleicht, wie es dem Abt Kertschelitsch in Ansehung der Ungarn betreffenden Bulle Sylvesters II. gelungen ist, eigenhändiges Concept des Betrügers, eigenhändiges Geständniß seiner Absichten fände.

Die beste, unvermehrteste und doch vollständigste Handschrift des Psevdisidorus scheint denen Ballerini mit gutem Grunde ein vatikanscher Kodex N. 360. zu seyn. Die Handschrift stammt aus Frankreich, denn sie hat vornen die Anmerkung: hic liber spectat ad usum Ioannis Episcopi Atrebatensis. Da auch sie allein unter allen psevdisidorschen Handschriften ein Schreiben des Bischof Luitard von Vence (Venciensis unter dem Sprengel von Embrun) an den Bischof Wenilo von Rouen enthält, so muß sie aus Gegenden herstammen, wo dieses Schreiben gleichsam zu Hause war. Ihr hohes Alter verräth sich durch den voranstehenden Katalog der römischen Bischöfe, der mit Nicolaus dem I. aufhört, sie muß also zwischen den Jahren 858 - 867 (so lang regierte Nicolaus) geschrieben seyn, gerad demnach zu der Zeit, da wegen der neuen Dokumente, so diese Sammlung enthält, im fränkischen Reich grosse Gährung entstund. Voran stehen einige Stücke, die nicht gerad zu der Handschrift gehört hatten: alsdenn folgt isidorsche Sammlung mit nachstehenden Dokumenten. Incipit praefatio S. Isidori Episcopi. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in Domino fidei salutem. Compellor a multis, etc. (Aguirre in seiner Concilien-

sammlung T. I. pag. 4. hat diese Vorrede aus diesem Codex herausgegeben). Die gewöhnliche Leseart peccator scheint falsch, weder dieser Codex noch die übrigen von denen Ballerini verglichenen Handschriften lesen so. Auch im Pariser Codice steht mercator nach Harduins Zeugniß. So liest auch Ivo im Dekret: bloß die Randglosse ist peccator. Auf diese Vorrede nun folgt:

Epistola Aurelii ad Damasum. Gloriam Apostolicae sedis etc.

Responsio Damasi: Scripta sanctitatis tuae etc. etc.

Ordo de celebrando Concilio. Hora diei prima etc.

Tabula conciliorum. Die ersten 45 Numern sind wie in der oben beschriebenen bis auf 683 vermehrten spanischen Sammlung. N. 46. Decreta quorundam praesulum Romanorum ad fidei regulam et disciplinam ecclesiasticam constituta. Man sieht hier den gemachten Fehler sichtbar, daß aus der Aufschrift des zweiten Theils der Sammlung eine eigne Numer in der Concilienreihe entstund. N. 47. Synodus Toletana 68 Eporum.

Epistola S. Hieronymi ad Damasum: Gloriam sanctitatis tuae etc.

Epistola Damasi ad Hieronymum. Gaudet Ecclesia tua fonte etc. Diese beede untergeschobene Briefe finden sich auch in einigen Handschriften des Pontificalis Romani, das man gemeiniglich

dem

dem Damasus zuschreibt, wahrscheinlich nahm sie also Psevdoisidor daher.

L. canones Apostolorum nach der Uebersetzung des Dionysius.

Schreiben der römischen Bischöfe vom Clemens bis auf den Melchiades, alle untergeschoben bis auf zwey Briefe des Clemens, die er schon erdichtet antraf, aber doch noch mehr erweiterte. Die Reihe dieser Schreiben ist folgende:

Fünf Briefe des Clemens. Einer an den Jakobus. Einer an alle Bischöfe, Presbyters ꝛc. Einer an Julius und Julianus: einer an die Einwohner zu Jerusalem.

Die zween erstern waren schon zu Rufins Zeiten erdichtet, denn wir haben seine Uebersetzung, Psevdoisidor aber hat noch dreister darzu gelogen.

Drey Briefe vom Anaclet: 1) an alle Morgenländer, 2) an die Bischöfe Italiens, 3) an alle Bischöfe.

Zwey Briefe vom Evaristus, 1) an die afrikanische Bischöfe, 2) an die ägyptischen.

Drey Briefe vom Alexander I. 1) an alle Rechtgläubige, 2) und 3) an alle Bischöfe.

Zwey Briefe vom Xystus I. 1) an alle Christen, 2) an alle Bischöfe.

Ein Brief vom Telesphorus an alle Christen.

Zwey Briefe von Hyginus, 1) an alle Christen, 2) an die Athenienser.

Zwey Briefe von Pius I. 1) an alle Christen, 2) an die Italiäner.

Einen

Einen Brief von Anitius an die Bischöfe Galliens.

Zwey Briefe von Soter, 1) an die Bischöfe Campaniens, 2) an die Bischöfe Italiens.

Einen Brief von Elevtherius an die gallische Provinzen.

Zwey Briefe von Viktor I. 1) an Theophilus, Bischof von Alexandrien, 2) an die Afrikaner.

Zwey Briefe von Zephirinus, 1) an die sicil. Bischöfe, 2) an die Aegypt.

Zwey Briefe von Callistus I. 1) an Bischof Benedikt, 2) an die gallischen Bischöfe.

Einen Brief von Urban an alle Christen.

Zwey Briefe von Pontianus, 1) an Felix Succribonus, 2) an alle Christen.

Einen Brief von Anterus: an die Bischöfe der Prov. Baeticae und Tolet.

Drey Briefe von Fabianus, 1) an alle Bischöfe, 2) an die Morgenländer, 3) an den Bischof Hilarius.

Zwey Briefe von Cornelius, 1) an alle Bischöfe, 2) an Bischof Rustikus.

Einen Brief von Lucius an die gallische und spanische Bischöfe.

Zwey Briefe von Stephanus, 1) an den Bischof Hilarius, 2) an alle Bischöfe.

Zwey Briefe von Xystus II. 1) an den Bischof Gratus, 2) an die spanische Bischöfe.

Zwey Briefe von Dionysius, 1) an den Stadtpräfect, 2) an Bischof Severus.

Drey Briefe von Felix I. 1) an Bischof Paternus, 2) an die gallischen Bischöfe, 3) an Bischof Benignus.

Zwey Briefe von Eutychianus, 1) an die Bischöfe der prov. Baeticae, 2) an die sicil. Bischöfe.

Einen Brief von Gajus an den Bischof Felix.

Zwey Briefe von Marcellin, 1) an Bischof Salomo, 2) an die morgenländischen Bischöfe.

Zwey Briefe von Marcellus, 1) an die Bischöfe der antiochen. Provinz, 2) an den Tyrann Maxentius.

Drey Briefe von Eusebius, 1) an die gallischen Bischöfe, 2) an die ägyptischen, 3) an die campanischen und tuscischen.

Einen Brief des Melchiades an die spanischen Bischöfe.

Vor dem zweiten Theil steht ein kleiner Aufsatz de primitiva Ecclesia et Synodo Nicaena. Weil er sich unmittelbar an den Brief des Melchiades anschließt, so citirt ihn Gratian als einen Brief des Melchiades: es ist aber offenbar nur das prooemium zum zweiten Theil der Sammlung.

Constitutio Constantini ad Sylvestrum. Ist älter als Pseudoisidor.

Quo tempore Nicaenum Conc. habitum sit. Canones generalium Conciliorum a temporibus Constantini coeperunt etc. Ist ein Anfang der Vorrede der ächten spanischen Sammlung. Incipit epistola I. praefatio Nic. Conc. Beatissimo Silvestro in urbe Roma Apostolicae Sedis Antistite etc. Ist aus der von Quesnel und denen Ballerini herausgegebenen Sammlung genommen.

Nun folgen die canones der griechischen, afrikanischen, gallischen und spanischen Concilien, gerad so wie sie in der spanischen Sammlung stehen,

hen, welche ums Jahr 683 verfertigt wurde. Nur fehlen die N. 45. nach den spanischen Concilien bemerkte Sentenzen.

Beim Nic. Conc. fehlt der Catalogus der Bischöfe.

Vor dem dritten Theil (er begreift die Schreiben der römischen Bischöfe vom Silvester bis auf den Gregorius) ist wieder die Vorrede eben dieses Theils aus der spanischen Sammlung abgeschrieben.

Excerpta quaedam ex Synodalibus gestis S. Silvestri Papae. (uti T. I. Conc. Ed. Venetae. col. 1575. usque ad verba col. 1578. designatus sit chirographus). Dies unächte Stück existirte schon zur Zeit des Pabsts Symmachus.

Untergeschobnes Schreiben des Athanasius und der übrigen Aegypt. an P. Markus: nebst Markus erdichteter Antwort. Conc. T. II. col. 488. 490.

Glaubensbekenntniß von P. Julius und den übrigen rechtglaubigen Bischöfen auf einer römischen Synode bestimmt. l. c. col. 549. Wie das vorige ganz von Pseudoisidor.

Schreiben P. Julius an die Morgenländer für den Athanasius. l. c. col. 497.

Erdichtete Antwort auf dieses erdichtete Schreiben. l. c. col. 502.

Erdichtete Antwort des Julius an eben dieselben. l. c. col. 506.

Erdichtetes Synodalschreiben des Athanasius und der Aegypt. an P. Liberius. l. c. col. 817.

Erdichtete Antwort des Liberius. l. c. col. 819.

Erdichtetes Schreiben des Athanasius und der Aegypt. an P. Felix. l. c. col. 993.

Zwey gleichfalls erdichtete Briefe des Felix an eben dieselben. l. c. col. 999. und 1005.

Erdichtetes Schreiben des Liberius an alle Bischöfe. l. c. col. 815.

Damasus an den Paulin. l. c. col. 1014. Ist würklich aus der spanischen Sammlung.

Ein zweiter ächter Brief des Damasus, aus gleicher Quelle: aber in drey Theile zerschnitten, und zwischen jeden dieser Theile ein unächtes Schreiben eingeschichtet. Aus Gründen, die oben angegeben worden sind, zweifle ich, ob diese Verschneidung und Einschiebung unächter Stücke ein Werk des Pseudoisidorus ist: wahrscheinlich fand er sie schon.

Synodalschreiben des Damasus an die illyrischen Bischöfe. Nach der Uebersetzung des Epiphanius in Histor. tripartita L. V. c. 29. Hier aber ists mit einer unächten Zeitbestimmung vermehrt. l. c. col. 1031.

Erdichtetes Schreiben des Damasus an die italiänischen Bischöfe.

Drey Schreiben von Siricius, 1) an Himerius, 2) an verschiedene gegen den Jovinian, 3) an die Rechtglaubigen in verschiednen Provinzen. Alle aus der spanischen Sammlung.

Zwey erdichtete Schreiben des Anastasius, 1) an die teutschen und Burgundischen Bischöfe, 2) an den Nerian.

Drey und zwanzig Briefe Innocenz I. Alle ächt und alle aus der spanischen Sammlung l. c. T. III.

Schreiben der karthagischen Synode an Innocenz nebst Innocenz Antwort. Eben so von einer mit

levi-

levischen Synode an eben denselben nebst des P. Antwort. Vertrautes Schreiben fünf afrikanischer Bischöfe an Innocenz, und Innocenz Antwort. Vertrautes Schreiben des Innocenz an den Aurelius. Lauter ächte Stücke und wahrscheinlich aus der quesnelschen Sammlung genommen.

Zwey Briefe des Zosimus, 1) an Esychius, 2) an die Geistlichkeit zu Ravenna. Aus der spanischen Sammlung. Aus eben dieser sind auch zwey Schreiben des Bonifac. nebst der Antwort des Honorius auf das erstere: und die drey folgende Briefe des Cölestin.

Erdichteter Brief Xystus III. an die morgenländischen Bischöfe.

Die neun und dreißig Briefe des Leo nebst denjenigen, so an ihn gerichtet sind, stehen ganz wie in der spanischen Sammlung: so sind aus eben dieser die Stücke von Hilarus, Simplicius, Felix: auch das decretum Gelasianum, ein anders decretum generale, sonst mit der Aufschrift: Ep. ad Epos Lucaniae et Siciliae, und ein Schreiben von eben demselben an die Sicilianer.

Vier Briefe vom Gelasius sind wahrscheinlich aus der quesnelschen Sammlung.

Nach den Schreiben des Anastasius und Symmachus aus der spanischen Sammlung sind drey ächte Synoden eingerückt, so unter letzterem zu Rom gehalten wurden. Sie sind aus Dionysens Sammlung genommen. T. V. Concil. stehen sie als Syn. I. III. und IV.

Die Stücke den Hormisdas betreffend sind wie in der obigen spanischen Sammlung.

Sowohl von Johann I. als Felix III. sind zwey erdichtete Schreiben da. Von Bonifacius II. Johann II. Agapet I. nur eines. Schreiben B. Amators an P. Silverius ist nebst der Antwort untergeschoben. Dem Schreiben des Vigilius an den Profuturus (Eutherius ist bloß falsche Leseart) hat Psevdoisidor zwey Capitel von dem seinigen beigefügt.

Von Pelagius I. Johann III. und Benedikt ist von jedem ein unächtes Stück da. Von Pelagius II. aber drey.

Sechs Briefe von Gregor dem Gr. Alle ächt, ausser daß der an Secundinus mit einem langen unächten Zusatz vermehrt worden, aber das geschah schon Psevdoisidorn.

Synode unter eben diesem Pabst nebst sechs Schlüssen, wie Conc. T. VI. col. 1310. bis zu den Worten subire appetit servitutem etc.

Dekrete P. Gregors des jüngern. Ist die l. c. T. VIII. col. 185. abgedruckte Synode.

Hier hört eigentlich der ächte Psevdoisidorus auf: denn in dem Vatikan. MS. ist ein ganzes Blatt leer gelassen, und erst nach diesem finden sich auf den folgenden nachstehende Stücke:

Apologie des Ennodius für den synod. palmarem und den Symmachus. Conc. T. V. col. 479. 5 und 6 Synode unter dem Symmachus l. c. col. 501 und 509. Zwey Briefe des Ennodius, so man dem Symmachus beilegt; an

an Lorenz von Mailand und an den Patricier Liberius.

In jüngern Handschriften sind diese Stücke nach den drey ächten Synoden des Symmachus würklich eingerückt. Ist also nicht diese unsere Handschrift in Vergleichung mit jenen gleichsam als Concept anzusehen, wo man unterdeß die Stücke nur am Ende beifügte?

Nun ist noch einmal eine Seite leer gelassen, und dann kommen

52 capitula Hadriano Papae adscripta.
Disputatio Constantii Imper. et Liberii Rom. Pontificis. (Hist. tripart. V. 17.)
Nonnullae sanctiones sparsim collectae ex action. Conc. Chalced. (Steht auch in andern Sammlungen.)
De mutatione Eporum. (Hist. Tripart. XII. 8. 11.)
Ex Epist. Pelagii. Quod non debeat Epus etc.

§. 61.

So viel sich bey der grossen Dunkelheit, in welcher sich diese ganze Geschichte noch befindet, urtheilen läßt, und so weit man bey dem willkührlichen Verfahren der Abschreiber, bey ihren eigenmächtigen Verstümmlungen und Vermehrungen der Handschriften, ohne Auffindung des Originals oder ohne Vergleichung mehrerer Codicum gewiß werden kann: so enthält diese erstbeschriebene Handschrift unter allen bisher noch bekannt gewordenen, den ächtesten Psevdoisidorus. Recensionen mehrerer, sehr verschieden vermehrter Handschriften finden sich Balleri-

 nior.

nior. diss. pag. 233-243. Ihre Anzeige wäre hier überflüßig, weil viele Veränderungen derselben bloß auf der Willkühr des Abschreibers beruhten, und von einem grossen Theil der übrigen gar nicht geurtheilt werden kann. Dürfte man sich eine neue Ausgabe von dieser psevdisidorschen Sammlung wünschen; und warum nicht? da alle bisherige theils unrichtig [a]), theils zu sehr in die Conciliensammlungen versteckt sind, auch vielleicht wenig Bücher jemals so grosse Veränderungen hervorgebracht haben, wie diese, und doch selbst von denen, welche gegen diese hervorgebrachte Veränderungen am heftigsten eifern, das Dokument selten gelesen worden zu seyn scheint: so könnten vielleicht durch nachfolgende Einrichtungen wichtige Vortheile erreicht werden:

1) Mit Hinweglassung aller aus andern Quellen zu entdeckenden Stücke müßten bloß diejenige zusammengedruckt werden, welche eignes Produkt des Betrügers sind. Man sollte also nicht ohne

a) Jakob Merlin, Doktor der Theologie zu Paris, gab sie zuerst heraus im ersten Tomus seiner Conciliensammlung, so eben daselbst im Jahr 1523 erschien. Er verfiel, wie die Ballerini bemerken, (Diss. pag. 237.) auf eine Handschrift, so eine Menge Zusätze hatte, welche nicht ursprünglich von Psevdisidor herkamen, und doch scheint eben diese Handschrift in Rücksicht auf andere Stücke nicht vollständig gewesen zu seyn. Wer die Beschaffenheit unsrer Conciliensammlungen kennt, wird leicht vermuthen, daß Fehler, so in den erstern begangen worden sind, in den folgenden meistens nachgeführt werden. Ueberdis litt die ganze Einrichtung der neuern Sammlungen nicht, daß Isidors Kollektion abgesondert bleiben konnte.

ohne Unterschied alles Unächte zusammensuchen, weil nicht alles von ihm unächt ist, und seine Unwissenheit, die er so sehr bey seinen eignen Erdichtungen zeigte, genugsame Vermuthung geben kann, es sey nicht Absicht, sondern unglücklicher Zufall gewesen, daß er bey seinem Compiliren unter andern auch auf unächte Stücke gerieth. Zum Ganzen seiner Geschichte gehört es freilich, daß itzt durch ihn auch gallische und spanische Synoden, überhaupt manche Stücke, an die man vorher als Theile eines öffentlichen Kirchengesetzbuchs gar nicht gedacht hatte, in den allgemein gangbaren Codicem canonum kamen. Nur hatte itzt eine solche Vermehrung des Kirchengesetzbuchs wenig mehr zu bedeuten: das Buch war zwar da, aber, wie damals, so in ein paar nachfolgenden Jahrhunderten, wenig gelesen und wenig gebraucht b). Niemand fiel ein, daß Ausübung auch der Theorie entsprechen sollte: Hingegen bey den erdichteten Dekretalen wars Interesse des mächtigsten Bischofs, sie immer im Angedenken zu erhalten, und durch sie das ganze Kirchenregiment immer mehr bestimmen zu lassen.

 2) Bey

b) Von der Unwissenheit des Klerus in diesem Zeitalter, wenigstens des grössern Theils desselben, ist unnöthig Beispiele zu sammlen. Wie oft deuten nicht die Synodalschlüsse darauf! Wie mußte man nicht bey irgend einiger Kenntniß die Unbequemlichkeit empfunden haben, Gesetze, deren viele bloß aus ganz individuellen Umständen dieser und jener Kirche herkamen, in ein Buch zusammenzuraffen, und als allgemeine Normalien aufzustellen!

2) Bey jedem Stück mußte bemerkt werden, aus was für Quellen er vielleicht seine Bäche zusammengeleitet habe, und was noch wichtiger wäre, alle Citationen des Stücks, so man theils von Römischen Bischöfen, theils in der Geschichte der deutschen, französischen 2c. Kirchen finden könte, müßten in einer Anmerkung beigesetzt werden. Fast gleich nützlich wär' es, überall auszuzeichnen, welche Stücke, entweder ganze oder abgerissene, von nachfolgenden Sammlern in ihre systematische Compilationen eingetragen worden. Denn, weil auch hier das Original selbst durch jene systematische Compilationen frühe verdrängt wurde, so sind's eigentlich die in diesen aufbewahrte Fragmente, welche am meisten gebraucht wurden, also auch am meisten Schaden angerichtet haben.

3) Könnte alsdenn endlich in einem Realregister dem Aug des Geschichtforschers mit einemmal vorgelegt werden, was für Rechte nach diesen pseudisidorschen Produkten, der Clerus überhaupt, der Bischof, der Erzbischof, der Bischof von Rom, die Synode — haben oder nicht haben sollten: so wär's augenscheinlich erwiesen, wohin der Betrüger abzweckte, und auch das Vaterland desselben würde sich durch neue Spuren zu erkennen geben, weil er doch manche Züge der von ihm beschriebenen Kirchengebräuche aus der Nähe genommen haben mag.

§. 62.

§. 62.

Wenn war es denn aber, daß man anfieng, diese so viel Jahrhunderte lang unbekannte Aktenstücke ans Licht zu bringen? Man hat, diese Frage zu beantworten, mehrere Mittel versucht, und vielleicht nicht immer mit aller historischen Vorsicht versucht. Es fanden sich gewisse kanonische Sammlungen aus der letztern Hälfte des achten oder aus dem ersten Viertel des neunten Jahrhunderts, und in diesen kanonischen Sammlungen wären ganz unverkennbare Fragmente psevdisidorscher Dekretalen: was sollte gewisser scheinen, als daß also Psevdisidor schon zu Ende der letztern Hälfte des achten Jahrhunderts existirt haben müßte? Die bekannten Capitula Angilramni werden hier besonders als eines der beweisendsten Beispiele angeführt: sie sind auch unläugbar so beschaffen, daß man sie gleichsam als Compendium des Psevdisidorus ansehen kann, und ihre Aufschrift, die ganze Geschichte ihrer Entstehung, wie sie dieselbe von sich selbst erzählen — machen sie nothwendig zu einem Werk des letztern Viertels des achten Jahrhunderts; denn jene Streitigkeit, für deren Entscheidung sie entstanden seyn sollen, fällt in die königlichen Regierungsjahre Carls des Grossen c). Aber indem man aus diesen

c) Die Ehre des geführten Beweises, daß diese Capitula Angilramni unächt seyen, gebe ich denen Ballerini zurück, da ich bey nochmaliger Vergleichung der Gründe, so sie anführten, und deren ich auch in der Abhandlung des Geschichtforschers gedacht habe, — mit denenjenigen neuen Gründen, welche ich am erst angeführten Ort entwickelte, mich itzt überzeugt glaube, daß meine Gründe nur neue Beweise eines

sen Capiteln auf das Alter der pseudisidorschen Dekretalen schliessen wollte, so vergaß man, sich vorher von der Authenticität der erstern zu versichern, und durch die Bemerkungen der Ballerini, wie sie in dem Geschichtforscher zur Evidenz erhoben worden sind, ists nun entschieden, daß selbst auch diese Capitula Angilramni die Arbeit eines spätern Betrügers sind, Arbeit vielleicht des nemlichen Betrügers, von dem das Hauptwerk selbst herstammte. Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit dem bey Goldast (Scriptt. rer. Alem. T. II. P. II. pag. 119 - 133.) gedruckten Aktenstück d). Seine Aufschrift heißt: Alamannicae Ecclesiae veteris Canones ex Pontificum Epistolis excerpti a Remedio Curiensi Episcopo jussu Karoli Magni Regis Francorum et Alamannorum. Diese Collectio canonum ist nichts als Sammlung von Excerpten aus Pseudisidor von Klemens bis auf Urban, und da die Sammlung kraft der Aufschrift noch zu Karls des Grossen Zeiten gemacht worden seyn soll, so schien doch Pseudisidor unter dieser Regierung oder vielleicht noch vor derselben gelebt zu haben. Aber ist denn die Aufschrift gewiß ächt? Goldasts einzige Auktorität (und dessen Augen müssen wir hier allein trauen) kann bey der sonstigen Beschaffenheit seiner Sammlungen unmöglich entscheiden, besonders da sein Exemplar selbst ver-

eines von denen Ballerini erwiesenen Satzes seyen. Man findet diese Capitula Angilramni nicht nur fast in allen allgemeinen Conciliensammlungen, sondern besonders auch in Harzheims Concilien, Tom. I. pag. 249. etc.

d) Ballerinior. diss. pag. 224.

verstümmelt war. Und wenn sie auch soweit ächt ist, daß der erste Urheber dieses Stücks, seiner Sammlung würklich diesen Namen gab: liegt hier nicht gleiche Betrügerey zum Grund, wie bey Angilramns Capiteln, daß man vielleicht durch Vorsetzung des Namens eines alten, in der alemannischen Kirche sehr geschätzten, Bischofs, dieser Sammlung einen Schein von Unschuld und also desto schnellerm Abgang verschaffen wollte. Wenigstens wird doch dieser Verdacht dadurch sehr begünstigt, weil in dieser Sammlung, so weit wir sie nun gegenwärtig haben, gar nichts als Fragmente des Psevdisidorus enthalten sind.

Goldast kann uns nicht einmal versichern, ob das, was er abdrucken ließ, Capitula Remedii Episcopi Curiensis oder Capitula Notingi Episcopi Constantiensis seyen. Seine Handschrift schien ursprünglich beides enthalten zu sollen, und daß er gerad dieses Stück für Remedius Arbeit hielt, scheint bloß daher zu kommen, weil er es auf den erstern Blättern der Handschrift fand, vielleicht aber seiner Meinung nach die Canones des ältern Bischofs vor den Canonibus des jüngern stehen mußten. Eine unrichtige Vermuthung: denn, wenn Bischof Noting zu den ächten Kirchengesetzen des Remedius Excerpte psevdisidorscher Dekretalen hinzuthat, so konnt' er sie gerad um der Zeitordnung willen, gerad vielleicht auch weil es Dekrete eines angesehenern Bischofs, des Römischen, waren, voransetzen. Ist aber Notingus, der bekanntlich vom Jahr 919 bis 934 Bischof zu Costanz war, Verfasser dieser Sammlung; so läßt sich aus derselben gar kein Beweis für das Carolingische

Alter des Psevdisidorus hernehmen. Endlich selbst auch zugegeben, daß der churische Bischof Remedius Verfasser sey: so wird doch die Zeit, wenn derselbe gelebt habe, durch die Aufschrift noch nicht genug bestimmt, denn nicht nur Pipins Prinz konnte Karl der Grosse heissen, sondern Schmeicheley und Gewohnheit gab vielleicht auch dem Karl unter seinen Nachfolgern diesen Titel, der auf kurze Zeit die ganze Masse der Carolingischen Länder wieder zusammenbrachte. Alsdenn aber würde dieses Stück in das letzte Viertel des neunten Jahrhunderts gehören, weil Karl der Dicke erst nach dem Jahr 880 zu jenem für sein Genie allzugrossen Glück kam. Und sonst anders als aus dieser Inschrift kann doch das Zeitalter dieses Bischof Remedius nicht bestimmt werden, da die Kirchengeschichte jener Länder noch allzu dunkel und ungewiß ist [e]). Es streitet auch gegen die ganze Analogie jener Zeiten, daß in den alemannischen Kirchen schon unter Karl dem Grossen die psevdisidorschen Produkte einen solchen Grad allgemeiner Bekanntmachung erhalten haben sollten: denn, warum würde sich alsdenn in andern Kirchenaktenstücken derselbigen Zeiten, in Synodalschlüssen, in Kapitularien der Bischöfe, z. B. des baselischen Bischof Haitho nicht die geringste Spur derselben finden?

Durch Hülfe der systematischen Sammlungen läßt sich also die Frage vom eigentlichen Alter des Psevdisidorus nicht entscheiden. Selbst auch wenn Avthen-

e) Eine Anmerkung, diesen Bischof Remedius betreffend, so auch hier gebraucht werden kann, steht in Gerberti vet. Liturg. alemann. T. I. pag. 104.

thenticität der Sammlung überhaupt erwiesen wäre; ein Fall, der bey beiden obigen Beispielen nicht Statt hat: so kann man sich doch oft nicht von der Authenticität einzelner Stellen versichern, da die Abschreiber des mittlern Zeitalters bey solchen Stücken sogar dreiste Interpolatoren waren. Man versuchte deswegen noch ein anderes, aber wie der Erfolg bewies, noch weniger brauchbares Mittel. Man hatte Acht, wenn bey Einrichtung des Kirchenregiments oder bey kirchlichen Streitigkeiten Gebrauch davon gemacht worden sey: aber weder die Begebenheit, auf welche man sich öfters hiebey berief, war von der Beschaffenheit, daß zu ihrer Erklärung schlechterdings psevdisidorsche Dekretalen nothwendig waren, noch vielweniger fand man in Aktenstücken der karolingischen Regierung ausdrücklich angeführte Stellen. Herr von Horix will zwar schon im Jahr 794 in der Schlußformel des Schreibens der italiänischen Bischöfe gegen den Elipandus eine der ersten psevdisidorschen Spuren entdeckt haben f). Paulin, Bischof von Aquileja, hatte im Namen der zu Frankfurt versammelten Italiäner das Schreiben aufgesetzt, und nachdem er über Elipand und Felix und alle ihre Anhänger das Anathem ausgesprochen, so setzt er hinzu: reservato per omnia juris privilegio summi Pontificis, Domini et Patris nostri Hadriani primae sedis beatissimi Papae g). Es ist wahr, Ausdrücke dieser Art sind

f) Concordata nation. Germ. illustrata. Tom. II. pag. 153.

g) Mansi Conc. Tom. XIII. col. 882. oder Harzhem. Conc. Germ. T. I. pag. 303.

sind den pseudisidorschen Dekretalen ganz gewöhnlich: aber italiänische Bischöfe (und nicht als Stimme des ganzen Conciliums, sondern bloß als dieser ihre Stimme ist das Schreiben anzusehen) konnten diese Worte unbeschadet aller ihrer Rechte brauchen, und waren auch, noch ehe durch jenen Betrüger ein ganz neues Kirchenrecht aufkam, bey ihren Exkommunikationen zu einer solchen Einschränkung verbunden. Hingegen hatten die deutschen Bischöfe in ihrem besondern Schreiben h) nichts von solchen Ausdrücken, sondern sie scheinen ihre Vorrechte gefühlt zu haben. Bey der Citation einer Stelle aus den Schlüssen der triburschen Synode i) scheint Herr von Horix zu irren, denn diese Synode gehört nicht in das Jahr 801, sondern wurde unter König Arnulfen im Jahr 895 gehalten. Baluze selbst hat zwar diese Stelle als ein Capitulare Karls des Grossen unter das Jahr 801 gesetzt: es ist aber nach seinem eignen Geständniß in den Anmerkungen gewiß, daß sie ursprünglich der triburschen Synode

h) Mansi, l. c. col. 883 - 899.

i) In memoriam beati Petri Apostoli honoremus sanctam Romanam et Apostolicam sedem, ut, quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut licet vix ferendum ab illa sancta sede imponatur jugum, feramus et pia devotione toleremus. Si vero quod non decet, quilibet sive sit Presbyter sive Diaconus, aliquam perturbationem machinando, et nostro ministerio insidiando, redarguatur falsam ab apostolica sede detulisse epistolam. etc. etc. Baluzii Capitul. T. I. col. 357. 358.

Synode zugehöre f). Ueberhaupt muß der Beweis aus den Capitularien mit vieler Vorsicht geführt werden, weil die Hand des Betrügers diese vorzüglich zu verfälschen Ursache hatte, da sie den größten Theil des damals gangbaren Kirchenrechts enthielten.

Das Schreiben, so Pabst Gregor IV. in der Sache des Bischof Aldrichs von Mans im Jahr 835 erließ l), ist freilich so voll der deutlichsten Spuren pseudisidorscher Grundsätze, daß man fast gar nicht zweiflen zu können scheint, ob schon damals das neue kanonische Werk so gar in Rom bekannt gewesen, denn es wird in demselben nicht nur überhaupt alles definitiv Urtheil über einen Bischof dem Pabst zugeschrieben, sondern es heißt auch (Mansi Conc. Tom. XIV. col. 514.) nihil prius de eo, qui ad sinum sanctae Ecclesiae Romanae confugit, ejusque implorat auxilium, decernatur, quam ab ejusdem Ecclesiae auctoritate fuerit praeceptum: quae sic vices suas aliis impertivit ecclesiis, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in ple-

f) Certum est, hoc capitulum reperiri inter canones Synodi Triburiensis. Ac sane multa sunt, quae dicere videntur illud ab Episcopis constitutum fuisse, non autem ab Imperatore. — Primus, quod sciam, Ivo Carnotensis Episcopus illud Carolo tribuit, hinc deceptus, ut opinor, quod apud Burchardum sequatur statim post duo capitula, quae vere sunt Caroli. Ivonem secutus est Gratianus (dist. 19. c. 3.). Baronius ad annum 801 illud annumerat legibus Karoli, ad annum vero 835 canonibus Synodi Triburiensis. Baluz. l. c. Tom. II. col. 1055.

l) Mansi Conc. Tom. XIV. col. 513 - 517.

plenitudinem potestatis. Und dies ist der vorhin ganz unerhörte Grundsatz, in welchem gleichsam die Vollendung des ganzen psevdisidorschen Systems enthalten ist!

Aber selbst an der Avthenticität eben dieses Schreibens kan man mit gutem Grund zweiflen.

Wie albern und wie recht im Geist eines Betrügers ist gleich die Aufschrift: Dilectissimis fratribus universis coëpiscopis per Galliam, Germaniam, Europam et per universas provincias constitutis Gregorius servus servorum Dei. An ganz Europa soll es ausgeschrieben worden seyn, daß ein unter dem Erzbischof von Tours stehender Suffraganeus nicht verurtheilt werden, sondern die Entscheidung seiner Sache dem Ausspruch des römischen Stuhls vorbehalten seyn solle? Nicht einmal an die Episcopos per Germaniam war es nothwendig, sondern bloß an seinen Metropolitan. Aber gerad dessen wird weder in der Aufschrift, noch im Kontext des Schreibens besonders gedacht, als ob der falsche Concipist zum voraus sich hätte verwahren wollen, wenn man ungefähr, bey Durchsuchung des dasigen Archivs, gegenwärtigen Brief nicht fände. Das ganze Schreiben ist lauter Deklamation: man sieht nicht, wie und warum Bischof Aldrich etwas zu befürchten haben sollte. Nun ist zwar meistens in solchen Briefen römischer Bischöfe Deklamation. Aber wenn man doch die den Ebbo, Wulfad, Hinkmar von Laon betreffende Schreiben vergleicht, so ist noch mehr Geschichte darin, als in diesem, und es scheint hier gar zu deutlich hindurch, daß ein Betrüger vermied

mied viele historische Umstände zu setzen, weil ihn historische Umstände am leichtesten verrathen konnten. Erdichtung von Schreiben römischer Bischöfe, selbst in Sachen, deren Angedenken noch allgemein neu war, ist damals gar nichts seltenes gewesen: eben dem Pabst Gregor, von welchem hier die Rede ist, hat man in der Sache des Erzbischofs Ebbo ein Schreiben angedichtet m), und man findet Stellen in den päbstlichen Briefen selbst, daß sie dieselbe durch einen eigenen Boten überschickten, um den Betrügereien desto gewisser vorzukommen. Herr von Horix n) sagt zwar, Bischof Aldrich sey auf einer Provincialsynode verklagt worden, und habe sich alsdann nach angilramnischen Grundsätzen durch Berufung auf den Pabst zu retten gesucht: die Antwort des Pabsts sey denen vom Appellanten angenommenen Grundsätzen ganz gemäß gewesen. Ich weiß aber nicht, woher alle diese historische Erläuterungen seyn mögen: aus dem Schreiben selbst sind sie nicht: ob vielleicht aus denen bey Baluze o) abgedruckten gestis Episcoporum Cenomanensium?

Nach einer Nachricht, die in eben diesen gestis Episcoporum stehen soll p), hat Aldrich eine Kano-

m) Mansi Tom. cit. col. 519.

n) Concord. nat. germ. illustr. Tom. II. pag. 156. 157. Die ganze Erzählung hat auch daher sehr viel gegen sich, weil Aldrich einer der beliebtesten Bischöfe seiner Zeit war.

o) Baluzii Miscell. Tom. III.

p) Fleury hist. Eccl. Tom. X. (der Oktavausg.) pag. 463. hat diese Nachricht aus angeführten gestis excerpirt.

nonensammlung zum Vortheil des Klerus seiner Diöcese veranstaltet. Wenn die Beschreibung derselben etwas umständlich wäre, so müste sich zeigen, ob er falsche Dekretalen mit hineingenommen habe, und wenn er keine mit hineinnahm, so ist's ziemlich historisch evident, daß dieses Schreiben, und die ganze sich darauf gründende Geschichte erdichtet sey. Es wäre mir leicht, auch auf andere Beyspiele eines vermeinten frühern Gebrauchs des Psevdisidorus zu antworten: sie lösen sich aber alle wie die bisherigen auf, und es läßt sich demnach gar nicht historisch zeigen, daß die Existenz des Betrügers über die Mitte des neunten Jahrhunderts hinauf zu setzen sey.

Deßwegen aber ist auch zu verwundern, daß die berühmtesten Geschichtforscher, ältere und neueste, ihn bis in das lezte Viertel des achten Jahrhunderts hinaufrücken.

Nur einige Beispiele anzuführen, so sagt Febronius, (Ed. Bullion. a. 1765. Tom. I. pag. 643.) man habe gewisse Kennzeichen, daß die falschen Dekretalen bald nach dem Jahr 744 aufgesetzt, und zwar wie man mit Grund vermuthe, zu Rom aufgesetzt worden. Mabillon in den Jahrbüchern des Benediktinerordens [q]) glaubt, es könne gar nicht geläugnet werden, daß Psevdisidor in die Zeiten Karls des Grossen gehöre: er hat aber für seine sehr positive Behauptung nicht den geringsten Grund, der nicht durch alles bisherige widerlegt wäre. Granddidier in seiner neuesten Geschichte des Bisthums Straßburg sezt die Einfüh-

rung

q) Ad a. 785. n. ult.

rung der falschen Dekretalen in die Zeiten des Bischof Rachion, der vom Jahr 783 bis 815 regierte.

Er versichert, daß sich Rachion denselben widersetzt habe, und im fünften Jahr seines Bisthums eine neue Kanonensammlung verfertigen lassen, so nach dem Muster derjenigen eingerichtet gewesen, welche Bonifacius von dem Pabst erhalten habe. Bonifacius hat keine vom Pabst erhalten: was mag das also für eine Sammlung seyn, die nach dem Muster der bonifaciusischen eingerichtet gewesen? Die Veranstaltung einer ganz neuen kanonischen Sammlung war auch damals keine so leichte Sache: von so vielen gelehrtern Bischöfen dieser Zeit hat sich keiner unterfangen, diese Arbeit auszuführen. Vielleicht ist der ganze neue codex canonum entweder ein alter längst bekannter, den Herr Gr. für neu hielt, weil er dem dionysischen nicht ähnlich sah, oder es sind bloß capitula Episcopi Rachionis, und alsdenn ist in der That der Name codex canonum viel zu prächtig.

Wenn Herr Granddidier sein Versprechen erfüllt, und diese neue bisher unbekannte Kanonensammlung in einem der folgenden Bände abdrucken läßt, so wird es sich zeigen, ob unsre Vermuthungen richtig sind. So lang er aber etwa bloß überhaupt erweist, daß sich Bischof Rachion gewissen Zudringlichkeiten des römischen Bischofs widersetzt habe, und nicht zeigt, wie man von Rom aus bey Behauptung dieser Zudringlichkeiten auf die pseudisidorsche Dekretalen sich berufen habe, so halten wir seine Behauptung von diesem so frühen Gebrauch derselben für unrichtig.

 §. 63.

§. 63.

Weil es also unmöglich scheint, das Alter der falschen Dekretalen durch äussere Gründe zu bestimmen, so mögen innere Gründe diesen Mangel einigermaassen ersetzen, und sie ersetzen ihn würklich so, daß man damit zufrieden seyn kann.

Aelter als das Jahr 829 kann Psevdisidorus schwerlich seyn, denn aus den Akten einer in diesem Jahr gehaltenen Parisersynode sind noch Fragmente eingerückt. Die andere Zeitgränze glaubte man darin zu finden, weil in den Schlüssen der Synode zu Aachen vom Jahr 836 (cap. 2. n. 8.) vorkommt, daß juxta traditionem apostolicam ac statuta decretalium künftighin alle Jahr das heilige Oel am Grünendonnerstag vom Bischof soll zubereitet werden. So etwas wird nun freilich in dem zweiten Schreiben des Psevdofabianus weitläuftig befohlen, aber es ist doch noch sehr zweifelhaft, ob sich jene Stelle gerad auf dieses Schreiben beziehe, da wir bey weitem noch keine vollständige Sammlung der päbstlichen Schreiben für die fränkischen Kirchen haben.

Die erste namentliche und also ganz unstreitige Anführung der falschen Dekretalen ist in dem Schreiben Karls des Kahlen an die im Jahr 857 zu Chiersy versammelten Bischöfe r). Damals können sie also

wohl

r) Audiant raptores et praedones rerum ecclesiasticarum, quod sanctus Anacletus Papa ab ipso Petro apostolo Presbyter ordinatus cum totius mundi sacerdotibus judicavit: dicit namque: Qui abstulerit aliquid etc. etc. Item sanctus Urbanus Papa et martyr etc. etc. Item sanctus Lucius Papa etc. etc. Mansi Conc. Tom. XV. col. 127. 128.

wohl nicht erst jüngst entstanden seyn, weil sie itzt schon gleichsam kanzleimäßig geworden, sondern sie gehören gewiß in das zweite Viertel des neunten Jahrhunderts. Als Diakon Benedikt um das Jahr 845 seine drey Bücher Supplementen zu Ansegisus Capitulariensammlung heraus gab, so wagte er es noch nicht, die falschen Dekretalen namentlich anzuführen: er lieferte Excerpten, ohne zu bemerken, woher diese Excerpte genommen seyen: der unbekannte aber, so zu Benedikts Werk einen Anhang von 171 Capiteln machte, war schon dreister, und bemerkte auch in dem Konspektus seiner Kapitel die Namen der vorgegebenen Verfasser [s]). Diese letzte Arbeit stammte aus dem

 Reich

s) Die ganze Sache mit diesen verschiedenen appendicibus der Kapitulariensammlung ist aber noch nicht so ins reine gebracht, daß sich viel darauf bauen ließe. Diejenigen, welche den Pseudisidor unter Karls des Grossen Regierung setzen, können in der Aufschrift der 171 Kapitel einen neuen sehr starken Grund für ihre Meinung finden. Karl der Grosse hatte einen Kanzler, so Erchambald hieß, (s. Dufresne ad vocem Cancellarius) hingegen Erchambald, so unter Lothar lebte, war eigentlich nur Notarius. Nun läßt sich freilich auf diesen Einwurf antworten: aber es scheint mir doch überhaupt aus mehreren innern Gründen sehr wahrscheinlich, daß die ganze Aufschrift unrichtig sey. Daß der Zwist zwischen den Söhnen und Nachkommen Ludwigs des Frommen viel zur Erzeugung und Ausbreitung der pseudisidorschen Dekretalien beigetragen habe, erhellt ganz deutlich aus folgendem Schreiben Karls des Kahlen an Pabst Johann den VIII. „Cum non longe ante „hos annos nepos noster Hludowicus Italiae „Imperator instinctu quorundam contra nos se „commovit, missae sunt nobis Epistolae quasi ex „Apostolicae hujus sedis auctoritate ac nomine, „quas

Reich Lothars des I. her, denn in der Aufschrift wird eines Kanzlers Erchambald gedacht, und, ausser Karln dem Grossen, hatte nur Lothar einen Kanzler dieses Namens. Ist vielleicht Pseudisidor in einem der Reiche der drey Söhne Karls früher gesetzmäßig worden, als in beeden übrigen? und trug es in diesen etwas zur ungehindertern Ausbreitung bey, daß sie in Verdienung des römischen Wohlgefallens nicht die letzten seyn wollten t)?

Welche Zeit war denn aber auch für Entstehung dieses neuen kanonischen Rechts bequemer, als diese Periode der Unruhen, welche unter Ludwigs des Frommen Regierung angefangen hatten, und bey den unaufhörlichen Zwistigkeiten seiner Söhne immer höher stiegen? Wie hätte sich zu Karls des Grossen Zeiten ein Betrüger solchen glücklichen Fortgang versprechen, solchen glücklichen Fortgang haben können? Karl war überhaupt der aufmerksamste Regent auf alle Angelegenheiten seines Reichs, und noch doppelt aufmerksam auf den ganzen Zustand der Kirche und auf alle Einrichtungen derselben. Das Angedenken der von Adrian erhaltenen Kanonensammlung war noch viel zu lebhaft, vielleicht selbst auch der zwar sehr schwa-

„quas tenoris inconvenientia hanc sanctam et „discretissimam sedem non misisse ostendit. — „Quas epistolas sacris regulis obvias — nec au-„ctoritate Apostolica fuisse missas, sed compila-„tas quorumcunque vafricia credimus.„ Ex Hincmari Opp. Tom. II. pag. 768. ap. Bouquet Scriptt. rer. Gallic. et Francic. Tom. VII. pag. 549.

t) Baluzii Capitul. regum Francor. Tom. I. col. 1181 - 1232.

schwache Schimmer jener durch Karls Bemühung geweckten Liebe zu Wissenschaften für einen solchen Betrüger viel zu gefährlich, als daß er seine Waare ruhig hätte auslegen können. So lang der wegen Angilramn entstandene Streit noch allgemein erinnerlich war, und so lang man wohl wußte, wie es zugegangen, daß dieser Prälat nicht zur Residenz genöthigt wurde, so konnten jene capitula Angilramni, die doch so fast in die nehmliche Zeit mit Psevdisidor selbst fallen, unmöglich entstehen.

Aber nachdem die Bischöfe unter des frommen Ludwigs Regierung nur zu früh erfuhren, daß des Vaters Geist auf dem Sohn nicht ruhe, da, bey ihrer mehreren Theilnehmung an Staatsgeschäften, Eifersucht der Suffraganeen unter einander und wechselsweise Eifersucht des Metropoliten und der Suffraganeen aufwachte: so war Klima und Boden für ein solches Produkt geschickt, als die falschen Dekretalen sind. Es machte einem Metropoliten viel zu schaffen, wenn ein Theil seiner Diöcese in den Gränzen eines andern Regenten lag. Die Diöcesane gehorchten alsdenn nur so lang es ihnen bequem war, und sie wußten, daß ihr Ungehorsam bey dem Regenten Schutz finde. Diesem Uebel zuvorzukommen liessen sich die Metropolitane ihre Privilegien von Rom aus anerkennen [u]): ein ungehorsamer schien alsdenn sich selbst gegen den römischen Stuhl zu versündigen: aber die Suffraganeen ersahen auch die Gelegenheit, den römischen Bischof für ihre Partie zu gewinnen, und

 man

u) Hinkmar von Rheims gibt selbst diese Ursache an.

man hatte schon zu viele Beispiele, wie sich dieser Name zu Rechtmäßigsprechung der grösten Ungerechtigkeiten brauchen lasse, als daß man irgend in einem Fall verzweifelt haben sollte, Hülfe von dorther zu erhalten. Welche geschicktere Veranlassungen hätte Pseudisidor haben können als diese? Die Bestimmung seines Vaterlands und der nächsten Absicht seiner Betrügereien wird alles dieses noch viel wahrscheinlicher machen.

§. 64.

Hinkmar w) hat sich unstreitig geirrt, wenn er schreibt, man habe das Werk aus Spanien gebracht, und Rikulf Erzbischof von Mainz habe dasselbe alsdenn überall ausgebreitet. Dann, wie schon Blondell bemerkt, in allem verräth sich ein Westfranke als Verfasser, und wie fast eben so gewiß ist, ein Verfasser, dessen Vaterland zum mainzischen Sprengel gehört. Barbarismen der Sprache sind so, daß sie sich am besten aus der Sprache der Westfranken erklären lassen: die ältesten Handschriften des Pseudisidorus, in welchen Bibliotheken man sie auch itzt antrift, sind alle westfränkischen Ursprungs. Man sieht noch ganze Jahrhunderte lang in Spanien nicht den geringsten Gebrauch davon gemacht, hingegen ein mainzischer Diakon Benedikt, welcher ungefähr um das Jahr 845 zu der aus vier Büchern bestehenden Capitu-

w) Hincmari Opusc. cap. 24. De libro collectarum Epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Episcopus Moguntinus in hujusmodi sicut et in capitulis Regiis studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit.

pitulariensammlung des Abbt Ansegisus noch drey hinzufügte, machte schon den häufigsten Gebrauch von den falschen Dekretalen, und er sagt selbst ausdrücklich, er habe gesammelt r), quae in diversis locis et in diversis schedulis sicut in diversis synodis et placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, *et maxime in sanctae Mogontiacensis Metropolis Ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis Metropolitanae recondita et demum ab Autcario secundo ejus successore atque consanguineo inventa reperimus.* Ist dieses nicht, besonders verglichen mit obiger Stelle des Hinkmar, eine deutliche Bezeichnung der pseudisidorischen Dekretalen? und was könnte den historischen Irrthum des Erzbischofs von Rheims deutlicher erklären, als daß selbst diejenigen, welche jene Betrügereien zuerst als ächte Waare verkauften, sie gleichsam unter Rikulfs Auktorität verkaufen wollten. Weil aber auch der, so betrügerische Waare verkauft, gewiß in Erzählung der Geschichte seiner Waaren nicht treu seyn wird, so ist schon dieses einzige, daß Benedikt den Ursprung dieser von ihm bekannt gemachten Aktenstücke in Rikulfs Zeiten setzte, fast allein hinreichend zu beweisen, daß ihr Ursprung gewiß jünger ist, gewiß nicht unter die Carolingische Regierung gehört. Endlich selbst die gemachte Auswahl einiger Stücke beweist den mainzischen Sprengel als Vaterland derselben, denn nur einem mainzischen Geistlichen konnten Briefe des Bonifacius und ein Schreiben der Aebbtissin Cangith an Bonifacius — sehr leicht in die Hände

r) Baluzii Capitul. Tom. I. pag. 803.

de gerathen. Und gewiß ist je ein Name anzugeben, auf welchen der Verdacht am stärksten fällt, so ists — Diakon Benedikt selbst. Der erste Verkäufer betrügerischer Waare (und das war doch Benedikt) ist, wo nicht Betrüger selbst, wenigstens doch Bundsgenosse des Betrügers, und es scheint recht zur Denkungsart des Mannes zu gehören, sich immer nur an berühmte Namen anzuschliessen, um seine Arbeit unter dieser ihrem Schutze desto leichter anzubringen. Seine Capitulariensammlung, deren der gröste Theil eigentlich gar nicht dahin gehört hätte, ist von dieser Seite betrachtet gerad in dem Geiste des Psevdisidorus: sie ist Supplement einer damals schon berühmten Sammlung, und ein Supplement, so voll zweckwidriger, unächter Stücke, so aus den verschiedensten Schriften zusammengerafft, als jene Zusätze, welche er einer gallischen Handschrift des ächten Isidorus gab. Wenn man freilich nur ein wenig genauere Umstände seines Lebens wüßte, weil sich doch in diesen Veranlassungen zeigen müßte, wie er zu einem solchen Entwurf von Schelmerey gekommen seyn möchte! Doch es liegt im Grund nichts am Namen des Mannes, und vielleicht sind so gar auch die Vorwürfe, so man ihm in beständiger Rücksicht auf den aus seiner Unternehmung entstandenen Schaden macht, etwas zu bitter, weil Erdichtung falscher Urkunden und Aktenstücke zu jenen Zeiten nichts so gar ungewöhnliches war. So kam es auf der zweiten Synode zu Soissons im Jahr 853 auf einen rheimsischen Diakon Regamfrid heraus, daß er falsche königliche Befehle aus-

fer-

fertige y): und wie viele apokryphische Stücke circulirten nicht schon damals ungehindert, und waren schon damals so gar Beweise wichtiger Freiheiten des Klerus z). Die Lehre von der Zulässigkeit frommer Betrügereien war in Theorie und Praxis so ausgemacht, daß man nur um das Verrathenwerden besorgt war: und was denn eigentlich fromme oder unfromme Betrügerey sey, wurde durch den ganzen Ton der Zeiten so bestimmt, daß es bloß davon abhieng, ob es der Kirche, und das war zunächst immer die höhere Geistlichkeit, vortheilhaft sey oder nicht. Aber darinn war freilich Psevdisidor gleichsam König seiner Brüder, daß diese etwa nur einige einzelne Stücke unterschoben, jener aber eine ganz eigene Sammlung anlegte, und wie der glücklichste im Erfolg seiner Betrügereien, so beynahe der dreisteste in der unwahrscheinlichsten Erdichtung derselben war. Ist's denn aber mit diesen hier auf einmal neu zum Vorschein kommenden Dekretalen ganz gewiß lauter Betrügerey? Sollten Gesetze, welche vom zehnten bis ins funfzehnte Jahrhundert so unangefochten gegolten ha-

y) Mansi Tom. XIV. col. 981. Die ganze Geschichte aller Streitigkeiten des Hinkmar ist der sicherste Beweis von der damals so allgemein eingerissenen Gewohnheit, Briefe und Urkunden zu verfälschen.

z) So hat Karl das bekannte unächte Gesetz Konstantins in seine Kapitularien (Baluz. Tom. I. pag. 985.) aufgenommen, daß, beym Anfang oder auch während eines Rechtsstreits, jeder der beiden prozeßirenden Theile, ungeachtet der Protestation des andern, an einen Bischof als an einen Richter sich wenden dürfe, und Urtheil des Bischofs sollte alsdenn unwiderruflich entscheiden.

haben, würklich lauter unächte Stücke seyn? und sechs ganze Jahrhunderte sollte man über diese Gesetze kommentirt, sie von Sammlung zu Sammlung übergetragen, täglich gebraucht, ihre ganze Last empfunden haben, und doch nie darauf gekommen seyn, daß sie unächt seyen? So sehr dieses alles geradezu alle Regeln der Wahrscheinlichkeit umzustossen scheint, so gewiß ist es doch, wie nachfolgende Gründe hinreichend erweisen, die wir nur andeuten werden, weil bey einer nun allgemein für entschieden angenommenen Sache alle Entwickelung unnöthig wäre.

§. 65.

Es erweckt gegen diese Dekretalen schon *einen* starken Verdacht, daß Dionysius, der doch schon im Anfang des sechsten Jahrhunderts zu Rom sammelte, und sich weder Mühe noch anhaltende Geduld dauren ließ, nicht die geringste Spur derselben fand, daß acht ganze Jahrhunderte hindurch gar nichts davon zum Vorschein kam, selbst alsdenn nicht, wenn es dem römischen Bischof oder denjenigen, die sich auf seine Entscheidung beriefen, so vortheilhaft gewesen wäre. Und in einem westfränkischen Archiv sollte man gefunden haben, was sich in Rom selbst und in ganz Italien nicht fand, was selbst in den Archiven derjenigen Blsthümer nicht da war, an welche die Dekretalen doch zuerst gerichtet waren? Der Zufall spielt oft zwar mit Handschriften, wie mit allen menschlichen Dingen: aber hier wäre nicht nur Spiel des Zufalls mit einer Handschrift, nicht nur Würkung eines augenblicklichen Zufalls, sondern aus so vielen Briefen Pseudisidors unächte Sammlung besteht, aus

so

so vielen gleichförmig zusammenlaufenden Zufällen müßte dieser Erfolg entstanden seyn, und ein über fünf Jahrhunderte lang beständig gleich fortdaurender Zufall — welche Ungereimtheit! Aber man lasse diese äussere Kennzeichen immerhin nur als etwas gelten, das gegründeten Verdacht erweckt, so wird die Sache aus innern Merkmalen endlich vollkommen entschieden. In diesen Dekretalen, und zwar in solchen, welche Bischöfen des ersten und zweiten Jahrhunderts zugeschrieben werden, sind biblische Sprüche nach der von Hieronymus korrigirten lateinischen Uebersetzung citirt: was erst im vierten Jahrhundert entstund, soll schon im zweyten gebraucht worden seyn? Doch vielleicht ist dieses Schuld der Abschreiber, welche nach der ihnen bekannten Vulgata ihren Text änderten; vielleicht ist auch die Sache der lateinischen Uebersetzungen vor Hieronymus noch nicht so ins reine gebracht, daß man bey mehreren Stellen ganz versichert seyn kann, diese Leseart sey charakteristische Leseart des Hieronymus. Aber in eben diesen Dekretalen finden sich deutliche Stellen aus dem bekannten Breviarium des Anianus, dessen Verfasser (wer es nun auch seyn mag) gewiß erst ins sechste Jahrhundert gehört, und eben so viele Stellen aus andern Schriften des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts. Römische Bischöfe sollen nun solche Stücke schon in den drey erstern Jahrhunderten citirt haben?

Vielleicht aber ists umgekehrt, daß diese Verfasser ihre gebrauchte Worte aus den Dekretalen genommen haben! So müßten ja doch also diese Dekretalen bekannt, in Archiven und Bibliotheken zu haben

ben gewesen seyn: woher also ein so übereinstimmendes Stillschweigen aller Schriftsteller durch mehr als vier Jahrhunderte hindurch? Woher sollt' es kommen, daß nun erst unter des frommen Ludwigs Regierung an einem Ort, wo es sich gar nicht erwarten ließ, eine Handschrift von allen diesen vorher so bekannten Dekretalen zum Vorschein kam: und daß aller wühlende Fleiß des sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts von eben denselben im Grund immer nur eine Handschrift finden kann?

Wenn dann aber auch alle diese Stellen, so in diesen Dekretalen aus etlich Jahrhunderte jüngern Schriftstellern hergenommen sind — blosse Interpolationen seyn sollen; doch sie sind zu sehr mit dem Ganzen verwebt, als daß dieses möglich wäre: würde wohl je ein römischer Bischof der vier ersten Jahrhunderte ein solches barbarisches Latein geschrieben haben, als die Latinität dieser Dekretalen ist? Gern zugegeben, daß manche derselben keine Gelehrte waren, zu einigen korrekten Schreiben in der Muttersprache gehört aber sonst nicht so viel Gelehrsamkeit: so würden sie doch gewiß nicht gerad auf diese Art barbarisch geschrieben haben, daß sich ihre Barbarismen und Solöcismen aus dem Sprachgebrauch und der Grammatik der Westfranken am besten erklären lassen a). Und bei al-

a) Hieraus erhellt auch, daß Febronius ohne Grund vermuthet, die falschen Dekretalen seyen zu Rom aufgesetzt worden. Sie müssen sogar zu Rom sehr viel später bekannt worden seyn; denn ein Schreiben des Pabst Nicolaus I., wahrscheinlich vom Jahr 863, worin er die im Jahr 853 gehaltene Synode zu Soissons bekräftigt, scheint dieselbe noch gar nicht gekannt zu haben. Es heißt

allen ein Stil, bei allen nicht nur gleich sehr barbarisch, bey allen gerad auf die nehmliche Art! Endlich nur ein flüchtiger Blick auf die Materien derselben und auf die gewählten Ausdrücke. Wo noch lange nicht von Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Apokrisiarien die Rede seyn kann, kommen sie hier schon ganz gewöhnlich vor, und sie kommen so durchgehends vor, daß es unmöglich ist, sich hier mit Hypothesen von Interpolation, unächter Leseart, u. s. w. zu behelfen. Auch der Contrast, den diese Briefe mit einigen in andern Schriftstellern aufbehaltnen zuverläßig ächten machen, ist so abstechend, daß man keine Wahl hat,

heißt in demselben: Praeterea quidem et sancimus, ne quilibet ex Remorum Durocortorum provincia regionis Belgicae regulariter subjectus ecclesiae, te contempto vel posthabita coëpiscoporum ipsius dioeceseos provinciali synodo, impune audeat sive valeat aliena expetere aut expectare judicia aut alienas contra canones ordinationes suscipere, vel ad alias provincias irregulariter convolare: sed ita ut Nicaenorum et ceterorum conciliorum canonicis definitionibus est promulgatum, et beatorum *Siricii, Innocentii, Zosimi, Caelestini, Bonifacii, Leonis, Hilari, Gelasii, Gregorii ac ceterorum Romanae sedis pontificum* constitutionibus est decretum, salvo in omnibus jure apostolicae sedis etc. Mansi Tom. XV. col. 374. Nicht nur die hier stehende Aufzälung der römischen Dekretalen, sondern der ganze Inhalt des Schreibens macht es höchst wahrscheinlich, daß Nicolaus von den falschen Dekretalen noch nichts gewußt habe. Ist aber dieses richtig, so folgt nothwendig, daß sie erst durch Bichof Rothad von Soissons daselbst bekannt gemacht worden. Im Jahr 863 hätte man sie also zu Rom noch gar nicht gekannt, und zwei Jahr darauf folgte das so merkwürdige Bekräftigungsschreiben ebenderselben von eben dem Pabst Nicolaus.

hat, entweder alle Dokumente der Kirchengeschichte der erstern Jahrhunderte für unächt zu erklären, oder den Verfasser dieser unter Isidors Namen bekannten Sammlung für einen Betrüger zu halten.

Alle diese Gründe, besonders in ihrer wechselsweisen Verbindung betrachtet, sind so stark, daß nun wohl auch der eifrigste Curialiste nicht mehr auf Turrians Seite treten wird. Was aber eben derselbe noch von Ausflüchten übrig zu haben glaubte, um die Folgerung aus einer von ihm selbst unverkennbaren Prämisse nicht zugeben zu müssen, gehört nicht hieher: hingegen darf das unsterbliche Verdienst, das sich die Magdeburgischen Centuriatoren und der scharfsinnige Blondell erworben haben, hier nicht vergessen werden b).

Seit

b) Centur. Magdeburg. (Basil. 1564.) Centur. II. Cap. VII. col. 143-152. Centur. III. Cap. VII. col. 177-185. Das gegen dieselbe gerichtete Buch des Turrianus hat zur Aufschrift: Franc. Turriani adversus Magdeburgenses Centuriatores pro Canonibus Apostolorum et Epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V. Coloniae 1573. 4. Hierauf erschien Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulans. Genevae 1628. 4. Seit dieser Zeit ist die Sache nun vollkommen entschieden, und nicht nur die Episkopalen, sondern auch die Vertheidiger der Ehre des römischen Stuhls treten in der Hauptsache auf Blondells Seite. Ein Franciskaner Bonaventura Malvasia hat zwar noch gegen ihn excipirt, (Nuncius veritatis Dav. Blondello missus, Rom. 1635. 8.) wie man bei Fabricius Bibl. Gr. Vol. XI. p. 19. sehen kann: sein Widerspruch hat aber den allgemeinen Beifall nicht gehindert. Cardinal Bona (s. das Excerpt bei Cave T. II. p. 21.) nennt es zwar piam fraudem: aber kein neuerer wagts doch, es ihm nachzusagen. Die Ballerini (man kennt ihre Schrift gegen den Febronius) behaupten, die Kirchenverfassung

sey

Seit den mißlungenen Protestationen des Erzbischofs Hinkmar von Rheims lag Leichtgläubigkeit, wie eine Schlafsucht, auf allen, so diese pseudisidorsche Dekretalen brauchten: wenn auch unter der Regierung Ludwigs des Bayern, (eine überhaupt für die Römische Hoheit sehr gefährliche Periode!) und besonders zu den Zeiten des Baselschen Conciliums einige Männer aufwachten, so wars bei ihnen vielmehr flüchtig hingeworfener Zweifel, als ausführlichere kritische Erörterung. So berufen sich die Centuriatoren selbst auf eine Stelle aus Heinrich Kalteysens Traktat: an imperium sit unquam a Romanis ad Graecos translatum c): und Cardinal Nicolaus von Cusa d) erklärt sich an einigen Stellen ausführlicher gegen diese Dekretalen. Aber der Fleiß der Centuriatoren machte es zuerst kritisch gewiß, und da Turrian sie widerlegen wollte, so veranlaßte er die berühmte Schrift des David Blondell, wo der ganze Streit noch viel umständlicher und mit einer noch viel unwidersprechlichern

 Evi-

sey durch diese unterschobene Dekretalen nicht das geringste geändert worden, sondern sie seyen bloß falsche Beweise einer an sich gegründeten und damals längst ausser Streit gesetzten Sache gewesen. Dawider spricht nun einmüthig die ganze Geschichte aller vorhergehenden Jahrhunderte.

c) Die Stelle ist wörtlich die nehmliche, wie sie bei Nicolaus von Cusa (de Concordantia catholica L. III. pag. 782.) steht, und das Capitel, woraus sie bei diesem genommen ist, handelt zum Theil eigentlich von der Frage, welche als Titel des Kalteysenschen Traktats angegeben wird. Nach der Anzeige in Fabricii bibl. med. et infimae Latinit. hat auch Kalteysen keinen solchen Traktat geschrieben: sollt's also vielleicht ein litterarischer Fehler der Centuriatoren seyn?

d) Opp. pag. 771. 782.

Evidenz erörtert ist. Schade, daß die neue kritische Ausgabe des Psevdisidorus, welche Coustant vorhatte, nicht zu Stand kam [e])! Woher der Beisatz *Isidorus Mercator* komme, kann nun als ausgemacht angenommen werden, nachdem man aus einer grossen Menge von Beispielen weiß, daß die Bischöfe die Gewohnheit hatten, ihrem Namen das Wort Peccator aus Demuth beizusetzen. Vielleicht daß Psevdisidors eigne Unwissenheit schon so groß war, aus Peccator, das er in seiner ächten Handschrift fand, Mercator zu machen.

Wenn es nun nach allen diesen Voraussetzungen nichts als Betrügerei ist, welcher wir so viele Schreiben der römischen Bischöfe der vier ersten Jahrhunderte zu danken haben: was war die Absicht dieser Betrügereien?

§. 66.

Man hat diese öfters nach dem Erfolg bestimmt, und weil man freilich sonnenklar sah, daß durch diese Erdichtungen der Bischof zu Rom an Macht und Reichthum zum wahren Despoten der Kirche geworden, auch durch die übrige Geschichte des Römischen Hofs gar nicht gehindert wurde anzunehmen, daß er sich zu Erweiterung seines Regiments solche Mittel bereitet haben könnte, so entschied man hieraus sogleich die erste Absicht der psevdisidorschen Dekretalen. Aber alle jene ausschweifende Erhebungen des Römischen Bischofs, welche würklich den grösten Theil derselben ausmachen, jene kühne Mißhandlungen aller damals gül-

e) Sie sollte in den zweiten Tomus seiner Epistolarum Romanor. Pontificum kommen.

gültigen Kirchenrechte, Herabsetzung der Metropolitanjurisdiktion und gänzliche Entkräftung der Auktorität der Provincialsynoden — können doch von keinen deutschen Geistlichen aus blosser ganz besonderer Vorliebe gegen den ersten Bischof Italiens unternommen worden seyn, sondern es muß seine gute Ursache gehabt haben, warum es dem Manne lieber war, wenn der Metropolitan und die Provincialsynode, unter deren Gerichtsbarkeit er eigentlich gehörte, nichts mehr galten, sondern alle Sachen von vorzüglicherer Wichtigkeit durch den entferntern römischen Bischof entschieden wurden. Er schrieb alsdenn, um sich die Annahme seines neuen Gesetzbuchs zu Rom desto mehr zu erleichtern und seine Absicht desto leichter zu verbergen, dem römischen Stuhl manche Rechte zu, die nicht gerad für seine Absichten nothwendig waren: doch zeigt sich das immer als Hauptzweck, — gegen alle Bestrafungen des Metropolitan und der Provincialsynode sich zu Rom eine Freistätte zu verschaffen, denn darauf deuten die Worte seiner eignen Vorrede f), und davon handlen die meisten apokryphischen Stücke, wenigstens diejenigen, welche der Betrüger wahrscheinlich selbst verfertigt, und nicht aus andern zusammengesetzt hat. Aber aus allem diesem erhellt auch unstrei-

 tig,

f) Quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti Praesules paternis instituantur regulis et obedientes Ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur. Multi enim pravitate et cupiditate depressi, *accusantes sacerdotes oppresserunt.* In solchem Tone gegen die Beleidiger des Klerus geht es alsdenn weiter fort!

tig, daß Diakon Benedikt diese Dekretalen gewiß nicht als ein von Erzbischof Rikulfen hinterlegtes Aktenstück im Mainzischen Kirchenarchiv fand. Ein Metropolitan würde diese Dekretalen gewiß nicht aufbewahrt, gewiß nicht ausgebreitet haben: hingegen glaubte der Betrüger eben dadurch, daß er seine neue Entdeckung aus dem Archiv eines Metropoliten erhalten zu haben vorgab, sich mehreren Anstrich von Wahrhaftigkeit zu verschaffen. Ein sicherers und schnellerwürkendes Mittel, um nichts mehr vom Metropolitan und der Provincialsynode zu fürchten zu haben, gab es nun freilich nicht, als den römischen Bischof zum Herrn der ganzen Kirche zu machen: man wußt' es aus einer grossen Reihe von Beispielen durch die ganze Kirchengeschichte hindurch, daß der römische Bischof nie gegen denjenigen gesprochen habe, der sich zuerst und mit den nöthig demüthigen Ausdrücken an ihn wandte: es war also gar kein neuer Kunstgriff, dessen sich der Betrüger bediente, nur wohl etwa darin neu, daß er sich, um von dem glücklichen Fortgang seiner Appellation nach Rom versicherter zu seyn, vielleicht weil er wohl vermuthen konnte, daß man ihr in Deutschland wenig Gehör geben möchte, durch vorläufige Erdichtung neuer Kirchengesetze den Weg bahnen wollte. Ob er seine Absicht erreicht hat, und ob er sie so erreicht hat, daß es den gemachten Aufwand verdiente, kann bei der grossen Dunkelheit einer umständlichern Kirchengeschichte dieser Zeiten nicht beantwortet werden: aber merkwürdig ist das Wiedervergeltungsrecht, daß der Stab des Treibers, den der Suffraganeus bloß für seinen Metropoliten bestimmt hatte, bald den Suffra-

ganeus so unbarmherzig als den Metropoliten schlug, und da jenem die gelindere Dioces-Subordination zu drückend schien, so legte er sich selbst ein Joch auf, das noch viel unerträglicher war, und noch viel weniger wieder abgeworfen werden konnte. Gerad der nehmliche Fall, wie es den Königen dieses Jahrhunderts ergieng! Pipin ließ seine Untreue gegen seinen Herrn durch die päbstliche Benediktion entsündigen, und von den Nachkommen Karls haben die Söhne gegen den Vater, Bruder gegen Bruder, oft in den ungerechtesten Angelegenheiten, die päbstliche Auktorität als Hauptwaffe aller ihrer Anschläge gebraucht. Der Bischof von Rom hatte seine Kräfte kennen gelernt, indem er sich als Werkzeug eines andern brauchen ließ: die Könige selbst hatten ihn gleichsam gezwungen, sich zu empfinden: aber was ließ sich leichter erwarten, als daß er nun auch für sich zu thun versuchen würde, was er so lang bloß für andere gethan hatte? So schlägt Gottes Vorsehung die Menschen oft mit der Ruthe, die sie für andere gebunden hatten, und Childerichs Entthronung war im Grund wahres Vorspiel von Heinrichs Tragödie zu Canossa!

Der Schade, den die pseudisidorsche Dekretalen in der ganzen Kirchenverfassung anrichteten, fraß tiefer und weiter als ein Krebs um sich: nach einem kurzen Kampf, und etlichmal wiederholten Versuchen einiger verständigern Bischöfe siegte Roms glücklicher Genius: die ganze alte Kirchendisciplin war dahin, die bisherige Aristokratie löste sich in den schrecklichsten Despotismus auf, alle alte noch so wohl gegründete Rechte wurden verdrängt, und in der ganzen katholi-

 schen

schen Welt empfand vielleicht kein Land die Wunde so früh, keinem Lande wurde sie so tief geschlagen als uns Deutschen.

Es ist der Mühe werth, die Geschichte dieser traurigen Veränderung nach allen ihren Beziehungen zu übersehen, weil von itzt an kanonisches Recht ganz etwas anders heißt als bisher, und auch die Beschaffenheit der bald zu beschreibenden kanonischen Sammlungen nicht beurtheilt werden kann, wenn man nicht die itzt ganz veränderte Kirchenverfassung beständig vor Augen hat.

§. 67.

Gleich in den ersten Streitigkeiten, bei deren Entscheidung man sich auf die falschen Dekretalen berief, entwickelte sich die Mannichfaltigkeit des Schadens, welchen, so bald sie etwa in weitere Ausübung sollten gebracht werden, die ganze Kirchenverfassung würde darunter leiden müssen. Hinkmar, Erzbischof von Rheims, einer der verständigsten und gelehrtesten Prälaten in Westfrankreich, hatte unter der Regierung Karls des Kahlen verschiedene wichtige Streitigkeiten g), nicht nur dogmatische, z. B. wegen Gottschalk, sondern auch solche, welche die Regierung der ganzen Kirche und das persönliche Interesse gewisser angesehenen Bischöfe betrafen. Unter den damaligen Umständen, wo bald diese, bald jene Partie den Hof auf ihre Seite

g) Die ganze Geschichte aller seiner verschiedenen Streitigkeiten hat in der Kürze am besten erzehlt Dupin Bibl. des auteurs ecclesiast. Tom. VII. Chap. II-VI. Sie trägt in ihrem ganzen Zusammenhang übersehen zur Erläuterung der Geschichte der pseudisidorschen Dekretalen sehr viel bei.

te zog, und der Hof die Gnade des römischen Stuhls ungern verscherzte, wurde ein sehr geschmeidiger Mann erfodert, der seine Rechte behaupten und doch die nöthige Gefälligkeit gegen den Regenten und gegen den Pabst haben wollte. Es fehlte auch Hinkmarn gar nicht an der nöthigen Kunst einer klugen Entschlossenheit und eines verständigen Nachgebens: aber der Gegner waren zu viele, die Angriffe zu wiederholt, die Umstände zu ungünstig, als daß er die Rechte seiner Kirche ganz unverlezt hätte schüzen können. Sein Amtsvorfahre im Erzbisthum war Ebbo, der sich durch Theilnehmung an der Empörung der Söhne des frommen Ludwigs und an der Mißhandlung des leztern seiner Würde verlustig gemacht hatte. Hinkmar wurde mit der grösten Uebereinstimmung gewählt, denn fast zehen Jahre nach Ebbo's Entsezung war die Kirche ohne Erzbischof geblieben, man war also sehr vergnügt, daß sich König Karl entschloß, die Kirchengüter wiederherzugeben, welche er unterdeß bald diesen bald jenen seiner Hofleute hatte in Besiz nehmen lassen. Aber einigen der alten Suffraganeen that es doch wehe, einen so viel jüngern Mann sich zum Vorgesezten gegeben zu sehen, und Hinkmar mochte vielleicht auch nicht immer gesucht haben den Amtston zu mäßigen. Rothad Bischof von Soissons war unter diesen Mißvergnügten der angesehenste. Im Jahr 863. brach das Feuer aus, das schon lang unter der Asche glomm, und das seit Hinkmars Stuhlbesteigung bey den verschiedensten Gelegenheiten immer neue Nahrung bekommen hatte. Der Erzbischof verklagte Rothaden wegen mancherlei Vergehungen vor einer Provincialsynode zu Senlis, und wie er immer überhaupt seine

Synodalväter nach seinem Willen zu stimmen wußte, so gelangs ihm auch hier, ein Verdammungsurtheil auszuwürken, dessen völligen Ausspruch aber eine von dem Beklagten eingelegte Appellation an den Bischof von Rom aufhielt.

Durch einen Kunstgriff, dessen ganze Geschichte wegen den Widersprüchen der Parteien noch sehr dunkel ist, wußt' es Hinkmar so einzuleiten, daß Rothad sein Appellationsrecht verlohren zu haben schien: aber so bald Nicolaus I. zu Rom von dem ganzen Verlauf Nachricht erhielt, so erklärte er sich für den Appellanten: das Ungewitter drohte, sich über Hinkmarn selbst auszugiessen: alle noch so treffende Gründe, womit dieser die Gesetzmäßigkeit seines Verfahrens zeigen wollte, wurden abgewiesen, und da sich die Gegenpartie auch auf die isidorschen Dekretalen berief, welche aber von Hinkmarn nicht anerkannt werden wollten: so erließ Nicolaus I. im Jahr 865 jenes merkwürdige Schreiben an die französischen Bischöfe, worin nicht nur Rothad völlig in seine ganze Würde wieder eingesetzt, sondern auch auf die Einwürfe, welche gegen jene gebrauchte Dekretalen gemacht worden waren, weitläuftig geantwortet wurde. Der Suffragan hatte es also gegen den Metropolitan gewonnen: das Urtheil der Provincialsynode war zernichtet, es wurde erklärt, daß alle Streitigkeiten der Bischöfe zu den causis majoribus gehören, deren Entscheidung Sache des Pabsts sey: und dieser hatte nun jene betrügerische Dekretalen als rechtskräftig anerkannt. Man hat es bezweifelt, ob der Pabst die pseudisidorschen Dekretalen jemals als ächt anerkannt habe, oder sie bloß nach einer weisen Oekonomie habe gelten lassen, weil sie einmal

mal von den Parteien producirt worden. Nach obigem Schreiben aber ist die Sache unleugbar, dann da die französischen Bischöfe den Einwurf machten, daß sie nicht im codice canonum stünden, so antwortet Nicolaus, ihrer Auktorität könne dadurch gar nichts benommen seyn, weil viele andere in der That doch ächte und gültige Verordnungen römischer Bischöfe in den codicem canonum nicht eingetragen seyen: und ohne Rücksicht, ob sie daselbst eingetragen seyen oder nicht, müßten sie bloß deßwegen als gültig angesehen werden, weil sie Schreiben römischer Bischöfe seyen h). Es scheint auch in der That selbst für den Curialisten noch rühmlicherer Ausweg zu seyn, gestehen, daß Nicolaus mit allen seinen Nachfolgern geirrt habe: als zugeben, daß der Pabst, da die Parteien selbst über die Avthenticität dieser Aktenstücke sich zankten, aus einer weisen Oekonomie derjenigen beigetreten sey, welche seinem Interesse am vortheilhaftesten war. In den jansenistischen Streitigkeiten ist bekanntlich die Distinktion zwischen einem Irrthum, so bloß ein Faktum betrift, und einem Irrthum, so eine Glaubenslehre betreffe, sehr häufig gebraucht worden, und man hat geglaubt, die erstere Art von Trüglichkeit annehmen zu können, ohne die Auktorität des apostolischen Stuhls zu schwächen. Nur Schade, daß es sich nicht so trennen läßt! denn daß Jesus der Meßias sey, ist auch Faktum, und doch möchte Irrthum in Rücksicht auf dieses Faktum nicht so ganz der Untrüglichkeit unbeschadet Statt haben. Man hat auch in gegenwärtigem Fall diese Distinktion gebraucht: aber es flossen aus

h) Mansi Tom. XV. col. 695. 696. oder auch Dist. XIX. c. 1.

aus diesem bloß ein Faktum betreffenden Irrthum wichtige Glaubensartikel, die Scheidung scheint also auch hier nicht ganz brauchbar zu seyn.

Fast aus eben der Quelle, aus welcher die erste sich so unglücklich endigende Streitigkeit entstund, war auch die zweite entsprungen, und so vorsichtig Hinkmar auch hier noch die Reste seiner Metropolitenrechte zu retten suchte, so wenig gelang es ihm in der Hauptsache.

Ebbo, von dessen rechtmäßiger Absetzung die kanonische Gültigkeit der Würde des Hinkmar abhieng, hatte, nachdem schon das Urtheil über ihn ergangen war, noch Priester ordinirt, und diese Priester (der Name des berühmtesten derselben ist Wulfad) verrichteten ihr Amt als rechtmäßig ordinirte. Da Hinkmar sie nicht anerkennen wollte, so wandten sie sich im Jahr 853 an eine zu Soissons versammelte Synode, deren Urtheil aber der ganzen Gesinnung des Erzbischofs entsprach. Die Sache kam auch nach Rom, anfangs aber mit gleich weniger Hoffnung für die Kläger, bis Nicolaus I., vielleicht durch andere Vorfälle gegen Hinkmarn aufgebracht, die Sache noch einmal zu untersuchen befahl, und wenn die Kläger alsdenn appelliren sollten, beide Theile vor sich nach Rom beschied. Es ist hier nicht der Ort, die Schlangengänge beider Parteien aufzusuchen: die französischen Bischöfe boten allem auf, um mit dem Gehorsam gegen den römischen Stuhl die Behauptung ihrer Rechte zu vereinigen. Der Pabst fand aber immerhin noch wohl, was dem geleisteten Gehorsam zum Ganzen fehle: ein Glück war es, daß Nicolaus unterdeß starb, und seine Stelle der nachgiebigere Hadrian II. erhielt. Unterdeß hatte

auch hier das Ansehen der Provincialsynode die empfindlichsten Stösse erlitten: der Pabst hatte es gewagt, Sachen nach Rom zu ziehen, welche in der Provinz hätten sollen entschieden werden, wo sie vorgiengen: ein Geist des Aufruhrs wurde unter der subordinirten Geistlichkeit erregt, da sie sahen, daß auch unbillige Klagen zu Rom Gehör fänden, und die Sache des Suffraganeus dort mit viel günstigern Augen angesehen werde, als die Sache des Metropoliten. Während daß diese Streitigkeiten in abwechslender Gährung waren, so machte Hinkmarn sein eigener Neveu gleiches Namens noch viel empfindlichern Verdruß, eben derselbe, so ihm doch den Anfang seines ganzen Glücks, das Bisthum Laon, zu danken hatte. Gegen alle Erinnerungen seines Oheims fuhr der Unverständige beständig fort, alle Kirchengesetze zu übertreten; tyrannisirte seine Untergebene, unterstund sich solche, die nicht zu seinem Sprengel gehörten, zu exkommuniciren, verübte Gewaltthätigkeiten, um sich in den Besitz gewisser Güter zu setzen, und reitzte den Unwillen des Königs zu wiederholtenmalen auf das bitterste gegen sich, dessen Liebling er doch anfangs zu seyn schien. Ein solches Betragen konnte nicht lange ungestraft fortdauren. Er wurde endlich vor Provincialsynoden citirt, auch hier, noch immer durch das Vorwort seines eigenen Oheims geschützt, mit einer Schonung behandelt, zu welcher ihm weder seine bisherige Aufführung, noch sein ganzer Charakter einige Hoffnung hätte geben können, und da es endlich im Jahr 869 auf der Synode zu Verberie so weit gekommen war, daß ihm keine Ausflucht mehr übrig blieb, so ergriff er — Appellation an den römischen Stuhl, und unterstützte die Rechtmäßigkeit seiner

Appe-

Appellation mit einer Sammlung von Stellen aus den pseudisidorschen Dekretalen. Das Ende der Geschichte mußte für den Neveu trauriger seyn, als man nach dem Vorgang einiger bisherigen Beispiele erwarten sollte. Denn König Karl bekümmerte sich wenig um die citata canonum und decretalium, sondern da er einmal den Bischof für einen Rebellen hielt, so behandelte er ihn als einen Rebellen. Aber jene erdichtete Briefe römischer Bischöfe wurden doch immer mehr gebraucht: der Erzbischof Hinkmar von Rheims druckt sich zwar bei Flodoarden (Hist. Eccl. Rem. in Sirmondi Opp. T. IV. p. 175.) folgendermaassen darüber aus: Posthaec, quaerens adjuvationes, ut te a Metropolitana subjectione possis exuere, libellum de antiquorum Patrum scriptis ante sacros Nicaenae Synodi et aliorum sanctorum Canones editis collegisti: in quibus sententias inter se dissonas et contra Evangelicam et Apostolicam atque canonicam et Apostolicae sedis auctoritatem immiscuisti ꝛc. Aber zu Rom hatte man sie einmal anerkannt, und der Bischof von Laon, war nach einer Entscheidung, wie Nicolaus I. im Jahr 865 in seinem Schreiben an die französischen Bischöfe gegeben hatte i), vollkommen versichert, daß sich der Richter, an den er appellirt hatte, nicht erst mit kritischen Untersuchungen abgeben wer-

i) Merkwürdig ist, daß sich Hinkmar, selbst nachdem Nicolaus die Gültigkeit der falschen Dekretalen anerkannt hatte, doch in seinen Ueberzeugungen nicht irre machen ließ, er excipirte noch immer gegen die von seinem Neveu angeführte Auktoritäten, und der Widerspruch zwischen denen nun so eben erschienenen Dekretalen und zwischen den alten längst bekannten blieb ihm immer zu sichtbar.

werde. Der Erzbischof war fein genug, diesen gegen ihn angeführten Dekretalen immer hauptsächlich auch wieder Stellen aus Dekretalen entgegenzusetzen: aber was helfen Rechtsgründe bei einem parteiischen Richter? Nicolaus I. macht den französischen Bischöfen den Vorwurf, daß sie jene itzt bezweifelte Dekretalen gar wohl zu gebrauchen wüßten, wenn sie dieselbe mit ihren Absichten verträglich fänden, und nur alsdenn ihre Gültigkeit anzufechten suchten, wenn es den Rechten des apostolischen Stuhls gelte [f]). Ein deutlicher Wink, warum es dem Metropoliten nicht gelingen konnte, der Wahrheit den Sieg zu verschaffen. Er hatte nicht nur mit Rom zu streiten, sondern mit dem eignen Interesse seiner Diöcesanbischöfe, und da es diesen doch angenehm war, sich eine Hülfe gegen die Bedrückungen des Metropoliten zu versichern, so traten sie zwar oft in einzelnen Fällen auf seine Seite, aber sie suchten nie das Uebel so aus dem Grund zu heben, wie es Hinkmar wünschte. Die capitula Angilramni, deren oben gedacht worden ist, sind für alle Umstände des Bischofs Hinkmar von Laon so angemessen, daß man fast nicht zweiflen kann, sie seyen sein Werk, und es habe zu den Kunstgriffen gehört, wodurch er theils seine Richter schrecken, theils zu Rom sich geneigtes Gehör verschaffen wollte. Einer der ersten Vorwürfe, so der Oheim dem Neveu machte, war die Verlassung der Residenz: gerad der Fall, um dessentwillen Angilramn soll angeklagt und nach Vorweisung dieses Libells freigesprochen worden seyn. Mehrere der Kapitel erweisen, daß ihr Verfasser den Metropolitenrechten in Beurtheilung der Suffraganeen gar

f) Mansi loc. cit.

gar nicht günstig war, und daß ihm alles daran lag, die Appellationen nach Rom als gesetzmäßig vorzustellen: was war dem jüngern Hinkmar nothwendiger als dieses? Doch das hatte er mit dem Rothad und andern gemein, hingegen ists wieder charakteristisch für ihn, daß der Sammler überhaupt alle Anklage eines Bischofs so erschweren wollte, daß dieser bei den grösten Vergehungen gesichert gewesen wäre. Dies trift bei keinem der damaligen Bischöfe so genau zu, wie bei ihm, weil keiner, wie er, durch die unerhörtesten Gewaltthätigkeiten Menschen von allen Klassen, Laien hohen und niedern Stands, den Klerus seiner und der anliegenden Diöcese gegen sich aufgebracht hatte.

Was wir hier in den ersten Beispielen der bey Streitigkeiten gebrauchten Dekretalen gezeigt haben, muß nun unter gewisse allgemeine Klassen gebracht werden, um das Ganze der durch Jahrhunderte fortlaufenden Würkung desto leichter zu übersehen. Wir werden bloß zwey Klassen nöthig haben, weil sich unter diese zwey Klassen alles bringen läßt, so weit sich jene Würkungen zunächst auf das ganze Kirchenregiment bezogen. Die erste betrift **Auktorität der Synoden**, und vorzüglich der Provincialsynoden: die andere Auflösung der bisher durch die heiligsten Gesetze festgesetzten Dioces-Subordination, und Wachsthum der Gewalt des römischen Bischofs über die Metropolitane.

§. 68.

Bey der grossen Zertrümmerung des occidentalischen Kaiserthums in mehrere Reiche, und bei den öftern Abwechslungen der Besitzer dieser einzelnen Reiche, litte nicht nur die Kirche überhaupt, sondern besonders auch das Synodalwesen die gröste Verände-

run-

rungen. Der Occident war nun nicht mehr ein Staatskörper, also ökumenische Synode konnte itzt der Natur der Sache nach nicht mehr Statt haben, und selbst die grosse Frankfurter Synode vom Jahr 794 war bloß fränkische Reichs-Synode, so zahlreich auch die Anzahl der anwesenden Bischöfe war, und aus so mannichfaltigen Ländern sie sich versammelt hatten. Alle diese Kirchen verschiedner Reiche hiengen nur vermittelst Roms zusammen: Ehre des Primats wurde diesem Bischof gar nicht streitig gemacht, aber Primat war nicht Oberherrschaft, sondern es war gleichsam Recht des Erstgebohrnen der Familie, und jene einzelne Kirchen hatten ihre eigene unverletzliche Rechte, und übten sie auch oft sehr pünctlich aus, je nachdem ihnen die Umstände günstig waren. Ihre hergebrachte Verfassung, ihre Rechte, so sich selbst oft aus alten Decretalen erweisen liessen, konnten ihnen nicht nach Willkühr entrissen oder gegeben werden: der römische Bischof war wie sie an die alten Canones der grossen orientalischen Synoden gebunden, und in diesen, welche zu einer der Kirchenfreiheit noch sehr günstigen Zeit gegeben waren, lagen ganz deutliche Einschränkungen seiner Macht und seines Ansehens.

Auf eben diese alte Kirchengesetze gründete sich das ganze Institut der Provincialsynoden, und mit diesem Institut fiel oder blühte nach den damaligen Einrichtungen die ganze Disciplin. Der Metropolitan wie der Bischof, und der Bischof wie der niedrigere Klerus, hatten sich für derselben zu fürchten: vorzüglich aber war sie eigentliches Gericht des Bischofs, und es stund in ihrer Gewalt, den Bischof nach Beschaffenheit der Umstände abzusetzen. Der römische Bischof

schof hatte nichts dabei zu sprechen, wann und wie eine Provincialsynode gehalten werden sollte, auch ihre Urtheile erwarteten nicht erst von ihm ihre Bestätigung, und wenn etwa eine der Parteien, gegen welche die Synode gesprochen hatte, nach Rom sich wandte, so konnte er Kraft der Kirchengesetze nichts anders thun, als Legaten in die Provinz schicken, um in Gegenwart derselben noch einmal eine Provincialsynode über die Sache halten zu lassen. Diese letzte Sentenz entschied alsdenn gegen den Beklagten unwiderruflich, und es galt nicht mehr, sich noch einmal auf die eigne Entscheidung des römischen Bischofs zu berufen, denn er hatte ganz keine Gewalt in dieser Sache weiter zu richten.

Diese Unabhängigkeit der Provincialsynode von aller andern geistlichen Gewalt war nicht nur die sicherste Schutzwehr der Kirchenfreiheit, sondern selbst auch für die Ruhe des Staats von den grösten Vortheilen. Es waren nicht immer bloß disciplinar Puncte oder theologische Streitfragen, welche daselbst abgehandelt wurden, sondern auch viele eigentliche Staatssachen, theils weil überhaupt die Grenzlinie zwischen Staats- und Kirchensachen damals noch nicht so genau gezogen war, theils weil Versammlung der Bischöfe in jenen Zeiten fast immer als Versammlung der gelehrtesten und verständigsten Männer des Reichs konnte angesehen werden, und ihre Stimme für oder gegen eine Sache den grösten Einfluß auf das Volk hatte. Wenn freilich auf einer solchen Synode Absetzung eines Bischofs oder sonst eine Sache von ausserordentlicher Wichtigkeit vorkam, so konnt' es geschehen, daß man zu Befestigung des Kirchenfriedens um beständige Eintracht mit den Primaten des Occidents zu unterhalten, — dem

— dem Bischof von Rom Nachricht gab: aber Nachricht geben hieß nicht Bestätigung einholen, noch viel weniger das ganze Institut der Willkühr desselben unterwerfen. So giengs mit einigen Abwechslungen fort, bis auf die Zeiten des Psevdisidorus: itzt aber wurden ganz andere Grundsätze in Gang gebracht und die tiefstliegende Wurzel der ganzen Kirchendisciplin wurde abgeschnitten. Nach dem Inhalt dieser neuerschienenen Dekretalen sollte keine Provincialsynode ohne päbstliche Auktorität gültig seyn l): also kein Urtheil über einen Bischof oder über einen Klerikus sollte mehr gelten, wenn es nicht dem Bischof von Rom gefiele ihr das Siegel aufzudrücken. Er sollte Provincialsynode aufheben oder ansagen können, wie er wollte, und eben dadurch unumschränkter Herr aller Streitigkeiten der Kirche seyn. Der Metropolitan hatte demnach kraft dieser Grundsätze sein gröstes Vorrecht verlohren, — Zusammenberufung der Provincialsynode und Lenkung ihrer Angelegenheiten, daß er seine Absichten dabei erreichen konnte: denn was nützte ihm itzt alles dieses, wenn der Beklagte sich nach Rom berief, wenn die Synodalsentenz dort erst noch eine Reform zu erwarten hatte?

Itzt spottete jeder Suffraganeus seiner: denn der Schrecken — auf einer Synode, wo der Einfluß des Metropoliten gewöhnlich sehr groß war, verurtheilt zu werden, war nun hinweg, und wenn auch der gerechteste Richter auf dem römischen Stuhl saß, so konnte sich der Beklagte bei einem so weit entfernten Richter immer doch noch manche Auswege verschaffen. Der Pabst war itzt unumschränkter Herr der Verfas-

l) s. die von Febronius Tom. I. p. 202. 203. excerpirte Stellen aus den Schreiben des Damasus, Julius des I. und Marcellus.

sung einer jeden Kirche, denn ihre ganze Verfassung war bisher hauptsächlich durch die Provincialsynode bestimmt worden, und sein Einfluß auf jedes einzelne Reich wurde äusserst wichtig, weil es doch einem Könige nicht gleichgültig seyn konnte, ob er einen Hinkmar von Laon zum Reichsprälaten behalten müsse oder nicht. Die Bande der Dioces-Subordination waren also in der That schon dadurch fast gänzlich aufgelöst: der Titel, den der Pabst in den falschen Dekretalen öfters erhält, — Universalis Ecclesiae Episcopus — wurde Wahrheit, denn jeder Metropolitan galt bloß so viel, als er ihn wollte gelten lassen, wie die Rechte des Vikarius von dem abhingen, der ihn bestellte. Aber nicht nur die Subordination der Suffraganeen unter den Metropoliten war so gut als aufgehoben, weil über erstern nirgends als zu Rom ein entscheidendes Urtheil gefällt werden konnte: sondern selbst die Hierarchie eines jeden bischöflichen Sprengels war zerrüttet. Jeder Priester, jeder so sich durch ein Urtheil beschwert glaubte, konnte geradezu nach Rom appelliren, hatte nicht einmal nöthig das Urtheil abzuwarten, sondern konnte sich sogleich an diesen itzt höchsten Richter wenden. Der Bischof war also eben dadurch so gut als ausser aller Thätigkeit gesetzt: er galt nicht einmal was ein König seinen Rath gelten läßt, dem er gewisse Geschäfte aufträgt, denn so bald es irgend einem einfiel, den Namen des römischen Bischofs zu nennen, so hörte alle seine Jurisdiktion auf.

Der Jammer ist unabsehlich groß, so sich allein hieraus über die ganze Kirche verbreitete m): selbst in der

m) s. Fleury quatrieme discours sur l' histoire Ecclesiastique. n. III. et V. Tom. XVI. (der oktav Ausg.)

der uneingeschränktesten Monarchie sind mehr Grenzen der Gewalt des Souverains gesetzt, als in diesem neuen Gesetzbuch der Gewalt des Kirchen-Souverains: und gewiß ein Staat dieser Art könnte gar nicht bestehen, weil, wenn ich mich nach der Fabel des Menenius Agrippa ausdrücken darf, das Haupt die Dienste der Hände und Füsse zugleich thun will.

§. 69.

Mit einemmal konnte diese neue Theorie des Kirchenrechts freilich nicht in Ausübung gebracht werden: aber gleich die ersten Anfänge derselben, wie sie sich in Westfrankreich durch die ganze Geschichte des Hinkmar hindurch zeigen, und in Ostfranken bei der Absez-

S 3 zung

Ausg.) Coustant in proleg. ad Epp. Pontificum Rom. "Hinc debilitati penitus fractique disciplinae nervi, perturbata Episcoporum jura, sublatae judiciorum leges, aut miserum saltim in modum afflictae, hinc discordiarum, seditionum ac litium seges immensa, quae tot seculis ad Ecclesiae dedecus, fideliumque offensionem fructificavit. Von den vielen Klagen der bestgesinntesten Männer über diese Mißbräuche ist die bekannte Stelle des heil. Bernhards (L. III. de considerat. Cap. II.) eine der merkwürdigsten. Nur einige Ausdrücke derselben, man kann sie ganz beim Febronius (T. I. p. 340.) finden. „Nonnullis etiam quoad vixerunt, licuisse appellationis suffragio nefaria, scimus, verbi gratia, incestum, adulterium. — Quousque dormitas? (Bernhard redt den Pabst Eugen an) Quousque non evigilat consideratio tua ad tantam appellationum confusionem atque abusionem. Praeter jus et fas, praeter morem et ordinem fiunt. Non locus, non modus, non tempus, non caussa discernitur aut persona. etc. — Et cur, inquis, male appellati non veniunt ostensuri suam innocentiam, malitiam convicturi? Dico, quod dicere ad haec solent. Nolumus vexari frustra: in curia esse, qui proclivius faveant appellantibus, foveant appellationes: cessuris Romae domi cedere satius.

ßung der Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud sich entwickelten, waren fürchterlich genug, um den ganzen Schaden des weitern Fortgangs sehen zu lassen. Es brauchte itzt erst nur noch einige Zeit, bis die neue Waare in neue systematische Sammlungen eingetragen war, und bis man die alten Sammlungen mehr vergessen hatte. Waren die Metropolitane um ihre Vorrechte gebracht, darzu aber halfen die Bischöfe selbst, so war desto weniger Widerstand zu besorgen, wenn die kleineren das Joch auf sich nehmen sollten, das die grossen schon trugen. Man sieht hieraus, von welcher Wichtigkeit die Beschreibung der systematischen Sammlungen ist, weil von ihnen die Circulation der Waare abhängt, und die Sache fängt doch erst da recht an für die Geschichte zu existiren, wenn sie in allgemeine Circulation kommt.

Diese Beschreibung der systematischen Sammlungen kann gar füglich als eine besondere Abhandlung betrachtet werden, denn in Rücksicht auf das Essentielle des kanonischen Rechts geht itzt keine Veränderung mehr vor, weil die grosse Katastrophe, daß itzt nichts mehr kanonisches Recht heißt, als was der Bischof zu Rom gutfindet, wenigstens der Theorie nach vollendet ist, und den Abwechslungen der Ausübung nachzuspähen, der allgemeinen Kirchengeschichte überlassen wird. Was von den Pönitentialbüchern der Alten gesagt zu werden verdient, soll eben dieser Beschreibung der systematischen Sammlungen vorangeschickt werden: itzt nur noch ein paar Worte von den sogenannten capitulis Episcoporum, und von gewissen Synoden, deren Schlüsse nicht so wohl als Schlüsse einer einzigen Synode, sondern als ein Ganzes von der Synode beglaubigtes Kirchengesetzbuch angesehen werden müssen.

§. 70.

§. 70.

Die Kirche hatte von Zeit zu Zeit gewisse Perioden der Reformation nothwendig, weil theils überhaupt durch öffentliches Unglück, theils auch durch Nachläßigkeit der Bischöfe und Ungehorsam des niedern Klerus oft die gefährlichsten Unordnungen einrissen, und ein eifriger Bischof, der endlich auf eine Reihe schläfriger und für das Wohl der Kirche unbesorgter Männer kam, in seinem Sprengel immer genug zu thun fand, um Zucht und äussere Einrichtung wiederherzustellen, da die Geistlichen sich so gar leicht an die herrschenden Fehler ihres Zeitalters gewöhnten. Solche Reformationssynoden waren z. B. diejenige, welche Ludwig der fromme zu Anfang seiner Regierung hielt. Die Absicht, warum sie gehalten wurden, machte eine ganze Menge von Verordnungen nothwendig, weil nicht nur ein und anderer Mißbrauch sollte abgeschafft, sondern das Uebel aus dem Grunde gehoben werden. Aber es geschah eben nur selten, daß ein Regent Patriotismus und Macht genug hatte, solche Anstalten durchzusetzen. Die Hauptsache blieb also immer Werk einzelner Männer, und dieses bestund neben andern Bemühungen vorzüglich auch darin, daß sie Auszüge aus den Kirchengesetzbüchern machten, ganz nach den Bedürfnissen ihrer Diöcese eingerichtet, und in besonderer Rücksicht auf die derselben anklebende Fehler.

Man hat noch viel solche capitula Episcoporum, sie sind vielleicht nicht Werk des Bischofs allein, sondern einer unter ihm gehaltenen Synode, aber der Name der Synode hat sich verlohren, und sie behielten, nach einem mit den ältesten römischen Dekretalen sehr ähnlichen Schicksal, den Namen des Präsidenten

der Synode. Von sonderlichem kanonischen Gebrauch sind sie nicht, weil sie sich theils so schnell verlohren, als schnell sie entstanden, theils auch die Quelle, woher sie genommen sind, nicht immer mit Zuverläßigkeit errathen werden kann, da man von mancher Provinz Deuschlands noch fast gar keine, wenigstens bei weitem nicht so viele Provincialsynoden kennt, als nothwendig wäre: und bey dem ewigen Einerlei, das über manche Materien sowohl in den Capitularien als in den Synodalschlüssen vorkommt, alle Vermuthungen wegen der ersten Quelle — höchst unsicher sind. Wir bemerken bloß die wichtigsten dieser Capitel [n]), weil eine vollständige Aufzählung gar keinen Nutzen hätte; besonders da um diese Zeit Theologie und kanonisches Recht noch gar nicht getrennt waren, also ein grosser Theil dieser capitulorum von der Beschaffenheit ist, daß er bloß moralische Ermahnungen begreift, und die spätern fast nichts als bereicherte Copien der ältern sind.

XLVI. Capitula Theodulphi, Bischofs zu Orleans. Baronius gab sie zuerst heraus, setzte sie aber sehr unrichtig zum Jahr 835, denn damals lebte Theodulph nicht mehr, wie man aus der Geschichte der Pariser Synode vom Jahr 825 sieht. Sirmond nimmt mit vieler Wahrscheinlichkeit das Jahr 797 als ungefähren Zeitpunct an, weil doch die Bischöfe solche Verordnungen gewöhnlich zu Anfang ihrer Regierung machten. Ihm hat man auch eine sehr genaue Ausgabe zu danken, Conc. Gall. T. II. pag. 682. und Opp. Sirmondi T. II. p. 666. Aus Theodulphs Capi-

pi-

n) Daß der Name capitula und also auch capitularia von der Form des in mehrere Absätze getheilten Gesetzes herkomme, ist bekannt.

piteln sind gröstentheils auch die in Baluzii Miscell. Tom. VI. p. 139. sqq. abgedruckte Capitel des Erzbischofs Rudolph von Bourges genommen.

XXV. Capitula des Bischofs Ahytho (Haytho, Hatto, Otto) von Basel, ungefähr um das Jahr 820. Aus Dachery Spicil. (ed. nov.) Tom. 1. p. 584. etc. wiederholt in Mansi Coll. Conc. Tom. XIV. col. 393.

A. 858. CXL. capitula des Erzbischof Herard von Tours, in Baluzens Capitulariensammlung Tom. I. p. 1283.

Aus der Sammlung des Diakon Benedikt machte Bischof Isaak von Langres ungefähr um das Jahr 859 einen Auszug, unter eilf Titeln. Sehr merkwürdig sind die Worte seiner Vorrede: Ego Isaac indignus Lingonensis Episcopus propter quorundam minus acquiescentium sidiam et querulam contra pastoralem sollicitudinem, qui omnia quae ad emendationem vel ad suam cautelam dicuntur, *a nobis ficta et excogitata garriunt et inventa*, utile duximus quaedam saluberrimarum capitula sanctionum, quae sanctae Romanae et Apostolicae Ecclesiae legatus — Bonifacius — vice Zachariae Papae una cum orthodoxo Karlomanno Francorum Principe in duobus Episcoporum Conciliis conscripsit, quaeque etiam idem Papa Zacharias sub a. 742. auctoritate apostolica confirmavit etc.

Isaaks Capitel sind eben weil sie Auszug aus Benedikts Sammlung sind, fast nichts als pseudisidorisch.

Man sieht hier, daß auch in dieser Diöcese diese neue Dekretalen gar nicht willig angenommen worden; man sieht aber auch das Mittel, wie ihnen der Bischof das Siegel der Gültigkeit zu verschaffen suchte. Schon im Jahr 742 sollte Pabst Zacharias das alles bestätigt haben. Isaak mißverstund die Worte der Vorrede Benedikts, denn was dieser bloß von den paar ersten Stücken seiner Sammlung verstanden wissen wollte, das deutete er auf die ganze Sammlung. Die ersten Stücke der Sammlung Benedikts sind: ein Schreiben Pabsts Zacharias an die Fränkischen und Gallischen Bischöfe, ferner zwei Synoden des Bonifacius vom Jahr 742 und 743.

A. 871. XXIV. Capitula Gualtherii, Bischofs von Orleans. Cellot in seinem Buch von der Synode zu Douzy gab sie zuerst heraus. Nach dieser Ausgabe sind sie in den Conciliensammlungen abgedruckt. Mansi Coll. Conc. T. XV. col. 503.

Capitula Hincmari Archiepiscopi Rhemensis ad presbyteros parochiae suae.

1. Capitula presbyteris data a. 852.
2. — de quibus inquiri et renuntiari debet Episcopo.
3. — anno duodecimo Episcopatus superaddita.
4. — in Synodo Remis data a. 874.
5. — archidiaconibus presbyteris data.

Sirmond gab sie heraus in der Sammlung aller Werke des Erzbischofs. Nach der Sirmondischen Edition sind sie abgedruckt in Mansi Coll. Conc. Tom. XV. col. 475.

Ei-

Eines der wichtigsten Stücke, so man unter die capitula Episcoporum rechnen kann, ist das jus Ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Rettilianum o), das zu Koppenhagen vor einigen Jahren herauskam. Es gehört zwar eigentlich nicht in diese Periode, weil es erst im Jahr 1123 abgefaßt wurde, aber da die Verfassung der Isländischen Kirche, für welche es bestimmt war, damals ungefähr auf eben dem Punct der Entwicklung stund, auf welchem die übrigen Occidentalischen Kirchen im siebenten und achten Jahrhundert waren: das Parallellaufende aber hier nicht auf chronologischen Bestimmungen, sondern auf Aehnlichkeit der Verfassungen beruht, so kann hier desselben am schicklichsten gedacht werden. Die Isländischen Bischöfe Thorlak und Ketil setzten dieses Kirchenrecht auf, und ihr Aufsatz wurde auf einer öffentlichen Landesversammlung vom Oberrichter und den Vornehmsten des Volks gebilligt: eben so wie z. B. noch zu Anfang der Regierung Ludwigs des frommen die Bischöfe Aufsätze zu machen hatten, nach welcher Norm der Klerus und die Kirche zu reformiren seyen: die Beistimmung des Regenten gab alsdenn erst diesen Projekten die Kraft der Gesetze.

Man

o) Ius ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Rettilianum constitutum ann. Chr. MCXXIII. — ex MSS. legati Magnaeani, cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis indiceque vocum edit Grimus Iohannis Thorkelin. Einen Auszug, der den wichtigsten Inhalt dieser Schrift kenntlich macht, s. in den Gött. Anz. 1777. 26 St. womit verglichen werden muß die Recension von Iohannaei Isländischer Kirchengeschichte in Gatterers histor. Journal, 9 Theil S. 227.

Man findet hier noch nicht die geringste Spur von einer Gewalt des römischen Bischofs, nicht zwar als ob nicht schon damals der Arm desselben so weit gereicht hätte, denn schon 1106 mußte sich der erste Bischof von Holum, Jonas Ogmundsen, weil er zwei Frauen gehabt hatte, vom Pabst selbst absolviren und konsekriren lassen: sondern weil der Aufsatz nicht das ganze Kirchenrecht begriff, und, wie immer in solchen capitulis gewöhnlich war, bloß einige damals hauptsächlich rege Materien oder Gewohnheiten betraf, die man gern abschaffen oder einführen wollte. Doch groß kann die päbstliche Gewalt über Island damals noch nicht gewesen seyn, da selbst die bischöfliche Hierarchie bei weitem noch nicht zu ihrer völligen Reife gelangt war, denn der Bischof hatte noch keine Gerichtsbarkeit, sondern bloß Oberaufsicht. Alles ist in diesen Gesetzen ganz auf Isländische Sitten angepaßt: also auf die Sitten eines Volks, das noch viele Kennzeichen eines höchst unkultivirten Zustandes trägt. Doch sind sie im Ganzen genommen nicht schlechtere Christen, als sich selbst auf unsere Voreltern aus manchen Ueberbleibseln unserer Synodalschlüsse und der für unsere Kirchen gehörigen Capitel der Bischöfe vermuthen läßt.

Anhang.

Anhang.

Da unter allen bisherigen Sammlungen für das älteste kanonische Recht die justellische Bibliothek und das Synodikon des Beveridge immer noch die vorzüglichsten sind: so verdienen die darin enthaltene Stücke ausführlich erzählt zu werden, und eine solche Aufzählung ist nicht ohne Nutzen, wenn sie auch keine andere Absicht hätte, als Erleichterung des Gebrauchs dieser Werke selbst, da diese wegen ihrer Kostbarkeit und Seltenheit wenig in Privatbibliotheken angetroffen werden, also nicht immer nachgesehen werden kann, ob gewisse Stücke darin enthalten seyen.

Bibliotheca iuris canonici veteris, in duos tomos distributa, quorum *unus* canonum Ecclesiasticorum codices antiquos tum graecos tum latinos complectitur, subjunctis vetustissimis eorundem canonum collectoribus latinis: alter vero insigniores juris canonici veteris collectores graecos exhibet. Ex antiquis Codd. MSS. bibliothecae Christoph. Justelli. Horum major pars nunc primum in lucem prodit, cum versionibus latinis, praefationibus, notis et indicibus necessariis, opera et studio Guil. Voelli, Theologi ac socii Sorbonici et Henr. Justelli, Christoph. F. Lutet. Paris. 1661. fol.

Inhalt des ersten Tomus.

1. Codex canonum Ecclesiae universae a Conc. Chalced. et Justiniano Imp. (Nov. 131.) confirmatus. Gr. et lat. pag. 29. etc. Die Entstehung und der Werth dieser Sammlung ist oben umständlich gezeigt worden.

2. Christoph. Justelli notae in hunc codicem canonum Ecclesiae universae. pag. 69. Sind von keinem sonderlichen Werth.

3. Codex canonum Ecclesiasticorum Dionysii exigui. pag. 201. etc.

4. Synodica S. Cyrilli et Conc. Alexandr. contra Nestorium, a Dionysio in latinum translata. Incipit: Cum Salvator noster aperte pronunciet etc. pag. 176.

5. Collectio Decretorum Pontificum Romanorum auctore Dionysio, cum additamentis. pag. 183.

6. Prisca canonum editio latina. pag. 277. etc. Ist nun fast ganz unbrauchbar, nachdem die Ballerini eine so bey weitem kritisch treuere Ausgabe geliefert haben.

7. Codex Canonum Ecclesiae Africanae. gr. et lat. cum notis et obss. Christoph. Justelli. pag. 321.

8. Fulgentii Ferrandi breviatio canonum. pag. 448.

9. Crisconii, Episcopi Africani, breviarium canonum. p. 456. etc.

10. In-

10. Indiculi duo in Ferrandum et Crisconium, quorum alter materiam canonum, alter synopticam utriusque concordantiam vel discordantiam sistit. pag. 467.

Anhang des ersten Tomus.

11. Martini, Bracarensis Episcopi, collectio Orientalium canonum, adscriptis ad margines tum variis lectionibus, tum fontibus, ex quibus canones illi deprompti sunt, cura Joh. Doujatii, cujus notae primum editae, illustrata. pag. 7. etc.

12. Crisconii Concordia canonum, in quo integri Conciliorum canones et Pontificum decreta referuntur. Ex Cod. Claromont. primum edita. pag. 33.

Man sieht, daß unter allen diesen Stücken kein einziges ist, das nicht seitdem durch wichtige kritische Verbesserungen anderwärts brauchbarer gemacht ist, oder bey dessen Gebrauch man, wenn das Stück auch nicht neu herausgekommen ist, gewisse Erinnerungen immer vor Augen haben muß. Unterdeß bleibt das Buch doch unentbehrlich, weil z. B. Cresconii Concordia canonum nirgends als hier zu finden ist.

Inhalt des zweiten Tomus.

1) Johannis Scholastici collectio canonum gr. et lat. ex Cod. Bibl. Claromont. S. J. collato cum altero Petri Seguierii. pag. 499.

2) Ejus-

2) Ejusdem nomocanon gr. et lat. e Cod. MS. bibl. Regiae nunc primum in lucem editus, collato Oxonienſi. pag. 603.

3) Alexii Ariſteni (Sec. XII.) vel antiquioris potius Scriptoris (v. Bevereg. proleg. ad Synodic. §. 26. etc.) ſynopſis canonum gr. et lat. ex Cod. Bibl. Regiae. pag. 673 etc.

4) Simeonis Magiſtri et Logothetae Epitome canonum. pag. 710. etc.

5) Arſenii Monachi ſynopſis canonum per CXLI. titulos ita digeſta, ut canones ejusdem argumenti in unum ſint collecti. pag. 749. etc.

6) Photii nomocanon, cum Theodor. Balſamonis commentariis: gr. et lat. ex Cod. Bibl. Palat. collato Mazariniano. Accedunt prolegomena ejusdem Photii ex Cod. Oxon. primum gr. et lat. edita. pag. 789. etc.

7) Photii opuſculum de ſeptem Synodis Oecumenicis, ex Epiſt. ad Michaelem Bulgariae Principem. gr. et lat. p. 1141.

8) Nili Metropolitae Rhodii, de ſanctis et oecumenicis ſynodis enarratio ſynoptica. gr. et lat. pag. 1155. etc.

9) Auctoris anonymi opuſculum de ſex ſynodis oecumenicis. gr. et lat. pag. 1161. etc.

10) Synodicon ſive libellus ſynodicus auctoris anonymi, omnes Synodos tam orthodoxas quam haereticas a tempore Apoſtolorum ad

octa-

octavam oecumenicam complectens gr. et lat. repetitus ad editionem Jo. Pappi. (Argentor. 1601. 4.) pag. 1166. etc. Fabricius hat eben dieses Stück auch in seiner Bibl. gr. Tom. XI. pag. 185. etc. ganz abdrucken lassen.

11) Theodor. Balsamonis collectio Constitutionum Ecclesiasticarum e Codice, Digestis et Novellis Justiniani congesta, olim a Jo. Leunclavio latine sub paratitlorum nomine primum edita, nunc ex duobus antiquissimis Codd. graece primum vulgata, adjecta Leunclavii versione. pag. 1217. et subjunctis Imp. Heraclii novellis. pag. 1361.

12) C. A. Fabrotti notae perpetuae in collectionem Balsamonis. p. 1377. etc. Et Leunclavii, L. II. notarum in paratitla. pag. 1421. etc.

Es ist nicht zu läugnen, daß es bey dieser ganzen Sammlung etwas allzu eilfertig zugegangen, daß weder die gewählten Lesearten noch die beygefügten Uebersetzungen die besten sind, daß in den Anmerkungen fast gewöhnlich das angetroffen wird, was man nicht wissen wollte, weil man es bey einer auch nur mittelmäßigen Kenntniß der alten Kirchenakten schon längst wußte, hingegen das wichtigere, seltenere, eigentlich historisch erläuternde fast ganz vermißt wird. Unterdeß ist vieles hievon mehr Fehler der Zeit, als besondrer Fehler dieser Sammlung, und so viel un-

unbrauchbares auch dieser zweyte Theil enthält, so ist doch allein die collectio canonum Johannis Scholastici hinreichend, denselben unentbehrlich zu machen. Von Alexius Aristenus, Simeon und Arsenius ist weiter fast kein andrer Gebrauch zu machen, als daß man ungefähr sieht, was für Synodalschlüsse, was für epistolae canonicae Patrum zu ihrer Zeit hauptsächlich im Gang gewesen. Man sieht aber auch das nur ungefähr, weil sich bey Untersuchung ihrer Arbeiten deutlich zeigt, wie flüchtig und der Hauptsachen unkundig sie alles veranstaltet haben.

II.

Guil. *Beveregii* Synodicon sive Pandectae Canonum SS. Apostolorum et Conciliorum ab Ecclesia Graeca receptorum, nec non canonicarum SS. Patrum Epistolarum, una cum scholiis antiquorum, singulis eorum annexis et scriptis aliis huc spectantibus, quorum plurima e Bibl. Bodlej. aliorumque MSS. Codd. nunc primum edita; reliqua cum iisdem MSS. summa fide et diligentia collata. Tomi duo. Oxonii ex theatro Sheldoniano. 1672. fol.

Inhalt des ersten Tomus.

1) Prolegomena von Beveridge. S. 24.

2) 85 Canones Apostolorum cum scholiis Theod. Balsamonis et Jo. Zonarae, addita veteri

veteri cujusque canonis Epitome et Alexii Aristeni in eandem scholiis. pag. 1.

3) Canones XX. Conc. Nicaeni, cum eorundem scholiis. pag. 58.

4) Canones VII. Conc. Constantinop. primi, cum eorundem scholiis. pag. 85.

5) Canones VIII. Conc. Ephesini, cum scholiis. pag. 99. adjecta Epistola Ephesinae Synodi ad Synodum in Pamphylia de Eustathio, Metropolitano. cum scholiis. pag. 106. etc.

6) Canones XXX. Conc. Chalcedon. cum scholiis. pag. 111. etc.

7) De quinta et sexta synodo Balsamonis et Zonarae annotationes. pag. 150. etc.

8) Canones CII. Conc. sexti Trullani, cum scholiis. pag. 152. etc.

9) Canones XXII. Conc. Nicaeni secundi, cum scholiis. pag. 284. etc.

10) Canones XVII. Conc. Constantinop. primi et secundi (a. C. 861.) cum scholiis. pag. 331. etc.

11) Canones III. Conc. Constantinop. (a. C. 879.) cum scholiis. pag. 360.

12) Canon. et acta Conc. Carthaginiensis a. 255. sub Cypriano habiti, cum scholiis. pag. 365. etc.

13) Canones XXV. Conc. Ancyrani cum scholiis. pag. 375. etc.

14) Canones XV. Conc. Neocaesar. cum scholiis. pag. 402. etc.

15) Canones XXI. Conc. Gangrensis cum scholiis. pag. 415. etc.

16) Canones XXV. Conc. Antiocheni cum scholiis. pag. 429. etc.

17) Canones LX. Concilii Laodiceni, cum scholiis. pag. 453. etc.

18) Canones XXI. Concilii Sardicensis, cum scholiis. pag. 482. etc.

19) Codex Canonum Eccles. Africanae cum scholiis. pag. 509. etc.

20) Ex actis Conc. Constantinopol. de caussa Agapii et Bagadii a. C. 394. cum scholiis. pag. 678.

21) Josephi Aegyptii (es ist nicht gewiß, ob er der Verfasser sey. s. Salmon traité de l'etude des Conciles. pag. 274. etc.) prooemia et paraphrasis in quatuor priorum generalium Conciliorum Canones. Arabice cum lat. vers. Beveregii. pag. 681. etc.

Inhalt des zweiten Tomus.

Mit den Scholien des Balsamon und Zonaras sind Gr. und latein. darin enthalten:

1) Dio-

1) Dionysii Alexandr. Epistola ad Basilidem, divisa in Canones IV. pag. 1.

2) Petri Alexandr. Archiepisc. Canones XV. ex ejus sermone de poenitentia. pag. 8.

3) Gregorii Thaumaturgi Epistola Canonica, divisa in Canones XI. pag. 24. etc.

4) Athanasii Epistola ad Amunem Monachum. pag. 36. et ex epistola 39. festali. pag. 42. Ejusdem Epistola ad Rufinianum. pag. 44. Mit den Scholien des Balsamon, Zonaras und Aristenus.

5) Epistolae tres Basilii ad Amphilochium, quarum prima in Canones XVI. divisa. pag. 47. Secunda a Can. XVII. usque ad L. continuatur. pag. 73. Tertia a Can. LI - LXXXV. pag. 109. Mit den Scholien des Balsamon.

6) Iterum ex diversis Basilii epistolis et sermonibus. pag. 318 - 380.

7) Gregorii Nysseni Canones VIII. ad S. Letojum Melitenes Episcopum. pag. 381. etc.

8) Timothei Alexandrini responsa canonica ad interrogationes ei propositas de Episcopis et Clericis. pag. 165. etc.

9) Ex variis sermonibus Theophili Alexandrini. pag. 170 - 175.

10) Cyrilli, Archiepisc. Alexandr. Epiſtola Canonica ad Domnum diviſa in Canones III. pag. 175. Ejusdem ad Epiſcopos in Libya et Pentapoli. p. 178.

11) Gregorii Nazianzeni verſus, quinam libri V. et N. T. legendi ſint. pag. 178.

12) Amphilochii ex Jambis ad Seleucum de eodem argumento. p. 179.

13) Gennadii Patr. Cſtplt. et Synodi (a. C. 459.) cum eo congregatae Epiſtola encyclica ad Metropolitanos et Papam urbis Romae. pag. 180.

14) Ex Epiſtola Baſilii ad Nicopolitanos. pag. 183.

15) Taraſii Patr. Cſtpl. a. C. 806. defuncti Epiſtola ad Papam Adrianum. pag. 184. etc.

16) Alexii Ariſteni ſynopſis Epiſtolarum SS. PP. hactenus recenſitarum. p. 188. ohne Scholien.

17) Cum Scholiis Balſamonis XI. interrogationes quorundam Monachorum, et reſponſiones Synodi Conſtantinop. tempore Patriarchae Nicolai (fl. ab a. 1084-1111.).

18) Matthaei Blaſtaris (fl. c. a. 1335.) ſyntagma alphabeticum, quo ſub titulis, litterarum ordine digeſtis, res omnes, de quibus ſacri canones agunt, comprehenduntur, collatis etiam legibus civilibus.

19) Acta Synodi Constantinop. octavae a. C. 879. pro Photio habitae. Seit Harduins Conciliensammlung hat man sie itzt viel vollständiger.

Den Beschluß des ganzen Werks machen Anmerkungen des Herausgebers über die Synodalschlüsse und ihre Scholiasten. Nicht ganz unbeträchtliche Varianten zum ersten Theil des Synodikons sind gesammelt in Wolfii anecdotis sacris et profanis.

Man hat sich sehr zu hüten, diesem prächtigen Werk gewisse Arten von Nutzbarkeit nicht zuzuschreiben, die es seiner ganzen Einrichtung nach nicht haben kann. Bey kritischen Untersuchungen der Synodalschlüsse und der kanonischen Schreiben der Kirchenväter ist seine Auktorität nicht beträchtlich, weil die Handschriften, so dabey zum Grund gelegt worden, viel zu jung sind, und durch ihre gar zu grosse Uebereinstimmung den Verdacht erwecken, daß sie alle von einer jungen Handschrift abstammen. Alter oder Jugend der Handschrift — trägt überdiß nirgends mehr für Beurtheilung der Avthenticität der Lesearten bey, als in Kanonensammlungen: nicht nur weil keine Art von Handschriften nach und nach so viele Veränderungen von Abschreibern erlitten haben, sondern auch weil diese Veränderungen mit dem Fortgang der Zeit gesetzmäßig geworden.

Ist der kritische Gebrauch dieses Werks nicht der vorzüglichste, so ist sein historischer desto wichtiger. Aus den beygefügten Scholien wird man zwar selten lernen, was der eigentliche Verstand der Urkunde sey. Wir haben gegenwärtig mehr Hülfsmittel zu Findung desselben, als jene Scholiasten hatten oder zu gebrauchen wußten, und die Unbefangenheit, mit welcher wir ihn untersuchen können, macht uns auch für die Untersuchung selbst um so geschickter, als sie seyn konnten, welchen der einmal angenommene Gerichtsgebrauch und das Beyspiel vieler vorhergehenden Erklärer zum Hinderniß wurde. Aber für die Geschichte des zwölften Jahrhunderts, und für diese hauptsächlich ist gegenwärtiges Werk, bleibt es eine Sache von der größten Wichtigkeit, zu wissen, wie sie ihre Gesetze damals verstanden haben, also auch das Recht und Unrecht streitender Parteien, so nicht von der wahren, sondern von der als wahr angenommenen Erklärung eines Gesetzes abhängt, richtig zu beurtheilen.

Die Scholien des Zonaras und Balsamon sind voll der brauchbarsten kleinen Nachrichten für die Geschichte ihrer Zeit, und es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß Beveridge in seinen Erläuterungen mehr darauf Rücksicht genommen hätte, als daß er öfters die Scholiasten als Exegeten des Kanons ansah.

Regi-

Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Africa, proconsularisches, dortige Gleichheit der Bischöfe S. 30. Bischöfe in jedem ansehnlichern Flecken S. 43. es steht unter keinem der vier Patriarchen 55. 62
Alamannicae Ecclesiae veteris Canones beym Goldast, 236 ff.
Aldrichs Canonensammlung 243 f.
Ansegisi Capitulariensammlung 251
Antiochische Synode von 341 ist arianisch S. 30 f. x). Veranlassungen ihrer allgemeinen Gültigwerdung S. 99. vergl. 118
Apokrisiarii der Patriarchen sind Residenten am kaiserlichen Hoflager 102
Apostel, Kirchenverfassung und Kirchenrecht zu ihren Zeiten §. 1:3. ihre Schriften werden von den Aufsätzen der Bischöfe, als Nachfolger, verdrängt S. 56
Apostolische Canones, ihre Geschichte §. 16. Cotelerii Abdruck S. 65 w). Röslers Auszug und Erläuterungen ibid. Cotta Geschichte des Streits darüber S. 69 i). Dalläi unrichtige Meinung S. 69. Beveridgens Hypothese ibid. Citationen aus den letztern 35. S. 70 l). antiochische Canones sind eine Auswahl derselben 99
Apostolische Constitutiones 65
Arles, dessen Metropolitanrecht S. 25. grosse Synode S. 48. 77 f. Constantins Schreiben an die arelatischen Väter 50. Canones arelatenses haben sich in keiner Sammlung ausser der französischen Kirche gefunden 78. sind nicht vom Kaiser bekräftigt 85. Vermuthungen der Ballerini über die 56 canones unter dem Namen eines concilii Arelatensis 115 d).

B.

Bacchinius de origine hierarchiae ecclesiasticae S. 21 f. 51 p).

Ballerini, ihre Entdeckung der Succession von Vermehrungen und Veränderungen der isidorschen Sammlung S. 203 f. 221
Benedict, mainzischer Diakon S. 250 f. wird der pseudisidorischen Sammlung verdächtig 252. Isaaks Auszug aus seiner Sammlung 281
Beveridge, sein Synodicon 290 - 296
Bischöfe in Dörfern und Flecken S. 42 f. grosse Anzahl auf Synoden aus Einer Provinz 43. unabhängige Bischöfe 62

C.

Canones, Geschichte der apostolischen §. 16. Beschaffenheit der ältesten Sammlungen der Canonum §. 17. 18. und §. 19 - 24. Codex canonum ecclesiae Africanae §. 36. Fragmente von den Canonensammlungen der morgenländischen Kirchen §. 48. Trullische Sammlung §. 49. Photii Sammlung §. 50. Titii Ausgabe des codicis canonum §. 51
Capitula Angilramni S. 235. 249. lassen sich dem Hinkmar von Laon anrechnen 271
Capitula Episcoporum §. 70
Capitulariensammlung, ihre appendices S. 247. 251
Carthago, Rang des Bischofs S. 30. Formel der Synode von 252. S. 49. auf den Synoden werden die canones aller vorigen verlesen S. 75. angebliches Concilium von 398. S. 114 f.
Casiri, dessen vorhabende Ausgabe einer spanischen Canonensammlung, als Textes zu des Aguirre Indiculo 215
Chalcedonisches Concilium S. 62. 63. 64. Vorgeben von seinem codice canonum und dessen Entdeckung S. 79-94 ff. erster Canon S. 86 f. andere Excerpte S. 88 - 92. Bemerkungen über die darin angeführten Canones 92 f.
Χειροτονία, ob es bey Kirchenscribenten pro electione vorkomme 34 a).
Codices canonum, Anmerkungen über ihre Entstehung S. 73 ff. 117. Entstehung des justellischen S. 96 f. ältester griechischer ist aus der Prisca abzunehmen S. 98. Johannis Scholastici Codex nach Materienordnung 103 ff.
Complimentensprache wird zum Glaubensartikel 51
Constantinopel, wenn der Bischof seinen spätern Rang und Sprengel bekommen habe S. 55. 62 f. Synode von 381. S. 83 f. 94. 100

Constantinus M., seine Schreiben an Bischöfe 50
Constitutiones apostolicae 65
Correspondenz der Kirchen, deren Schädlichkeit bey den nestorian. und eutychianischen Streitigkeiten 35
Cresconius, Beschreibung seiner zur Canonensammlung gehörigen Werke §. 42
Cypern stand unter keinem der vier Patriarchen S. 55. 62
Cyrillus zu Alexandrien, sein Verfahren gegen Nestorium rc. 35. 57. 85

D.

Dekretalen, Abhandlung davon überhaupt §. 41. ihre Beyfügung zu andern Kirchengesetzen hat keinen ehrwürdigern Ursprung, als die der canonum Basilii etc. S. 58. erste Anführung der falschen Dekretalen 246
Demokratie, Ursachen ihrer frühen Verlöschung in den christlichen Gemeinden §. 4 : 6
Dionysius Areop. de hierarchia ecclesiastica 65
Dionysische Uebersetzung und Sammlung der Canonum, deren Entstehung §. 34. Beschreibung des erstern Theils derselben §. 35 ff. des zweiten Theils §. 38. Quellen, welche Dionys bey diesem 2ten Theil gebraucht hat §. 39. weite Ausbreitung des dionysischen Codicis §. 40. Neue Periode der dionysischen Sammlung, da sie von Pabst Hadrian K. Karln zum Geschenk gegeben wurde §. 44. 45. Beschreibung dieser Ausgabe des Dionysius §. 46. Nachfolgende Veränderungen desselben §. 47

E.

Edessa, frühes Christenthum daselbst §. 4 h.
Ephesus hat das Patriarchalrecht über ganz klein Asien gehabt S. 28. 62
Ephesische grosse Synode, Lohnstimmen auf derselben S. 42. succeßive Gültigwerdung S. 45. unvollendete Haltung rc. 84 f.
Ephesische Räubersynode 84
Epistolae canonicae patrum werden zuerst von Johann Scholasticus mit den Synodalschlüssen verbunden 58
Erzbischöfe, ihr Entstehen 56
Exarchen in der Hierarchie, ihre Bedeutung 55

F.

Febronii Vorschlag beurtheilt S. 122. seine Meinung vom Pseudisidor 244. 256
Fulgentii Ferrandi breviatio canonum §. 54

G.

Granddidier, sein Versprechen des Abdrucks einer bisher unbekannten Canonensammlung Rachions 245
Gregor IV. sein Schreiben in der Sache Aldrichs S. 241. Zweifel gegen die Avthenticität desselben 242

H.

Hinkmar zu Reims 264 f. 282

J.

Jerusalem, Rang des dortigen Patriarchen §. 8
Indiculus canonum ecclesiae Hispanicae §. 57
Johannes Scholasticus, seine Arbeiten für das canonische Recht §. 25 ff. 1) Codex canonum, §. 25 : 28. er fügt den Schlüssen der Synoden 68 canones Basilii bey S. 58. 103. hat alle 85 canones apostolicos S. 66. und zwar nicht zuerst ibid. a). seine Lebensumstände S. 102 f. sein Verzeichniß der Synodalschlüsse S. 104. Assemans Excerpt der syrischen Uebersetzung S. 104. s) und Collation der justellischen Ausgabe mit vaticanischen Handschriften S. 105. 2) Sein Nomocanon §. 29. ist Sammlung kaiserlicher Gesetze in Kirchensachen, mit Anführung der Canonum, S. 112 f. Assemans Collation mit einer vatic. Handschrift S. 114. 3) Capitula 21 ecclesiastica, kaiserliche Verordnungen 114
Isidorsche Sammlung der canonum, erste Geschichte der ächten §. 52. 53. umständliche Beschreibung §. 56. Cenni vermeinte Entdeckung derselben §. 57. Vermehrungen derselben in Spanien §. 58. S. 215 : 217. und Gallien S. 218. Psevdisidorsche Sammlung §. 60. ꝛc. (s. Psevd.) unächte Stücke, welche älter sind als Psevdisidor S. 219 f.
Judenthum, dessen Einfluß auf die Bildung der christl. Gemeinen §. 6
Ius Ecclesiasticum vetus sive Thorlaco - Rettilianum S. 283
Justellus, seine vermeinte Entdeckung des allgemeinen codicis canonum S. 79. dessen Entstehung S. 95 ff. und Be-

urtheilung S. 97. seine bibliotheca iuris canonici veteris 285 : 290

K.

Kirchenväter, ihre Autorität dringt früh in Dogmatik ein, und ihre responsa werden Kirchengesetze 57

L.

Laodiceischer 60ster Canon 106 w).
Lateinische Uebersetzungen, älteste der Canonum §. 32
Litterae formatae S. 36

M.

Magdeburgische Centurien, ihr Verdienst in Ansehung des Pseudisidors 258 f.
Martin von Braga, seine Capitel §. 55. daraus ist ein Concilium Martini Papae gemacht S. 201
Maruthas, seine syrische Uebersetzung der nicäischen Canonum S. 107 f.
Mercator, woher Isidorus so heisse 260
Metropoliten entstehen im Occident erst nach der Mitte des 4 Jahrhunderts S. 51. antiochischer Canon von den Metropoliten 30
Mönche, ihr Einfluß bey Entscheidung theologischer Streitigkeiten 63
Mosheim, sein falscher Begriff von einer ökumenischen Synode S. 45. falsche Vorstellung von der Hierarchie des vierten Jahrhunderts 54 ff.

N.

Nicäische Kirchenversammlung S. 48. 4ter Canon S. 34 a). 92. Beurtheilung des Gesetzes von der Osterfeyer S. 61. sechster Canon S. 91 f. sardicensische und gangrische Schlüsse unter dem Namen der nicäischen S. 106. wie Maruthas 73 Canones statt 20 habe übersetzen können S. 107 f. vorgegebene 80 Canones ibid. y). africanische Gesandtschaft nach Constantinopel um ächte Abschriften S. 109. Anmerkung eines wolfenbüttelischen Manuscripts von den Subscriptionen 110 f. a).
Nomocanon, Bedeutungen dieses Worts S. 112 und b). Johannis Scholastici S. 112. Photii 185 f.

O.

Occident, warum sich da das hierarchische System später gebildet habe 51
Oecumenische Synoden, Begriff dieser Benennung 44 i).

P.

Photius, seine Canonensammlung §. 50
Prisca, eine übersetzte Canonensammlung S. 98
Psevdisidorus, Beschreibung des unvermehrtesten wahrscheinlich ältesten §. 60. S. 222-230. Ballerinische Nachrichten aus Vaticanischen Handschriften 221 ff. 231 f. Vorschläge zu einer neuen Ausgabe 232 ff. Wahrscheinlichkeiten der Zeit dieser betrügerischen Sammlung §. 62. 63. des Vaterlands und Verfassers §. 64. Erweise, daß er ein Betrüger gewesen §. 65. seine Absicht §. 66. Geschichte des Einflusses der psevdisidorschen Decretalen auf Staat und Kirche §. 67 ff.

R.

Rachions Canonensammlung S. 245
Reformation, verglichen mit der ersten Gründung der christl. Kirche §. 4
Remedius von Chur, seine angebliche Decretalensammlung 236-238

S.

Sabinus, Bischof von Heraklea in Thracien, dessen Canonensammlung §. 18. ist keine S. 80
Sardicensische Schlüsse für nicäisch ausgegeben S. 74. 76 f. 106. ihre Gültigkeit wird in Africa nicht anerkannt S. 86. sind im griechischen codice canonum befremdlich 119
Schlüssel des Himmelreichs, den Aposteln gegeben §. 1
Scholasticus, Benennung eines Advocaten S. 102
Sonntag, dessen Feyer bey den ersten Christen §. 2
Spanien hat früher als andre europ. Länder einen ansehnlichen Kirchenzustand gehabt S. 191. Spanische Canonensammlung vor Pseudisidor S. 220. s. Isidorische Samml.
Statuta Ecclesiae antiqua, oder statuta antiqua Orientis §. 29
Subordinationssystem der Lehrer, dessen Entstehung §. 7. Schriften davon S. 21 n). Keime, aus welchen es sich ent-

entwickelt hat §. 8. 9. Mitwürkung der Synoden dazu §. 10–15

Synodalschlüsse, ausser den nicäischen und sardicensischen findet man vor dem 6ten Jahrhundert in der lateinischen Kirche keine mit Zuverläßigkeit angeführt 101

Synoden, von ihrer Mitwürkung bey Entwickelung des Subordinationssystems §. 10–15. sie entstehen in Griechenland S. 38. Unterschriften von Bischöfen, die nicht schreiben können S. 40 e). Untersuchungen durch Dolmetscher S. 41. Lohnstimmen S. 42. grosse Anzahl der Bischöfe aus Einer Provinz S. 43. Licinius hat keine bischöfliche Synoden verstattet S. 43. Entstehung der öcumenischen Synoden 44. 59

T.

Trullische Synode 71. 181

Turinische Synode, deren Entscheidung über das Primat in Narbonensi secunda 52

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

S. 4. Z. 27. wie leg. wenn.

S. 27. Z. 13. leg. von der Zeit an.

S. 33. Die Note y) gehört zu §. 8.

S. 52. Z. 26. ein Sitz leg. kein Sitz.

S. 91. Z. 5. verbessen leg. verbessern.

S. 98. Z. 34. und S. 100. Z. 28. sardensche leg. sardicensische.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spittler, Ludwig Timotheus <<von>>,

Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors

Halle 1778

Bibl.Mont. 5169
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726581-5
VD18 1482051